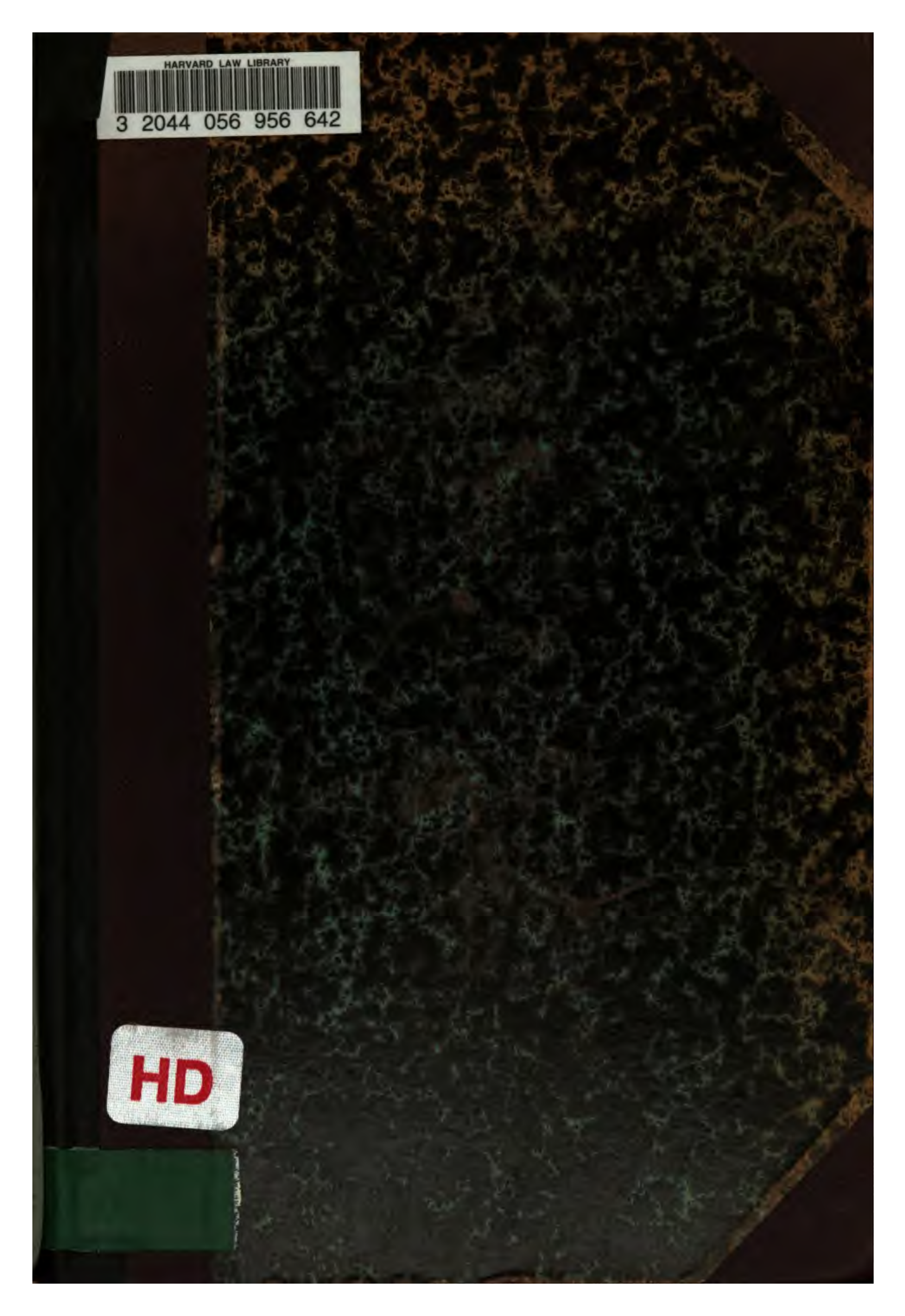




SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV·ANG
CHRISTO ET ECCLESIAE
VE RI TAS

Der
österreichische Strafprocess

unter Berücksichtigung

der Rechtsprechung des Cassationshofes

systematisch dargestellt

von

Dr. Friedrich Rulf,

k. k. Hofrath und o. ö. Prof. der Rechte an der deutschen Karl Ferdinands-Universität in Prag i. B.

Dritte durchgesehene Auflage.

PRAG. F. Tempsky. — WIEN. F. Tempsky, Buchhändler der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien. — LEIPZIG. G. Freytag.

1895.

Druck von Gebrüder Stiepel in Reichenberg.

Vorwort.

Die vorliegende systematische Bearbeitung des österreichischen Strafprocesses ist nicht nur für Studirende, sondern auch für weitere juristische Kreise bestimmt. Sie enthält daher eine wenn auch knapp gefasste, so doch möglichst vollständige, sich nicht bloß auf die Grundsätze beschränkende Darstellung unseres Strafprocesses, bei welcher sowohl die in der Literatur als auch die in der Praxis bei Anwendung des Gesetzes aufgetauchten Fragen sowie die Rechtssprechung des Cassationshofes eingehend berücksichtigt wurden. Die Literaturangaben, vorzüglich für Studirende bestimmt, wurden des Raumes wegen, auf die Angabe der den Strafprocess im Ganzen betreffendem Werke und der selbstständigen Monographien beschränkt; in Zeitschriften enthaltene Abhandlungen fanden nur ausnahmsweise Erwähnung.

Dr. **Rulf.**

Vorwort zur dritten Auflage.

Bei der vorliegenden dritten Auflage wurden die seit dem Erscheinen der zweiten Auflage veröffentlichten literarischen Erscheinungen sowie insbesondere die Entscheidungen des Cassationshofes auf das Sorgfältigste berücksichtigt und dadurch die systematische Darstellung unseres Strafprocesses theilweise ergänzt, theilweise berichtigt.

Dr. **Rulf.**

Abkürzungen.

A. bgl. G. B. = Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch.
E. des C. H. = Entscheidung des Cassationshofes,
E. G. = Einführungsgesetz zur Strafprocessordnung.
G. = Gesetz.
G. Z. = Allgemeine österr. Gerichtszeitung.
I. für die St. A. = Instruction für die Staatsanwaltschaften.
I. für die St. G. = Instruction für die Strafgerichte.
J. M. E. = Justiz-Ministerial-Erlass.
Pl. E. d. C. H. = Plenar-Entscheidung, d. i. auf Grund einer zur Wahrung des Gesetzes erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde erfolgte Entscheidung des Cassationshofes.
R. G. Bl. = Reichsgesetzblatt.
St. G. = Das allgemeine Strafgesetz vom 27. Mai 1852.
St. G. G. = Staatsgrundgesetz.
St. P. O. = Strafprocessordnung vom 23. Mai 1873.
V. V. = Vollzugsvorschrift zur Strafprocessordnung.
Die Paragraphe ohne Beisatz bedeuten die Paragraphe der Strafprocessordnung vom 23. Mai 1873.
Die Entscheidungen des Cassationshofes sind nach den Nummern citirt, unter denen sie sich in der von der Redaction der allgemeinen österreichischen Gerichtszeitung im Auftrage des Cassationshofes herausgegebenen Sammlung befinden.

Inhaltsverzeichniss.

Seite

VII. Abschnitt.

Das Zwischen-(Übergangs-)Verfahren.

VIII. Abschnitt.

IX. Abschnitt.

Die Urtheilsfällung durch die Gerichtshöfe erster Instanz.

X. Abschnitt.

Die Hauptverhandlung vor den Geschwornengerichten.

XI. Abschnitt.

XII. Abschnitt.

Die außerordentlichen Verfahrensarten.

XIII. Abschnitt.

XIV. Abschnitt.

XV. Abschnitt.

XVI. Abschnitt.

I. Abschnitt.

Begriff, Quellen, Geltungsgebiet und Literatur des österreichischen Strafprocesses.

§. 1.

I. Begriff des Strafprocesses.

Soll der dem Staate aus der Verübung einer strafbaren Handlung entstandene Anspruch auf Bestrafung des Schuldigen verwirklicht werden, so bedarf es dazu bestimmter Organe des Staates, welche die Voraussetzungen, von denen der strafrechtliche Anspruch abhängt, zu ermitteln, sein Vorhandensein auszusprechen und diesen Ausspruch zu vollstrecken haben. Den Inbegriff von Handlungen nun, welche zur Erreichung dieses Zweckes im einzelnen Falle vorgenommen werden und die durch Rechtsvorschriften geregelt sein müssen, nennt man das Strafverfahren oder den Strafprocess im subjectiven Sinne; den Inbegriff der Rechtsvorschriften aber, welche die Vornahme jener Handlungen regeln, das Strafverfahren oder den Strafprocess im objectiven Sinne (peinlicher Process, Criminalprocess, Strafprocessrecht). Zu diesen rechnet man aber in der Regel auch die Vorschriften über die zur Ausübung des Strafrechtes des Staates berufenen Organe, also die Vorschriften darüber, welche Organe des Staates überhaupt und welche im einzelnen Falle zur Vornahme der das Strafverfahren im subjectiven Sinne bildenden Handlungen berufen sind. — Die angegebenen Begriffe des Strafprocesses finden nun auch mit einer Beschränkung Anwendung auf den österreichischen Strafprocess. Dieser begreift, entsprechend dem Umfange des „österreichischen Strafrechtes“ nicht das gesammte in Österreich, d. i. in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern geltende Strafverfahren, sondern nur einen Theil desselben. Er ist im objectiven Sinne der Inbegriff der Rechtsvorschriften über die Organe zur Geltendmachung des Strafrechtes in Bezug auf Verbrechen und Vergehen sowie auf die im allgemeinen Strafgesetze bezeichneten oder durch besondere Gesetze den Civilstrafgerichten zugewiesenen Übertretungen und über die zu diesem Zwecke vorzunehmenden Handlungen.

§. 2.

II. Quellen des österreichischen Strafprocesses. Die Strafprocessordnung vom 23. Mai 1873. Entstehungsgeschichte.*)

Auch in Österreich hatte mit der Erstarkung der Staatsgewalt der Inquisitionsprocess — die Verfolgung der strafbaren Handlungen ausschließlich durch die Gerichte — in der Form, wie er sich im gemeinen deutschen Rechte ausgebildet hatte, nach und nach Eingang gefunden und den Anklageprocess des älteren deutschen Rechtes verdrängt. Er fand seine gesetzliche Regelung und Weiterbildung in den für die einzelnen österr. Länder erlassenen peinlichen Gerichtsordnungen, unter denen die peinliche Halsgerichtsordnung K. Josef I. für Böhmen, Mähren und Schlesien vom 16. Juli 1707 den ersten Platz einnimmt. Sie wurde, wie dies ausdrücklich erklärt wird, „zur Formirung und verlässlichen Einführung des zur Beförderung der Gerechtigkeit erfundenen summarischen und ohne sonderbare Rechtszierlichkeiten eingerichteten Untersuchungs- oder Inquisitionsprocesses“ erlassen und erklärte geradezu, dass der Richter „die Stelle des Richters, Klägers und auch zum Zwecke der Vertheidigung einigermaßen die Stelle des Beklagten vertrete, daher alles dasjenige verrichte, was sonst jedem aus diesen Dreien zu thun obliegen würde, um der Gerechtigkeit Genüge zu leisten“ (Art. I. §§. 1 und 2). Diese Gerichtsordnung bildet in Beziehung auf den Strafprocess die Grundlage der ersten für alle deutschslavischen Erbländer der Monarchie erlassenen peinlichen Gerichtsordnung der K. Maria Theresia vom 31. December 1768,[1]) durch welche der bisher noch ausnahmsweise zugelassene Process auf Grund einer Privatanklage gänzlich abgeschafft und der Inquisitionsprocess an seine Stelle gesetzt wurde. Dieser inquisitorische Strafprocess ging nun auch dem Wesen nach in die nachfolgenden Processordnungen und zwar in die allgemeine Criminalgerichtsordnung K. Josefs II. vom 1. Juni 1788, in das westgalizische Strafgesetzbuch vom

---

*) Domin Petrushevecz, Neuere österreichische Rechtsgeschichte, 1869. Herbst, Einleitung in das österr. Strafprocessrecht. 2. A. 1871. Mayer, Die Entstehungsgeschichte der österr. St. P. O. v. J. 1873. (1. Band des Handbuches des österr. Strafprocessrechtes). Glaser, Die geschichtlichen Grundlagen des neuen deutschen Strafprocessrechtes in Holtzendorff's Handbuch I. 1879, S. 3 fg. Daselbst Ullmann, Die österr. St. P. O. vom 23. Mai 1873. S. 77 fg. Glaser, Handbuch des Strafprocesses. I. 1883. S. 49 fg.

[1]) Wahlberg, Bruchstücke der Genesis der Theresiana und zur Geschichte der Aufhebung der Tortur in Österreich in dessen ges. kl. Sch. 2. Bd. S. 120 u. 265. Maasburg, Zur Entstehungsgeschichte der theresianischen Halsgerichtsordnung. 1880; die Organisirung der böhm. Halsgerichte im J. 1765, 1884.

17. Juni 1796 und in die das Verfahren regelnden zweiten Abschnitte der beiden die Verbrechen und schweren Polizeiübertretungen behandelnden Theile des Strafgesetzbuches vom 3. September 1803 über;[2]) nur wurde nach Aufhebung der Folter, welche durch die Resolution der K. Maria Theresia vom 2. Januar 1776 erfolgte, dem Richter ein sehr weitgehendes Recht zur Verhängung von Ungehorsamsstrafen eingeräumt und die Beigebung eines Vertheidigers für den Angeklagten gänzlich untersagt. In diesen Processordnungen war das inquisitorische Princip in strengster Folgerichtigkeit durchgeführt, dadurch aber auch die Erkenntniß seiner Unvereinbarkeit mit den Anforderungen der persönlichen Freiheit und der Gerechtigkeit vorbereitet worden. Denn dem untersuchenden Richter, der das Strafverfahren zu beginnen und alle Untersuchungsschritte von Amtswegen vorzunehmen hatte, war durch das ihm zustehende Recht der Verhängung von Ungehorsamsstrafen eine Macht eingeräumt, welcher gegenüber der Angeklagte bei der Heimlichkeit des ganzen Verfahrens und dem ausdrücklichen Verbote der Beigebung eines Vertheidigers im Verfahren erster Instanz beinahe schutzlos gegenüberstand. Dazu kam die Schriftlichkeit des Verfahrens, welche nicht nur zu einer sehr bedeutenden nicht selten jahrelangen Dauer desselben und damit auch der regelmäßig über den Beschuldigten verhängten Untersuchungshaft führte, sondern auch die Folge hatte, dass die Urtheilsfällung auf Grund bloßer Acten stattfand, ohne dass das erkennende Gericht den Angeklagten, die Zeugen und Sachverständigen selbst vernommen hätte.

Diese schwerwiegenden Gebrechen des inquisitorischen Verfahrens, wie dasselbe in Deutschland und Österreich bestand, führten zu stets dringender auftretenden Klagen und Beschwerden und lenkten die Blicke auf das auch in den deutschen Ländern jenseits des Rheines bestandene öffentlichmündliche, die empfindlichsten Härten des inquisitorischen Principes beseitigende, auf dem Vorbilde des englischen Strafprocesses beruhende französische Verfahren, wie es im Code d'Instruction criminelle vom J. 1808 den gesetzlichen Ausdruck gefunden hatte. Als daher in Folge der politischen Bewegungen des J. 1848 die Reform des Strafverfahrens unabweisbar geworden, galt der französische Process als das unbestrittene Vorbild und die möglichste Annäherung an denselben als Aufgabe der Gesetzgebung. Dies war auch in Österreich der Fall, und fand, abgesehen von der schon im J. 1848 erfolgten Einführung von Schwurgerichten in Presssachen im § 103 der Reichsverfassung vom 4. März 1849 die gesetzliche Anerkennung. Zur Durchführung

---

[2]) Jenull, Das österr. Criminalrecht nach seinen Gründen und seinem Geiste dargestellt. 3. A. 1837. 3. und 4. Thl.

der in diesem Paragraphe festgestellten Grundsätze der Öffentlichkeit und Mündlichkeit, des Anklageprocesses und der Schwurgerichte wurde nun für jene Länder, in welchen das Strafgesetzbuch vom J. 1803 in Wirksamkeit stand, mit Ausnahme Galiziens, Krakaus, der Bukowina und Dalmatiens (Lombardei und Venetiens) am 17. Januar 1850 eine neue Strafprocessordnung kundgemacht.[3]) Diese Strafprocessordnung, beruhend auf einem von Josef von Würth in sehr kurzer Zeit zu Stande gebrachten Entwurfe, schließt sich wie die meisten Strafprocessgesetze jener Zeit in allen wesentlichen Beziehungen dem französischen Rechte an und folgte größtentheits dem auf diesem Rechte beruhenden, übrigens auch unter dem unverkennbaren Einflusse der badischen St. P. O. v. 1845 zu Stande gekommenen Entwurfe einer St. P. O. für die thüringischen Staaten. So groß nun auch die Fortschritte waren, welche durch dieses Gesetz im Strafverfahren herbeigeführt wurden und so sehr auch die auf Grundlage desselben gemachten Erfahrungen dies bestätigten, so war doch der Wirksamkeit desselben keine lange Dauer beschieden. Denn in Folge der geänderten staatsrechtlichen Verhältnisse der Monarchie sollte einerseits das Strafrecht und Strafverfahren nach „den Grundsätzen für organische Einrichtungen in den Kronländern des österreichischen Kaiserstaates“ vom 31. December 1851 für alle Theile der Monarchie, daher auch für die Länder der ungarischen Krone ein gleiches sein,[4]) und andererseits standen die freiheitlichen Institutionen des Strafverfahrens, namentlich das Schwurgericht im Widerspruche mit dem staatlichen Absolutismus, der wieder an die Stelle verfassungsmäßiger Regierung getreten war. Es musste somit, nachdem bereits durch V. vom 11. Januar 1852 die Schwurgerichte beseitigt worden waren, zu der Verfassung einer neuen St. P. O. geschritten werden, welche am 29. Juli 1853 für den ganzen Umfang des Reiches mit Ausnahme der Militärgrenze kundgemacht wurde und nach und nach in den einzelnen Kronländern zugleich mit einer neuen Gerichtsorganisation im Laufe der J. 1854 und 1855 in Wirksamkeit trat.[5]) Sie knüpfte an das Strafverfahren vom J. 1803 an und beseitigte

---

[3]) Würth, Die österr. St. P. O. v. 17. Januar 1850 erläutert und in Vergleichung mit den Gesetzgebungen des Auslandes dargestellt. 1851.

[4]) In demselben J. 1851 wurde die St. P. O. v. 1850 einer Revision zu dem Zwecke unterzogen, um eine Strafprocessordnung für die Länder der ungarischen Krone zu entwerfen. Der Entwurf kam zu Stande und übte einen nicht unbedeutenden Einfluss auf die späteren St. P. O. v. 1853 und 1873.

[5]) Hye (Verfasser des Entwurfes), Die leitenden Grundsätze der österr. St. P. O. v. 29. Juli 1853. 1854. Frühwald, Handbuch des allgemeinen Strafprocesses für das K. Österreich. 2. A. 1856. Rulf, Commentar zur St. P. O. v. 1853. 2 Bde., 1857. Dazu: Erläuterung der k. V. v. 3. Mai 1858. 1858. Herbst, Einleitung.

nur die fühlbarsten Gebrechen desselben durch theilweise Anerkennung der Principien der Anklage, der Mündlichkeit und Öffentlichkeit. In Folge des in den J. 1860 und 1861 eingetretenen Umschwunges der staatsrechtlichen Verhältnisse trat sie aber einerseits in Ungarn außer gesetzliche Kraft und andererseits trat auch in den österreichischen Ländern das Bedürfniß einer Umgestaltung des Strafprocesses in den Vordergrund. Der Justizminister Pratobevera richtete daher schon im Anfange des J. 1861 an Glaser (damals Professor an der Wiener Universität) die Aufforderung, Vorschläge zur Reform des Strafverfahrens vorzulegen. Dieser Aufforderung entsprechend überreichte Glaser schon im Mai 1861 eine Denkschrift, in welcher er nachwies, dass eine unveränderte Annahme der St. P. O. v. J. 1850, wie sie von mancher Seite befürwortet wurde, nicht räthlich sei und daher Vorschläge zur Reform derselben erstattete. Diese Vorschläge erfreuten sich der Zustimmung des Justizministers und Glaser wurde mit den Vorarbeiten zum Entwurfe einer neuen St. P. O. betraut. In kurzer Zeit brachte Glaser einen allerdings nicht vollständigen Entwurf zu Stande, welcher im Juli 1861 der Berathung einer Commission hervorragender Justizmänner (Rizy, v. Benoni, Kagerbauer, Krenn, v. Khoß, Lienbacher und Glaser als Referent) unterzogen wurde (E. I.).[6] Auf Grundlage dieser Berathung arbeitete Glaser den ersten vollständigen Entwurf aus, der im October 1861 im Druck erschien, und die Grundlage aller folgenden Entwürfe bildet (E. II.). Er wurde in demselben Jahre der Berathung im Justizministerium unterzogen und auf Grundlage derselben von Glaser ein revidirter Entwurf (E. III.) vorgelegt, welcher von diesem und Rizy einer gemeinsamen Revision unterzogen und sodann mit allgemeinen Motiven im J. 1862 in Druck gelegt wurde (E. IV.).[7]

Aber erst am 17. Januar 1863 wurden von dem Justizminister Dr. Hein die Berathungen über den Entwurf von einer dazu eingesetzten Commission (R. von Mitis, Mühlfeld, v. Mende, v. Benoni, Freiherr v. Sacken, Lienbacher und Glaser als Referent) wieder aufgenommen und zunächst alle für die Gestaltung des Strafprocesses wichtigen Punkte auf Grundlage von 74 von Glaser zur Berathung aufgestellten Thesen festgestellt. Auf Grund der gefassten Beschlüsse wurde der Entwurf in der Gänze umgearbeitet und sodann sammt allgemeinen Motiven in Druck gelegt (E. V.). Er sollte dem Reichsrathe zur Beschlussfassung vorgelegt werden, allein zu dem Ende musste zunächst der damals

[6]) Die Citirung der Entwürfe erfolgt nach Mayer's Handbuch I.

[7]) In demselben Jahre erschienen die noch heute in Kraft stehenden Gesetze zum Schutze der persönlichen Freiheit und des Hausrechtes vom 27. October 1862, R. G. Bl. Nr. 87 u. 88, und ein Gesetz über das Strafverfahren in Presssachen v. 17. December 1862, R. G. Bl. Nr. 7 ai 1863.

bestandene Staatsrath sein Gutachten über denselben abgeben, und da in diesem Gutachten nicht unwesentliche Einwendungen gegen den Entwurf erhoben wurden, so machte dies eine neue tiefgreifende Umänderung desselben nöthig (E. VI.). Allein auch damit waren die Verhandlungen und infolge dessen auch die Umänderungen noch nicht geschlossen und erst durch eine a. h. E. vom 10. Juni 1864 ward die Vorlage des Entwurfes (E. VII.) an den Reichsrath genehmigt. Die Vorlage unterblieb aber wegen der inzwischen eingetretenen politischen Hindernisse und erfolgte erst nach neuerlicher Umarbeitung des Entwurfes am 28. October 1867 durch den Justizminister Freiherrn von Hye und zwar vor das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes (E. VIII.). Dieses wies denselben einer Commission zur Vorberathung zu, welche ihren Bericht am 26. November 1869 verbunden mit der Vorlage eines neuen Entwurfes (E. IX.) erstattete. Dieser neue Entwurf wich im engen Anschlusse an den E. V. in wesentlichen Punkten, so rücksichtlich der Versetzung in den Anklagestand und der Rechtsmittel von der Regierungsvorlage ab, gelangte aber wegen des Schlusses der Session und der Auflösung des Abgeordnetenhauses nicht mehr zur Berathung. Inzwischen wurde durch das Gesetz vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 132 die Freisprechung von der Anklage wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel beseitigt; durch das Gesetz vom 9. März 1869, R. G. Bl. Nr. 32 Schwurgerichte für die durch den Inhalt einer Druckschrift verübten Verbrechen und Vergehen eingeführt und durch das Gesetz vom 23. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 82 die außerordentliche Berufung an den obersten Gerichtshof geregelt. Die Wiederaufnahme der den Entwurf der Strafprocessordnung betreffenden Verhandlungen war aber dem Justizminister Dr. Glaser vorbehalten, der dem Abgeordnetenhause in der Sitzung vom 16. Februar 1872 einen Entwurf der St. P. O. begleitet von Motiven zur verfassungsmäßigen Behandlung vorlegte. Diesem Entwurfe (E. X.) lag im Großen und Ganzen der Entwurf des Ausschusses des Abgeordnetenhauses (E. IX.) zu Grunde, so dass von einer principiellen Verschiedenheit kaum gesprochen werden konnte. Nur in einem Punkte war die Abweichung des neuen Entwurfes von dem Ausschussentwurfe und der früheren Regierungsvorlage eine bedeutende. Diese Regierungsvorlage sowie der auf ihr beruhende Ausschussentwurf hatte nämlich den Entwurf der Strafprocessordnung mit dem damals zugleich vorgelegten Entwurfe des Strafgesetzes in eine solche Verbindung gebracht, dass das eine Gesetz nicht ohne das andere hätte in das Leben treten können. Eine solche Verbindung erschien aber, und wie die Folge lehrte, mit vollem Rechte als bedenklich, daher sie in dem neuen Regierungsentwurfe fallen gelassen wurde. — Nachdem das Abgeordnetenhaus auf Grundlage des Berichtes seines Ausschusses v.

16. März 1872 dem Regierungsentwurfe im Großen und Ganzen zugestimmt hatte, gelangte derselbe am 6. Juni 1872 in das Herrenhaus, dessen Commission ihren Bericht am 27. Januar 1873 erstattete. Auch das Herrenhaus stimmte dem Entwurfe im Ganzen bei; kleinere Differenzen zwischen den Beschlüssen der beiden Häuser wurden durch gegenseitiges Nachgeben ausgeglichen und so erlangte der Entwurf mit Zustimmung des Reichsrathes am 23. Mai 1873 die kaiserliche Sanction und wurde mit Gesetz v. 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 119 (Einführungsgesetz) zugleich mit dem Gesetze über die Bildung der Geschwornenenlisten und dem Gesetze wegen zeitweiser Einstellung der Geschworenengerichte in dem am 30. Juni ausgegebenen Reichsgesetzblatte St. XLII. Nr. 119 kundgemacht.[8]) Diese St. P. O. bildet auch die Grundlage der für Bosnien und die Herzegowina am 30. Januar 1891 erlassenen und am 1. Januar 1892 in Wirksamkeit getretenen St. P. O., welche aber an die Stelle der Geschworenengerichte Schöffengerichte setzt.[9])

Außer diesen Gesetzen sind noch Quellen des österr. Strafprocesses:

2. die Vollzugsvorschrift zur St. P. O., erlassen mit V. vom 19. November 1873, R. G. Bl. Nr. 152.

3. Die Instruction über die innere Amtswirksamkeit und die Geschäftsordnung der Gerichtsbehörden in strafgerichtlichen Angelegenheiten vom 16. Juni 1854, R. G. Bl. Nr. 165.

4. Die Instruction über die innere Einrichtung und die Geschäftsordnung der Staatsanwaltschaften vom 3. August 1854, R. G. Bl. Nr. 201. Diese beiden unter 3 und 4 angeführten Instructionen haben aber nur insoweit noch Wirksamkeit als sie nicht Gegenstände betreffen, die durch die St. P. O. oder durch die unter 2. angeführte Vollzugsvorschrift geregelt sind (Art. II. V. V.).

5. Die schon oben angeführten Gesetze vom 27. October 1862, R. G. Bl. Nr. 87 und 88, zum Schutze der persönlichen Freiheit und des Hausrechtes.

6. Das Gesetz v. 5. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 66, womit die Befugnisse der verantwortlichen Regierungsgewalt zur Verfügung zeitweiliger und örtlicher Ausnahmen von den bestehenden Gesetzen bestimmt werden.

7. Das Gesetz vom 6. April 1870, R. G. Bl. Nr. 42 zum Schutze des Brief- und Schriftengeheimnisses.

---

[8]) Die St. P. O. zerfällt in 27 Hauptstücke mit 494 Paragraphen.

[9]) Die St. P. O. für Bosnien und die Herzegowina v. 30. Jänner 1891 sammt den auf dieselbe bezüglichen Gesetzen, Vorschriften, Instructionen, Erlässen und Verordnungen. Wien, Staatsdruckerei, 1891.

8. Das Gesetz vom 31. December 1877 (R. G. Bl. Nr. 3 ai. 1878), womit die Bestimmungen der St. P. O. über Nichtigkeitsbeschwerden ergänzt und abgeändert werden.[10])

9. Das Gesetz vom 9. Juli 1894, womit Bestimmungen des Pressgesetzes vom 17. Dec. 1862 und der St. P. O. vom 23. Mai 1873 theils aufgehoben, theils abgeändert werden.

10. Das allgemeine Strafgesetz vom 27. Mai 1852, sowie die besonderen später erschienenen Strafgesetze in jenen Bestimmungen welche den Strafprocess berühren und durch die St. P. O. nicht abgeändert wurden.

11. Die von Österreich-Ungarn abgeschlossenen Staatsverträge, soweit in denselben Gegenstände des Strafprocessrechtes (Auslieferung, Rechtsstellung fremder Consule) behandelt werden.

Was die Auslegung und analoge Anwendung dieser Quellen betrifft, so gelten in dieser Beziehung die allgemeinen juristischen Grundsätze. Als Hilfsmittel dienen hiebei die sogen. Materialien (die Gesetzentwürfe sammt Motiven, die Berichte der Ausschüsse, die Anträge und Erklärungen sowohl der Regierung als der Mitglieder des Reichsrathes), welche, so vorsichtig sie auch benützt werden müssen, doch vor Allem über die leitenden Gedanken, welche für die Ausbildung der wichtigsten Institutionen maßgebend waren, Aufschluss geben.[11])

§. 3.

III. Das Geltungsgebiet der österreichischen Strafprocessordnung.*)

Was das Geltungsgebiet der österr. Strafprocessordnung anbetrifft, so wird dasselbe durch folgende Sätze bezeichnet:

1. Die in dem am 30. Juni 1873 ausgegebenen Reichsgesetzblatte enthaltene Strafprocessordnung vom 23. Mai 1873 trat nach Art. I. des Einführungsgesetzes zu derselben mit dem Ablaufe von sechs Monaten nach der Kundmachung, somit am 1. Januar 1874 in Wirksamkeit. Nach Beginn derselben konnten die bis dahin in Kraft gestandenen Gesetze über das Strafverfahren in der Regel nicht mehr Anwendung finden (Art. II. E. G.), da ja für die nun erst vorzu-

---

[10]) Kaserer, Das G. v. 31. Dec. 1877, betreffend die Nichtigkeitsbeschwerden im Strafverfahren mit Materialien. 1878.

[11]) Kaserer, Die St. P. O. v. 23. Mai 1873 und deren Einführungsgesetz mit Materialien. 2 Thle. 1873.

*) Lit. Zachariae, Über die rückwirkende Kraft neuer Strafgesetze. 1834. Berner, Wirkungskreis des Strafgesetzes. 1853. Seeger, Über die rückwirkende Kraft neuer Strafgesetze. 1862. — Was oben über das Geltungsgebiet der österr. St. P. O. gesagt wird, gilt im Allgemeinen auch rücksichtlich der übrigen Quellen des Strafprocesses.

nehmenden Acte des Verfahrens, wenn sie auch vor Wirksamkeit des neuen Gesetzes begangene strafbare Handlungen zum Gegenstande haben, nur das zur Zeit ihrer Vornahme geltende Gesetz maßgebend sein konnte. Aber allerdings kennt das Einführungsgesetz mehrfache Ausnahmen von dieser Regel in den Art. III. und IV. und zwar als Antwort auf die Frage, welchen Einfluss die neue St. P. O. auf bereits nach der früheren St. P. O. vorgenommene Proceduracte übt, inwiefern daher ein abgeschlossener Abschnitt des früheren Verfahrens als solcher die Grundlage eines späteren Procedurabschnittes des neuen Verfahrens werden kann. Die Regel hingegen findet Anwendung auf ein nach Eintritt der Wirksamkeit der neuen St. P. O. wiederaufgenommenes Verfahren, während die Frage der Statthaftigkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens und der Verfolgung wegen einer neu hervorgekommenen strafbaren Handlung nur dann nach dem neuen Gesetze zu beurtheilen ist, wenn nicht das ältere Gesetz, nach welchem das frühere Verfahren zu Ende geführt wurde, dem Beschuldigten günstiger ist (Art. V. E. G.)

2. Die Strafprocessordnung gilt als ausschließliche Norm des Verfahrens bei den Civilstrafgerichten der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder (Art. I. E. G. und §. 1). Ausnahmen rücksichtlich bestimmter Acte des Strafverfahrens dürfen nur auf Grund eines Beschlusses des Gesammtministeriums nach eingeholter Genehmigung des Kaisers im Falle eines Krieges, sowie wenn der Ausbruch kriegerischer Unternehmungen unmittelbar bevorsteht; dann im Falle innerer Unruhen, sowie wenn in ausgedehnter Weise hochverrätherische oder sonst die Verfassung bedrohende Umstände sich offenbaren, zeitweilig und örtlich verfügt werden (Gesetz vom 5. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 66).

3. Die Strafprocessordnung gilt als Norm des Verfahrens nur für die Civilstrafgerichte, nicht auch für die Militärgerichte. Welche Personen der Militärstrafgerichtsbarkeit unterstehen, kann nur durch ein Gesetz bestimmt werden (§. 60). Die gegenwärtig in dieser Beziehung geltenden Gesetze sind: *a)* das Gesetz vom 20. Mai 1869 R. G. Bl. Nr. 78, betreffend den Wirkungskreis der Militärgerichte; *b)* das Gesetz vom 2. April 1885, R. G. Bl. Nr. 93, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit über die Landwehr; *c)* das Gesetz vom 6. Juni 1886, R. G. Bl. Nr. 90, betreffend den Landsturm, und *d)* das Gesetz vom 26. Februar 1876, R. G. Bl. Nr. 19 betreffend die Gerichtsbarkeit über die k. k. Gensdarmerie. Die Vermuthung spricht übrigens dafür, dass der Thäter einer nach dem allgemeinen Strafgesetze strafbaren Handlung der Gerichtsbarkeit der Civilstrafgerichte unterstehe, daher die Erhebung des Thatbestandes rücksichtlich solcher strafbarer

Handlungen den Militärgerichten nur dann zusteht, wenn der Beschuldigte offenbar der Militärgerichtsbarkeit untersteht. Ergibt sich dies erst im Laufe einer vor dem Civilstrafgerichte geführten Untersuchung, so ist die Verhandlung vor dem Civilstrafgerichte abzubrechen und dem Militärgerichte zu übergeben (§. 60).[1]

4. Den Civilstrafgerichten und dem bei ihnen geltenden Verfahren sind ferner jene Personen nicht unterworfen, welchen kraft des Völkerrechtes oder besonderer Privilegien die Exterritorialität zukömmt. Als solche hebt das Gesetz (§. 61) insbesondere die bei dem österreichisch-ungarischen Hofe beglaubigten auswärtigen Gesandten und das eigentliche Gesandtschaftspersonale derselben sammt ihren Familien hervor; ferner die Haus- und Dienstleute dieser Gesandten (nicht aber auch des Gesandtschaftspersonales) und der in Österreich sich aufhaltenden fremden Souveräne, welche zugleich Unterthanen des Staates sind, welchem der Souverän oder der Gesandte angehört. Hätte daher mit solchen Personen eine Amtshandlung wegen einer strafbaren Handlung einzutreten, so hat die Behörde sich zwar nach Umständen der Person des Beschuldigten zu versichern, jedoch sogleich die Anzeige davon an das Obersthofmarschallamt zur weiteren Eröffnung an den Souverän oder Gesandten wegen Übernahme des Beschuldigten zu erstatten. Die Consuln fremder Mächte hingegen unterliegen den Gesetzen und der Gerichtsbarkeit ihres Aufenthaltsortes, insoweit nicht in Staatsverträgen eine Ausnahme festgesetzt ist.

5. Die Strafprocessordnung gilt bei den Civilstrafgerichten als Norm für das Verfahren wegen Verbrechen, Vergehen und aller andern den Gerichten zur Aburtheilung zugewiesenen strafbaren Handlungen, so dass eine Bestrafung wegen dieser Handlungen nur nach vorgängigem Strafverfahren in Gemäßheit der St. P. O. erfolgen kann (§. 1). — Den Gerichten sind außer den Verbrechen und Vergehen noch die im allgemeinen Strafgesetze vom 27. Mai 1852 vorgesehenen und ferner folgende Übertretungen zur Aburtheilung zugewiesen:

a) Die Übertretungen der §§. 28—35 des G. v. 24. October 1852, R. G. Bl. Nr. 223, über den Besitz und das Tragen von Waffen.

b) Die Übertretungen des G. zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 27. October 1862, R. G. Bl. Nr. 87.

---

[1] Das für die Militärgerichte bestehende Strafverfahren beruht noch gegenwärtig theils auf der theresianischen peinlichen Gerichtsordnung von 1768, theils auf besonderen Gesetzen und Verordnungen. S. Militär-Strafprocess-Ordnung. Amtliche Zusammenstellung der über das Strafverfahren bei den Gerichten des stehenden Heeres und der Kriegs-Marine bestehenden Gesetze und Vorschriften. 2. A. 1884.

c) Die Übertretungen des G. zum Schutze des Hausrechtes vom 27. October 1862, R. G. Bl. Nr. 88.

d) Die durch Druckschriften begangenen Übertretungen (G. vom 17. December 1862, R. G. Bl. Nr. 6 ai 1863 und G. v., 15. October 1868, R. G. Bl. Nr. 142 und §. 484).

e) Die Übertretungen des G. über das Vereinsrecht vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 134.

f) Die Übertretungen des G. über das Versammlungsrecht v. 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 135.

g) Die Übertretungen des G. zum Schutze des Brief- und Schriftengeheimnisses v. 6. April 1870, R. G. Bl. Nr. 42.

h) Die Übertretung des G. über Verabredungen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern vom 7. April 1870, R. G. Bl. Nr. 43.

i) Die Übertretung des §. 3 des G. vom 10. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 108 wider Arbeitsscheue und Landstreicher.

j) Die Übertretung des §. 15 des G. vom 28. Mai 1881, R. G. Bl. Nr. 47 wider unredliche Vorgänge bei Creditgeschäften.

k) Die im §. 45 des G. v. 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35 betreffend die Abwehr ansteckender Thierkrankheiten bezeichneten Übertretungen.

l) Die Übertretung des G. v. 25. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 78 über strafrechtliche Bestimmungen gegen Vereitelung von Zwangsvollstreckungen.

m) Die Übertretungen der §§. 1—6 des G. vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 89, betreffend die Zulässigkeit der Anhaltung in Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten.

n) Die Übertretungen des § 2 des G. vom 27. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 134, betreffend Anordnungen gegen den gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen.

o) In Galizien und Lodomerien, Krakau und der Bukowina die Übertretungen des G. v. 19. Juli 1877, R. G. Bl. Nr. 67 zur Hintanhaltung der Trunkenheit.

p) Die Übertretungen des G. v. 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 41, womit strafgesetzliche Bestimmungen in Betreff der Sicherung der Unterseekabel getroffen werden.

Ausnahmen von dem Satze, dass das Verfahren wegen der obbezeichneten strafbaren Handlungen vor den Civilstrafgerichten nach den Vorschriften der St. P. O. stattzufinden hat, treten ein:

a) im Falle nach §. 8 des G. v. 25. Juli 1867, R. G. Bl. Nr. 101 über die Verantwortlichkeit der Minister eines der beiden Häuser des Reichsrathes strafbare Handlungen der Minister, welche unter das allgemeine Strafgesetz fallen, soweit dieselben mit den öffentlichen

Functionen des Ministers in Verbindung stehen, zum Gegenstande der Anklage macht. In diesem Falle wird für dergleichen Handlungen der Staatsgerichtshof allein zuständig und ist die etwa bei dem ordentlichen Gerichte anhängige Untersuchung an denselben abzutreten. Der Staatsgerichtshof hat bei seinem Verfahren die Vorschriften der St. P. O. insoweit zu befolgen, als nach dem citirten Gesetze keine Abweichung geboten ist.

b) Wenn die Verbrechen der Ausspähung und anderer strafbarer Einverständnisse mit dem Feinde (§. 67 St. G. B.) der unbefugten Werbung (§. 92 St. G. B.) und der Verleitung eines Soldaten zur Verletzung militärischer Dienstpflichten oder der Hilfeleistung zu militärischen Verbrechen (§. 222 St. G. B.) von Civilpersonen im Falle einer erfolgten Kriegserklärung oder eines ausgebrochenen Krieges begangen werden, so unterstehen diese Civilpersonen wegen dieser Verbrechen der Militärgerichtsbarkeit (§. 7 des G. v. 20. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 78).

§. 4.

IV. Literatur.

Systematische Darstellung: Ullmann E., Lehrbuch des österr. Strafprocessrechtes, 2. Aufl. 1882. Vargha, Das Strafprocessrecht, systematisch dargestellt. 1885. Commentare: Rulf, Die österr. St. P. O. v. 23. Mai 1873. 2. Aufl. 1874. Dazu: Die Praxis des österr. Strafprocesses. 1878. Mitterbacher und Neumayer, Erläuterungen zur St. P. O. vom 23. Mai 1873. 1874. Mitterbacher, Die St. P. O. für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche u. Länder. 1882. Mayer, Handbuch des österr. Strafprocessrechtes. I. Band: Entstehungsgeschichte der St. P. O. 1876. II. Band: Commentar, 3 Theile. 1881—84. Dr. Riehl, Die St. P. O. erläutert durch die Spruchpraxis sammt ausführlichen Literaturangaben. 1884. Dr. Weisl, Glossatorium zur St. P. O. 1886.

Die für die Theorie wie für die Praxis gleich wichtigen Entscheidungen des k. k. obersten Gerichts- als Cassationshofes werden von der Redaction der allgemeinen österr. Gerichtszeitung in einer besonderen Sammlung veröffentlicht. Bisher sind 12 Bände, 1500 Entscheidungen enthaltend, erschienen. Die in den Entscheidungen des C. H. ausgesprochenen Rechtssätze finden sich vollständig zusammengestellt in der vom Generalprocurator Ritter v. Cramer besorgten 8. Auflage der Manz'schen Ausgabe der St. P. O. 1893.

Zeitschriften: Allgemeine österr. Gerichtszeitung.[1]) Gerichts-

[1]) Unter den den Strafprocess betreffenden Aufsätzen dieser Zeitschrift sind insbesondere die zahlreichen von J. von Waser unter dem Titel „Zur Anwendung der St. P. O.“ veröffentlichten hervorzuheben.

halle, Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart. Juristische Blätter. Allgemeine Juristenzeitung. Österr. Centralblatt für die juristische Praxis. Die Spruchpraxis, Revue über die Rechtsprechung in den obersten Instanzen. Mittheilungen des deutschen Juristen-Vereines in Prag, seit 1885 Juristische Vierteljahresschrift.

Rechtsfälle: Rulf, Rechtsfälle ohne Entscheidungen aus dem österr. Strafprocesse. 1876.

Der österr. Strafprocess beruht auf denselben Principien, wie der deutsche seit dem J. 1848 reformirte Strafprocess. Eine detaillirte Erörterung dieser Principien findet sich in Planck, Systematische Darstellung des deutschen Strafverfahrens auf Grundlage der St. P. O. seit 1848, 1857. Zachariä, Handbuch des deutschen Strafprocesses, 2 Bde., 1861—1868. Auf diesen Principien beruht auch der deutsche Reichsstrafprocess, der in dem Gerichtsverfassungsgesetze v. 27. Januar 1877 und in der St. P. O. für das deutsche Reich v. 1. Februar 1877 seine hauptsächlichste Quelle hat und bei dem Studium des österr. Strafprocesses nicht umgangen werden darf.

Systematische Darstellungen desselben sind: Holtzendorff, Handbuch des deutschen Strafprocessrechts. 2 Bde. 1879. Bar, Systematik des deutschen St. P. R. 1878. Geyer, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafprocessrechts, 1880. Dochow, Der Reichsstrafprocess systematisch dargestellt. 4. A., neu bearbeitet von Hellweg. 1890. Meves, Das Strafverfahren nach der deutschen St. P. O. 3. A. 1880. Binding, Grundriss des gem. deutsch. St. P. R. 2. A. 1886. Lueder, Grundriss zu Vorlesungen. 1881. John, Das deutsche St. P. R. in den Grundzügen systematisch dargestellt. 2. A. 1882. Glaser, Handbuch des Strafprocesses. 1. Bd. 1883, 2. Bd. 1885. Stenglein, Lehrb. des d. St. P. R. 1888. Bennecke, Lehrbuch d. deutsch. Reichsstrafprocessrechtes. 3. A. 1890. Rintelen, der Strafprocess. 1891. Ullmann E., Lehrbuch des d. Strafprocessrechts. 1893.

Commentare von Voitus 1877. Schwarze 1878. Thilo 1878. Löwe, 7. A. 1891. Keller, 2. A. 1882. Dalcke, 2. A. 1881. Stenglein, 2. A. 1889. Noch unvollendet John, 1. Bd. 1884. 2. Bd. 1888. 3. Bd. 1. Hft. 1889.

Zeitschriften: Der Gerichtssaal. Goltdammers Archiv für Strafrecht. Zeitschrift für die gesammte Strafrechtswissenschaft.

Entscheidungen des Reichsgerichtes in Strafsachen. Herausgegeben von den Mitgliedern des Gerichtshofes. Bisher 24 Bde.

II. Abschnitt.

Die leitenden Grundsätze und die Gliederung des Strafverfahrens.

§. 5.

A. Die leitenden Grundsätze des Verfahrens.*)

Der österreichische Strafprocess beruht auf folgenden Grundsätzen:

1. Aus der Verübung einer strafbaren Handlung entspringt für den Staat der Anspruch auf Bestrafung des Schuldigen. Diesen Anspruch hat der Staat durch seine Organe ohne Rücksicht auf das Begehren des durch die strafbare Handlung in seinem Rechte Verletzten geltend zu machen — Princip der Verfolgung von Amtswegen, Officialmaxime.

Eine Ausnahme von diesem Principe tritt bei jenen strafbaren Handlungen ein, welche nur auf Grund einer Privatanklage verfolgt werden dürfen oder bei denen die Erhebung der öffentlichen Anklage nur mit Zustimmung des Betheiligten oder auf Begehren eines anderen öffentlichen Organs zulässig ist. — Die nur auf Grund einer Privatanklage zu verfolgenden strafbaren Handlungen sind: ~~a) die Vergehen gegen das literarische oder artistische Eigenthum (§. 467 St. G.)~~, die im §. 493 bezeichneten Vergehen gegen die Sicherheit der Ehre[1]) und die Vergehen gegen das Markenschutzgesetz v. 6. Januar 1890, R. G. Bl. Nr. 19; *b)* die Übertretungen des Diebstahls und der Veruntreuung zwischen Ehegatten, Eltern und Geschwistern, solange sie in gemeinschaftlicher Haushaltung leben (§. 463 St. G.); die in den

*) Lit. Feuerbach, Betrachtungen über Öffentlichkeit und Mündlichkeit der Gerechtigkeitspflege. 1821. Hepp, Anklageschaft, Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Strafverfahrens. 1842. Mittermaier, Die Mündlichkeit, das Anklageprincip, die Öffentlichkeit und das Geschwornengericht, 1845. Zachariae, Die Gebrechen und die Reform des deutschen Strafverfahrens, 1846. Biener, Abhandlungen aus dem Gebiete der Rechtsgeschichte. H. 2, 1848. Geib, Die Reform des deutschen Rechtslebens. 1848. Köstlin, der Wendepunkt des deutschen Strafverfahrens im 19. Jahrh. 1849. Lienbacher, Anklagegrundsatz und Anklageform in ihrem Einfluss auf die Dauer und Kosten des österr. Strafprocesses. 1857. Ders., Begriff und Berechtigung des Anklagegrundsatzes im Strafprocess in Haimerls Vierteljahresschrift IV. S. 1. Ortloff, Das Strafverfahren in seinen leitenden Grundsätzen und Hauptformen. 1858. Heinze, Dispositionsprincip und Officialprincip in Goldt. A. XXIV. S. 265. Ders., Zur Physiologie des Strafprocesses im Gerichtssaal, 28. Bd. S. 576. Friedmann, Zur Theorie des Anklageprocesses, 1889.

[1]) Sind die in den §§ 487— 491, dann in 496 St. G. festgestellten Vergehen und Übertretungen gegen die Sicherheit der Ehre gegen eines der beiden Häuser

§§ 488—492, dann 496 und 497 St. G. bezeichneten Übertretungen gegen die Sicherheit der Ehre; die Übertretungen des Ehebruches (§§. 502 und 503 St. G.), der Entehrung einer minderjährigen Anverwandten durch einen Hausgenossen und der Unzucht einer dienenden Frauensperson mit einem minderjährigen, im Hause lebenden Sohne oder Anverwandten (§§. 504, 505 St. G.), der eingealterten Trunkenheit, insofern sie nicht durch ihre Öffentlichkeit zur obrigkeitlichen Kenntniß gelangt (§. 524 St. G.), die im §. 525 St. G. bezeichneten Übertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit, endlich die Übertretung der Verletzung des Briefgeheimnisses nach §. 1, al. 2 des G. v. 6. April 1870, R. G. Bl. Nr. 42.

In einzelnen Fällen kann die Verfolgung von Amtswegen nur mit Zustimmung oder auf Begehren bestimmter Personen stattfinden (Zustimmungs- oder Ermächtigungsdelicte)[2]) und zwar wegen des Vergehens nach §. 300 St. G. verübt gegen die kaiserliche Armee oder gegen eine selbständige Abtheilung derselben nur mit Zustimmung des Kriegs- oder in Bezug auf die Landwehr des Landesvertheidigungsministers; wegen der in den §§. 487—491, dann 496 St. G. bestimmten Vergehen und Übertretungen gegen die Sicherheit der Ehre, gerichtet gegen die kaiserliche Armee, die kaiserliche Flotte oder gegen eine selbständige Abtheilung einer der beiden letzteren nur mit Zustimmung des Kriegs-, beziehungsweise Marineministers; endlich wegen der nach §. 493 St. G. strafbaren Vergehen gegen die Sicherheit der Ehre begangen gegen einen öffentlichen Beamten oder Diener, gegen einen Militär oder Seelsorger in Bezug auf deren Berufshandlungen nur mit Zustimmung des Beleidigten, oder falls dieser nicht vernommen werden kann, mit Zustimmung des Vorgesetzten oder der nächst höheren Behörde desselben (Art. IV. und V. des G. v. 17. December 1862, R. G. Bl. Nr. 8 ai. 1863). Wegen des Vergehens der unbefugten Ausgabe von Banknoten (Art. IV, G. 21. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 51) findet die Verfolgung nur statt, wenn die österreichisch-ungarische Bank um dieselbe ansucht. Wegen der Übertretung des unzüchtigen Gewerbes nach §. 5,

---

des Reichsrathes, gegen einen Landtag oder gegen eine öffentliche (Staats- o. Gemeinde-Pl. E. Sg. Nr. 178) Behörde gerichtet, so sind sie von Amtswegen zu verfolgen (Art. V. des G. v. 17. Dec. 1862, R. G. Bl. Nr. 8 ai. 1863). — Sind diese Vergehen und Übertretungen gegen einen öffentlichen (Staats- o. Gemeinde) Beamten o. Diener, gegen einen Militär- o. Seelsorger in Bezug auf deren Berufshandlungen gerichtet, so findet die gerichtliche Verfolgung nicht nur auf Verlangen des Beleidigten statt, sondern es kann auch der Staatsanwalt innerhalb der im §. 530 St. G. bestimmten Frist im öffentlichen Interesse die Anklage erheben, (Art. V G. 17. Dec. 1862, Nr. 8 R. G. Bl. 1863).

[2]) Waser, A. ö. G. Z. 1878, Nr. 58; 1880, Nr. 63; 1886, Nr. 24; 1887, Nr. 17. Eisler, Jurist. Bl. 1888, Nr. 18—22.

Z. 1 und 2 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 89 tritt die strafgerichtliche Verfolgung nur auf Begehren der Sicherheitsbehörde ein (letzt. Al. des §. 5 des cit. G.). [3])

2. Der strafrechtliche Anspruch des Staates ist darauf gerichtet, dass der einer strafbaren Handlung Schuldige die gesetzliche Strafe erleide. Es muss somit im Wege des Strafverfahrens die Wahrheit darüber ermittelt werden, wer der Schuldige ist, und es müssen die Thatsachen erforscht werden, von denen das gesetzliche Maß der Strafe abhängt, denn nur der Schuldige darf gestraft werden und nur in dem Maße, als es das Gesetz verlangt.[4]) Deshalb sind alle in dem Strafverfahren thätigen Behörden verpflichtet, die zur Belastung und die zur Vertheidigung des Beschuldigten dienenden Umstände mit gleicher Sorgfalt zu berücksichtigen (§. 3); dem Vorsitzenden bei der Hauptverhandlung liegt die Pflicht ob, die Ermittelung der Wahrheit zu befördern (§. 232, Abs. 2) und deshalb entbindet auch das Geständniß des Beschuldigten nicht von der Pflicht, den Thatbestand soweit als möglich zu erheben (§. 206). Im Strafprocesse gilt somit das Princip der Erforschung der materiellen Wahrheit, der historischen Gewissheit, und zwar nicht bloß dann, wenn auf Grund

[3]) Der dem Abgeordnetenhause des Reichsrathes vorliegende Strafgesetzentwurf kennt nach dem Vorgange des deutsch. R. St. G. eine Reihe von Delicten, deren Verfolgung nur auf Antrag stattfindet, so dass die öffentliche Anklage wegen derselben nicht erhoben werden darf, wenn nicht der zur Stellung des Antrages Berechtigte ausdrücklich die Einleitung des Strafverfahrens wegen derselben beantragt hat (§. 75). Das Recht, diesen Antrag zu stellen, kommt, insofern das Gesetz keine besondere Bestimmung trifft, dem durch die strafbare Handlung in seinem Rechte Verletzten zu und geht bei seinem Tode auf seine Erben über (§§. 78, 79). Es erlischt durch ausdrücklichen oder stillschweigenden Verzicht und der letztere tritt ein, wenn das Recht nicht innerhalb dreier Monate von dem Zeitpunkte angefangen, in welchem dem Berechtigten die strafbare Handlung und die Person des Schuldigen bekannt geworden ist, ausgeübt wird (§. 80). Sind mehrere Berechtigte vorhanden, so genügt das Vorgehen eines derselben. Der Verzicht eines der Berechtigten berührt das Recht der Andern nicht (§. 87). Der Antrag kann mündlich oder schriftlich bei Gericht oder bei den Organen der Staatsanwaltschaft oder der Sicherheitsbehörden angebracht werden. Als Antrag ist jede Äußerung des Antragsberechtigten anzusehen, aus welcher zu entnehmen ist, dass er die Einleitung des Strafverfahrens wegen einer bestimmten That begehrt, es ist gleichgiltig, von welcher rechtlichen Beurtheilung derselben er ausgeht und ob der Antrag gegen bestimmte Personen gerichtet ist oder nicht (Art. XXXVI E. G. E.). Ist dieser Antrag gestellt, so findet die öffentliche Anklage wegen der That wider alle an derselben Betheiligten statt, gleichviel, ob in dem Antrage ein Beschuldigter überhaupt nicht genannt ist oder ob einzelne Betheiligte von dem Antrage ausgenommen werden. Der Antrag kann nicht zurückgenommen werden (§. 76).

[4]) Von einer Dispositionsfreiheit des Beschuldigten, von Freiheit der Unterwerfung unter eine nicht verdiente Strafe kann daher im Strafprocesse keine Rede sein.

einer öffentlichen, sondern auch dann, wenn auf Grund einer Privatanklage verfolgt wird, da auch in diesem letzteren Falle nicht ein Privatanspruch des Verletzten, sondern der öffentlich-rechtliche Anspruch des Staates auf Bestrafung geltend gemacht wird.

§. 6.

Fortsetzung.

3. Durch den Strafprocess soll die materielle Wahrheit darüber ermittelt werden, ob eine strafbare Handlung begangen wurde, wer derselben schuldig sei und in welchem Maße er Strafe zu erdulden hat. Zu diesem Ende müssen von Seite der hiezu berufenen Organe des Staates alle gesetzlich zulässigen Mittel in Anwendung gebracht, es muss somit untersucht werden, ob die thatsächlichen Voraussetzungen eines strafrechtlichen Anspruches des Staates gegeben sind oder nicht. Der Strafprocess muss somit auf der Untersuchungsmaxime beruhen. Der auf dieser Maxime beruhende Process kann aber in verschiedener Weise organisiert sein und zwar nach Verschiedenheit der Stellung, welche der Richter als das Organ des Staates, das über das Vorhandensein eines strafrechtlichen Anspruches zu erkennen hat, gegenüber der Aufgabe der Wahrheitserforschung einnimmt. Es kann nämlich diese Aufgabe ausschließlich dem Richter zugewiesen sein, so dass dieser, wenn er zur Kenntniß kommt, dass eine strafbare Handlung begangen worden sein dürfte, von Amtswegen einzuschreiten und alle gesetzlichen Mittel anzuwenden hat, um die Wahrheit über dieselbe zu ermitteln. Da nun nach dieser Organisation des Strafverfahrens der Richter allein es ist, welcher untersucht, so nennt man diese Form des Verfahrens den Untersuchungs- oder Inquisitionsprocess. Dieser Process kennt weder einen vom Richter verschiedenen Ankläger noch einen diesem entgegentretenden Angeklagten, auch der vom Richter der That Beschuldigte ist nur Object der Untersuchung und daher rechtlich zur Angabe der Wahrheit, daher auch im Falle seiner Schuld zur Ablegung des Geständnisses verpflichtet. Zur Geltendmachung dieses rechtlichen Anspruches stehen dem Richter die sog. Ungehorsamsstrafen für den Fall zu, dass der Beschuldigte die Antwort verweigert oder offenbar lügenhafte Antworten ertheilt. — Die Erfahrung hat nun außer Zweifel gestellt, dass diese Organisation des Strafverfahrens der Ermittelung der Wahrheit minder förderlich ist, weil sich dem Richter namentlich von dem Momente an, in welchem er Zwangsmittel gegen den Beschuldigten zum Zwecke der Stellung desselben vor Gericht anwenden muss, ein Interesse an einem bestimmten Ausgange des Processes unwillkürlich aufdrängt und so seine Unparteilichkeit gefährdet. — Dieses Gebrechen

des Inquisitionsprocesses wird beseitigt durch die zweite Form der Organisation des Strafverfahrens, den Anklage- oder Accusationsprocess. In diesem ist es zunächst nicht Sache des Richters, die Wahrheit rücksichtlich einer bestimmten Strafsache zu erforschen, die Beweismittel herbeizuschaffen; sondern dies ist vor Allem Sache der die verschiedenen widerstreitenden Interessen vor dem Richter vertretenden Personen, des Anklägers und des Angeklagten, deren Thätigkeit der Richter im Interesse der Ermittelung der Wahrheit nur zu leiten, durch die ihm gesetzlich eingeräumten Zwangsmittel zu unterstützen und zu ergänzen hat. Nicht der Richter, sondern der Ankläger ist es, der den Straffall bezeichnet, wegen dessen die Verhandlung stattfinden soll, und ebenso bezeichnet er die Person, die der Verübung der strafbaren Handlung verdächtig erscheint. Diese Person, der Angeklagte, ist Partei und nicht Object der Untersuchung; er ist daher rechtlich nicht verpflichtet, die Wahrheit anzugeben. Auch im Anklageprocesse gilt das Princip der Verfolgung von Amtswegen, nur ist es ein von dem Richter verschiedenes Organ des Staates, der öffentliche Ankläger, welchem diese Verfolgung obliegt. — Auch der österr. Strafprocess ist Anklageprocess,[1] die gerichtliche Verfolgung der strafbaren Handlungen tritt nur auf Antrag eines Anklägers ein (§. 2) und muss eingestellt werden, sobald der Ankläger von seinem Antrage zurücktritt (§. 109); das Gericht darf den Angeklagten nicht einer That schuldig erklären, auf welche nicht die Anklage lautet (§. 267); aber allerdings finden sich in demselben, wie dies schon durch die geschichtliche Entwickelung erklärlich ist, doch auch Bestimmungen inquisitorischer Natur, so z. B. über die Voruntersuchung, über die Versetzung in den Anklagestand (§. 218), über die Stellung des Vorsitzenden bei der Hauptverhandlung u. s. w.

§. 7.

Fortsetzung.

4. Das Strafverfahren beruht im Interesse der Erforschung der Wahrheit auf dem Grundsatze der Mündlichkeit oder Unmittelbarkeit, d. h. das erkennende Gericht fällt das Urtheil nicht wie im schriftlichen Processe bloß auf Grund der Processacten oder des Vortrages eines Referenten, sondern auf Grund einer vor ihm in Gegenwart und unter Mitwirkung der Parteien stattgefundenen Beweisaufnahme und darf daher bei der Urtheilsfällung nur auf dasjenige Rücksicht nehmen, was in der Hauptverhandlung vorgekommen ist (§. 228). Keineswegs schließt aber die Mündlichkeit die Vorlesung von Actenstücken in

[1]) Das St. G. G. v. 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 144 über die richterliche Gewalt erklärt im Art. 11: „Im Strafverfahren gilt der Anklageprocess."

der Hauptverhandlung in der Gänze aus; nur insoweit es sich um Zeugen und Sachverständige handelt, sollen dieselben in der Regel mündlich vernommen werden. Das Gesetz bezeichnet daher genau die Fälle, in denen ausnahmsweise eine Verlesung der Protokolle über die Vernehmung dieser Personen stattfinden darf (§. 252).

5. Das Strafverfahren beruht auf dem Grundsatze der Öffentlichkeit, d. h. der Zugänglichkeit der Hauptverhandlungen für an der bestimmten Strafsache unbetheiligte erwachsene und unbewaffnete[1]) Personen (§. 228). Ausgeschlossen ist daher die Öffentlichkeit im Vorverfahren, allerdings ist aber auch in diesem den Parteien gestattet, bestimmten Untersuchungshandlungen beizuwohnen (Parteiöffentlichkeit). Die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung darf aber auch ausgeschlossen werden, jedoch bei sonstiger Nichtigkeit nur aus Gründen der Sittlichkeit oder der öffentlichen Ordnung (§. 229); bei Privatanklagen wegen Übertretungen wird sie ausgeschlossen, wenn beide Theile übereinstimmend darauf antragen (§. 456). Die Ausschließung der Öffentlichkeit aus Gründen der Sittlichkeit oder der öffentlichen Ordnung verfügt das Gericht von Amtswegen oder auf Antrag einer der Parteien nach darüber gepflogener geheimer Verhandlung und Berathung durch ein schriftlich abzufassendes, mit Gründen versehenes und in öffentlicher Sitzung kundzumachendes Erkenntniß, gegen welches kein besonderes Rechtsmittel zulässig ist. (§. 229). Diese Verfügung kann für einen Theil des Verfahrens oder für die ganze Verhandlung getroffen werden, die Verkündigung des Urtheils muss aber jederzeit öffentlich geschehen (§. 231). Aber auch bei Anordnung einer geheimen Sitzung dürfen doch die durch die strafbare Handlung in ihren Rechten Verletzten, wirklich angestellte Richter, die Conceptsbeamten der Staatsanwaltschaft und des Justizministeriums und die in die Vertheidigerliste eingetragenen Personen niemals ausgeschlossen werden und sowohl der Angeklagte als der Privatbetheiligte oder Privatankläger kann verlangen, dass der Zutritt drei Personen ihres Vertrauens gestattet werde (§. 230). — Diese Bestimmungen über die Öffentlichkeit gelten auch für die öffentlichen Verhandlungen vor dem Gerichtshofe erster Instanz als Berufungsgericht (§. 472) sowie vor dem Cassationshofe (§. 287) und für die Einspruchsverhandlung in Presssachen (§. 493).[2])

---

[1]) Personen jedoch, welche vermöge ihres öffentlichen Dienstes zum Tragen einer Waffe verpflichtet sind, darf der Zutritt nicht verweigert werden (§. 228).

[2]) Nach dem dem Abgeordnetenhause des Reichsrathes vorgelegten Regierungsentwurfe betreffend Abänderungen der St. P. O. kann, abgesehen von der Ausschließung der Öffentlichkeit aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit, dieselbe auch noch ausgeschlossen werden bei Hauptverhandlungen gegen Personen, welche das 18. Lebensjahre noch nicht zurückgelegt haben; sie ist ferner auszu-

6. Den Gegenstand des Strafverfahrens bildet der Anspruch des Staates auf Bestrafung des Schuldigen. Aus der Verübung einer strafbaren Handlung können aber auch für den durch dieselbe Verletzten privatrechtliche Ansprüche entstehen, deren Geltendmachung vor den Civilrichter gehören würde. Da aber der Strafrichter nicht selten in der Lage ist, mit voller Sicherheit über das Vorhandensein und den Umfang dieser privatrechtlichen Ansprüche zu erkennen, so räumt die österr. St. P. O. dem durch die strafbare Handlung Verletzten das Recht ein, sich zum Zwecke der Geltendmachung seiner privatrechtlichen Ansprüche dem Strafverfahren anzuschließen, und verpflichtet für diesen Fall den Richter, wenn er den Angeklagten für schuldig erkennt, in der Regel zugleich auch über die privatrechtlichen Ansprüche des Beschädigten zu entscheiden (§§. 4, 366). Das Verfahren nun, das zur Erreichung dieses Zweckes stattfindet, wird das Adhäsionsverfahren genannt.[3])

§. 8.

B. Die Gliederung des Strafverfahrens.

Das Strafverfahren zerfällt in zwei Hauptabschnitte, deren erster die Herbeiführung des Urtheils (Erkenntnisverfahren), deren zweiter dessen Vollstreckung zur Aufgabe hat. Das Erkenntnißverfahren ist nach Verschiedenheit der strafbaren Handlungen sowohl in erster als auch in höherer (Rechtsmittel-) Instanz ein verschiedenes, einerseits das Verfahren über Verbrechen und Vergehen und andererseits das Verfahren in Übertretungsfällen. Das eine wie das andere ist wieder ein ordentliches oder ein außerordentliches. Das ordentliche Verfahren über Verbrechen und Vergehen in erster Instanz gliedert sich in das Vorverfahren, das Zwischen- oder Übergangsverfahren (das Gesetz zählt auch dieses zum Vorverfahren im Gegensatz zur Hauptverhandlung §. 247, 395) und das Hauptverfahren (die Hauptver-

schließen bei Hauptverhandlungen über Anklagen wegen Erpressung, wenn die strafbare Handlung sich auf Angelegenheiten des Privat- o. Familienlebens bezieht und bei Privatanklagen, wenn Ankläger und Angeklagter übereinstimmend den Ausschluss begehren. Das Gericht kann aber auch in diesem letzteren Falle den Ausschluss auch ohne dahin gerichteten Antrag aus wichtigen Gründen beschließen. — Die Ausschließnng der Öffentlichkeit steht der Anwesenheit der zur Aufsicht über die Rechtspflege berufenen Justizbeamten nicht entgegen. Die durch die strafbare Handlung in ihren Rechten Verletzten können nur aus Gründen der Sittlichkeit ausgeschlossen werden. Anderen Personen kann der Zutritt vom Vorsitzenden der Hauptverhandlung gestattet werden.

[3]) Ortlof, Der Adhäsionsprocess dogmatisch dargestellt. 1864. Dazu Glaser Kl. Sch. I., S. 555.

handlung). Durch das Vorverfahren soll ermittelt werden, ob die nöthigen Anhaltspunkte zur Erhebung der Anklage wider eine bestimmte Person vorhanden sind. Es zerfällt wieder in die im Interesse der Anklage zu pflegenden Vorerhebungen (Scrutinial-, Vorbereitungsverfahren) und die gerichtliche Voruntersuchung, ohne dass aber die letztere in jedem Falle nothwendig ist. Ist durch das Vorverfahren eine bestimmte Person als der Verübung eines bestimmten Verbrechens oder Vergehens verdächtig ermittelt worden, so tritt der Strafprocess in das Stadium des Zwischen- oder Übergangsverfahrens, welches die Versetzung in den Anklagestand und die Vorbereitungen zur Hauptverhandlung in sich begreift. Das Hauptverfahren (die Hauptverhandlung), in welchem auf Grund der erhobenen Anklage entschieden werden soll, ob der Angeklagte der in der Anklage bezeichneten strafbaren Handlung schuldig ist, gestaltet sich wieder theilweise verschieden, jenachdem dasselbe vor einem Gerichtshofe erster Instanz oder vor einem Schwurgerichte stattfindet. — Ein von diesem ordentlichen Verfahren theilweise abweichendes außerordentliches Verfahren ist *a)* das Verfahren über strafbare Handlungen, welche während einer Hauptverhandlung vor dem Gerichtshofe erster Instanz im Sitzungssaale begangen werden, *b)* das Ungehorsamsverfahren gegen Abwesende und Flüchtige, und *c)* das standrechtliche Verfahren. — Das ordentliche Verfahren in Übertretungsfällen besteht lediglich aus der Hauptverhandlung, welcher Vorerhebungen vorhergehen können. Es findet in demselben aber weder eine förmliche Voruntersuchung, noch auch eine abgesonderte Verhandlung über die Versetzung in den Anklagestand statt. Ein außerordentliches Verfahren in Übertretungsfällen ist das Mandatsverfahren. Auf alle Arten strafbarer Handlungen bezieht sich das außerordentliche Verfahren in Presssachen. Die Gliederung des Verfahrens in höherer Instanz wird in der Lehre von den Rechtsmitteln dargestellt.

Schließlich ist zu bemerken, dass nach der ganzen Anlage der österr. St. P. O. das Verfahren vor den Gerichtshöfen erster Instanz als das ordentliche Verfahren im weiteren Sinne bezeichnet werden kann, da die Vorschriften für das Verfahren bei anderen Gerichten sich nur als Abweichungen von jener Grundform darstellen. Es wird daher auch bei der folgenden Darstellung des Verfahrens, die sich aus praktischen Gründen möglichst enge an das Gesetz anschließt, das Verfahren vor den Gerichtshöfen erster Instanz den Ausgangs- und Mittelpunkt der Darstellung bilden.

III. Abschnitt.

Die Strafgerichte.

§. 9.

Strafgerichtsbarkeit.

Die Strafgerichtsbarkeit, d. i. das Recht, in Strafsachen zu entscheiden und die gefällte Entscheidung zu vollstrecken, wird in Österreich im Namen des Kaisers durch die gesetzlich festgestellten Strafgerichte ausgeübt. (Art. 1, St. G. G. v. 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 144 über die richterliche Gewalt). Das Wort „Strafsache“ umfasst aber nicht nur den strafrechtlichen Anspruch, welcher aus der Verübung eines Verbrechens, Vergehens oder einer der den Gerichten zur Aburtheilung zugewiesenen Übertretungen entspringt, sondern in Bezug auf die Entscheidung unter bestimmten Voraussetzungen auch die aus der Verübung solcher strafbarer Handlungen sich ergebenden privatrechtlichen Ansprüche. — Die Strafgerichte sind 1. die Bezirksgerichte, 2. die Gerichtshöfe erster Instanz, 3. die Geschwornengerichte, 4. die Gerichtshöfe zweiter Instanz und 5. der oberste Gerichtshof als Cassationshof (§. 8).

A. Organisation und sachliche Zuständigkeit.

§. 10.

Im Allgemeinen.

Die Strafgerichte sind entweder Einzel- oder Collegialgerichte, je nachdem das Richteramt von einer einzelnen Person oder von einem Collegium, einer Vereinigung mehrerer Personen ausgeübt wird. Einzelgerichte sind die Bezirksgerichte und die Untersuchungsgerichte bei den Gerichtshöfen erster Instanz, alle anderen Gerichte sind Collegialgerichte. Jeder Art von Gerichten ist ein besonderer Geschäftskreis innerhalb eines bestimmten Gebietes (Gerichtsbezirk) zugewiesen, welcher die sachliche Zuständigkeit des Gerichtes begründet. Bei Regelung dieser Zuständigkeit war theils die Eintheilung der strafbaren Handlungen in Verbrechen und Vergehen einerseits und Übertretungen andererseits, theils die politische Natur einzelner Verbrechen oder Vergehen oder die Höhe der auf einzelne Verbrechen im Gesetze angedrohten Strafe oder endlich die Rücksicht maßgebend, dass richterliche Entscheidungen durch Rechtsmittel bei einem höheren Gerichte anfechtbar sein sollen. Auf der letzteren Rücksicht beruht die Unterscheidung der Gerichte in Gerichte erster und zweiter Instanz, wobei aber zu

bemerken ist, dass ein und dasselbe Gericht in einer Beziehung Gericht erster, in einer anderen aber Gericht zweiter Instanz sein kann.

§. 11.

1. Bezirksgerichte.

Den Bezirksgerichten (in Städten, in welchen mehrere Bezirksgerichte bestehen, demjenigen, welches bis 1. Januar 1874 die Strafgerichtsbarkeit auszuüben hatte, J. M. V. v. 5 November 1873, Nr. 155 R. G. Bl.) liegt ob: *a)* das Strafverfahren in erster Instanz über die im Strafgesetzbuche bezeichneten und über alle anderen ausdrücklich den Gerichten zur Aburtheilung zugewiesenen Übertretungen;[1] *b)* die Mitwirkung bei Vorerhebungen und Voruntersuchungen wegen Verbrechen und Vergehen in dem im Gesetze bezeichneten Umfange (§. 9). Zur Vornahme aller dieser Amtshandlungen ist zunächst der Bezirksrichter berufen. Er kann aber auch diese Amtshandlungen den bei dem Bezirksgerichte bestellten richterlichen Hilfsbeamten, sofern sie hiezu nach dem Gesetze befähigt sind, zur selbständigen Vornahme mit der Verpflichtung übertragen, bei wichtigen Acten, wenn nicht Gefahr am Verzuge obwaltet, seine Genehmigung einzuholen (V. V. §. 4).

§. 12.

2. Gerichtshöfe erster Instanz.

Die Gerichtshöfe erster Instanz (Landes- und Kreisgerichte, V. V. §. 1) sind theils Gerichte erster, theils zweiter Instanz. Als Gerichte erster Instanz üben sie ihre Gerichtsbarkeit aus *a)* als Untersuchungsgerichte. Ein oder mehrere Mitglieder des Gerichtshofes werden als Untersuchungsrichter bestellt, denen die Voruntersuchung wegen aller Verbrechen und Vergehen im Sprengel des Gerichtshofes obliegt (§. 11); *b)* als Rathskammern. Die Rathskammer (chambre de conseil, ein Institut französischen Ursprungs) führt die Aufsicht über alle in den Sprengel des Gerichtshofes fallenden Voruntersuchungen und Vorerhebungen, entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Ankläger und Untersuchungsrichter und über Beschwerden, welche gegen Verfügungen oder Verzögerungen des Untersuchungsrichters ergriffen werden. Sie fasst ihre Beschlüsse in Versammlungen von drei Richtern (§. 12, al. 3); auch der Untersuchungsrichter kann Mitglied der Rathskammer

---

[1]) Rücksichtlich der durch Druckschriften begangenen Übertretungen sind nur die an den Sitzen der Gerichtshöfe erster Instanz bestehenden Bezirksgerichte und wenn mehrere Bezirksgerichte am Sitze eines Gerichtshofes bestehen, dasjenige sachlich zuständig, welches bis 1. Januar 1874 die Strafgerichtsbarkeit auszuüben hatte (§. 485).

sein. *c)* Als Erkenntnisgerichte. Als solchen liegt ihnen vor Allem die Hauptverhandlung und Entscheidung hinsichtlich aller nicht vor die Geschwornengerichte gehörigen Verbrechen und Vergehen ob. Diese Thätigkeit üben sie in Versammlungen von vier Richtern. Sie haben aber auch außer der Hauptverhandlung in einzelnen Fällen (z. B. wegen der Kosten des Verfahrens) Beschlüsse zu fassen, in welchen Fällen eine Versammlung von drei Richtern genügt, wenn nicht etwas anderes (z. B. §§. 357, 401) ausdrücklich vorgeschrieben ist (§ 13). — Die Gerichtshöfe erster Instanz sind aber auch als Berufungsgerichte in Übertretungsfällen Gerichte zweiter Instanz. Als solchen liegt ihnen die Verhandlung und Entscheidung über Rechtsmittel ob, welche gegen die Erkenntnisse und Verfügungen der in ihrem Bezirke gelegenen Bezirksgerichte in Übertretungsfällen ergriffen werden. Auch diese Thätigkeit üben sie in Versammlungen von vier Richtern (§ 13).

§. 13.

3. Geschwornengerichte.*)

Das Geschwornengericht (Schwurgericht, Jury) ist dasjenige Gericht, in welchem die Frage, ob ein Angeklagter der ihm zur Last gelegten strafbaren Handlung schuldig ist (Schuldfrage) und die Frage nach dem Vorhandensein besonderer, eine Änderung des Strafsatzes oder der Strafart begründender Erschwerungs- oder Milderungsumstände von aus der Bevölkerung von Fall zu Fall berufenen Männern, welche juristische Bildung nicht besitzen müssen, entschieden wird, während die vom Staate bestellten rechtsgelehrten Richter die aus der Beantwortung der Schuldfrage sich ergebenden gesetzlichen Folgerungen (Freisprechung, Verurtheilung) zu ziehen haben. Verschieden von dem Geschwornengerichte sind die Schöffengerichte des neueren deutschen

---

*) Über die geschichtliche Entwickelung des Schwurgerichtes: Biener, Das englische Geschwornengericht. 3 Bde. 1852—55. Brunner, die Entstehung der Schwurgerichte, 1872 und in Holtz. Rechts-L. Art. Schwurgericht, gesch. — Über das Wesen des Schwurgerichtes und seine Bedeutung für die Strafrechtspflege: Feuerbach, Betrachtungen über das Geschwornengericht. 1813. Köstlin, das Geschwornengericht für Nichtjuristen, 1849. Hye, Über das Schwurgericht, 1864. Heinze, Parallelen zwischen der englischen Jury und dem französischen Geschwornengericht, 1864. Schwarze, Geschwornengericht und Schöffengericht 1864. Ders, Das deutsche Schwurgericht und dessen Reform, 1865. Ders., Das Schöffengericht. 1873. Glaser, Anklage, Wahrspruch und Rechtsmittel im englischen Schwurgerichtsverfahren. 1866. Ders., Schwurgerichtliche Erörterungen, 1875 und Art. Schwurgericht in Holtz. Rechtslexikon. Bar, Recht und Beweis im Geschwornengericht. 1865. Gneist, Vier Fragen zur deutschen St. P. O. 1874. Schütze, Laien in den Strafgerichten, 1873. Binding, Die drei Grundfragen der Organisation des Strafgerichtes, 1876.

Rechtes, in welchen rechtsgelehrte Richter und aus der Bevölkerung berufene Männer, welche keine juristische Bildung besitzen müssen, in einem Collegium vereint, das Urtheil fällen.[1] — Die Geschwornengerichte sind nicht ständige Gerichte, sie treten nur periodisch bei den Gerichtshöfen erster Instanz zusammen; aus besonders wichtigen Gründen kann aber der Gerichtshof zweiter Instanz auch beschließen, dass eine Sitzung des Geschwornengerichtes statt am Sitze des Gerichtshofes erster Instanz an einem anderen Orte abgehalten werde. Die Sitzungen der Geschwornengerichte sind ordentliche und außerordentliche; die ordentlichen finden in Wien alle Monate; in anderen Städten, für welche der Präsident des Gerichtshofes zweiter Instanz es anzuordnen nothwendig findet, alle zwei Monate, an anderen Sitzen der Gerichtshöfe erster Instanz alle drei Monate statt. Erfordert es die Zahl oder Wichtigkeit der vorliegenden Anklagen, so kann der Präsident des Gerichtshofes zweiter Instanz die Abhaltung einer außerordentlichen Sitzung anordnen (§. 297). Die ordentlichen Schwurgerichtssitzungen dürfen in der Regel nicht eher geschlossen werden, als bis über alle Strafsachen entschieden ist, rücksichtlich deren die Versetzung in den Anklagestand bei Eröffnung der Sitzung bereits rechtskräftig war. Eine Ausnahme von dieser Regel kann einerseits in der Richtung stattfinden, dass über begründeten Antrag des Anklägers oder des Angeklagten der Schwurgerichtshof, oder wenn dieser noch nicht versammelt wäre, die Rathskammer beschließen darf, dass eine zur nächsten Schwurgerichtssitzung gehörige Sache bei derselben nicht vorgenommen werde, gegen welchen Beschluss kein Rechtsmittel stattfindet. Andererseits kann auch über eine nicht vor die bestimmte Schwurgerichtssitzung gehörige Sache die Hauptverhandlung während derselben stattfinden, wenn der Ankläger oder der Angeklagte darauf anträgt, der Gegentheil diesem

---

[1]) Nach der Regierungsvorlage v. J. 1867 (E. VII.) sollte in dem Verfahren vor den Bezirksgerichten die Hauptverhandlung in der Regel vor dem Bezirksrichter und zwei Gerichtsschöffen erfolgen und das Urtheil gemeinschaftlich von diesen Personen gefällt werden. Allein der Ausschuss des Abgeordnetenhauses hat sich auf Grund der in Österreich und in anderen Ländern hierüber gemachten Erfahrungen gegen die Beiziehung von Gerichtsschöffen entschieden, weil er dafür hielt, dass das Zusammenwirken so ungleichartiger Factoren zu einem richterlichen Ausspruche über die Schuld und Strafe unmöglich vortheilhaft sein könne und auch nicht die Garantie bietet, wie das Geschwornengericht. — In Bosnien u. der Herzegowina sind die Strafgerichte 1. J. (Bezirksämter als Gerichte u. die Gerichtshöfe) Schöffengerichte. Zur Hauptverhandlung u. Entscheidung sind zwei Beisitzer aus der Bevölkerung beizuziehen. Diese Beisitzer entscheiden in Gemeinschaft mit den Richtern über alle Vorfragen, die Schuldfrage, Strafe, privatrechtlichen Ansprüche, Kosten des Strafverfahrens u. über die das Verfahren betreffenden Fragen bei der Hauptverhandlung. Vor Berathung über jede Frage ertheilt der Vorsitzende den Beisitzern die nothwendige Rechtsbelehrung. S. die obcit. St. P. O. für B. u. H.

Antrage zustimmt und der Vorsitzende des Schwurgerichtshofes, der auch die Verhältnisse der Geschwornen zu berücksichtigen hat, denselben genehmigt. Zugleich muss aber auch der Angeklagte in diesem Falle auf den ihm zustehenden Einspruch gegen die Versetzung in Anklagestand und auf die ihm gesetzlich zustehende Frist zur Vorbereitung seiner Vertheidigung ausdrücklich verzichten (§§. 298, 299).

§. 14.

A. Der Schwurgerichtshof.

Das Geschwornengericht besteht aus einem Gerichtshofe und zwölf Geschwornen (Geschwornenbank) (§. 300). Den Gerichtshof (Schwurgerichtshof) bilden drei Richter, von denen einer den Vorsitz führt, und ein Schriftführer. Zum Vorsitzenden ernennt der Präsident des Gerichtshofes zweiter Instanz in der Regel den Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz, bei welchem das Schwurgericht gehalten werden soll;[1]) doch kann er zu diesem Amte auch ein Mitglied dieses Gerichtshofes oder des Gerichtshofes zweiter Instanz berufen. Jedenfalls hat er auch ein Mitglied des Gerichtshofes erster Instanz als Stellvertreter des Vorsitzenden zu bezeichnen.[2]) Die übrigen Mitglieder des Schwurgerichtshofes und zwei Ergänzungsrichter werden von dem Vorsteher des Gerichtshofes erster Instanz aus dessen Mitgliedern oder aus der Zahl der Bezirksrichter vor Eröffnung der Schwurgerichtssitzung ernannt (§. 301).

§. 15.

B. Die Geschwornenbank. *a)* Befähigung zum Geschwornenamte.*)

Die Geschwornen sind Richter, sie haben die Schuldfrage nach dem Gesetze zu entscheiden. Ihr Amt ist ein Ehrenamt, es ist unentgeltlich auszuüben, jedoch erhält jeder Geschworene, welcher seine Obliegenheit erfüllt hat, wenn sein Wohnsitz weiter als 7·5 Kilometer

---

[1]) Bei jenen Gerichtshöfen, bei welchen für die strafgerichtlichen Angelegenheiten mit Genehmigung des Justizministers gesonderte Abtheilungen bestehen und zur Leitung derselben besondere Vorsteher bestellt sind, sind diese zu den nach der St. P. O. dem Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz zukommenden Amtshandlungen berufen (V. V. §. 1 al. 2).

[2]) Diese Ernennungen sind in der Regel sechs Wochen vor dem Beginne der Schwurgerichtssitzung, bei außerordentlichen Sitzungen aber wenigstens vierzehn Tage vor dem Beginne derselben vorzunehmen und sammt dem Tage und der Stunde der Eröffnung der Sitzung durch die öffentlichen Blätter und durch Anschlag am Gerichtshause kundzumachen (§. 301).

*) Gneist, Die Bildung der Geschwornengerichte in Deutschland, 1849. Heinze, Ein deutsches Geschwornengericht. 2. Aufl. 1865. Ders., Strafprocessuale Erörterungen. 1875.

(M. V. 23. Juni 1876, R. G. Bl. Nr. 97, §. 1) von dem Orte des Schwurgerichtes entfernt ist, auf Verlangen eine Reisekostenentschädigung im Betrage von einem Gulden österr. Währ. für jede (Geh-)Stunde des Hin- und Rückweges und zwar ohne Rücksicht auf eine etwa bestehende Eisenbahnverbindung (§. 25 des G. v. 23. Mai 1873, Nr. 121 R. G. Bl., betreffend die Bildung der Geschwornenlisten, §. 41 V. V. und J. M. E. v. 26. April 1874, Z. 2951). Nach §. 1 des cit. G. über die Bildung der Geschwornenlisten sollen zu dem Amte als Geschworne nur Männer berufen werden, welche 1. das 30. Lebensjahr vollendet haben; 2. des Lesens und Schreibens kundig sind; 3. in einer Gemeinde der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder das Heimatsrecht und somit auch das Staatsbürgerrecht besitzen; 4. in der Gemeinde, in welcher sie sich aufhalten, wenigstens bereits ein Jahr den Wohnsitz haben; 5. entweder *a)* an directen Steuern ohne Zuschlag jährlich in der Regel (s. die Ausnahme weiter unten) mindestens zehn Gulden, an Orten mit einer Bevölkerung von mehr als dreißigtausend Einwohnern aber mindestens zwanzig Gulden entrichten (System des Census), oder *b)* ohne Rücksicht auf diesen Steuersatz dem Stande der Advocaten, Notare, der Professoren und Lehrer an Hoch- und Mittelschulen angehören oder an einer inländischen Universität den Doctorgrad erlangt haben (System der Capacitäten). Unfähig sind aber nach §. 2 des cit. G. zu dem Amte eines Geschwornen: 1. Personen, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen außer Stande sind, den Pflichten eines Geschwornen nachzukommen; 2. welche nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte sind, insbesondere auch die gerichtlich erklärten Verschwender und diejenigen, über deren Vermögen das Concursverfahren eröffnet worden ist, bis zur Beendigung desselben, und wenn sie Kaufleute sind, bis zur Erlangung der Wiederbefähigung zu dem im §. 246 der Concursordnung v. 25. December 1868 benannten Rechten (der Wahlberechtigung zur Handelskammer, zum Amte eines Sensals, eines Börseagenten u. s. w.); 3. welche sich in strafgerichtlicher Untersuchung, unter Anklage oder in Strafe befinden; 4. welche in Folge einer strafgerichtlichen Verurtheilung nach den Gesetzen von der Wählbarkeit zu der Gemeindevertretung ausgeschlossen sind, solange diese Ausschließung dauert.

§. 16.

Fortsetzung.

Da die Ausübung des Geschwornenamtes geraume Zeit in Anspruch nimmt und dies zu einer Collision mit anderen Amts- oder Berufspflichten führen kann, so schließt das Gesetz aus diesem Grunde sowie auch um jeden Verdacht einer ungehörigen Beeinflußung des

Geschwornengerichtes fern zu halten, eine Reihe von befähigten Personen von dem Geschwornenamte ganz aus und räumt einer Reihe anderer Personen) das Recht ein, das Amt eines Geschwornen für immer oder zeitweilig abzulehnen. Von dem Geschwornenamte sind ausgeschlossen: 1. die wirklich dienenden Staatsbeamten mit Ausnahme der Professoren und Lehrer an Hoch- und Mittelschulen; 2. die in activer Dienstleistung stehenden oder mit Wartegebür beurlaubten Personen des stehenden Heeres, der Kriegsmarine oder der Landwehr und die der Militärgerichtsbarkeit unterstehenden Personen der Militärverwaltung; 3. die Geistlichen (nicht bloß die Seelsorger) der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgenossenschaften; 4. die Volksschullehrer und 5. die bei dem Post-, Eisenbahn-, Telegraphen- und Dampfschiffahrtsbetriebe beschäftigten Personen (§. 3 des cit. G.). — Befreit sind von dem Geschwornenamte und können daher dasselbe ablehnen 1. diejenigen, welche das sechszigste Lebensjahr überschritten haben, für immer; 2. die Mitglieder der Landtage, des Reichsrathes und der Delegationen für die Dauer der Sitzungsperiode; 3. die nicht im activen Dienste stehenden, jedoch wehrpflichtigen Personen während der Dauer ihrer Einberufung zur militärischen Dienstleistung; 4. die im kaiserlichen Hofdienste stehenden Personen, die öffentlichen Professoren und Lehrer, die Heil- und Wundärzte, wie auch die Apotheker, insoferne die Unentbehrlichkeit dieser Personen in ihrem Berufe von dem Amts- oder Gemeindevorsteher bestätigt wird, für das folgende Jahr; endlich 5. jeder, welcher der an ihn ergangenen Aufforderung in einer Schwurgerichtsperiode als Haupt- oder Ergänzungsgeschworner Genüge geleistet hat, bis zum Schlusse des nächstfolgenden Kalenderjahres (§. 4 des cit. G.).[1]

§. 17.

b) Auswahl der Geschwornen. I. Bildung der Urliste.

Über alle zum Geschwornenamte berufenen Personen ist alljährlich Anfangs September in jeder Gemeinde von einer Commission bestehend aus dem Gemeindevorsteher und zwei von ihm aus der Gemeindevertretung gewählten Mitgliedern ein alphabetisches Verzeichniß anzulegen (Urliste der Geschwornen, §. 5 des cit. G.). Dieses Verzeichniß muss wenigstens 8 Tage lang zu Jedermanns Einsicht aufliegen und es steht

[1]) Am Schlusse jeder Schwurgerichtsperiode sind die Geschwornen von dem Vorsitzenden des Schwurgerichtshofes zu befragen, ob sie sich des ihnen eingeräumten oben erwähnten Rechtes bedienen wollen und ihre Erklärungen sind dem Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz zum Zwecke der Anmerkung in der Jahresliste mitzutheilen (§. 24 des cit. G.).

jedem Betheiligten frei, während dieser Frist wegen vorhandener Unrichtigkeiten Einspruch bei dem Gemeindevorsteher zu erheben oder seine Befreiungsgründe geltend zu machen. Über diese Einsprüche und vorgebrachten Befreiungsgründe entscheidet die Gemeindecommission, gegen deren Entscheidung innerhalb drei Tagen nach ihrer Mittheilung die Beschwerde eingebracht werden kann. Die richtig gestellte Urliste ist längstens bis Ende September an den Bezirkshauptmann einzusenden, welcher dieselbe zu prüfen und bei Wahrnehmung von Ungesetzlichkeiten oder erheblichen Ungenauigkeiten dem Gemeindevorsteher zur Berichtigung und Wiedereinsendung längstens bis Ende October zurückzustellen hat. Der Bezirkshauptmann hat sodann die Urlisten seines Amtssprengels dem Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz vorzulegen nnd dabei jene Personen zu bezeichnen, welche ihm wegen ihrer Verständigkeit, Ehrenhaftigkeit, rechtlichen Gesinnung und Charakterfestigkeit sowie in mehrsprachigen Ländern durch ihre sprachliche Verwendbarkeit für das Amt eines Geschwornen vorzüglich geeignet erscheinen. In Orten mit eigenen Gemeindestatuten hat der Gemeindevorsteher die Urliste unmittelbar an den Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz einzusenden und hiebei die sonst dem Bezirkshauptmanne vorgezeichnete Aufgabe zu erfüllen (§§. 6—10 des cit. G.).[1])

§. 18.

2. Bildung der Jahresliste.

Der Besitz der allgemeinen Erfordernisse zum Geschwornenamte verbürgt noch keineswegs die volle Tüchtigkeit zur Ausübung dieses Amtes; es muss, um der Gefahr zu entgehen, bei der großen Zahl der Berufenen zu viele ungeeignete Männer auf die Geschwornenbank zu bringen, eine Sichtung der Urlisten vorgenommen werden. Diese Sichtung ist nicht einer einzelnen Person, sondern einer Commission anvertraut, welche durch ihre Zusammensetzung die Bürgschaft dafür bieten soll, dass die Sichtung mit Sorgfalt und Unparteilichkeit vorgenommen wird. Sie besteht aus dem Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden, dann aus drei Richtern, welche der Zahl der Räthe des Gerichtshofes oder der Bezirksgerichte

[1]) Der Präsident des Gerichtshofes hat vor Allem darauf zu sehen, dass die Urlisten zusammen wenigstens achthundert zum Geschwornenamte berufene Personen enthalten. Ist dies nicht der Fall, wie dies namentlich in einzelnen Gerichtshofsprengeln Galiziens, Dalmatiens und Tirols vorkömmt, so hat er die Bezirkshauptmänner aufzufordern, von den Gemeindevorstehern Ergänzungsurlisten abzuverlangen, in welche diejenigen zum Geschwornenamte sonst berufenen Personen aufzunehmen sind, die an directen Steuern ohne Zuschlag jährlich mindestens fünf Gulden entrichten (§. 14. al. 4 des cit. G).

des Sprengels entnommen werden, dann aus drei nicht im Staatsdienste stehenden, die Eignung zum Geschwornenamte in diesem Gerichtshofsprengel besitzenden Vertrauensmännern. Diese Commision, deren Mitglieder vom Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz bestimmt werden, und bei welcher die politische Landesbehörde durch einen Abgeordneten mit berathender Stimme vertreten ist, bildet, nachdem sie über die wider die Urlisten eingebrachten Beschwerden entschieden hat, spätestens im Monate November aus den Urlisten die Jahresliste, welche aus einer Haupt- und Ergänzungsliste besteht. Die Verfassung derselben geschieht in der Weise, dass die Commission aus den Urlisten jene Personen, welche sie für die fähigsten und würdigsten zum Geschwornenamte hält, in eine Hauptliste zusammenstellt, aus welcher die Geschwornen für das bevorstehende Kalenderjahr genommen werden. In gleicher Weise ist aus Personen, welche am Sitzungsorte des Schwurgerichtshofes oder in dessen nächster Umgebung wohnen, eine Ergänzungsliste zusammenzustellen, aus welcher die Ergänzungsgeschwornen genommen werden. Der Umfang beider Listen ist mit Rücksicht auf die Anzahl der in dem Kalenderjahre voraussichtlich eintretenden ordentlichen und außerordentlichen Sitzungsperioden in der Art zu bemessen, dass in jede Liste um die Hälfte mehr Personen aufgenommen werden, als nach der Anzahl der zu gewärtigenden Schwurgerichtssitzungen benöthigt werden dürften. — Die Jahresliste ist in Druck zu legen und dem Präsidenten des Gerichtshofes zweiter Instanz, dem Oberstaatsanwalte, dem Vorsteher der politischen Landesstelle, ferner den Staatsanwälten, Bezirkshauptmännern, Bezirksrichtern und Gemeindevorstehern des Gerichtshofsprengels mitzutheilen (§§. 11—15 des cit. G.).[1])

§. 19.

3. Bildung der Dienstliste.

Vierzehn Tage vor Beginn jeder Schwurgerichtsperiode wird bei dem Gerichtshofe erster Instanz im Beisein zweier Richter und des

[1]) Kommen im Laufe des Jahres Vorsteher von Behörden und Gemeinden zur Kenntniß, dass Verhältnisse eingetreten sind, welche in die Jahresliste eingetragene Geschworne zur Ausübung dieses Amtes unfähig erscheinen lassen oder von der Berufung zu demselben in der Gänze ausschließen, so haben sie hievon, sowie auch, wenn die Einberufung von Wehrpflichtigen zur militärischen Dienstleistung erfolgt ist, dem Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz sogleich die Anzeige zu erstatten. Bei demselben haben auch diejenigen Personen um ihre Ausscheidung einzuschreiten, rücksichtlich welcher der gesetzliche Befreiungsgrund erst nach Ablauf der Einspruchsfrist eingetreten ist. Über dieses Einschreiten entscheidet der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz (§. 16 des cit. G.).

Staatsanwaltes in öffentlicher Sitzung die Dienstliste durch das Loos gebildet. Auch die Advocatenkammer kann zu diesem Acte ein Mitglied entsenden. Behufs der Bildung der Dienstliste werden aus der Jahresliste zunächst die für die Zeit der Schwurgerichtsperiode zur militärischen Dienstleistung einberufenen Wehrpflichtigen ausgeschieden. Sodann werden die Namen der in den beiden Theilen der Jahresliste eingetragenen übrigen Personen in je eine Urne gelegt und daraus durch den Präsidenten des Gerichtshofes zuerst sechsunddreißig Hauptgeschworne und sodann neun Ergänzungsgeschworne gezogen.[1]) Die gezogenen Haupt- und Ergänzungsgeschwornen sind unter Bekanntgabe des Ortes, des Tages und der Stunde des Beginnes der Schwurgerichtssitzungen und unter Hinweisung auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens durch den Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz schriftlich in der Art vorzuladen, dass die Zustellung der Ladung zu ihren eigenen Händen und acht Tage vor dem Beginne der Sitzungsperiode erfolge (§§. 17, 18 und 20 des cit. G.).

§. 20.

4. Bildung der Geschwornenbank.

Unmittelbar vor dem Beginne der Hauptverhandlung wird in der Regel für jeden einzelnen Straffall in nicht öffentlicher Sitzung des Schwurgerichtshofes und in Gegenwart des Anklägers, des Privatbetheiligten, des Angeklagten und seines Vertheidigers sowie der vorgeladenen Geschwornen zur Bildung der Geschwornenbank geschritten (§. 304). Ausnahmsweise kann aber auch mit Einverständniß der zur Ablehnung von Geschwornen berechtigten Personen für mehrere Straffälle, welche an demselben Tage zur Verhandlung gelangen sollen, eine Geschwornenbank gebildet werden. Verzögert sich jedoch wegen der längeren Dauer der vorhergehenden Verhandlungen oder aus andern zufälligen Gründen der festgesetzte Anfang einer Verhandlung dergestalt, dass sie erst am vierten oder einem noch späteren Tage nach demjenigen beginnt, an dem die Geschwornenbank gebildet worden war, so muss zur Bildung einer neuen Geschwornenbank geschritten werden (§. 25 des cit. G.). — Die Bildung der Geschwornenbank beginnt mit dem Aufrufe der sechsunddreißig Hauptgeschwornen durch den Schriftführer. Ist ein Geschworner, ohne ein unabwendbares Hinderniß zu

[1]) Enthält die Jahresliste bei einer späteren Schwurgerichtsperiode nur mehr eine so geringe Zahl von Namen, dass die Hauptliste weniger als vierundfünfzig, die Ergänzungsliste weniger als vierzehn Namen umfasst, so hat eine auf gleiche Weise wie zur Bildung der Jahresliste zusammengesetzte Commission die Jahresliste bis auf die erwähnten Zahlen aus den Urlisten zu ergänzen, ehe zur Bildung der Dienstliste geschritten wird (§. 19 des cit. G.).

bescheinigen, ausgeblieben oder entfernt er sich vor dem Ende der Schwurgerichtssitzung ohne Erlaubniß des Vorsitzenden des Schwurgerichtshofes, so ist er von dem Schwurgerichtshofe in eine Strafe bis 50 Gulden, im Wiederholungsfalle aber bis 100 Gulden zu verurtheilen.[1]) Gegen diese Verurtheilung kann binnen acht Tagen bei dem Schwurgerichtshofe, oder wenn dieser nicht mehr versammelt ist, bei dem Gerichtshofe erster Instanz Einspruch erhoben werden (§. 23 des cit. G.). — Zeigt sich bei dem Aufrufe der Geschwornen, dass weniger als dreißig Hauptgeschworne erschienen sind, so sind die auf diese Zahl Fehlenden aus den neun Ergänzungsgeschwornen in der durch das Los zu bestimmenden Reihenfolge zu ersetzen (§. 305 St. P. O. und §. 21 des cit. G.). Ist die Zahl von wenigstens dreißig Geschwornen vollständig, so hat der Vorsitzende bei sonstiger Nichtigkeit (die sich aber nur auf die Unterlassung der Frage, nicht aber auf die Voraussetzung der Anwesenheit von 30 Geschwornen bezieht, E. des C. H. Sg. 744) an die Parteien und an die Geschwornen die Frage zu richten, ob bei einem der letzteren ein Grund vorhanden sei, der ihn von der Theilnahme an der vorliegenden Verhandlung ausschließe. Über die vorgebrachten Gründe der Ausschließung entscheidet der Gerichtshof. (§. 306). Erübrigen nach Ausscheidung der ausgeschlossenen Geschwornen nicht wenigstens 24 Geschworne, so muss bei sonstiger Nichtigkeit zunächst, wenn nicht die zur Ablehnung von Geschwornen Berechtigten sich mit einer geringeren Zahl von Geschwornen als vierundzwanzig einverstanden erklären, die fehlende Zahl auf die oben angegebene Weise ergänzt werden (§. 307). Die Bildung der Geschwornenbank erfolgt nun in der Art, dass der Vorsitzende des Schwurgerichtshofes aus der Urne, in welche die Namen der Geschwornen gelegt wurden, die Namen einzeln zieht und verliest. Nach Verlesung jedes einzelnen Namens haben nun der Ankläger und der Angeklagte ihr Ablehnungsrecht geltend zu machen. Ankläger und Angeklagter haben nämlich das Recht, von der Zahl der Geschwornen, soweit sie zwölf übersteigt, jeder die Hälfte, ohne dass ein Grund angegeben werden darf, abzulehnen. Ist die Zahl der Geschwornen eine ungerade, so hat der Angeklagte das Recht einen mehr abzulehnen. Mehrere Ankläger oder Angeklagte üben das Ablehnungsrecht gemeinschaftlich aus. Bei Mangel des Einverständnisses entscheidet das Los über die Reihenfolge, in welcher sie das Recht der Ablehnung auszuüben haben. Die Ablehnung von Seite eines Berechtigten gilt und zählt für Alle. — Sobald zwölf nicht abgelehnte Geschworne gezogen

[1]) Diese Geldstrafen sind ebenso wie die in der Strafprocessordnung ausgesprochenen zur Unterstützung dürftiger Gefangener bei ihrer Entlassung aus der Haft, insbesondere zum Zwecke ihrer Unterbringung in einem ehrlichen Gewerbe zu verwenden (§. 23 des cit. G.).

oder nur noch so viele Namen in der Urne übrig sind, als zur Ergänzung der Zahl der Geschwornen bis auf zwölf erfordert werden, ist die Geschwornenbank gebildet (§§. 308, 309). Bei voraussichtlich längere Zeit in Anspruch nehmenden Hauptverhandlungen kann der Vorsitzende des Schwurgerichtshofes verfügen, dass statt der zwölf Geschwornen deren 13 oder 14 ausgelost werden, von denen die ersten zwölf Haupt-, die anderen Ersatzgeschworne sind. Auch die letztern müssen der Hauptverhandlung ohne Unterbrechung beiwohnen und treten, falls einer oder der andere der Hauptgeschwornen verhindert sein sollte, der ganzen Verhandlung bis zum Ausspruche der Geschwornen beizuwohnen, in der Reihenfolge, in welcher ihre Namen gezogen wurden, an die Stelle der ausfallenden Geschwornen (§. 310).

§. 21.

C. Sachliche Zuständigkeit des Geschwornengerichtes.

Der Art. XI des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt vom 21. December 1867, Nr. 149 R. G. Bl. bestimmt, dass bei den mit schweren Strafen bedrohten Verbrechen, sowie bei allen politischen oder durch den Inhalt einer Druckschrift verübten Verbrechen und Vergehen Geschworne über die Schuld des Angeklagten entscheiden. Zur Durchführung dieser staatsgrundgesetzlichen Bestimmung bezeichnet der Art. VI des Einführungsgesetzes zur St. P. O. die Verbrechen und Vergehen, bei denen die Hauptverhandlung und Entscheidung den Geschwornengerichten zukommt. Dabei wurde davon ausgegangen, dass nach einer feststehenden österreichischen Tradition in der Regel nur jene Verbrechen als schwere zu betrachten sind, welche mit einer höheren als fünfjährigen, sei es schweren oder einfachen Kerkerstrafe bedroht sind und dass als politische Verbrechen und Vergehen nur jene angesehen werden können, welche ihrer Natur nach so beschaffen sind, dass sie in der Regel auf politischen Motiven beruhen. Demgemäß gehört vor die Geschwornengerichte die Hauptverhandlung über alle Anklagen 1. wegen der durch den Inhalt einer Druckschrift verübten Verbrechen und Vergehen; 2. wegen der politischen Verbrechen des Hochverrathes (§§. 58—61 St. G. und Art. I des G. v. 17. Dec. 1862, R. G. Bl. 1863, Nr. 8), der Störung der öffentlichen Ruhe (§§. 65 und 66 St. G. und Art. II des G. v. 17. Dec. 1862, R. G. B. 1863, Nr. 8); des Aufstandes und Aufruhres (§§. 68—73, 75, St. G.), der öffentlichen Gewaltthätigkeit ersten und zweiten Falles (§§. 76—80 St. G.); dann der politischen Vergehen der Aufwiegelung (§. 300 St. G. und Art. III und IV des G. v. 17. Dec. 1862, R. G. B. 1863, Nr. 8) und der Auf-

reizung zu Feindseligkeiten (§. 302 St. G.); 3. wegen der schweren Verbrechen des Menschenraubes (§§. 90, 91 St. G.), des Mißbrauches der Amtsgewalt (§. 101 bis 103 St. G.) der Verfälschung der öffentlichen Creditspapiere (§§. 106—117 St. G.), der Münzverfälschung (§§. 118—121 St. G.), der Nothzucht (§§. 125—127 St. G.), des Mordes und Todtschlages (§§. 134 d—43 St. G.), des Raubes (§§. 190—195 St. G.) und wegen der in den §§. 4, 5, 6 und 8 des G. vom 27. Mai 1885, R. G. B. Nr. 134 betreffend Anordnungen gegen den gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen, bezeichneten Verbrechen; ferner wegen aller anderen Verbrechen, wenn wegen eines namentlich im Gesetze angeführten Erschwerungsumstandes auf eine mehr als fünfjährige Kerkerstrafe zu erkennen ist oder wenn wegen allgemeiner Erschwerungsumstände die Anwendung dieses Strafsatzes in der Anklageschrift beantragt wird.[1])

§. 22.

D. Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte.

Nach dem G. vom 23. Mai 1873, Nr. 120 R. G. B. kann die Wirksamkeit der Geschwornengerichte hinsichtlich aller ihnen zugewiesenen strafbaren Handlungen oder einzelner Arten derselben zeitweilig und zwar längstens auf die Dauer eines Jahres für ein bestimmtes Gebiet durch eine nach Anhörung des obersten Gerichtshofes erlassene Verordnung des Gesammtministeriums eingestellt werden, wenn daselbst Thatsachen hervorgetreten sind, welche dies zur Sicherung der unparteiischen und unabhängigen Rechtsprechung als nothwendig erscheinen lassen. Diese Verfügung hat die Wirkung, dass die sonst vor das Geschwornengericht gehörige Hauptverhandlung vor dem Gerichtshof erster Instanz stattfindet, welcher, wenn es sich um ein mit der Todes- oder mehr als fünfjähriger Kerkerstrafe bedrohtes Verbrechen handelt, aus sechs Richtern besteht, von welchen einer den Vorsitz führt.

§. 23.

5. Gerichtshöfe zweiter Instanz.

Die Gerichtshöfe zweiter Instanz (Oberlandesgerichte) entscheiden in Versammlungen von fünf Richtern über Beschwerden gegen Beschlüsse

---

[1]) Wenn das standrechtliche Verfahren stattfindet, so gehören die sonst vor das Geschwornengericht gehörigen Verbrechen, wegen welcher das standrechtliche Verfahren kundgemacht wurde, vor den Gerichtshof erster Instanz, in dessen Sprengel die Verkündigung erfolgte (§. 434).

der Rathskammern (§. 114), über Einsprüche gegen die Versetzung in den Anklagestand, über Beschwerden gegen einzelne Entscheidungen der Gerichtshöfe erster Instanz (§§. 357, 392, 395, 427, 494) und über die Berufungen gegen Urtheile der Gerichtshöfe erster Instanz und der Geschwornengerichte. Dem Gerichtshofe zweiter Instanz steht aber auch die Aufsicht über die Wirksamkeit der Strafgerichte seines Sprengels zu und er hat daher die Pflicht, ordnungswidrige oder sonst tadelswerte Vorgänge einzelner Strafgerichte, welche zu seiner Kenntniß allenfalls durch Beschwerde einer Partei (sog. Aufsichtsbeschwerde) gelangen, zu untersuchen und abzustellen (§. 15).

§. 24.

6. Oberster Gerichtshof als Cassationshof.

Der für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder in Wien bestehende oberste Gerichtshof (Art. 12 St. G. G. v. 21. Dec. 1867, R. G. B. Nr. 144 über die richterliche Gewalt), welcher in Strafsachen als Cassationshof seine Beschlüsse regelmäßig in Versammlnngen von sieben Richtern fasst, hat über alle Nichtigkeitsbeschwerden und über die zugleich mit denselben ergriffenen Berufungen zu entscheiden (§. 16). Er ist auch berufen, zu Gunsten eines Verurtheilten im außerordentlichen Wege die Wiederaufnahme des Strafverfahrens zu verfügen (§. 362). Außerdem gibt es noch eine Reihe von strafrechtlichen Angelegenheiten, welche der Entscheidung des Cassationshofes vorbehalten sind. — Der Cassationshof hat aber auch das Oberaufsichtsrecht über die Gerichte unterer Instanz und ist daher berufen, über Nichtigkeitsbeschwerden zur Wahrung des Gesetzes in einer Versammlung von 11 Richtern zu entscheiden, die bei Ausübung seines richterlichen Amtes wahrgenommenen Gebrechen der unteren Gerichte zu rügen, die nöthigen Zurechtweisungen darüber zu erlassen, und wenn es sich um Anordnungen handelt, welche außer den Grenzen seiner Wirksamkeit liegen, dem Justizminister die geeignete Mittheilung zu machen (§. 92 der Gerichtsinstruction v. 3. Mai 1853, Nr. 81 R. G. B., §. 34 der J. M. V. v. 16. Juni 1854, Nr. 165, R. G. B. und Beschl. des C. H. v. 11. October 1876, Z. 11945).

§. 25.

Zusammensetzung der Richtercollegien.

Bei Collegialgerichten bildet die Vereinigung der durch das Gesetz bestimmten Anzahl von Richtern, welche die Entscheidung im einzelnen

Falle zu fällen haben, das Richtercollegium (Senat). Die Zahl der Stimmführer eines Richtercollegiums darf mit Einschluss des Vorsitzenden weder größer noch kleiner sein, als sie im Gesetze bestimmt und oben bei den einzelnen Collegialgerichten angegeben wurde (§. 17). Die Richtercollegien sind zum Theile ständige, d. h. sie werden am Anfange eines jeden Jahres von den Vorstehern der Gerichte für die Dauer desselben bleibend zusammengesetzt, so dass Veränderungen in der Zusammensetzung derselben im Laufe des Jahres nur dann eintreten dürfen, wenn dies in Folge von Veränderungen in dem Personalstande des Gerichtshofes nothwendig erscheint.[1]) Durch diese Ständigkeit des Richtercollegiums soll Gleichmäßigkeit der Rechtsprechung, namentlich der Strafbemessung herbeigeführt und etwaiger Willkür des Vorsitzenden bei Zusammensetzung des Collegiums für den einzelnen Fall vorgebeugt werden. — Ständige Richtercollegien sind: die Rathskammer, die Senate der Gerichtshöfe erster Instanz für die Hauptverhandlungen und Entscheidungen über die ihnen zugewiesenen Verbrechen und Vergehen, die Senate derselben Gerichtshöfe zur Verhandlung und Entscheidung über Rechtsmittel, welche gegen Erkenntnisse und Verfügungen der Bezirksgerichte in Übertretungsfällen ergriffen werden und endlich die Senate der Gerichtshöfe zweiter Instanz in Strafsachen. Die Senate des obersten Gerichts- als Cassationshofes sind wegen nicht leicht zu überwindender technischer, namentlich sprachlicher Schwierigkeiten nicht ständige (§. 18).

§. 26.

Nebenpersonen.

Jeder Gerichtssitzung muss ein beeideter Schriftführer beiwohnen und das Protokoll über dieselbe aufnehmen. Ferner muss der Vornahme einer gerichtlichen Handlung im Laufe des Vorverfahrens wegen Verbrechen und Vergehen ein beeideter Protokollführer beigezogen werden (§§. 23, 101). Bei Vorerhebungsacten wegen Übertretungen bedarf es der Beiziehung eines Protokollführers nur dann, wenn es sich um Erhebungen handelt, welche zum Beweise bei der Hauptverhandlung gebraucht und in derselben nicht wiederholt werden sollen (§. 452, Nr. 7).

Bei einigen Vorerhebungs- und Voruntersuchungsacten wegen Verbrechen und Vergehen ist auch die Zuziehung zweier Gerichtszeugen zunächst aus den Bewohnern jener Gemeinde, in welcher die Untersuchungshandlung vorzunehmen ist, erforderlich. Es ist dies der Fall

[1]) Die erfolgte Aufstellung der obbezeichneten Senate, die Namen der Mitglieder, der Ersatzmänner und die Reihe des Eintrittes der letzteren ist mittelst Anschlages am Gerichtshause zu verlautbaren (V. V. §. 2).

bei der Vornahme des Augenscheins (§. 116), der Haus- oder Personsdurchsuchung (§. 142) und der Vernehmung des Beschuldigten, wenn dieser es verlangt oder der Untersuchungsrichter es für nöthig erachtet (§. 198). Die Gerichtszeugen müssen volljährige, unbescholtene, bei der Sache unbetheiligte Männer sein und mittelst Handschlages angeloben, dass sie, um möglicherweise Zeugniß vor Gericht abzulegen, auf Alles, was vor ihnen vorgenommen oder ausgesagt wird, volle Aufmerksamkeit verwenden, über die getreue Protokollirung desselben wachen und bis zur Hauptverhandlung über Alles, was ihnen bei Gelegenheit der Untersuchungshandlung bekannt geworden, Stillschweigen beobachten werden (§§. 102, 103).[1])

B. Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen.*)

§. 27.

Im Allgemeinen.

Da Richter und Geschworne ihres Amtes unparteiisch zu walten haben und diese ihre Unparteilichkeit keinem Zweifel unterliegen soll, so müssen sie von dem Verfahren über eine Strafsache ferngehalten werden, zu welcher sie in einem solchen Verhältnisse stehen, dass sie in Bezug auf dieselbe nicht als unbefangen erscheinen. Die Verhältnisse nun, welche einen Richter oder Geschworenen in Bezug auf eine bestimmte Strafsache als befangen erscheinen lassen, können zum Theile durch das Gesetz festgestellt und der in einem solchen Verhältnisse stehende Richter oder Geschworne von der Vornahme gerichtlicher Handlungen in dieser Strafsache ausgeschlossen werden. Bei der Mannigfaltigkeit und individuellen Gestaltung der Verhältnisse aber, welche einen Richter oder Geschwornen in einer bestimmten Strafsache als befangen erscheinen lassen, ist eine erschöpfende Feststellung der-

---

[1]) Es ist eine allgemeine Bürgerpflicht, sich als Gerichtszeuge unentgeltlich verwenden zu lassen und diese Pflicht trifft zunächst die Bewohner jener Gemeinde, in welcher die Untersuchungshandlung vorzunehmen ist. Befreit sind nur:

1. die Seelsorger der gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften;
2. Militär- und Landwehrpersonen in activer Dienstleistung und wirklich dienende öffentliche Beamte und Diener;
3. öffentliche Lehrer, die ihren Beruf wirklich ausübenden Sanitätspersonen, Advocaten, Notare, bei Eisenbahn- und Dampfschiffahrten beschäftigte Personen, sowie Alle, deren Berufsdienst ohne Verletzung des öffentlichen Interesses nicht unterbrochen werden kann; endlich
4. Personen, welche vom Tag- oder Wochenlohn leben (§. 103).

*) Ullmann E., in Holtz. Hdb. I., S. 141 fg.

selben durch das Gesetz nicht möglich und es muss daher den Parteien im Strafverfahren das Recht eingeräumt werden, Richter oder Geschworne, deren Unbefangenheit sie in Zweifel ziehen, abzulehnen, zu recusieren. — Bei der Wichtigkeit der gerichtlichen Protokolle für die Entscheidung einer Strafsache müssen auch diese von einer unbefangenen Person geführt werden, daher auch die Protokollführer aus denselben Gründen ausgeschlossen sind, welche den Richter ausschließen und ebenso auch von den Parteien abgelehnt werden können.

§. 28.

Ausschließung.

Die Ausschließung eines Richters oder Protokollführers kann sich entweder auf das ganze Strafverfahren oder nur auf einen Theil desselben beziehen. Von der Vornahme aller gerichtlichen Handlungen im Strafverfahren ist ein Richter oder Protokollführer ausgeschlossen: *a)* wenn er selbst der durch die strafbare Handlung Verletzte, *b)* wenn der Beschuldigte oder Verletzte mit ihm durch das Band der Ehe verbunden, *c)* wenn der Beschuldigte, der Verletzte, der Staatsanwalt, der Privatankläger oder der Vertheidiger mit ihm in auf- oder absteigender Linie verwandt oder verschwägert, sein Geschwisterkind (d. i. sein Seitenverwandte im vierten Grade C. H. Nr. 1365) oder noch näher mit ihm verwandt oder im gleichen Grade mit ihm verschwägert ist oder zu ihm in dem Verhältnisse von Wahl- oder Pflege-Eltern oder -Kindern, eines Vormundes oder eines Mündels steht (§. 67); *d)* wenn er außerhalb seiner Dienstverrichtungen Zeuge der in Frage stehenden Handlung gewesen oder in der in Frage stehenden Strafsache als Zeuge oder Sachverständiger vernommen worden ist, und *e)* wenn er in dieser Strafsache als Vertheidiger, als Vertreter des Privatanklägers oder Privatbetheiligten oder als Staatsanwalt mitgewirkt hat (§. 68 Z. 1 und 2).

Von einzelnen Theilen des Strafverfahrens sind wegen ihrer Betheiligung an früheren Theilen desselben Strafverfahrens und der daraus gefolgerten Befangenheit folgende Personen ausgeschlossen: 1. derjenige Richter, welcher in einer Strafsache als Untersuchungsrichter (sei es im Laufe der Vorerhebungen oder der Voruntersuchung, E. des C. H. Nr. 932) thätig gewesen ist oder an der Entscheidung über den Einspruch gegen die Versetzung in den Anklagestand theilgenommen hat, von der Mitwirkung und Entscheidung bei der Hauptverhandlung über diese Strafsache; 2. derjenige Richter, welcher an einer Hauptverhandlung theilgenommen hat, von der in Folge einer Berufung oder Nichtigkeitsbeschwerde wiederholten Hauptverhandlung

(§. 68, al. 2);[1]) 3. Mitglieder von Gerichten höherer Instanzen sind ausgeschlossen *a)* von der Verhandlung über alle Strafsachen, bei welchen sie als Untersuchungsrichter thätig waren; *b)* von der Verhandlung über Rechtsmittel gegen alle diejenigen Entscheidungen, bei welchen sie selbst in einer unteren Instanz an der Abstimmung theilgenommen haben; *c)* von der Führung des Referates und von dem Vorsitze bei einer Verhandlung in Strafsachen, in denen als Untersuchungsrichter oder Referent bei einem untergeordneten Gerichte eine Person thätig war, welche mit ihnen in einem der oben erwähnten Verhältnisse steht, welche die Ausschließung eines Richters vom ganzen Strafverfahren bewirken (§. 69).

Ein Geschworner ist von der Theilnahme an einer Verhandlung ausgeschlossen *a)* wenn er zu den Parteien (wozu auch der Staatsanwalt gehört) oder deren Vertretern in einem der oben erwähnten Verhältnisse steht, welche einen Richter von der Ausübung des Richteramtes ausschließen würden; *b)* wenn er aus der Freisprechung oder Verurtheilung des Angeklagten einen Nutzen oder Schaden zu erwarten hat; *c)* wenn er in der vorliegenden Strafsache als Gerichtszeuge verwendet wurde, wenn er als Anzeiger, Ankläger, Vertheidiger oder Vertreter des Privatbetheiligten aufgetreten ist oder als Zeuge oder Sachverständiger, sei es auch nur rücksichtlich eines Anklagepunktes (E. des C. H. Nr. 440), abgehört wurde oder abgehört werden soll, und endlich *d)* wenn er bei einer früheren Hauptverhandlung über dieselbe Sache, welche nunmehr zur neuerlichen Hauptverhandlung gelangt, sich als Geschworner betheiligt hat. Die Entscheidung über das Vorhandensein eines Ausschließungsgrundes steht dem Schwurgerichtshofe zu (§. 306).[2])

§. 29.

Verfahren bei Vorhandensein von Ausschließungsgründen.

Ausschließungsgründe sind von Amtswegen zu berücksichtigen. Jede Gerichtsperson hat sich daher von dem Zeitpunkte, in welchem

[1]) Da die Ausschließungsgründe im Gesetze taxativ aufgezählt sind, so sind die Richter, welche an der Entscheidung des Berufungsgerichtes, durch welche ein bezirksgerichtliches Urtheil wegen Vorhandensein eines Verbrechens oder Vergehens aufgehoben wurde, theilgenommen haben, von der hierauf stattfindenden Hauptverhandlung nicht ausgeschlossen, wohl aber können sie abgelehnt werden. Dagegen E. des C. H. Nr. 408, während die Generalprocuratur sich gegen die Ausschließung aussprach.

[2]) Da die Aufzählung der Ausschließungsgründe im §. 306 eine taxative ist, so kann die Unkenntniß der Sprache des Angeklagten von Seite des Geschwornen keinen Ausschließungsgrund bilden.

ihr ein Ausschließungsgrund bekannt geworden, aller gerichtlichen Handlungen zu enthalten; es wäre denn Gefahr am Verzuge vorhanden und die Bestellung eines anderen Richters oder Protokollführers nicht sogleich zu bewirken. In diesem Falle hat die ausgeschlossene Gerichtsperson die dringend nöthigen Amtsacte vorzunehmen, es sei denn, dass gegen die Gattin des Richters oder gegen Personen, welche mit ihm verwandt oder verschwägert sind, einzuschreiten wäre, in welchem Falle unverzüglich die Amtshandlung an den nächsten Richter abzutreten ist (§. 71). Der ausgeschlossene Richter hat aber auch den vorhandenen Ausschließungsgrund sogleich dem Vorsteher des Gerichtes, dessen Mitglied er ist (der Vorsteher eines Bezirksgerichtes dem Vorsteher des Gerichtshofes erster Instanz, der Protokollführer dem Richter, bei welchem er das Protokoll führen soll) anzuzeigen, welcher die weitere Verfügung zu treffen hat (§. 70). Der Geschworne, bei welchem ein Ausschließungsgrund vorhanden ist, hat dies dem Vorsitzenden des Schwurgerichtshofes auf dessen vor Bildung der Geschwornenbank zu stellende Frage anzuzeigen (§. 306). Jede von einer ausgeschlossenen Gerichtsperson oder einem ausgeschlossenen Geschwornen vorgenommene gerichtliche Handlung ist nichtig und das auf derselben beruhende Urtheil kann unter bestimmten Voraussetzungen mit der Nichtigkeitsbeschwerde oder bei bezirksgerichtlichen Urtheilen mit der Berufung angefochten werden.

§. 30.

Ablehnung.

Das Gesetz räumt den Parteien im Strafverfahren das Recht ein, *Gerichtspersonen abzulehnen*, wenn sie abgesehen von Ausschließungsgründen Verhältnisse, z. B. Freundschaft oder Feindschaft mit dem Beschuldigten anzugeben und so viel als möglich zu bescheinigen vermögen, welche geeignet sind, die volle Unbefangenheit des Abzulehnenden in Zweifel zu ziehen (§. 72). Die Ablehnung muss bei dem Gerichte, welchem der Abgelehnte angehört, schriftlich oder mündlich geltend gemacht werden und zwar, wenn es sich um Ablehnung eines Mitgliedes des erkennenden Gerichtes handelt, längstens binnen vier und zwanzig Stunden vor Beginn der Verhandlung; handelt es sich aber um die Ablehnung eines ganzen Gerichtshofes, längstens binnen drei Tagen nach der Vorladung zu der Verhandlung (§. 73). Die Ablehnung des Untersuchungsrichters ist der Natur der Sache nach an keine Frist gebunden; sie kann während des ganzen Laufes des Vorverfahrens stattfinden. — Über die Zulässigkeit der Ablehnung entscheidet der Vorsteher des Gerichtes, welchem die abgelehnte Person angehört.

Wird aber ein Bezirksrichter abgelehnt, so entscheidet die Rathskammer; wenn ein ganzes Gericht erster Instanz oder dessen Vorsteher abgelehnt wird, so entscheidet der Gerichtshof zweiter Instanz, und wenn ein Gerichtshof zweiter Instanz oder dessen Präsident abgelehnt wird, der Cassationshof. Gegen diese Entscheidungen findet kein Rechtsmittel statt. Der über die Ablehnung Entscheidende hat zugleich, falls er derselben stattgegeben hat, jenen Richter oder das Gericht zu bezeichnen, welchem die Sache zu übertragen ist (§. 74). Von der Ablehnung der Geschwornen wurde bereits oben §. 20 gehandelt.

C. Örtliche Zuständigkeit.

§. 31.

Im Allgemeinen.

Da, abgesehen vom obersten Gerichts- als Cassationshofe, mehrere Strafgerichte mit gleichem sich über einen bestimmten Theil des Staatsgebietes (Gerichtsbezirk) erstreckenden Wirkungskreise, also mit gleicher sachlicher Zuständigkeit, neben einander bestehen, so muss das Gesetz bestimmen, welchem der mehreren sachlich gleich competenten Gerichte im einzelnen Falle das Recht und die Pflicht zusteht, die Strafgerichtsbarkeit auszuüben. Dieses Gericht ist dann das örtlich zuständige oder competente Gericht. Dem Rechte des zuständigen Gerichtes entspricht die Verbindlichkeit desjenigen, gegen den ein strafrechtlicher Anspruch erhoben wird, diesem Gerichte sich zu unterwerfen, von demselben Recht zu nehmen; eine Verpflichtung, die als Kehrseite zugleich das Recht in sich begreift, zu verlangen, dass eben nur das zuständige Gericht über den erhobenen strafrechtlichen Anspruch erkenne. Mit Rücksicht auf diese Verpflichtung und Berechtigung des Angeklagten, bei einem bestimmten Gerichte Recht zu nehmen, wird das örtlich zuständige Gericht der Gerichtsstand genannt. Die örtliche Zuständigkeit oder der Gerichtsstand wird begründet: *a)* durch den Gerichtsbezirk, in welchem die strafbare Handlung begangen wurde, oder in welchem der Beschuldigte seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat oder in welchem er ergriffen wird; *b)* durch den Zusammenhang mehrerer Strafsachen und *c)* durch Delegirung von Seite eines höheren Gerichtes.[1])

---

[1]) Durch die im Folgenden dargestellte Regelung der örtlichen Zuständigkeit der Gerichte erster Instanz wird auch die Zuständigkeit der Rechtsmittelinstanz insoweit festgestellt, als dasjenige unmittelbar vorgesetzte Gericht als Rechtsmittelinstanz zuständig wird, in dessen Bezirk das erkennende Gericht, dessen Urtheil angefochten wird, liegt.

§. 32.

Begründung des Gerichtsstandes durch den Gerichtsbezirk.

In Bezug auf die Begründung des Gerichtsstandes durch den Gerichtsbezirk ist zu unterscheiden, ob die strafbare Handlung im In- oder Auslande begangen wurde.

1. Bei strafbaren Handlungen, welche im Inlande begangen wurden, steht das Strafverfahren in der Regel demjenigen Gerichte zu, in dessen Sprengel die strafbare Handlung begangen wurde, und zwar auch dann, wenn der zum Thatbestande gehörige Erfolg in einem andern Sprengel eingetreten ist (Gerichtsstand des Bezirkes der begangenen That, des Thatortes, forum delicti commissi §§. 51, 52). Setzt der Thatbestand einer strafbaren Handlung nothwendig eine Mehrheit von Thätigkeiten voraus, von denen die frühere ihren strafrechtlichen Charakter erst durch das Hinzutreten der späteren empfängt, wie dies z. B. bei dem betrügerischen Gebrauche einer gefälschten Urkunde der Fall ist, oder erstreckt sich die aus mehreren Ausführungsacten bestehende Handlung auf mehrere Orte, so ist als Ort der Begehung derjenige anzusehen, wo die die Handlung vollendende Thätigkeit stattfand (E. des C. H. Nr. 564). Bei reinen Unterlassungsdelicten ist jenes Gericht zuständig, in dessen Bezirke die unterlassene Handlung hätte vorgenommen werden sollen. Bei strafbaren Handlungen, welche durch den Inhalt einer Druckschrift begangen werden, ist, wenn der Druckort bekannt und im Inlande gelegen ist, stets der Druckort; wenn dieser aber unbekannt oder im Auslande gelegen ist, der Ort der Verbreitung im Inlande als Thatort anzusehen (§. 486).

Unter mehreren örtlich zuständigen Gerichten[1]) ist jenes Gericht zuständig, welches den anderen durch Vornahme einer Untersuchungshandlung, sei es im Laufe der Vorerhebungen oder der Voruntersuchung (Besch. des C. H. Nr. 751) zuvorgekommen ist (Gerichtsstand der Prävention). Dieses Zuvorkommen entscheidet auch dann, wenn es ungewiss ist, in welchem von mehreren bestimmten Gerichtsbezirken die strafbare Handlung begangen worden ist. Wird aber diese Ungewissheit noch vor der Versetzung in den Anklagestand behoben, so steht die Fortsetzung des Verfahrens dem Gerichte des Thatortes zu (§. 51, al. 2, 3, 4). — Ist aber der Thatort einer strafbaren Handlung gänzlich unbekannt, so ist jenes Gericht, welches zuerst von dieser

[1]) Der Fall des Zusammentreffens mehrerer örtlich zuständigen Gerichte liegt dann vor, wenn die strafbare Handlung in mehreren Bezirken fortgesetzt (E. des C. H. Nr. 1633) oder auf der Grenze zweier Gerichtsbezirke begangen (§. 51, al. 2) oder wenn bei durch den Inhalt einer Druckschrift begangenen strafbaren Handlungen die Druckschrift, deren Druckort unbekannt oder im Auslande gelegen ist, in mehreren Sprengeln verbreitet wurde (§. 486).

Handlung Kenntniß erlangt, so lange zuständig, his ein Umstand erhoben ist, welcher die Zuständigkeit eines anderen Gerichtes begründet (§. 53).

Statt des Gerichtsstandes des Bezirkes der begangenen That kann aber auch der Gerichtsstand des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes oder der Ergreifung des Beschuldigten Platz greifen, wenn die Anzeige wegen einer strafbaren Handlung bei dem Gerichte gemacht wird, in dessen Sprengel der Beschuldigte zur Zeit der erstatteten Anzeige seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat oder betreten wird und nicht bereits das Gericht des Thatortes zuvorgekommen ist. Auch muss die Sache an dieses letztere Gericht abgegeben werden, wenn es der Staatsanwalt des einen oder des anderen Sprengels, der Privatankläger oder der Beschuldigte, unter mehreren Beschuldigten auch nur einer derselben verlangt. — Der Gerichtstand des Aufenthaltsortes tritt auch dann ein, wenn das gegen einen verhafteten Beschuldigten wegen eines Verbrechens oder Vergehens eingeleitete Strafverfahren vor der Hauptverhandlung eingestellt wird und demselben noch eine Übertretung zur Last fällt. Hinsichtlich dieser Übertretung ist in diesem Falle jenes Bezirksgericht zuständig, in dessen Bezirke er sich in Haft befindet. Doch kann der Ankläger sowohl als der Beschuldigte die Abgabe an das Gericht des Thatortes verlangen (§. 52).[2])

2. Bei strafbaren Handlungen, welche im Auslande, d. i. außerhalb der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, begangen worden sind, ist zu unterscheiden, ob der Beschuldigte sich im Inlande befindet oder ob dies nicht der Fall ist. Befindet er sich im Inlande, so ist jenes Gericht zuständig, in dessen Sprengel der Beschuldigte seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat oder in Ermangelung eines solchen, in dessen Sprengel er betreten wird. Befindet er sich aber nicht im Inlande und wird entweder von einem auswärtigen Staate oder einer Behörde in den Ländern der ungarischen Krone seine Auslieferung angeboten oder soll seine Auslieferung erst begehrt werden und ist nicht bereits die Zuständigkeit eines hierländigen Gerichtes z. B. durch Con-

[2]) Zum Verfahren und der Urtheilsfällung über das Vergehen der unbefugten Ausgabe von Banknoten ist in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern ausschließlich das Landesgericht in Wien berufen (A. 4 des G. v. 21. Mai 1887, R. G. B. Nr. 51). — Nach Art. I, §. 11 des G. v. 30. März 1888, Nr. 41 R. G. B. in Betreff der Sicherung der Unterseekabel steht die Gerichtsbarkeit über die auf offener See oder in fremden Territorialgewässern begangenen nach diesem Gesetze strafbaren Handlungen dem Gerichte des Heimatshafens des österreichischen Fahrzeuges, auf welchem die That begangen worden ist oder dem Gerichte des österr. Hafens, in welchen das Fahrzeug zuerst einläuft oder dem Gerichte der Betretung des Thäters zu. — Die Gerichtsbarkeit über die in den österr. Territorialgewässern begangenen strafbaren Handlungen steht nebst dem im ersten Absatze bezeichneten Gerichte auch dem Gerichte des Thatortes zu.

nexität begründet, so ist dasjenige Gericht zuständig, welches der Cassationshof nach Anhörung des Generalprocurators hiefür bestimmt (§. 54).[3])

§. 33.

Begründung des Gerichtsstandes durch den Zusammenhang mehrerer Strafsachen.

Ein Zusammenhang von Strafsachen ist vorhanden, wenn entweder *a)* wegen einer strafbaren Handlung mehrere Personen als Thäter, Mitschuldige oder Theilnehmer beschuldigt werden (objective Connexität), oder wenn *b)* eine Person der Verübung mehrerer strafbarer Handlungen beschuldigt wird (subjective C.).

Im ersteren Falle begründet die Zuständigkeit eines Gerichtes über den Thäter auch die Zuständigkeit über alle Mitschuldigen und Theilnehmer (§. 55) und zu diesen gehören, mit Rücksicht auf den Grund des Gesetzes und die Entstehungsgeschichte desselben, nicht nur jene Personen, welche nach §. 5 des St. G., sondern auch jene, welche sich nach den besonderen Bestimmungen des Strafgesetzes der strafbaren Handlung mitschuldig machen oder an derselben theilnehmen, auch wenn diese Theilnahme, wie bei Diebstahl, Veruntreuung, Raub, als eine Art der Begünstigung eine besondere strafbare Handlung bildet. Haben sich aber an einer strafbaren Handlung mehrere Personen als Mitthäter in verschiedenen Gerichtsbezirken betheiligt, so entscheidet unter den mehreren zuständigen Gerichten das Zuvorkommen (§. 56). — Im Falle der subjectiven Connexität kann nach dem im Strafrechte rücksichtlich der Bestrafung zusammentreffender strafbarer Handlungen geltenden Grundsatze das Verfahren gegen den Beschuldigten in der Regel nur von einem Gerichte gepflogen, das Urtheil nur von einem Gerichte gefällt werden. Dasselbe gilt auch im Falle des Zusammentreffens der objectiven mit der subjectiven Connexität, wenn eine Person sich an einer von andern Personen begangenen strafbaren Handlung betheiligt und außerdem eine strafbare Handlung verübt hätte. Sind nun in diesen Fällen subjectiver und subjectiv-objectiver Connexität mehrere Gerichte zuständig, so entscheidet unter ihnen das Zuvorkommen. Wenn jedoch eine der zusammentreffenden Strafsachen vor das Geschwornengericht gehört, so gibt sie für die Zuständigkeit den Ausschlag, wenngleich ein anderes der zuständigen Gerichte zuvorgekommen wäre; ebenso richtet sich die Zuständigkeit nach der vor einen Gerichtshof gehörigen strafbaren Handlung, wenngleich ein Bezirksgericht rücksichtlich einer vor dasselbe gehörigen Übertretung zuvorgekommen wäre (§. 56) und in gleicher Weise ist das Bezirksgericht am Sitze des

[3]) Über die Consulargerichtsbarkeit s. die Bestimmungen in der Manz'schen Ausgabe der St. P. O. bei §. 54.

Gerichtshofes erster Instanz für alle zusammenhängenden Übertretungen zuständig, wenn eine derselben durch eine Druckschrift begangen wurde. (§ 485)

§. 34.

Ausscheidung einzelner zusammenhängender Strafsachen.

Da die ausnahmslose Anwendung der im vorhergehenden Paragraphe für die Fälle der objectiven, dann der subjectiv-objectiven Connexität aufgestellten Regel in einzelnen Fällen zu Verzögerungen oder Erschwerungen des Verfahrens oder zur Verlängerung der Haft eines Beschuldigten führen würde, so gestattet das Gesetz, unter möglichster Aufrechthaltung des Grundsatzes über die Bestrafung zusammentreffender Delicte (§. 265), dass das für die mehreren zusammentreffenden Strafsachen zuständige Gericht auf Antrag der Parteien oder von Amtswegen verfüge, dass hinsichtlich einzelner strafbarer Handlungen oder einzelner Beschuldigter das Strafverfahren abgesondert zu führen und zum Abschlusse zu bringen sei. Ist dies verfügt worden, so kann auch, wenn dies zweckmäßig erscheint, die ausgeschiedene Strafsache an dasjenige Gericht abgegeben werden, welches für dieselbe, abgesehen von dem Zusammenhange, zuständig wäre. — In jedem Falle der Ausscheidung einer der zusammenhängenden strafbaren Handlungen aus dem gemeinsam zu führenden Strafverfahren ist aber der Ankläger, um den Beschuldigten davor zu schützen, dass er nicht später willkürlich noch wegen einer Menge anderer strafbarer Handlungen vor Gericht gezogen werde, verpflichtet, sogleich zu erklären, ob er sich hinsichtlich der übrigen, gegen denselben Beschuldigten vorliegenden Anschuldigungspunkte die Verfolgung vorbehalte. Lässt diese Erklärung eine strafbare Handlung, welche Gegenstand gerichtlicher Vorerhebung oder einer Voruntersuchung war, unberührt, so kann der Beschuldigte verlangen, dass der Ankläger sich auch innerhalb einer vom Gerichte möglichst kurz zu bemessenden Frist (V. V. §. 15) darüber erkläre, widrigenfalls anzunehmen ist, dass er auf die Verfolgung verzichtet habe. Im Falle der (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Verzichtleistung von Seite des Anklägers kann eine Verfolgung wegen der betreffenden strafbaren Handlung nur unter jenen Bedingungen stattfinden, unter denen die Wiederaufnahme eines vor der Hauptverhandlung eingestellten Strafprocesses zulässig erscheint (§§. 57, 58).

§. 35.

Begründung des Gerichtsstandes durch Delegirung von Seite eines oberen Gerichtes.

Aus wichtigen Gründen, so namentlich aus Rücksichten der öffentlichen Sicherheit, zur Erleichterung und Beschleunigung des Verfahrens,

zur Vermeidung unnöthiger Kosten, wegen Mangels hinreichender Gefängnisse u. s. w. sind die Gerichtshöfe zweiter Instanz nach Anhörung des Oberstaatsanwalts innerhalb ihres Sprengels, der Cassationshof aber nach Anhörung des Generalprocurators für den ganzen Umfang der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder berechtigt, dem zuständigen Gerichte Strafsachen abzunehmen und sie einem anderen Gerichte derselben Art zuzuweisen. Gegen die vom Gerichtshofe zweiter Instanz verfügte Delegirung, nicht aber auch gegen die Verweigerung derselben kann der Ankläger sowohl als der Beschuldigte binnen drei Tagen die Beschwerde mit aufschiebender Wirkung an den Cassationshof ergreifen (§§. 62, 63).

D. Rechtliche Bedeutung der Vorschriften über die Zuständigkeit.

§. 36.

Die Vorschriften über die sachliche sowohl als örtliche Zuständigkeit sind vor Allem im öffentlichen Interesse, im Interesse der Strafrechtspflege gegeben, die genaue Beobachtung derselben ist daher Pflicht des Richters. Keineswegs ist aber die Bedeutung beider Arten von Vorschriften die gleiche. Von größerer Bedeutung für das öffentliche Interesse sind die Vorschriften über die sachliche Zuständigkeit, da die Verschiedenheit der sachlichen Zuständigkeit auf der Verschiedenheit des Verfahrens und der Verschiedenheit der Organisation der Gerichte beruht. Daher hat das Gericht seine sachliche Zuständigkeit in jeder Lage des Verfahrens von Amtswegen zu prüfen (§§. 261, 450, 475). Nur bei der Hauptverhandlung ist das Gericht auch dann für die Sache zuständig, wenn sie vor ein Gericht niederer Ordnung, z. B. vor ein Bezirksgericht gehört, denn in diesem Falle wird weder das öffentliche Interesse noch das Interesse des Beschuldigten dadurch verletzt, dass die betreffende Strafsache in einem Verfahren erledigt wird, welches höhere Garantien für gerechte Rechtsprechung darbietet. — Anders verhält sich die Sache rücksichtlich der Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit, da es sich bei dieser um in gleicher Weise besetzte Gerichte handelt, bei denen ein gleichmäßiges Verfahren stattfindet, daher es in vielen Fällen gleichgiltig ist, bei welchem der mehreren Gerichte die Sache verhandelt wird. Allerdings haben die Gerichte auch ihre örtliche Zuständigkeit von Amtswegen zu prüfen, allein Untersuchungshandlungen, welche ein nicht zuständiges Untersuchungsgericht vorgenommen hat, sind deshalb allein noch nicht ungiltig und es liegt nur dem zuständigen Gerichte ob, zu beurtheilen, inwieferne eine Wiederholung oder Ergänzung dieser Handlungen einzuleiten

sei (§. 66). Der Beschuldigte kann sich auch in einzelnen Fällen freiwillig einem örtlich unzuständigen Gerichte unterwerfen.[1])

Entstehen unter mehreren Gerichten Streitigkeiten über die örtliche Zuständigkeit, so entscheidet über dieselben nach Anhörung der Staatsanwaltschaft das nächst höhere Gericht, dem beide streitenden Gerichte untergeordnet sind, ohne dass gegen diese Entscheidung ein abgesondertes Rechtsmittel zulässig ist. In der Zwischenzeit hat aber jedes der streitenden Gerichte die zur Einleitung der Untersuchung und Erhebung des Thatbestandes in seinem Bezirke nöthigen Handlungen und insbesondere alle jene Untersuchungsschritte vorzunehmen, bei welchen Gefahr auf dem Verzuge haftet (§. 64).

E. Rechtshilfe.

§. 37.

Die Strafgerichte bedürfen vielfach theils wechselseitiger Unterstützung, theils der Unterstützung anderer Behörden. Diese Unterstützung ist entweder von Amtswegen oder auf Grund des Ersuchens eines Strafgerichtes zu leisten. Von Amtswegen sind alle Strafgerichte, in deren Bezirke sich Spuren einer strafbaren Handlung finden, verpflichtet, wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, jene Handlungen vorzunehmen, welche zur Erhebung des Thatbestandes oder zur Festhaltung eines Beschuldigten dienen können. Sie müssen jedoch die zuständigen Gerichte oder Staatsanwälte davon alsbald in Kenntniß setzen und denselben die aufgenommenen Verhandlungen übersenden (§. 65). Ebenso sind die Sicherheitsbehörden, zu denen auch die Gemeindevorsteher gehören, wenn das unverzügliche Einschreiten des Untersuchungsrichters nicht erwirkt werden kann, verpflichtet, die keinen Aufschub gestattenden vorbereitenden Anordnungen zu treffen, welche zur Aufklärung der Sache dienen oder die Beseitigung der Spuren der strafbaren Handlung oder die Flucht des Thäters verhüten können. Auch Hausdurchsuchungen und die vorläufige Verwahrung von Personen dürfen die Sicherheitsbehörden und ihre Organe zum Zwecke der Strafgerichtspflege in den gesetzlich vorgesehenen Fällen unaufgefordert vornehmen und haben hievon dem zuständigen Staatsanwalt oder Untersuchungsrichter sogleich Mittheilung zu machen (§. 24). — Die Strafgerichte sind aber auch berechtigt, mit allen Staats-, Landes- oder Gemeindebehörden im Geltungsgebiete der St. P. O. durch Ersuchschreiben in unmittelbaren Verkehr

[1]) Dies ist der Fall, wenn der Beschuldigte gegen die Anklageschrift, in welcher ein örtlich unzuständiges Gericht zur Hauptverhandlung berufen wird, keinen Einspruch oder gegen das von einem unzuständigen Bezirksgerichte gefällte Urtheil aus diesem Grunde keine Berufung ergreift.

zu treten und diese Behörden sind verpflichtet, dem Ersuchen, wenn es von dem zuständigen Richter herrührt und gesetzlich zulässig ist, soweit als möglich Folge zu leisten. Dasselbe Recht haben die Strafgerichte auch gegenüber den ungarischen Behörden und den Behörden fremder Staaten, insofern nicht rücksichtlich der letzteren durch besondere Vorschriften etwas anderes, namentlich der diplomatische Weg festgesetzt ist (§. 26). Die Strafgerichte sind endlich auch befugt, erforderlichen Falles die bewaffnete Macht unmittelbar ohne Dazwischenkunft einer anderen Behörde zum Beistande aufzufordern (§. 28).

Auch Ungarn und fremden Staaten gegenüber wird von Seite unserer Gerichte Rechtshilfe geleistet, und zwar namentlich auf Grund bestehender Verträge durch Auslieferung von dem Inlande nicht angehörigen Beschuldigten. Das dabei zu beobachtende Verfahren ist folgendes: Die Beurtheilung, ob eine Auslieferung stattzufinden hat, sowie die Verhandlung mit der fremden Behörde, welche die Auslieferung verlangt oder der sie anzubieten ist, steht der Rathskammer desjenigen Gerichtshofes erster Instanz zu, in dessen Bezirk der Auszuliefernde seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat oder in Ermangelung eines solchen demjenigen, in dessen Bezirke er betreten wird. Die Rathskammer hat, wenn solche Beweise oder Verdachtsgründe vorliegen, über welche sich der Beschuldigte bei seiner Vernehmung nicht auf der Stelle auszuweisen vermag, auf seine Auslieferung nach Anhörung des Staatsanwaltes bei dem Gerichtshofe zweiter Instanz anzutragen, welcher Gerichtshof seinen nach Anhörung des Oberstaatsanwaltes gefassten Beschluss dem Justizminister zur Genehmigung vorzulegen hat (§. 59).

IV. Abschnitt.

Die Parteien.

§. 38.

Im Allgemeinen.

Als Parteien stehen sich im Strafverfahren zunächst Ankläger und Angeklagter gegenüber. Ankläger ist derjenige, welcher vor dem erkennenden Gerichte das Recht des Staates auf Bestrafung durch Erhebung der Anklage gegen eine bestimmte Person geltend macht. So lange daher eine Anklage noch nicht erhoben wurde, sondern nur der Stoff gesammelt wird, der zur Erhebung einer Anklage dienen soll, gibt es processualisch genommen noch keinen Ankläger. Unser Gesetz bedient sich aber des Ausdruckes „Ankläger“ auch zur Bezeichnung

desjenigen, der eine strafbare Handlung verfolgt, wenn er auch noch nicht die Anklage wegen derselben erhoben hat (so §§. 46, 96, 97 u. s. w.). Der Ankläger ist entweder öffentlicher Ankläger oder Privatankläger, je nachdem den Gegenstand der Anklage eine von Amtswegen (öffentliche Anklage) oder aber eine nur auf Begehren eines Betheiligten (Privat-Anklage) zu verfolgende strafbare Handlung bildet. Öffentlicher Ankläger ist zunächst die Staatsanwaltschaft; unter bestimmten Voraussetzungen statt derselben auch der Privatbetheiligte. Privatankläger ist jene Person, welche bei den nicht von Amtswegen zu verfolgenden strafbaren Handlungen nach den Bestimmungen des Strafgesetzes berechtigt ist, die Anklage zu erheben. Aber auch bei jenen strafbaren Handlungen, welche von Amtswegen verfolgt werden, hat der durch die strafbare Handlung in seinem Rechte Verletzte das Recht, sich zum Zwecke der Geltendmachung seiner privatrechtlichen Ansprüche dem Strafverfahren anzuschließen, und wird dadurch Privatbetheiligter, der als Partei neben dem Ankläger dem Angeklagten gegenüber tritt.

A. Die Staatsanwaltschaft.*)

§. 39.

Organisation der Staatsanwaltschaft.

Die Organisation der Staatsanwaltschaft entspricht der Organisation der Strafgerichte in der Weise, dass bei jedem Gerichte dem Wesen, wenn auch nicht dem Namen nach eine Staatsanwaltschaft besteht. Bei den Bezirksgerichten werden die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft ausgeübt *a*) durch Beamte der bei den Gerichtshöfen erster Instanz bestehenden Staatsanwaltschaft, oder *b*) durch hiezu bestimmte Beamte der politischen oder Polizei-Behörden, oder endlich *c*) durch besonders ernannte staatsanwaltschaftliche Functionäre und deren Stellvertreter. In welcher dieser Arten die Versehung des staatsanwaltschaftlichen Dienstes bei jedem einzelnen Bezirksgerichte einzutreten hat, bestimmt der Justizminister, und zwar im Falle *b*) im Einvernehmen mit dem Minister des Innern (V. V. §. 87). In dringenden Fällen, wenn ein zu den Verrichtungen der Staatsanwaltschaft berufenes Organ nicht vorhanden oder dasselbe verhindert ist, hat der Bezirks-

*) Frey, die Staatsanwaltschaft in Frankreich und Deutschland. 1850. Herrmann in N. A. 1852, S. 289. Sundelin, Die Staatsanwaltschaft in Deutschland, 1860. v. Holtzendorff, die Reform der Staatsanwaltschaft in Deutschland, 1864. Ders., Die Umgestaltung der Staatsanwaltschaft vom Standpunkte unabhängiger Strafjustiz, 1865 Keller, Die Staatsanwaltschaft in Deutschland, 1866. Tinsch, Die Staatsanwaltschaft im deutschen Reichsprocessrecht. 1883.

richter zur Ausübung dieser Verrichtung einen ihm unterstehenden Gerichtsbeamten oder ein Mitglied der Gemeindevorstehung des Amtssitzes, und wenn keines von beiden thunlich ist, einen andern vertrauenswürdigen Mann vorübergehend und gegen gleichzeitige Anzeige an den Staatsanwalt als staatsanwaltschaftlichen Functionär zu bestellen (V. V. §. 100). Bei jedem Gerichtshofe erster Instanz ist ein Staatsanwalt, bei jedem Gerichtshofe zweiter Instanz ein Oberstaatsanwalt und bei dem obersten Gerichts- als Cassationshofe ein Generalprocurator mit der erforderlichen Anzahl von Stellvertretern (Generaladvocaten bei dem obersten Gerichts- als Cassationshofe) bestellt (§. 29).[1])

§. 40.

Fortsetzung.

Die Organe für die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft bei den Bezirksgerichten sind dem Staatsanwalte bei dem Gerichtshofe erster Instanz, in dessen Sprengel sie sich befinden, untergeordnet, haben dessen Weisungen zu befolgen und demselben alle Monate einen Ausweis über die von ihnen verfolgten strafbaren Handlungen und den Erfolg der getroffenen Einleitungen vorzulegen (§. 448). Die Staatsanwälte bei den Gerichtshöfen erster Instanz sind den Oberstaatsanwälten bei den Gerichtshöfen zweiter Instanz untergeordnet und haben denselben nicht nur über die noch anhängigen Strafsachen und den Stand der letzteren monatlich Bericht zu erstatten, sondern auch in zweifelhaften Fällen, wenn es sich um die Einleitung oder Einstellung der Untersuchung oder auch nur um einzelne wichtige Untersuchungsschritte handelt, an sie zu berichten und ihre Weisungen zu befolgen (§§. 30, 31). Die Oberstaatsanwälte sowie der Generalprocurator sind dem Justizminister unmittelbar untergeordnet und haben demselben nach Ablauf jedes Jahres über die im Laufe desselben erledigten und über die noch anhängigen Strafsachen, über den Zustand und Gang der Rechtspflege, sowie über die wahrgenommenen Gebrechen der Gesetzgebung und des Geschäftsganges Bericht zu erstatten (§§. 30, 37). Die Leitung der Staatsanwaltschaft ist somit eine einheitliche, von einem Punkte ausgehende; ihrer Organisation liegt das Princip der Einheit zu Grunde. Den Oberstaatsanwälten und Staatsanwälten kommt auch das Devolutions- und ihnen sowie dem Generalprocurator auch das

[1]) Die örtliche Zuständigkeit der Beamten der Staatsanwaltschaft richtet sich nach der örtlichen Zuständigkeit des Gerichtes, für welches sie bestimmt sind. Ist die Zuständigkeit zur Verfolgung einer strafbaren Handlung zwischen zwei Staatsanwaltschaften streitig, so entscheidet die ihnen gemeinsam vorgesetzte Behörde. S. auch Beschluss des C. H. Nr. 1356.

Substitutionsrecht zu. Der Oberstaatsanwalt ist berechtigt, sich bei jeder zu dem Geschäftskreise der Staatsanwälte seines Sprengels, sowie der bei den Bezirksgerichten bestellten Organe gehörigen Strafsache persönlich oder durch einen Stellvertreter zu betheiligen (§. 32) und dieselbe Befugniß besitzt der Staatsanwalt rücksichtlich der vor die Bezirksgerichte gehörigen Verhandlungen (§. 31). Die Stellvertreter der Ober- und Staatsanwälte sowie des Generalprocurators sind, wo sie für die letzteren auftreten, zu allen Amtshandlungen derselben gesetzlich berechtigt (§. 29, Princip der Untheilbarkeit).

§. 41.

Geschäftskreis.

Die Staatsanwaltschaft ist eine Justizverwaltungsbehörde, welche bei Ausübung der Strafrechtspflege das Interesse des Staates zu wahren hat (§. 30). Dieses Interesse verlangt aber vor Allem die Verfolgung der strafbaren Handlungen von Amtswegen durch Erhebung der Anklage, insoweit nicht bei einzelnen strafbaren Handlungen die Verfolgung von Amtswegen ausgeschlossen ist. Diese (öffentliche) Anklage (§. 2) zu erheben, fällt nun zunächst in den Wirkungskreis der Staatsanwaltschaft bei den Bezirksgerichten, den Gerichtshöfen erster Instanz und den Geschwornengerichten. Sie hat demzufolge alle strafbaren Handlungen, welche zu ihrer Kenntniß kommen und nicht bloß auf Begehren eines Betheiligten zu untersuchen und zu bestrafen sind, von Amtswegen zu verfolgen und daher wegen deren Untersuchung und Bestrafung das Erforderliche zu veranlassen. Sie hat darauf zu sehen, dass alle zur Erforschung der Wahrheit dienlichen Mittel gehörig benützt werden. Sie ist befugt, jederzeit von dem Stande der anhängigen Untersuchungen durch Einsicht der Acten Kenntniß zu nehmen oder deren Mittheilung zu verlangen, ohne dass jedoch das Strafverfahren dadurch aufgehalten werden darf. Nimmt sie Unregelmäßigkeiten oder Verzögerungen wahr, so hat sie auf gesetzliche Weise deren Abstellung zu veranlassen (§. 34). Bei jenen Vergehen und Übertretungen, die nur auf Begehren eines Betheiligten verfolgt werden, kann die Staatsanwaltschaft auf Wunsch des Privatanklägers dessen Vertretung übernehmen (§. 46, al. 4). — Die Staatsanwaltschaft bei den Gerichtshöfen erster Instanz hat ferner die mit der Besorgung der Verrichtungen der Staatsanwaltschaft bei den Bezirksgerichten betrauten Organe zu überwachen und bei den am Gerichtshofe erster Instanz stattfindenden Berufungssverhandlungen über Urtheile der Bezirksgerichte sich im Interesse der Wahrung des Gesetzes durch Antragstellung zu betheiligen (§. 31). Außerdem hat die Staats-

anwaltschaft bei dem Strafvollzuge mitzuwirken und der Staatsanwalt oder sein Stellvertreter ist Mitglied der ständigen Strafvollzugscommission am Sitze des Gerichtshofes erster Instanz, welche bei Anwendung der Einzelhaft über die Beobachtung des Gesetzes vom 1. April 1872, Nr. 43 R. G. Bl. zu wachen hat. — Der *Oberstaatsanwalt* hat sich bei allen bei dem Gerichtshofe zweiter Instanz stattfindenden Verhandlungen in Strafsachen durch Antragstellung im Interesse der Wahrung des Gesetzes zu betheiligen. Ihm steht auch die Aufsicht und die Disciplinargewalt über alle bei den Gerichten erster Instanz bestellten Organe der Staatsanwaltschaft zu (§. 32 und §. 18 J. für die St. A.).[1] — Dem *Generalprocurator* am Cassationshofe obliegt die Wahrung des Gesetzes durch Antragstellung bei den vor diesem Gerichtshofe stattfindenden Verhandlungen; er ist ferner ausschließlich berechtigt, die Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes zu erheben (§. 33).

Alle Mitglieder der Staatsanwaltschaft stellen ihre *Anträge* mündlich oder schriftlich und geben in gleicher Weise über Anträge des Angeklagten oder über Anfragen des Gerichtes Erklärungen ab. Sie haben das Recht, der *Berathung* des Gerichtshofes *beizuwohnen*, soferne dieselbe nicht eine Entscheidung, welche in der Hauptverhandlung oder bei dem über eine Berufung oder Nichtigkeitsbeschwerde angeordneten Gerichtstage zu fällen ist, zum Gegenstande hat; sie haben jedoch nicht das Recht, bei der Abstimmung und Beschlussfassung anwesend zu sein (§. 35).

§. 42.

Stellung zu andern Behörden.

1. *Zu den Gerichten.* Die Staatsanwaltschaft ist in ihren Amtsverrichtungen *unabhängig* von den Gerichten, bei welchen sie bestellt ist (§. 30, al. 1). Sie ist eine den Gerichten neben- und nicht untergeordnete Behörde. Sie steht daher auch nicht unter der Disciplinarstrafgewalt der Gerichte, sondern die Gerichte haben Beschwerden über Verletzungen der Dienstpflicht von Seite der Staatsanwaltschaft bei dem unmittelbaren Vorgesetzten derselben geltend zu machen, was insbesondere auch dann Anwendung findet, wenn die Staatsanwaltschaft in jenen Fällen, in denen sie nach dem Gesetze verpflichtet ist, innerhalb einer bestimmten Frist eine Erklärung oder einen Antrag einzubringen, dieser Pflicht nicht pünktlich nachkommt (§. 27).

---

[1] Der Oberstaatsanwalt nimmt auch Einfluss auf das Disciplinarverfahren gegen richterliche Beamte, gegen Advocaten und Notare (G. vom 21. Mai 1868, Nr. 46 R. G. Bl., 1. April 1872, Nr. 40 R. G. Bl. und 25. Juli 1871, Nr. 75 R. G. Bl.)

2. Zu den Sicherheitsbehörden. Die Sicherheitsbehörden, zu denen auch die Gemeindevorsteher gehören, sind als Organe der gerichtlichen Polizei verpflichtet, allen von Amtswegen zu verfolgenden strafbaren Handlungen nachzuforschen, und wenn das unverzügliche Einschreiten des Richters nicht erwirkt werden kann, die keinen Aufschub gestattenden vorbereitenden Anordnungen zu treffen, welche zur Aufklärung der Sache dienen, oder die Beseitigung der Spuren der strafbaren Handlung oder die Flucht des Thäters verhüten können. Von ihrem Einschreiten und dessen Ergebnisse haben sie dem Staatsanwalte oder dem Gerichte Mittheilung zu machen (§. 24). Die Staatsanwälte sind aber auch befugt, sich in unmittelbare Verbindung mit Sicherheitsbehörden zu setzen und insbesondere Vorerhebungen wegen Verbrechen oder Vergehen durch dieselben führen zu lassen (§. 88, al. 1). Die Sicherheitsbehörden und deren untergeordnete Diener haben ihren Anordnungen Folge zu leisten (§. 36).

3. Zu anderen Behörden und zur bewaffneten Macht. Die Staatsanwälte sind auch berechtigt, sich mit allen anderen Staats-, Landes- oder Gemeindebehörden in unmittelbare Verbindung zu setzen und deren Unterstützung in Anspruch zu nehmen, sowie auch erforderlichen Falles die bewaffnete Macht ohne Dazwischenkunft einer andern Behörde zum Beistande aufzufordern (§. 36).[1]

§. 43.

Ausschließung.

Da die Staatsanwaltschaft bei ihren Amtsverrichtungen das Interesse des Staates zu wahren hat, dies aber Unbefangenheit gegenüber diesem Interesse voraussetzt, so sind jene Mitglieder derselben von dem Einschreiten in einer Strafsache ausgeschlossen, welche mit dem Beschuldigten oder dessen Vertheidiger oder mit dem durch die strafbare Handlung Verletzten oder mit dem Privatankläger in einem solchen Verhältnisse stehen, das auch den Richter von der Vornahme gerichtlicher Handlungen im Strafverfahren ausschließt, oder welche in der betreffenden Sache als Zeugen oder Sachverständige vernommen werden oder als Vertheidiger, als Vertreter des Privatklägers oder Privatbetheiligten oder als Richter thätig gewesen sind (§. 75). Liegt ein solcher Ausschließungsgrund vor, so ist das von demselben betroffene Mitglied der Staatsanwaltschaft verpflichtet, sich von dem Zeitpunkte, in welchem ihm der Ausschließungsgrund bekannt wurde, des Einschreitens in der

[1]) Die staatsanwaltschaftlichen Functionäre bei den Bezirksgerichten sind nicht berechtigt, die Gendarmerie-Commanden, oder einzelne Gendarmen zur Vornahme von Vorerhebungen in Anspruch zu nehmen (J. M. E. 8. Nov. 1878, Z. 15.474).

Strafsache, für welche es als ausgeschlossen erscheint, zu enthalten, dieselbe seinem Stellvertreter zu überlassen und davon seinem unmittelbaren Vorgesetzten die Anzeige zu erstatten (§. 76). — Ein Recht zur Ablehnung eines Mitgliedes der Staatsanwaltschaft steht den Parteien nicht zu, wohl aber können sie den Ablehnungsgrund dem unmittelbaren Vorgesetzten des Abzulehnenden zur Kenntniß bringen, dessen Ermessen die weitere Verfügung anheimfällt.

B. Der Privatankläger.

§. 44.

Begriff.

Privatankläger ist jene Person, welche bei den nicht von Amtswegen zu verfolgenden strafbaren Handlungen auf Grund des ihm durch das Gesetz eingeräumten Rechtes die Strafklage erhebt. Das Gesetz, welches dieses Recht einräumt, ist das Strafgesetz, welches theils besonders die Personen bezeichnet, denen das Klagerecht zusteht, theils dieses Recht im Allgemeinen dem durch die strafbare Handlung beeinträchtigten oder beleidigten Theile einräumt. Steht das Klagerecht wegen derselben strafbaren Handlung mehreren Personen zu, so kann, da ein und derselbe Strafanspruch der Natur der Sache nach auch nur durch eine Klage geltend gemacht werden kann, wenn einer der Berechtigten die Anklage erhoben hat, den übrigen Berechtigten nur der Beitritt zu dem eingeleiteten Verfahren, und zwar in der Lage zustehen, in welcher sich dasselbe zur Zeit der Beitrittserklärung befindet, und es muss jede in der Sache selbst ergangene Entscheidung zu Gunsten des Angeklagten ihre Wirkung auch gegenüber solchen Klagsberechtigten äußern, welche die Anklage nicht erhoben haben.[1]) — Der zur Erhebung der Privatanklage Berechtigte oder dessen gesetzlicher Vertreter muss sein Klagerecht innerhalb der durch das Strafgesetz §. 530 festgesetzten Frist von sechs Wochen von dem Tage an, an welchem ihm die strafbare Handlung bekannt geworden ist, geltend machen. Zu dieser Geltendmachung genügt es aber, wenn er innerhalb dieser Frist bei dem zuständigen Strafgerichte schriftlich oder mündlich das Begehren um strafgerichtliche Verfolgung, wenn auch ohne Angabe eines Beschuldigten, stellt (§. 46, al. 1).

[1]) Diese in der Natur der Sache begründete Entscheidung des in unserer St. P. O. nicht entschiedenen Falles enthält die deutsche R. St. P. O. §. 415. Auch der österr. St. G. E. bestimmt im §. 87: Sind mehrere Berechtigte vorhanden, so genügt das Vorgehen eines derselben. Der ausdrückliche und stillschweigende Verzicht eines derselben berührt das Recht der Andern nicht. Ist die gerichtlich erhobene Privatanklage durch Urtheil erledigt, so kann sie auch von anderen zur Privatanklage Berechtigten nicht mehr aufgenommen werden.

§. 45.

Rechtliche Stellung.

Der Privatankläger ist berechtigt, zur Geltendmachung seines Klagerechtes alle Schritte bei Gericht einzuleiten, zu welchen sonst der Staatsanwalt berechtigt ist: seine Sache ist es, während der Vorerhebungen und der etwa eingeleiteten Voruntersuchung dem Gerichte Alles an die Hand zu geben, was zur Begründung und Unterstützung seiner Anklage dienen kann; er ist auch berechtigt, während des Verfahrens von den Acten Einsicht zu nehmen (§. 46, al. 2). Dass der Privatankläger von der erhobenen Anklage im Laufe des Verfahrens zurücktreten kann, ist selbstverständlich; er kann aber auch stillschweigend dadurch zurücktreten, dass er es unterlässt, innerhalb der gesetzlichen Frist die Anklageschrift zu überreichen oder die sonst zur Aufrechthaltung der Anklage erforderlichen Anträge (§§. 211, 261, 263, 320, 321) einzubringen oder dass er bei Beginn der Hauptverhandlung nicht erscheint oder es unterlässt, bei derselben die Schlussanträge zu stellen.[1]) In diesen Fällen wird angenommen, dass der Privatankläger von der Verfolgung zurückgetreten sei, eine Annahme, welche keinen Gegenbeweis zulässt (§. 46, al. 3).

§. 46.

Vertretung.*)

Der Privatankläger oder dessen gesetzlicher Vertreter kann seine Sache auch durch einen Bevollmächtigten, der nicht in die Vertheidigerliste eingetragen sein muss, führen und sich eines Rechtsbeistandes aus der Zahl der in die Vertheidigerliste Eingetragenen bedienen. Das Gericht kann auch, wenn es ihm angemessen erscheint, dem vom Gerichtsorte abwesenden Privatankläger die Namhaftmachung eines daselbst wohnhaften Bevollmächtigten auftragen und den einen wie den anderen anweisen, sich eines Vertheidigers zu bedienen (§. 50). — Der Privatankläger kann auch, mag es sich um ein Vergehen oder eine Übertretung handeln, den Staatsanwalt um seine Vertretung angehen, und es hängt von dem Ermessen des letzteren ab, ob er diese Vertretung übernehmen will (§. 46, al. 4). Übernimmt er sie, so tritt er in dieselbe rechtliche Stellung ein, wie jeder andere Bevollmächtigte,

---

[1]) Hierher gehört auch der Fall, wenn der Privatankläger statt den Schlussantrag zu stellen, erklärt, die Sache dem Richter zu überlassen (Pl. E. des C. H. Nr. 775).

*) Storch, Beiträge zur Lehre von der Parteienvertretung im Strafverfahren, 1889 (S. A. aus Grünhuts Ztsch. XVI, S. 279).

daher ein seinerseits unterlaufenes Versäumniß dem Privatankläger zum Nachtheil gereichen würde.

C. Der Privatbetheiligte.

§. 47.

Begriff.

Da nach österr. Strafprocessrechte den Gegenstand des Strafverfahrens nicht nur der öffentlich rechtliche Anspruch auf Bestrafung des Schuldigen bildet, sondern in demselben auch der aus der strafbaren Handlung etwa entstandene privatrechtliche Anspruch geltend gemacht werden kann, so ist das Strafgericht verpflichtet, den aus der strafbaren Handlung entstandenen Schaden und die sonstigen hinsichtlich der privatrechtlichen Folgen wichtigen Nebenumstände von Amtswegen zu berücksichtigen. Ist es zweifelhaft, ob der Beschädigte von dem stattfindenden strafrechtlichen Verfahren Kenntniß hat, so hat das Gericht ihm hievon Mittheilung zu machen, damit er von seinem Rechte, sich bis zum Beginne der Hauptverhandlung seiner privatrechtlichen Ansprüche wegen dem Strafverfahren anzuschließen, Gebrauch machen könne (§. 365).[1]) Erklärt er nun von diesem Rechte Gebrauch zu machen, so wird er dadurch Privatbetheiligter und tritt nun neben dem Ankläger als Partei dem Beschuldigten gegenüber (§. 47). Aber nur derjenige, dem durch die strafbare Handlung privatrechtliche Ansprüche erwachsen sind, oder dessen gesetzlicher Vertreter hat das Recht des Anschlusses, keineswegs auch der Rechtsnachfolger des Verletzten, da das öffentliche Recht des Anschlusses nicht übertragbar ist (E. des C. H. Nr. 680). Ob aber einer bestimmten Person aus einer strafbaren Handlung privatrechtliche Ansprüche erwachsen sein können und ihr somit das Recht des Anschlusses an das Strafverfahren zukomme, hat das Gericht auf Grundlage des von ihr Vorgebrachten zu entscheiden (E. des C. H. Nr. 162).

§. 48.

Rechtliche Stellung.

Da das Strafgericht nur dann über die erhobenen privatrechtlichen Ansprüche zu entscheiden berechtigt ist, wenn es den Angeklagten der ihm zur Last gelegten strafbaren Handlung schuldig erkennt und wenn zugleich die Ergebnisse des Strafverfahrens ausreichen, um auf Grund derselben über die privatrechtlichen Ansprüche verlässlich urtheilen zu können, so räumt das Gesetz dem Privatbetheiligten nicht nur das Recht

[1]) Wird der Beschädigte als Zeuge vernommen, so ist er insbesondere darüber zu befragen, ob er sich dem Strafverfahren anschließe (§. 172).

ein, dem Staatsanwalte und dem Gerichte Alles an die Hand zu geben, was zur Überweisung des Beschuldigten oder zur Begründung des privatrechtlichen Anspruches dienlich ist, sondern auch das Recht von den Acten Einsicht zu nehmen, und zwar, wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen, auch schon während der Vorerhebungen und der Voruntersuchung. Bei der Hauptverhandlung hat er das Recht, an den Angeklagten, die Zeugen und Sachverständigen Fragen zu richten und in einem Schlussvortrage die Anträge zu stellen, über die er im Urtheile mitentschieden haben will (§. 47). Der Privatbetheiligte kann übrigens die Verfolgung seiner Ansprüche zu jeder Zeit, selbst während der Hauptverhandlung wieder aufgeben (§. 365). Er kann auch seine Sache selbst oder durch einen Bevollmächtigten führen und sich eines Rechtsbeistandes aus der Zahl der in die Vertheidigerliste Eingetragenen bedienen. Aber auch ihm, wenn er vom Gerichtsorte abwesend ist, kann ebenso wie dem Privatankläger das Gericht die Namhaftmachung eines im Gerichtsorte wohnhaften Bevollmächtigten auftragen und den einen wie den anderen anweisen, sich eines Rechtsbeistandes aus der Zahl der in die Vertheidigerliste Eingetragenen zu bedienen (§. 50).

D. Der Privatbetheiligte als öffentlicher Ankläger.*)

§. 49.

Begründung.

Da eine strafgerichtliche Verfolgung nur auf Verlangen eines berechtigten Anklägers stattfinden kann, so würde es, wenn die öffentliche Strafanklage nur von der Staatsanwaltschaft erhoben werden könnte, ausschließlich dem pflichtgemäßen Ermessen dieser Behörde anheimgestellt sein, ob eine solche Verfolgung stattfinden soll oder nicht (Anklagemonopol der Staatsanwaltschaft). Um nun dem möglichen Missbrauche, zu welchem das ausschließliche Recht der Staatsanwaltschaft zur Erhebung der öffentlichen Anklage den Anlass bieten könnte, wenigstens theilweise zu begegnen, räumt unser Gesetz dem Verletzten, welcher zur Geltendmachung seiner privatrechtlichen Ansprüche sich dem Strafverfahren anzuschließen erklärt oder bereits angeschlossen hat, das persönliche, mit seinem Tode erlöschende (E. des C. H. Nr. 680) Recht ein, im Falle die Staatsanwaltschaft die strafgerichtliche Verfolgung nicht einleitet oder von der bereits eingeleiteten zurücktritt, die

*) Glaser, Das Princip der Strafverfolgung in dessen Kl. Schriften, 2. A. 1883, S. 521. Gneist, Vier Fragen zur deutschen St. P. O. 1874, S. 23, 38 fg. Schütze, Das staatsbürgerliche Anklageamt, 1876. Liszt, Die Privatanklage in Österreich im G. S., Bd. 29. Janka, Staatliches Klagmonopol oder subsidiäres Strafklagerecht, 1879.

Einleitung oder Fortsetzung der strafgerichtlichen Verfolgung zu beantragen und als Privatbetheiligter die öffentliche Anklage (*Subsidiaranklage*) zu erheben. Das Gesetz hat aber auch dafür Sorge getragen, dass der Beschuldigte vor gehässigem Missbrauch dieses Rechtes und insbesondere vor einer durch Geltendmachung desselben herbeizuführenden Verlängerung der Untersuchungshaft geschützt werde.

§. 50.

Ausübung.

Die Ausübung des dem Privatbetheiligten zustehenden Rechtes, statt des Staatsanwaltes die öffentliche Anklage zu erheben, ist in nachstehender Weise geregelt:

A. Im Verfahren über Verbrechen und Vergehen unterscheidet das Gesetz zum Zwecke der Regelung der Ausübung dieses Rechtes vier Stadien des Verfahrens, und zwar:

a) zunächst das Stadium, bevor der Staatsanwalt die gerichtliche Verfolgung einer bestimmten Person durch Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung oder durch Überreichung der Anklageschrift veranlasst hat. Weist der Staatsanwalt in diesem Stadium, sei es auch nach Vornahme von gerichtlichen Vorerhebungen die Anzeige des Verletzten zurück, so hat er diesen hievon zu verständigen und dieser ist, wenn er sich dem Strafverfahren anzuschließen erklärt, berechtigt, ohne an eine Frist gebunden zu sein, den Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung bei der Rathskammer einzubringen, welche über diesen Antrag nach allenfalls gepflogenen Erhebungen Beschluss zu fassen hat. Gegen diesen Beschluss steht dem Privatbetheiligten kein weiteres Rechtsmittel zu (§. 48, Z. 1 u. *B.* des C. H. Nr. 818).

b) Wurde bereits die gerichtliche Verfolgung durch den Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung oder durch Einbringung der Anklageschrift gegen eine bestimmte Person veranlasst, ohne dass sie aber schon rechtskräftig in Anklagestand versetzt worden wäre, und tritt der Staatsanwalt in diesem Stadium des Verfahrens von der weiteren Verfolgung zurück, so hat er, wenn der durch die strafbare Handlung Verletzte sich bereits dem Strafverfahren angeschlossen hatte, diesen als Privatbetheiligten hievon in Kenntnis zu setzen und dieser ist nun berechtigt, binnen drei Tagen nach erfolgter Verständigung mündlich oder schriftlich bei dem Untersuchungsrichter oder bei dem Bezirksgerichte seines Wohnortes die Erklärung abzugeben, dass er die Verfolgung aufrecht erhalte. Hatte sich aber der Verletzte zur Zeit des Rücktrittes des Staatsanwaltes dem Strafverfahren noch nicht angeschlossen und wurde er daher von diesem Rücktritte nicht verständigt, so kann er die Erklärung, dass er

sich dem Strafverfahren anschließe und die Verfolgung aufrecht erhalte, binnen drei Monaten nach Einstellung des Verfahrens abgeben. In der abzugebenden Erklärung muss sowohl der Beschuldigte als die ihm zur Last gelegte That genau, also mit allen zur deutlichen Bezeichnung derselben dienenden Umständen angegeben sein. Diese Erklärung ist sammt allen Acten dem Gerichtshofe zweiter Instanz vorzulegen, welcher über die Zulässigkeit der weiteren Verfolgung nach allenfalls veranlassten thatsächlichen Erhebungen zu entscheiden hat. Findet er die weitere Verfolgung zulässig, so ist er auch berechtigt, die dem Beschuldigten zur Last gelegte Handlung juristisch zu beurtheilen und daher, wenn er in derselben nur eine Übertretung erkennen sollte, das weitere Verfahren an das Bezirksgericht zu verweisen. Bildet die zur Last gelegte Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so verfügt der Gerichtshof zweiter Instanz entweder die Einleitung oder Wiederaufnahme der Voruntersuchung, oder er kann, wenn der Beschuldigte über die gegen ihn erhobene Anklage bereits vernommen wurde, auf Grund der die Stelle der Anklageschrift vertretenden Erklärung des Privatbetheiligten sofort die Versetzung in Anklagestand aussprechen (§. 48, Z. 2).[1])

c) Tritt der Staatsanwalt erst nach rechtskräftiger Versetzung des Beschuldigten in den Anklagestand, jedoch vor der Hauptverhandlung von der Anklage zurück, so ist dies von dem Gerichte dem Privatbetheiligten mit der Eröffnung mitzutheilen, dass er berechtigt sei, die Anklage aufrecht zu erhalten, dies jedoch binnen drei Tagen beim Gerichtshof erster Instanz zu erklären habe (§. 48, Z. 3).

d) Tritt aber der Staatsanwalt erst während der Hauptverhandlung von der Anklage zurück, so ist dem anwesenden Privatbetheiligten von dem Vorsitzenden der Hauptverhandlung zu eröffnen, dass er berechtigt sei, die Anklage aufrecht zu erhalten und auf Grund derselben seine privatrechtlichen Ansprüche auszuführen. Ist aber der Privatbetheiligte bei der Hauptverhandlung nicht erschienen, so steht ihm im Falle des Rücktrittes des Staatsanwaltes das Anklagerecht nicht zu. — Schließlich ist zu bemerken, dass wegen des dem Privatbetheiligten zustehenden Anklagerechtes die Versetzung des Beschuldigten auf freien Fuß nicht aufgehalten werden soll und dass, wenn der Rücktritt des Staatsanwaltes erst nach rechtskräftiger Versetzung in den Anklagestand erfolgt, die

---

[1]) Dem Privatbetheiligten steht aber das Recht, statt des Staatsanwaltes die öffentliche Anklage zu erheben, nur dann zu, wenn der Staatanwalt von der weiteren Verfolgung zurücktritt, keineswegs aber auch dann, wenn die Rathskammer gegen den Antrag des Staatsanwaltes die Voruntersuchung einstellt und der Staatsanwalt gegen diesen Beschluss keine Beschwerde ergreift, da ja in diesem Falle der Staatsanwalt von der weiteren Verfolgung nicht zurückgetreten ist, sondern die Verfolgung durch rechtskräftigen Gerichtsbeschluss eingestellt wurde.

Rathskammer nach ihrem Ermessen zu entscheiden hat, ob die Entlassung des verhafteten Angeklagten aufzuschieben sei (§. 49, al. 2).

B. Im Verfahren über Übertretungen kann der Privatbetheiligte, wenn der zu den Verrichtungen der Staatsanwaltschaft berufene Beamte die Verfolgung verweigert, selbst den Antrag auf gesetzliche Bestrafung stellen (§. 449).

§. 51.

Rechtliche Stellung des Subsidiaranklägers.

Dem Privatbetheiligten, welcher statt des Staatsanwaltes die Anklage führt, stehen dieselben Rechte zu, wie dem Privatankläger, jedoch mit folgenden Einschränkungen:

a) Um den Beschuldigten gegen unbegründete Anklagen zu schützen, kann die Anklageschrift nur nach vorausgegangener Voruntersuchung überreicht werden.

b) Gegen Beschlüsse der Rathskammer steht dem als Ankläger einschreitenden Privatbetheiligten außer der Beschwerde gegen die Einstellung der Voruntersuchung kein Rechtsmittel offen.

c) Er ist nicht berechtigt, die Nichtigkeitsbeschwerde gegen das in der Hauptverhandlung ergehende Urtheil zu ergreifen; die Berufung steht ihm nur gegen Urtheile der Bezirksgerichte und nur rücksichtlich seiner privatrechtlichen Ansprüche zu. Er ist auch nicht berechtigt, auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens anzutragen, wohl aber steht ihm im wiederaufgenommenen Verfahren das subsidiäre Anklagerecht zu (§. 49, al. 1, 2, 3).

Dem Staatsanwalte steht es übrigens, auch wenn der Privatbetheiligte als Ankläger einschreitet, frei, von dem Gange des Strafverfahrens Kenntniß zu nehmen und er ist berechtigt, jederzeit die gerichtliche Verfolgung in dem Stadium, in welchem sie sich befindet, wieder zu übernehmen, da dadurch das Interesse des Privatbetheiligten nicht beeinträchtigt, er vielmehr der Mühe und der Kosten, welche mit der eigenen Verfolgung verbunden sein können, überhoben wird (§. 49, al. 1). Sollte aber der Staatsanwalt nach Übernahme der Verfolgung abermals von derselben zurücktreten, so würde das Anklagerecht des Privatbetheiligten, ohne dass es eines neuerlichen Gerichtsbeschlusses bedürfte, wieder aufleben.

E. Der Angeklagte und seine Vertheidigung.*)

§. 52.

Beschuldigter und Angeklagter.

Derjenige, welcher der Verübung einer strafbaren Handlung verdächtig ist, wird in dem Verfahren vor den Gerichtshöfen erster Instanz

*) Mittermaier, Anleitung zur Vertheidigungskunst im deutschen Strafverfahren. 4. A. 1845. Jacques, Die Aufgabe der Vertheidigung. 1873. Fryd-

als Beschuldigter angesehen, wenn gegen ihn entweder der Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung oder mit Umgehung der Voruntersuchung die Anklageschrift eingebracht wurde. Als verdächtig der Verübung einer strafbaren Handlung kann aber nur derjenige angesehen werden, gegen den Umstände vorliegen, welche zwischen ihm und einer strafbaren Handlung einen solchen Zusammenhang wahrnehmen lassen, dass daraus nach unparteiischer Überlegung wahrscheinlich wird, dass er die strafbare Handlung begangen oder hieran Theil genommen habe. Als Angeklagter erscheint der Beschuldigte erst dann, wenn gegen ihn die Hauptverhandlung angeordnet worden ist, er somit rechtskräftig in Anklagestand versetzt erscheint. Soweit indes die den Beschuldigten betreffenden Vorschriften nicht als ihrer Natur nach auf die Voruntersuchung beschränkt erscheinen, finden sie auch auf den Angeklagten und auf denjenigen Anwendung, welcher als einer strafbaren Handlung verdächtig im Laufe der Vorerhebungen vernommen oder als solcher zur Vernehmung vorgeladen oder in Verwahrung genommen wurde (§. 38). Im Verfahren vor den Bezirksgerichten wird derjenige, gegen welchen das Verfahren eingeleitet wurde, ohne weitere Unterscheidung der Vorerhebungen und der Hauptverhandlung, der Beschuldigte genannt; erst im Rechtsmittelverfahren gegen das Urtheil führt er den Namen: Angeklagter. — Was die rechtliche Stellung des Angeklagten (Beschuldigten) anbetrifft, so ist er in unserem Strafprocesse nicht Untersuchungsobject, sondern Partei und steht im Hauptverfahren dem Ankläger gleichberechtigt gegenüber.[1]) Er ist daher auch, wenn er schuldig ist, rechtlich nicht verpflichtet, sich schuldig zu bekennen, ja er ist überhaupt nicht verpflichtet, das Gericht bei der Erforschung der Wahrheit zu unterstützen, er kann daher auch nicht verhalten werden, die an ihn gestellten Fragen zu beantworten (§§. 203, 245). Aber allerdings verzichtet das Gesetz doch auch nicht in der Gänze darauf, seine Vernehmung als Mittel zur Erforschung der Wahrheit im Allgemeinen und nicht bloß als Mittel zu seiner Vertheidigung wider die gegen ihn erhobene Beschuldigung zu benützen.

§. 53.

Vertheidigung.

Die Vertheidigung des Angeklagten besteht in der Geltendmachung von Thatsachen und Rechtsgründen zum Zwecke der Abwehr

---

mann, Systematisches Handbuch der Vertheidigung im Strafverfahren. 1877. Vargha, Die Vertheidigung in Strafsachen. 1879. Holtzendorff in seinem Handbuch I., S. 385 fg.

[1]) Im Rechtsmittelverfahren ist er dem Ankläger gegenüber sogar vielfach begünstigt. S. die Lehre von den Rechtsmitteln.

oder Minderung des wider ihn vor dem Strafgerichte erhobenen Anspruches. Sie ist zunächst Sache des Angeklagten selbst; aber auch das Gericht und die Staatsanwaltschaft sind verpflichtet, die zur Vertheidigung des Beschuldigten dienenden Umstände mit gleicher Sorgfalt wie die Belastungsmomente zu berücksichtigen (§§. 3, 34, 232). Man nennt diese vor Allem von dem Angeklagten selbst ausgehende Vertheidigung die materielle Vertheidigung und setzt ihr die formelle entgegen, d. i. die Vertheidigung durch einen dem Angeklagten zur Seite stehenden rechtsgelehrten Beistand. Diese formelle Vertheidigung hat ihren Grund theils in der dem Angeklagten in der Regel mangelnden Rechtskenntniß, die ihn gegenüber dem rechtsgelehrten Ankläger in Nachtheil setzt, theils in dem aus seiner bedrängten Lage entspringenden Mangel an der nöthigen Besonnenheit, um seine Vertheidigung mit Geschick und Umsicht führen zu können.

§. 54.

Formelle Vertheidigung.

Was nun die formelle Vertheidigung betrifft, so kann sich der Beschuldigte in allen Strafsachen und nicht bloß bei der Hauptverhandlung und in dem derselben nachfolgenden Verfahren, sondern auch schon im Vorverfahren und zwar in diesem letzteren zur Wahrnehmung seiner Rechte bei jenen gerichtlichen Acten, welche unmittelbar die Feststellung des Thatbestandes betreffen und eine spätere Wiederholung nicht zulassen, sowie zur Ausführung bestimmter von ihm angemeldeter Rechtsmittel (§. 45) eines Vertheidigers bedienen (§. 39, al. 1 und §. 455), und er ist bei Mittheilung der Anklageschrift über sein Recht sich bei der Hauptverhandlung eines Vertheidigers zu bedienen, zu belehren (§. 41). Er kann auch mehrere Vertheidiger beiziehen, es darf jedoch dadurch nicht eine Vermehrung der für den Angeklagten in der Hauptverhandlung gestatteten Vorträge herbeigeführt werden (§. 40. al. 2). Er kann auch die Vertheidigung von dem durch ihn selbst gewählten Vertheidiger jederzeit auf einen Anderen übertragen (§. 44).[1] — Ist ein Beschuldigter nach seinen dem Gerichte bekannten Verhältnissen nicht im Stande, die Vertheidigungskosten aus Eigenem zu tragen, so ist ihm, wenn das Verfahren vor dem Gerichtshofe erster

[1]) Die Legitimation des gewählten Vertheidigers kann nicht bloß durch eine förmliche Vollmacht oder durch eine Anzeige des Angeklagten über die getroffene Wahl nachgewiesen werden, sondern es genügt auch eine stillschweigende Erklärung, welche dann anzunehmen ist, wenn entweder der Vertheidiger mit dem Beschuldigten vor Gericht erscheint und in Gegenwart und ohne Widerspruch des Letzteren seine Thätigkeit ausübt oder eine auf Vertheidigung gerichtete Eingabe unter Mitfertigung des Beschuldigten bei Gericht überreicht (E. des C. H. Nr. 628).

Instanz stattfindet, auf sein Verlangen zur Ausführung bestimmter von ihm angemeldeter Rechtsmittel, zur Begründung des von ihm angemeldeten Einspruches gegen .die Anklageschrift, sowie für die Hauptverhandlung vom Gerichte ein Armenvertreter beizugeben (§. 41, al. 3.) Im Verfahren vor den Bezirksgerichten findet die Beigebung eines Armenvertreters nicht statt (§. 452, Z. 8 und §. 455, al. 2).

§. 55.

Nothwendige Vertheidigung.

In einzelnen besonders wichtigen Fällen ist es aber nicht dem Ermessen des Beschuldigten überlassen, sich eines Vertheidigers zu bedienen, sondern es muss ihm, mag er des Rechtes kundig sein oder aber nicht, von Amtswegen ein solcher bestellt werden, wenn er sich eines solchen nicht bedienen will (nothwendige Vertheidigung). Diese Fälle sind: *a)* Bei der Hauptverhandlung (sei es die erste oder eine wiederholte) vor dem Geschwornengerichte oder im Falle der Suspendirung der Geschwornengerichte vor dem an die Stelle derselben tretenden Gerichtshofe (Beschl. d. C. H. Nr. 1280)[1]) muss dem Angeklagten (bei sonstiger Nichtigkeit des Verfahrens) (§. 344, Z. 2) ein Vertheidiger zur Seite stehen, mag es sich um ein Verbrechen oder Vergehen oder um eine Übertretung handeln (§. 41, al. 2; E. des C. H. Nr. 54). *b)* Wenn über eine gegen ein schwurgerichtliches Urtheil gerichtete Nichtigkeitsbeschwerde beim Cassationshofe eine öffentliche Verhandlung stattzufinden hat, so muss dem Angeklagten, wenn er nicht selbst erklärt, dass er auf seine Kosten einen Vertheidiger absenden wolle, ein solcher vom Cassationshofe aus der Zahl der am Sitze desselben wohnhaften Vertheidiger bestellt werden (§. 347). *c)* Wenn gegen einen Abwesenden eine Anklage erhoben wird, so muss für denselben ein Vertheidiger bestellt und diesem die Anklageschrift zugestellt werden (§. 421). *d)* Im standgerichtlichen Verfahren muss dem Beschuldigten, wenn er sich selbst keinen Vertheidiger wählt, von Amtswegen ein Vertheidiger ernannt werden (§. 440).

§. 56.

Wahl und Bestellung des Vertheidigers.

Der Beschuldigte oder dessen gesetzlicher Vertreter kann zum Vertheidiger jeden wählen, der in die Vertheidigerliste eines der

[1]) Um jeden Zweifel in dieser Beziehung zu beseitigen, enthält der oben S. 19 cit. E. einer Strafprocessnovelle im Art. II die ausdrückliche Bestimmung, dass die nothwendige Vertheidigung auch dann eintritt, wenn die Wirksamkeit der Geschwornengerichte eingestellt ist.

im Reichsrathe vertretenen Länder eingetragen ist (§. 39, al. 1). Hat das Gericht erster Instanz (nach Verschiedenheit des Processstadiums, in welchem der Vertheidiger zu bestellen ist, entweder das Untersuchungsgericht oder der Vorsitzende der Rathskammer oder der Gerichtshof) den Vertheidiger zu bestellen, so hat es denselben soweit thunlich, aus der Zahl der am Orte des Gerichtes wohnhaften Vertheidiger zu nehmen. An Orten, wo sich ein Advocatenausschuss befindet, steht diesem die Benennung der aus dem Stande der Advocaten und Advocaturs-Candidaten zu bestellenden Vertheidiger zu. Für mehrere gleichzeitig Beschuldigte kann ein gemeinschaftlicher Vertheidiger bestellt werden; doch ist auf Antrag eines der Beschuldigten oder des Vertheidigers und selbst von Amtswegen für die abgesonderte Vertretung derjenigen Beschuldigten Sorge zu tragen, bezüglich welcher sich ein Widerstreit der Interessen zeigt (§. 42).

§. 57.

Vertheidigerliste.

Jeder Gerichtshof zweiter Instanz hat für seinen Sprengel eine Vertheidigerliste anzulegen, mit Anfang eines jeden Jahres zu erneuern und allen Strafgerichten zuzustellen, bei welchen sie zu Jedermanns Einsicht offen zu halten ist. In diese Liste sind vorerst alle im Sprengel des Gerichtshofes zweiter Instanz die Advocatur wirklich ausübenden Advocaten von Amtswegen aufzunehmen. Auf ihr Ansuchen sind aber auch für das Richteramt, die Advocatur oder das Notariat geprüfte Rechtsverständige, sowie alle an einer in- oder ausländischen Universität promovirten Doctoren der Rechte, welche als Professoren oder Docenten Mitglieder des Lehrkörpers einer rechts- oder staatswissenschaftlichen Facultät sind, aufzunehmen, soferne nicht Umstände vorliegen, welche unabhängig von der beruflichen Stellung des Bewerbers nach dem Gesetze die Ausschließung von dem Richteramte, der Advocatur oder dem Notariate zur Folge haben. Staatsbeamte können aber nur dann in die Vertheidigerliste aufgenommen werden, wenn sie die Bewilligung ihrer vorgesetzten Behörde beibringen. Gegen die Ausschließung aus der Vertheidigerliste steht die Beschwerde an das Justizministerium zu (§. 39, al. 3 und 4).[1] — Jeder in die Vertheidigerliste

[1] Nach den obcit. E. einer Strafprocessnovelle Art. I sollen auf ihr Ansuchen Doctoren der Rechte, welche Mitglieder des Lehrkörpers einer rechts- oder staatswissenschaftlichen Facultät sind ferner für das Richteramt, die Advocatur oder das Notariat geprüfte Rechtsverständige in die Vertheidigerliste nur dann aufgenommen werden, wenn deren Aufnahme nicht ernstliche Bedenken entgegenstehen. Ferner ist nach diesem Art. der in die Vertheidigerliste Eingetragene aus derselben zu streichen, wenn Umstände vorliegen, welche ihn von der Aufnahme in die Liste ausschließen

eines der im Reichsrathe vertretenen Länder Eingetragene ist berechtigt, bei jedem in den bezeichneten Ländern befindlichen Strafgerichte die Vertheidigung eines Beschuldigten zu führen.[2]) Er ist aber zugleich verpflichtet, in seinem Wohnorte die ihm übertragenen Vertheidigungen zu übernehmen, soferne er nicht für die Ablehnung Gründe geltend macht, über deren Erheblichkeit die Rathskammer entscheidet (§. 43, al. 1). In Ermangelung anderer Vertheidiger sind auch die bei Gericht angestellten und zum Richteramte befähigten, in die Vertheidigerliste aber nicht eingetragenen Beamten verpflichtet, die ihnen vom Gerichtsvorsteher aufgetragenen Vertheidigungen zu übernehmen (§. 43, al. 2).

§. 58.

Rechtliche Stellung des Vertheidigers.

Der Vertheidiger hat das Interesse des Angeklagten zu vertreten, daher mit allen durch das Gesetz gestatteten Mitteln dahin zu wirken, dass der dem Angeklagten günstigste Ausgang des Strafprocesses herbeigeführt werde. Welche Mittel in dieser Beziehung zum Ziele führen, hat er selbständig zu entscheiden und er bedarf daher zur Vornahme einzelner Processhandlungen, daher auch zur Ergreifung von Rechtsmitteln keiner besondern Vollmacht, selbst nicht zur Stellung des Antrages auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens (§. 45, al. 1). Rechtsmittel gegen das Urtheil darf aber der Vertheidiger nicht wider Willen des Angeklagten ergreifen und zwar ohne Unterschied, ob die Vertheidigung eine nothwendige oder freiwillige ist (§§. 288, 397).

Damit aber der Vertheidiger seine Aufgabe zu lösen im Stande ist, stehen ihm folgende Rechte zu:

1. Er darf schon im Vorverfahren bei jenen gerichtlichen Acten, welche unmittelbar die Feststellung des Thatbestandes betreffen und eine Wiederholung nicht zulassen, also bei der Vornahme des Augenscheins, der Hausdurchsuchung und der Durchsuchung von Papieren gegenwärtig sein und dabei jene Gegenstände bezeichnen, auf welche diese Untersuchungshandlungen auszudehnen sind (§§. 45, 97, 116).

2. Er darf sich mit dem verhafteten Beschuldigten besprechen, jedoch vor der Versetzung in den Anklagestand nur im Beisein einer Gerichtsperson (§. 45). Auch während der Hauptverhandlung kann er

würden. Wer sich durch die Ausschließuug oder durch die Streichung aus dieser Liste gekränkt erachtet, kann darüber bei dem Obersten Gerichts- und Cassationshofe Beschwerde führen.

[2]) Nach dem obcit. E. Art. I dürfen als Vertheidiger beim Gerichtstage vor dem Cassationshofe nur die Advocatur wirklich ausübende Advocaten und die Doctoren der Rechte, welche Mitglieder des Lehrkörpers einer rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät sind, erscheinen.

sich mit dem Angeklagten besprechen, jedoch ist es ihm nicht gestattet, dem Angeklagten unmittelbar über die Beantwortung der einzelnen an ihn gestellten Fragen Rath zu ertheilen (§. 245, al. 2).

3. Er darf von den Acten mit Ausnahme der Berathungsprotokolle des Gerichtshofes Einsicht nehmen, jedoch vor der Versetzung in den Anklagestand nur dann, wenn der Untersuchungsrichter und im Falle einer gegen die Verfügung des Untersuchungsrichters ergriffenen Beschwerde die Rathskammer diese Einsichtnahme mit dem Zwecke des Verfahrens vereinbar findet (§. 45).

4. Er darf verlangen, dass ihm von wichtigen Actenstücken, als dem Verhaftsbefehle und dessen Gründen, sowie von jener gerichtlichen Verfügung, gegen welche der Beschuldigte ein Rechtsmittel angemeldet hat, ferner von Augenscheinsprotokollen, den Gutachten der Sachverständigen und von Originalurkunden, welche den Gegenstand der strafbaren Handlung bilden, unentgeltlich Abschriften ertheilt werden (§. 45). Auch von dem über die Hauptverhandlung aufgenommenen Protokolle und dessen Beilagen kann er Einsicht und Abschrift nehmen (§. 271, letzt. al.).

Der Vertheidiger unterliegt der Disciplinargewalt des Gerichtes und kann wegen ungestümen oder beleidigenden Betragens (§§. 108, 236, 237) oder wegen muthwilliger Ergreifung einer Nichtigkeitsbeschwerde (§. 288 und §. 9 des G. v. 31. December 1877) gestraft werden. Muss eine Hauptverhandlung wegen Verschuldens des Vertheidigers vertagt werden, so hat er die Kosten der Vertagung zu tragen (§. 274).[1]

§. 59.

Ausschließung des Vertheidigers.

Unvereinbar mit der Stellung des Vertheidigers bei der Hauptverhandlung oder bei der Verhandlung vor der Berufungsinstanz in Übertretungsfällen ist die Eigenschaft desselben als Zeuge, daher von der Vertheidigung bei diesen Verhandlungen jene Personen ausgeschlossen sind, welche zu derselben als Zeugen vorgeladen wurden. Was aber das Vorverfahren anbetrifft, so ist es, um den Beschuldigten gegen willkürliche Beschränkungen in der Wahl des Vertheidigers zu schützen, der Beurtheilung der Rathskammer überlassen, ob Personen, welche als Zeugen vernommen wurden oder deren Vorladung zur Hauptverhandlung beantragt ist, von der Vertheidigung auszuschließen sind (§. 40, al. 1). — Andere Personen sind gesetzlich von der Vertheidigung nicht aus-

[1] Das Nähere über die den Gerichten zustehende Disciplinargewalt über die Vertheidiger in der Darstellung des Ganges des Strafverfahrens.

geschlossen, daher auch z. B. nicht diejenigen, welche in derselben Strafsache als Untersuchungsrichter oder Staatsanwalt thätig waren, dann aus dem Staatsdienste schieden und sich in die Vertheidigerliste eintragen ließen, obwohl ihrer Zulassung als Vertheidiger in dieser Sache gewichtige Bedenken entgegenstehen.

§. 60.

Vertreter des Beschuldigten.

Das Interesse des Angeklagten kann, abgesehen von dem Vertheidiger, auch von seinen gesetzlichen Vertretern, dem Vater, Vormund oder Curator gewahrt werden. Das Gesetz räumt diesen Personen das Recht ein, für den Minderjährigen oder Pflegebefohlenen, selbst wider den Willen desselben, einen Vertheidiger zu bestellen (§. 39, al. 2), ferner können zu Gunsten desselben selbst gegen seinen Willen seine Eltern und sein Vormund die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung ergreifen (§§. 282, 283. 346, 465), sowie den Antrag auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens stellen (§. 354). — Im Verfahren über Übertretungen vor den Bezirksgerichten kann der auf freiem Fuße befindliche Beschuldigte sich, wenn er nicht persönlich erscheinen will und das Gericht es nicht im Interesse der Erforschung der Wahrheit für nöthig findet, sein persönliches Erscheinen zu veranlassen, bei der Verhandlung durch einen Machthaber vertreten lassen, der sich mit einer besonderen Vollmacht, in welcher die Befugnis, Rechtsmittel gegen das Urtheil anzumelden, als ein aus der Natur des übertragenen Geschäftes nothwendig verbundenes Mittel, stillschweigend enthalten ist (Pl.-E. d. C.-G. Nr. 1226) auszuweisen hat. Personen, welche ohne in die Vertheidigerliste eingetragen zu sein, aus solchen Vertretungen ein Gewerbe machen, sind als Machthaber nicht zuzulassen (§. 455, al. 3).

V. Abschnitt.

Das Strafverfahren. Allgemeines.

A. Einleitung und Veranlassung des Strafverfahrens.

§. 61.

Einleitung des Verfahrens.

Das auf dem Anklageprincipe beruhende Strafverfahren kann nur auf Grund eines von einem berechtigten Ankläger gestellten Antrages eingeleitet werden (§. 2, al, 1). Eine Ausnahme hievon tritt, wenn

Pl.-E. 26/11 95: [illegible]

Gefahr am Verzuge ist, rücksichtlich des Untersuchungsrichters, ferner rücksichtlich der Bezirksgerichte in ihrem auf Verbrechen und Vergehen sich beziehenden Wirkungskreise ein. Kommt der Untersuchungsrichter zuerst zur Kenntniß eines Verbrechens oder eines von Amtswegen zu verfolgenden Vergehens, so hat er dies unverweilt dem Staatanwalte anzuzeigen, zugleich aber auch diejenigen Amtshandlungen vorzunehmen, welche ohne Gefährdung des Zweckes oder ohne Überschreitung einer gesetzlichen Frist nicht aufgeschoben werden können (§. 89, al. 1). Kommt aber ein Bezirksgericht zur Kenntniß eines Verbrechens oder eines von Amtswegen zu verfolgenden Vergehens, so hat es dies zwar unverweilt dem Staatsanwalte anzuzeigen, zugleich aber und ohne die Anträge des letzteren abzuwarten, die Vorerhebungen zu führen (§. 89, al. 2).

§. 62.

Veranlassungsgründe. Anzeige.

Den *Anlass* zur Einleitung des strafgerichtlichen Verfahrens kann zunächst eine *Anzeige* (denuntiatio) von einer begangenen und von Amtswegen zu verfolgenden strafbaren Handlung bieten. Die Anzeige ist entweder eine *nothwendige*, erstattet auf Grund einer Rechtspflicht, oder eine *freiwillige*, zu deren Erstattung eine Rechtspflicht nicht besteht. Alle öffentlichen Behörden und Ämter sind rechtlich verpflichtet, die entweder von ihnen selbst wahrgenommenen oder sonst zu ihrer Kenntniß gelangten strafbaren Handlungen, welche nicht bloß auf Begehren eines Betheiligten zu untersuchen sind, sogleich dem Staatsanwalte des zuständigen Gerichtes oder wenn Gefahr am Verzuge besteht, jenem Bezirksgerichte anzuzeigen, in dessen Sprengel sich die Behörde befindet (§. 84).[1] Privatpersonen haben nur rücksichtlich einzelner strafbarer Handlungen die Rechtspflicht, wenn sie zur Kenntniß einer solchen gelangen, hievon die Anzeige zu erstatten (§§. 61, 67, 92, 349, 359, 372, 442, 443, 473, 475, 477 des St. G. B.). Abgesehen von diesen Fällen sind sie nur berechtigt, eine zu ihrer Kenntniß gelangte, von Amtswegen zu verfolgende strafbare Handlung anzuzeigen. Sie können diese Anzeige mündlich oder schriftlich nicht bloß bei dem Staatsanwalte, sondern auch bei dem Untersuchungsrichter, dem Bezirksrichter oder der Sicherheitsbehörde erstatten, welche verpflichtet sind, die Anzeige dem Staatsanwalt zu übermitteln (§. 86 St. P. O. und §§. 9 und 68 V. V.). Die Anzeige

[1] Insbesondere hat das Gericht, welches einen Concurs für eröffnet erklärt oder entscheidet, dass die Concurseröffnung nur wegen Geringfügigkeit des Vermögens oder nur deshalb nicht stattfinde, weil nur ein einziger persönlicher Gläubiger vorhanden ist, sofort den Staatsanwalt an jenem Gerichtshofe erster Instanz, in dessen Sprengel der Schuldner seinen Wohnsitz hat, in Kenntniß zu setzen. (§. 85.)

muss, um als Grundlage für weitere Amtshandlungen dienen zu können, eine bestimmte Nachricht von der That, wie auch Namen, Stand und Aufenthaltsort des Anzeigers enthalten. Eine namenlose oder von einem völlig Unbekannten herrührende Anzeige ist nur dann zu berücksichtigen, wenn sie bestimmte, die strafbare Handlung glaubwürdig bezeichnende Umstände enthält. In diesem Falle ist zwar zur Erhebung dieser Umstände zu schreiten; doch ist dabei mit Vermeidung alles Aufsehens und mit möglichster Schonung der Ehre der beschuldigten Person vorzugehen (§. 87, al. 2).

§. 63.

Ruf.

Die Staatsanwaltschaft kann auch durch den Ruf, das Gerücht, zur Kenntniß einer von Amtswegen zu verfolgenden strafbaren Handlung gelangen. Ist nun dies der Fall, so ist sie verpflichtet, die Vernehmung der Personen, durch welche der Ruf fortgepflanzt wurde, zu veranlassen, demselben unter Mitwirkung der Sicherheitsbehörden bis zu seinem Ursprunge nachzugehen und sich soviel als möglich von dessen Grunde oder Ungrunde zu überzeugen (§. 87). — Auch durch eigene Wahrnehmung kann die Staatsanwaltschaft zur Kenntnis einer strafbaren Handlung gelangen, so namentlich bei Presssachen oder wenn ein Zeuge bei der Hauptverhandung falsch aussagt (§. 277) u. s. w. Kommt der Untersuchungs- oder der Bezirksrichter innerhalb seiner Dienstverrichtungen durch eigene Wahrnehmung zur Kenntnis einer von Amtswegen zu verfolgenden strafbaren Handlung, so haben sie zwar unverweilt dies dem Staatsanwalte anzuzeigen, zugleich aber die oben im §. 61 angegebenen Amtshandlungen vorzunehmen.

§. 64.

Prüfung der Anzeigen.

Der Staatsanwalt ist verpflichtet, alle an ihn gelangten Anzeigen strafbarer Handlungen, welche von Amtswegen zu verfolgen sind, zu prüfen. Bei dieser Prüfung ist für ihn nur das Gesetz maßgebend (§. 34, Abs. 1) und zwar sowohl das Strafgesetz als auch die Strafprocessordnung (Legalitätsprincip), keineswegs aber auch noch ein angeblich neben dem Gesetze vorhandenes öffentliches Interesse, welches die Verfolgung einer bestimmten strafbaren Handlung nicht fordert (Opportunitätsprincip).[1]) Auf Grund dieser Prüfung hat nun der

[1]) Eine Ausnahme zu Gunsten des Opportunitätsprincipes tritt nur bei den durch den Inhalt einer Druckschrift begangenen strafbaren Handlungen insofern ein, als es sich um die Frage handelt, ob der Staatsanwalt gegen eine bestimmte Person die Anklage erheben oder nur die Einleitung des s. g. objectiven Verfahrens begehren soll (§. 493)

Staatsanwalt zu entscheiden, ob die gerichtliche Verfolgung der angezeigten strafbaren Handlung einzuleiten oder die Anzeige zurückzulegen sei. Im letztern Falle hat er den durch die strafbare Handlung Verletzten hievon zu verständigen (§. 48, Nr. 1).

B. Zeitbestimmungen. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

§. 65.

Fristen.

Die Vornahme der den Strafprocess bildenden Handlungen ist zum Theil an Zeitbestimmungen gebunden. Diese Zeitbestimmungen sind theils Termine, theils Fristen. Termin ist der Tag, an welchem nach Bestimmung des Richters eine bestimmte Processhandlung vorgenommen oder wenigstens begonnen werden soll, z. B. der Termin zur Hauptverhandlung. Frist hingegen ist der Zeitraum, innerhalb dessen eine bestimmte Processhandlung, sei es von Seite des Richters oder einer Partei vorzunehmen ist. Die Dauer der Frist ist entweder durch das Gesetz bestimmt — gesetzliche Frist, oder es ist ihre Bestimmung im einzelnen Falle dem Ermessen des Richters überlassen — richterliche Frist (z. B. §§. 57, 124). Die Dauer der gesetzlichen Fristen ist eine sehr verschiedene, sie reicht von zwei, eventuell drei Stunden (§. 445) bis zu einem Jahr (§. 376). Die gesetzlichen Fristen können nicht verlängert werden, wohl aber die richterlichen.

§. 66.

Berechnung der Frist.

Die Berechnung der Fristen ist verschieden, je nachdem dieselben nach Tagen oder nach Monaten enden. Läuft die Frist von einem bestimmten Tage an, so wird dieser Tag nicht mitgerechnet, es ist somit der folgende Tag der erste Tag der Frist (§. 6). Eine nach einem oder mehreren Monaten bestimmte Frist endigt mit Ablauf desjenigen Tages des letzten Monates, welcher nach seiner Zahl dem Tage entspricht, an welchem die Frist begonnen hat; fehlt dieser Tag in dem letzten Monate, so endigt die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monates. Kürzere nach Stunden bestimmte Fristen werden naturaliter berechnet. Sonn- und Feiertage, sowie diejenigen Tage, während welcher eine für das Gericht bestimmte Schrift sich auf dem Wege befindet, werden in die Frist eingerechnet (§. 6). Die Härte, welche in dieser Bestimmung liegt, wird dadurch gemildert, dass der Betheiligte, wenn er sich außer dem Bezirke des Gerichtes, von welchem

die Verfügung ausgeht, befindet, die Rechtsmittel gegen dieselbe bei dem Bezirksgerichte des Zustellungsortes anbringen kann (§. 81).

§. 67.

Folgen der Versäumung.

Die Folgen der Versäumung eines Termines sind nach Verschiedenheit der Fälle verschieden. In der Regel wird ein neuer Termin festgesetzt, zugleich aber auch über den verschuldet Säumigen eine Strafe verhängt, in einigen Fällen verliert aber der verschuldet Säumige das Recht, diejenige processuale Handlung vorzunehmen, die er bei dem versäumten Termin hätte vornehmen können. — Betreffend die Versäumung von gesetzlichen Fristen, so ist, wenn die Frist für den Richter zur Vornahme einer processualen Handlung bestimmt war, diese Handlung bald möglichst nachzuholen, der Richter bleibt aber für die Versäumung seinem Vorgesetzten verantwortlich. War aber die Frist einer Partei bestimmt, so ist die Folge der Versäumung regelmäßig der Verlust des Rechtes, die processuale Handlung, für deren Vornahme die Frist bestimmt war, vorzunehmen (Fallfrist). Eine Ausnahme von dieser Regel tritt nur rücksichtlich der Staatsanwaltschaft ein, deren Saumsal in Einhaltung der zur Erhebung der Anklage festgesetzten Fristen (§§. 112, 211, 263) nicht den Verlust der Anklage für sie zur Folge hat (§. 27).

§. 68.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Gegen die unverschuldete Versäumung des Termins zur Hauptverhandlung, sowie der Frist zur Anmeldung eines Rechtsmittels gegen ein Urtheil oder eine Strafverfügung kann dem Angeklagten die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ertheilt werden.

a) Ist der Angeklagte bei der vor einem Gerichtshofe stattfindenden Hauptverhandlung nicht erschienen und wurde, weil die gesetzlichen Bedingungen vorhanden waren, dieselbe in seiner Abwesenheit vorgenommen, so kann er gegen das in seiner Abwesenheit gefällte Urtheil innerhalb der Frist von drei Tagen, nachdem er von dem Urtheil verständigt wurde, bei dem Gerichtshofe erster Instanz Einspruch erheben, wenn er nachzuweisen vermag, dass er durch ein unabweisbares Hindernis abgehalten wurde, bei der Hauptverhandlung zu erscheinen. Über diesen Einspruch entscheidet der Gerichtshof zweiter Instanz nach Anhörung des Oberstaatsanwaltes in nicht öffentlicher Sitzung. Wird dem Einspruche Folge gegeben, so ist eine neuerliche Hauptverhandlung anzuordnen und ein neuerliches Urtheil zu fällen, durch welches auch

eine strengere Strafe als durch das frühere Urtheil über den Angeklagten verhängt werden könnte (dagegen Pl. E. des C. H. Nr. 1163). Bleibt aber der Angeklagte auch bei der neuerlich angeordneten Hauptverhandlung aus, so ist das durch den Einspruch angefochtene Urtheil ihm gegenüber als rechtskräftig anzusehen. Hat der Verurtheilte zugleich mit dem Einspruche ein Rechtsmittel gegen das Urtheil ergriffen oder liegt ein von anderer Seite ergriffenes Rechtsmittel vor, so ist von dem über das Rechtsmittel entscheidenden Gerichte vorerst über den Einspruch in nicht öffentlicher Sitzung zu entscheiden und nur, wenn derselbe zurückgewiesen wird, in die Prüfung des Rechtsmittels einzugehen (§. 427). — Hat ein Bezirksgericht über Ausbleiben des Angeklagten ein Strafurtheil gefällt, so kann dieser dagegen binnen acht Tagen von Zustellung des Urtheils an gerechnet, bei dem erkennenden Bezirksgerichte Einspruch erheben, wenn ihm die Vorladung nicht gehörig zugestellt wurde (was auch dann der Fall ist, wenn in der Vorladung die Warnung fehlt, dass im Falle seines Ausbleibens dennoch mit der Verhandlung und Urtheilsfällung vorgegangen werden würde, Pl. E. des C. H. Nr. 344) oder wenn er nachweisen kann, dass er durch ein unabwendbares Hinderniß vom Erscheinen abgehalten worden sei. Über diesen Einspruch erkennt der Bezirksrichter nach Vernehmung des Anklägers. Verwirft er denselben, so steht dem Angeklagten die Beschwerde an den Gerichtshof erster Instanz, mit welcher auch für den Fall der Verwerfung derselben die Berufung gegen das Urtheil verbunden werden kann, binnen drei Tagen zu. Wird dem Einspruche, sei es von Seite des Bezirksrichters, sei es infolge der Beschwerde von dem Gerichtshofe Folge gegeben, so ist eine neuerliche Verhandlung vor dem Bezirksgerichte anzuordnen. Erscheint der Angeklagte bei dieser Verhandlung abermals nicht, so ist das angefochtene Urtheil als rechtskräftig anzusehen (§. 478).[1])

b) Wider die Versäumung der Frist zur Anmeldung eines Rechtsmittels gegen ein Urtheil oder zur Ergänzung derselben durch Angabe der Nichtigkeitsgründe (Beschl. des C. H. Nr. 678), und ebenso wider die Versäumung der Frist zum Einspruch gegen die Strafverfügung eines Bezirksgerichtes (§. 462), kann dem Angeklagten, nicht aber auch

[1]) Nach Art. VII des obcit. E. einer Strafprocessnovelle soll §. 478 folgenden Beisatz erhalten: Gegen ein Urtheil des Gerichtshofes als Berufungsbehörde, welches über Ausbleiben des Angeklagten erlassen wurde, kann der Angeklagte, wenn ihm die Vorladung nicht gehörig zugestellt worden ist oder wenn er nachweisen kann, dass er durch ein unabwendbares Hinderniß abgehalten wurde, in der Berufungsverhandlung zu erscheinen, binnen acht Tagen von der Zustellung des Urtheils beim Bezirksgerichte Einspruch erheben. Auf diesen Einspruch sind die Bestimmungen des dritten Absatzes des §. 427 sinngemäß anzuwenden. —

den zur Ergreifung eines Rechtsmittels zu dessen Gunsten berechtigten Personen (Beschl. des C. H. Nr. 1249), die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ertheilt werden. Die Bedingungen, unter denen sie zu ertheilen ist, sind einestheils der Nachweis, dass es dem Angeklagten durch unabwendbare Umstände ohne sein oder seines Vertreters Verschulden unmöglich gemacht wurde, die Frist einzuhalten, und anderntheils die Anbringung des Wiedereinsetzungsgesuches zugleich mit der Anmeldung des Rechtsmittels (des Einspruchs) binnen drei Tagen nach Aufhören des Hindernisses. Das Gesuch, welches bei jenem Gerichte anzubringen ist, bei welchem die Anmeldung des Rechtsmittels (die Erhebung des Einspruchs) zu erfolgen hatte, wird dem Ankläger zur Erstattung, seiner Äußerung und allfälligen Gegenausführung mitgetheilt und sodann dem zur Entscheidung über das Rechtsmittel berufenen Gerichte vorgelegt, welches über dasselbe endgiltig entscheidet und im Falle der Bewilligung der Wiedereinsetzung sogleich in der Hauptsache erkennt (im Falle des bewilligten Einspruchs das ordentliche Verfahren einleitet). Das Wiedereinsetzungsgesuch an sich hemmt die Vollstreckung des Urtheils (der Strafverfügung) nicht, es wäre denn, dass das Gericht, bei welchem es angebracht wurde, wegen Ausschluss jedes Verdachtes eines bloß auf Verzögerung gerichteten Vorganges es für angemessen findet, die Aussetzung der Vollstreckung zu verfügen (§. 364).

C. Die richterlichen Entscheidungen und ihre Bekanntmachung.

§. 69.

Arten der richterlichen Entscheidungen.

Die richterliche Thätigkeit im Strafprocesse äußert sich vor Allem in den richterlichen Entscheidungen. Unter Entscheidungen oder Verfügungen im weiteren Sinne des Wortes (§. 17, 77) sind alle im Strafverfahren vorkommenden richterlichen Anordnungen zu verstehen. Sie zerfallen in Urtheile oder Erkenntnisse (§. 359) oder Entscheidungen im engeren Sinne des Wortes (§. 295) und in Beschlüsse oder Verfügungen im engeren Sinne. Urtheile heißen die Entscheidungen, welche die Hauptverhandlung in erster Instanz abschließen oder in höherer Instanz die Rechtsmittel der Berufung oder Nichtigkeitsbeschwerde[1]) erledigen oder im wiederaufgenommenen Verfahren von dem die Wiederaufnahme bewilligenden Gerichte ohne neuerliche Hauptverhandlung (§. 360), oder endlich welche vom Cassationshofe auf Grund der außerordentlichen Wiederaufnahme des Strafverfahrens

[1]) Die in nicht öffentlichen Sitzungen über Nichtigkeitsbeschwerden gefassten Entscheidungen des Cassationshofes heißen Beschlüsse.

gefällt werden (§. 362, al. 2). Die übrigen richterlichen Entscheidungen werden theils Beschlüsse, theils Verfügungen im engeren Sinne genannt, ohne dass aber in dieser Beziehung das Gesetz eine feststehende Terminologie beobachten würde. Die Entscheidungen der Bezirksgerichte, welche nicht Urtheile sind, werden Verfügungen genannt; die Entscheidungen der Collegialgerichte hingegen regelmäßig Beschlüsse, aber auch Verfügungen, so z. B. §§. 57, 58. Unter den Verfügungen der Bezirksgerichte ist namentlich die Strafverfügung im Mandatsverfahren hervorzuheben, d. i. die Festsetzung der Strafe ohne vorhergegangene Verhandlung (§. 460 fg.). Einzelne gerichtliche Verfügungen, namentlich jene, welche eine Beschränkung der persönlichen Freiheit enthalten, werden Befehle genannt, so der Befehl zur Vornahme einer Hausdurchsuchung (§. 140), Verhaftsbefehl (§. 176), Vorladungsbefehl (§. 454).

§. 70.

Grundlage der richterlichen Entscheidung.

Die richterlichen Entscheidungen erfolgen entweder auf Grund einer mündlichen Verhandlung (Hauptverhandlung in erster, Verhandlung in höheren Instanzen), oder auf Grund von Acten. Im ersteren Falle müssen, wenn es sich nicht bloß um processleitende Verfügungen des Vorsitzenden handelt, vor der Entscheidung die anwesenden Parteien gehört werden; im letztern Falle schreibt das Gesetz theils ausdrücklich vor, dass in bestimmten Angelegenheiten die Staatsanwaltschaft vor der Entscheidung mit ihren Anträgen gehört werden muss, theils gestattet das Gesetz der Staatsanwaltschaft, jeder Berathung der Gerichtshöfe, soferne dieselbe nicht eine auf Grund einer mündlichen Verhandlung zu fällende Entscheidung zum Gegenstande hat, beizuwohnen und bei derselben Anträge zu stellen, über welche eine richterliche Beschlussnahme erfolgen muss (§. 35).

§. 71.

Abstimmung.*)

Bei Richtercollegien erfolgt die Beschlussfassung über die zu fällende Entscheidung durch Abstimmung. In dieser Beziehung gelten folgende Sätze: 1. Es ist Sache des Vorsitzenden, die Frage zu formuliren, über welche abgestimmt und Beschluss gefasst werden soll. Seine Sache ist es auch, mehrere Umstände in eine Frage zu vereinigen oder sie zum Gegenstande besonderer Fragen zu machen. Nur *a*) proces-

*) Zacke, Über Beschlussfassung in Versammlungen und Collegien, 1867. de Fontenay, Über die Abstimmung in Richtercollegien, 2. A. 1868.

suale Umstände, von deren Beantwortung die Beantwortung der Hauptsache abhängig ist, wie z. B. die Zuständigkeit des Gerichtes, die Nothwendigkeit von Ergänzungen des Verfahrens sind Gegenstand besonderer Fragen (Vorfragen) und es ist über dieselben zuerst abzustimmen (§. 21). Ebenso ist *b*) bei der Entscheidung der Hauptsache die Frage, ob der Angeklagte der ihm zur Last gelegten Handlung schuldig sei, immer von der Frage über die Strafe zu sondern und vor dieser Frage zur Abstimmung zu bringen. Liegen dem Angeklagten mehrere strafbare Handlungen zur Last, so muss rücksichtlich jeder einzelnen Handlung eine besondere Frage über Schuld oder Nichtschuld des Angeklagten gestellt werden. Die Berathschlagung über die Strafe hat sich auf jene strafbaren Handlungen zu beschränken, deren der Angeklagte für schuldig erkannt worden ist (§. 22). 2. Der Abstimmung soll eine Berathung vorausgehen, bei welcher die verschiedenen Ansichten über den Gegenstand der Verhandlung ausgetauscht werden sollen. Der Berichterstatter (Referent), wenn ein solcher bestellt ist, gibt seine Stimme zuerst; der Vorsitzende, welcher sich an der Abstimmung gleich jedem anderen Richter zu betheiligen hat, zuletzt ab. Außerdem stimmen die dem Dienstrange nach älteren Richter vor den jüngeren (§. 19). 3. An der Abstimmung haben sich sämmtliche Richter zu betheiligen. Auch jene Richter, welche bei der Entscheidung über processuale Vorfragen in der Minderheit geblieben sind, sind verpflichtet, über die Hauptfrage mit abzustimmen. Jenen Richtern hingegen, welche den Angeklagten wegen einer ihm zur Last gelegten Handlung nicht schuldig gefunden haben, steht es frei, auf Grund des über die Schuldfrage gefassten Beschlusses ihre Stimme über die Strafe abzugeben oder sich der Abstimmung zu enthalten. 4. In der Regel wird zu einem Beschlusse absolute Stimmenmehrheit, d. i. mehr als die Hälfte sämmtlicher Stimmen erfordert.[1]) Bei gleich getheilten Stimmen ist der Beschluss in jedem Falle nach der dem Angeklagten günstigeren Meinung zu fassen. Nur rücksichtlich der Vorfrage, welche von zwei Meinungen für den Beschuldigten günstiger sei, gibt bei Stimmengleichheit die Meinung des Vorsitzenden den Ausschlag. Theilen sich die Stimmen in mehr als zwei verchiedene Meinungen, so dass keine dieser Meinungen die absolute Stimmenmehrheit für sich hat, so hat der Vorsitzende zunächst zu versuchen, ob sich durch Theilung der Fragen und Wiederholung der Umfrage eine absolute Mehrheit erzielen lasse. Bleibt dieser Versuch erfolglos, so sind die dem Beschuldigten nachtheiligsten Stimmen den zunächst minder nachtheiligen so lange zuzuzählen, bis sich eine absolute Stimmenmehrheit ergibt. Hat ein Richter von seinem Rechte,

[1]) Ausnahmsweise Stimmeneinhelligkeit, so §§. 362, 442.

sich der Abstimmung über die Straffrage zu enthalten, Gebrauch gemacht, so ist seine Stimme so zu zählen, als ob er der für den Angeklagten günstigsten unter den von den übrigen Stimmführern ausgesprochenen Meinungen beigetreten wäre (§§ 19—25). — Von der Beschlussfassung der Geschwornen s. unten in der Darstellung der Hauptverhandlung vor dem Geschwornengerichte.

§. 72.

Bekanntmachung der Verfügungen.

Die Bekanntmachung gerichtlicher Verfügungen geschieht entweder durch mündliche Verkündung vor Gericht oder durch Zustellung der Urschrift oder einer amtlich beglaubigten Abschrift. Die erstere muss durch ein Protokoll beurkundet werden und es ist demjenigen, dem die Verfügung verkündet wurde, auf Verlangen eine Abschrift derselben zu ertheilen (§. 77). Was die Zustellung gerichtlicher Verfügungen anbetrifft, so muss zwischen der Zustellung an die Staatsanwaltschaft und jener an andere Parteien unterschieden werden. Die erstere geschieht durch Mittheilung der Urschrift, von welcher aber auf Verlangen eine Abschrift zu ertheilen ist (§. 78). In Betreff der Zustellung gerichtlicher Verfügungen an andere Personen gelten folgende Bestimmungen: *a*) die Vorladung zur Hauptverhandlung in erster Instanz muss dem Angeklagten selbst zugestellt werden (§. 79 al. 1). *b*) Die Zustellung dieser Vorladung an den Privatankläger und Privatbetheiligten muss entweder an die Person selbst oder an ihren bestellten Vertreter erfolgen. Dasselbe gilt auch von der Zustellung aller Actenstücke, von deren Behändigung die Frist zur Ergreifung eines Rechtsmittels oder Einspruches gegen die Versetzung in Anklagestand läuft. *c*) Sucht sich in den unter *a*) und *b*) angeführten Fällen der Betheiligte, obgleich dessen Aufenthalt bekannt ist, der persönlichen Zustellung zu entziehen, so ist die zuzustellende Verfügung dem Gemeindevorsteher zu behändigen und der Betheiligte hievon durch Anschlag an seiner Wohnung oder wenn die Wohnung unbekannt ist (Pl. E. des C. H. Nr. 532) am Gemeindehause in Kenntnis zu setzen (§. 79). *d*) In allen andern als in den unter *a*) und *b*) erwähnten Fällen wird die gerichtliche Verfügung, wenn derjenige, an den sie gerichtet und dessen Aufenthaltsort bekannt ist, in seiner Wohnung nicht angetroffen wird, an einen erwachsenen Hausgenossen desselben übergeben. In Ermangelung eines solchen ist die zuzustellende Urkunde einem Nachbar einzuhändigen, oder wenn sich niemand findet, der sie übernehmen will, beim Gemeindevorsteher niederzulegen und eine Benachrichtigung in der Wohnung an einer leicht in die Augen fallenden

Stelle zurückzulassen, oder wenn die Wohnung verschlossen ist, an der Thür anzuheften. Kann aber diese Wohnung nicht ermittelt werden, so geschieht die Zustellung durch Anschlag am Gemeindehause, und wenn das Gericht es angemessen findet, durch Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern (§. 80). *e*) Befindet sich derjenige, an den die Zustellung zu erfolgen hat, außer dem Bezirke des Gerichtes, von welchem die Verfügung ausgeht, so ist das Bezirksgericht des Zustellungsortes um die Zustellung zu ersuchen. Dasselbe geschieht mit Verfügungen des Gerichtshofes erster Instanz, welche außer dem Bereiche des am Sitze desselben befindlichen Bezirksgerichtes zuzustellen sind (§. 81).

D. Zusammenhang von Civil- und Strafsachen.

§. 73.

Zusammenhang mit Civilsachen.

Da aus der Verübung einer strafbaren Handlung außer dem Anspruche des Staates auf Bestrafung des Schuldigen auch ein privatrechtlicher Anspruch des Verletzten entstehen kann, so ergibt sich in solchen Fällen vermöge des gleichen Entstehungsgrundes ein Zusammenhang zwischen Straf- und Civilsache. Mit Rücksicht auf diesen Zusammenhang bestimmt das Gesetz, dass privatrechtliche Ansprüche aus strafbaren Handlungen auf Antrag des Beschädigten im Strafverfahren mit zu erledigen sind, wenn nicht die Nothwendigkeit weiterer Ausführung eine Verweisung derselben vor die Civilgerichte als unerlässlich erscheinen lässt (§. 4).

§. 74.

Privatrechtliche Vorfrage.

Ein Zusammenhang zwischen Civil- und Strafsachen kann aber auch dadurch entstehen, dass die Strafbarkeit einer Handlung von dem Vorhandensein eines privatrechtlichen Verhältnisses abhängt, so dass über die erstere nicht entschieden werden kann, bevor nicht das letztere ins Klare gestellt ist. Die Frage nach dem Vorhandensein des privatrechtlichen Verhältnisses ist somit in diesen Fällen in Bezug auf die Frage der Strafbarkeit eine „privatrechtliche Vorfrage“[1]).

[1]) Nach Analogie des §. 5 kann der Strafrichter auch Fragen administrativrechtlicher Natur, insoweit sie Vorfragen für den Schuldspruch bilden, seiner Beurtheilung unterziehen, ohne an die Entscheidung der Verwaltungsbehörde gebunden zu sein (E. des C. H. Nr. 945, 1454). Eine Ausnahme hievon tritt rücksichtlich der bei strafbaren Handlungen gegen das Markenrecht auftauchenden Fragen, ob Jemand das ausschließliche Gebrauchsrecht an einer Marke zustehe, sowie über die Priorität

Mit Rücksicht auf die durch den Gegenstand (verzichtbares Privatrecht) bedingte Natur des Civilprocesses bestimmt nun das Gesetz, dass die strafgerichtliche Untersuchuug und Beurtheilung sich in der Regel auch auf die privatrechtliche Vorfrage erstrecke, daher der Strafrichter an das über eine solche wann immer, sei es vor oder nach Verübung der strafbaren Handlung, ergangene Erkenntniß des Civilrichters, soweit es sich um die Beurtheilung der Strafbarkeit des Beschuldigten handelt nicht gebunden ist (§. 5, al. 1 und 2).[2]) — Von dieser Regel bildet die Vorfrage über die Giltigkeit oder Ungiltigkeit einer Ehe dann eine Ausnahme, wenn die Entscheidung über den Thatbestand einer strafbaren Handlung und nicht bloß die Entscheidung über eine Zwischenfrage (z. B. § 152, 153, E. des C. H. Nr. 1314) von der Frage über die Giltigkeit einer Ehe abhängt. In diesem Falle kommt es darauf an, ob bereits vor oder im Laufe des Strafverfahrens, bevor von dem Strafgerichte erster Instanz das Urtheil gefällt wurde, bei dem zuständigen Civilgerichte eine Verhandlung über diese Frage anhängig wurde oder nicht. Ist das Erstere der Fall, so ist der Ausgang der Verhandlung abzuwarten und nöthigenfalls im geeigneten Wege auf deren Beschleunigung zu dringen. Im zweiten Falle aber, wenn erst vor dem Strafrichter die Ungiltigkeit der Ehe behauptet wird, hat dieser, wenn sich Thatsachen ergeben, welche ein von Amtswegen zu berücksichtigendes Ehehinderniß begründen, die Verhandlung bei dem zuständigen Civilrichter zu veranlassen und die Entscheidung desselben abzuwarten. Das Erkenntniß des Civilrichters über die Giltigkeit der Ehe ist der strafgerichtlichen Entscheidung zu Grunde zu legen (§. 5, al. 3), ist somit für die Beurtheilung des objectiven Thatbestandes maßgebend, was aber selbstverständlich den Strafrichter nicht der Pflicht enthebt, alle jene Umstände und Verhältnisse zu erheben, welche die Strafbarkeit des Beschuldigten ausschließen. — Der Grund der für die Frage der Giltigkeit der Ehe festgesetzten Ausnahme liegt darin, dass der Eheprocess der Willkür

---

und Übertragung dieses Rechtes, ferner die Frage, ob eine registrirte Marke von einem dritten für eine andere Gattung von Waren benützt werden könne, ein. Über diese Fragen erkennt der Handelsminister, an dessen Entscheidung die Strafgerichte gebunden sind (E. des C. H. Nr. 1510). Ergibt sich daher im Laufe des Strafverfahrens, dass die Entscheidung von einer dieser Vorfragen abhängt, so hat das Strafgericht unter Mittheilung der erforderlichen Belege an den genannten Minister das Ersuchen wegen vorheriger Entscheidung dieser Frage zu richten und das Eintreffen derselben abzuwarten (§. 30 des G. v. 6. Januar 1890, Nr. 19 R. G. B. betreffend den Markenschutz).

[2]) Allerdings kann aber das ergangene Civilurtheil es rechtfertigen, dass, wenn nicht Einwendungen gegen dasselbe erhoben oder Zweifel an der Wahrheit der demselben zu Grunde liegenden Thatsachen sich ergeben, von jeder weiteren Beweisführung Umgang genommen und sein Inhalt als wahr angenommen wird.

der Parteien entrückt und daher demselben sowie dem Strafprocesse das Princip der Erforschung der materiellen Wahrheit zu Grunde liegt. — Die Frage, inwiefern das Strafurtheil für die Entscheidung eines Civilprocesses maßgebend sein kann, bildet keinen Gegenstand des Straf-, sondern des Civilprocesses.

VI. Abschnitt.

Das ordentliche Verfahren über Verbrechen und Vergehen.

I. Das Vorverfahren.*)

A. Vorerhebungen.

§. 75.

Zweck der Vorerhebungen.

In der Regel kann nicht sogleich nach Verübung einer strafbaren Handlung der aus derselben sich ergebende strafrechtliche Anspruch gegen eine bestimmte Person geltend gemacht werden, sondern es müssen vorerst der Thatbestand und die gegen eine bestimmte Person als Thäter sprechenden Verdachtsgründe erhoben werden. Dazu dienen die Vorerhebungen (Ermittelungs-Scrutinialverfahren), durch welche die nöthigen Anhaltspunkte für die Veranlassung des Strafverfahrens wider eine bestimmte Person oder für die Zurücklegung der Anzeige gewonnen werden sollen (§. 88, al. 1). Sie dienen daher vor Allem dem Interesse des zur Erhebung der Anklage Berechtigten, des Staatsanwaltes oder des Privatanklägers. Auch der letztere kann sich, wenn er nicht in der Lage ist, sogleich die Einleitung der Voruntersuchung zu beantragen oder die Anklageschrift zu überreichen, an das Gericht mit dem Antrag auf Einleitung von Vorerhebungen wenden (§. 46, al. 2), worüber das Gericht zu entscheiden hat.

§. 76.

Recht des Staatsanwaltes.

Der Staatsanwalt ist berechtigt zum Zwecke der Einleitung des Strafverfahrens gegen eine bestimmte Person durch die Untersuchungsrichter, durch die Bezirksgerichte oder durch die Sicherheitsbehörden Vorerhebungen führen zu lassen; er darf aber bei sonstiger

---

*) Fuchs in Holtz. Hdb. I, S. 423.

Nichtigkeit des Actes nicht selbst Untersuchungshandlungen vornehmen (§. 97, al. 2). Die Organe, an die er sich um Führung von Vorerhebungen wendet, sind an seine Anträge, insoweit sie sich innerhalb der Schranken des Gesetzes halten, gebunden. Sie haben daher nur zu prüfen, ob sie zur Vornahme der Vorerhebungen zuständig sind und ob die beantragte Vorerhebungshandlung gesetzlich zulässig ist, keineswegs aber auch, ob die Vornahme derselben als zweckmäßig erscheint.

§. 77.

Vorerhebungen durch Sicherheitsbehörden.

An Orten, wo landesfürstliche Polizeibehörden bestehen, hat sich der Staatsanwalt zum Zwecke der Vornahme von Vorerhebungen in der Regel an diese zu wenden. Er bezeichnet im Allgemeinen die Richtung, welche die Vorerhebungen nehmen sollen, kann jedoch auch für einzelne vorzunehmende Handlungen bestimmte Weisungen ertheilen (§. 70, V. V.). Die Handlungen, welche der Staatsanwalt durch die Sicherheitsbehörden vornehmen lassen darf, sind *a*) Vernehmung von Personen, welche Aufklärungen über die in Frage stehende strafbare Handlung zu ertheilen im Stande sind.[1]) Diese Personen dürfen aber nicht beeidet werden, allerdings kann aber der Staatsanwalt der Vernehmung derselben beiwohnen und die Fragen bezeichnen, über welche sie abgehört werden sollen. *b*) Augenschein und Hausdurchsuchung jedoch nur dann, wenn sich in Abwesenheit einer zur Amtshandlung berufenen Gerichtsperson die Nothwendigkeit eines unverzüglichen Einschreitens herausstellt. Der Staatsanwalt kann diesen Untersuchungshandlungen, bei welchen alle für gerichtliche Acte dieser Art vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu beobachten sind, auch selbst beiwohnen und die Gegenstände bezeichnen, auf welche diese Untersuchungshandlungen auszudehnen sind. Die über diese Untersuchungshandlungen aufgenommenen Protokolle können jedoch bei sonstiger Nichtigkeit nur dann als Beweismittel benützt und somit bei der Hauptverhandlung vorgelesen werden, wenn sie unverweilt dem Untersuchungsrichter mitgetheilt worden sind. Dieser hat die Form und Vollständigkeit derselben zu prüfen, und falls er in dieser Beziehung Mängel findet, die Wiederholung oder Ergänzung der bezüglichen Untersuchungshandlung zu bewirken (§. 88. al. 3).

---

[1]) Die k. V. vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96 räumt den polizeilichen Behörden das Recht ein in ihrem Amtsgebiete befindliche Personen vorzuladen und nöthigenfalls vorführen zu lassen. Ein Zwangsrecht aber zur Erlangung einer Aussage steht ihnen nicht zu.

§. 78.

Gerichtliche Vorerhebungen.

Wenn der Staatsanwalt durch den Untersuchungsrichter oder durch Bezirksgerichte Vorerhebungen einleiten lässt, so muss er denselben die Umstände genau bezeichnen, welche erhoben werden sollen. Die Untersuchungsrichter und Bezirksrichter haben auch bei diesen Vorerhebungen jene Rechte und Obliegenheiten, welche dem Untersuchungsrichter in der Voruntersuchung zukommen (§. 88, al. 2). Sie können daher auch die Zeugen in den gesetzlich zulässigen Fällen beeiden, sie können auch über Aufforderung des Staatsanwaltes die Beschlagnahme und Eröffnung von Briefen und anderen Sendungen, welche von dem Beschuldigten herrühren oder an ihn gerichtet sind, verfügen.

§. 79.

Vorerhebungen ohne Antrag des Staatsanwaltes.

Die Anzeigen über begangene Verbrechen und von Amtswegen zu verfolgende Vergehen gelangen nicht immer unmittelbar an die Staatsanwaltschaft, sondern mitunter zuerst an den Untersuchungsrichter: außerhalb des Sitzes der Gerichtshöfe erster Instanz aber in der Regel zunächst an die Bezirksgerichte. Ist dies nun der Fall, so haben zwar die Untersuchungsrichter sowohl als die Bezirksgerichte diese Anzeigen dem Staatsanwalte zu übermitteln, allein was das weitere Verfahren anbetrifft, so ist zwischen dem Untersuchungsrichter und den Bezirksgerichten zu unterscheiden. Da der Untersuchungsrichter mit dem Staatsanwalt sich an demselben Orte befindet, so hat der erstere die weiteren Anträge des letzteren abzuwarten und daher keine weitere Amtshandlung ohne solchen Antrag vorzunehmen. Eine Ausnahme hievon bilden nur jene Amtshandlungen, welche ohne Gefährdung des Zweckes, wie z. B. im einzelnen Falle ein Augenschein oder eine Hausdurchsuchung oder ohne Überschreitung einer gesetzlichen Frist, wie z. B. die Vernehmung eines dem Gerichte Eingelieferten nicht aufgeschoben werden können. Die über diese Untersuchungshandlungen aufgenommenen Protokolle sind dem Staatsanwalt unverweilt mitzutheilen und dessen weitere Anträge abzuwarten (§. 89, al. 1). Anders verhält sich die Sache, wenn die Anzeige eines Verbrechens oder von Amtswegen zu verfolgenden Vergehens zuerst an ein Bezirksgericht gelangt. Dieses hat, ohne die Anträge des Staatsanwaltes abzuwarten, nach eigenem Ermessen die Vorerhebungen zu führen und die dazu nöthigen Untersuchungshandlungen vorzunehmen. Eine Ausnahme tritt nur rücksichtlich jener Untersuchungshandlungen ein, durch welche wie bei der

Todtenbeschau die Spuren der strafbaren Handlung verwischt und einer wiederholten Besichtigung entzogen werden könnten. Solche Untersuchungshandlungen darf das Bezirksgericht nur dann vornehmen, wenn Gefahr am Verzuge vorhanden ist; außerdem hat es nur in der an den Staatsanwalt zu erstattenden Anzeige auf die Nothwendigkeit einer solchen Untersuchungshandlung aufmerksam zu machen und für die Erhaltung der Spuren der That bis zu jenem Momente zu sorgen, wo entweder der Untersuchungsrichter oder dessen Verlangen um Vornahme der betreffenden Untersuchungshandlung eintrifft. Die über die Vorerhebungen aufgenommenen Protokolle hat das Bezirksgericht mit größter Beschleunigung an den Staatsanwalt einzusenden und dies muss insbesondere in dem Falle binnen 8 Tagen geschehen, wenn die Verhaftung eines Verdächtigen vorgenommen wurde. Der Staatsanwalt muss in diesem Falle längstens binnen drei Tagen nach Einlangen der Acten, welche Frist aber keine Fallfrist ist (§. 27), entweder den Verhafteten außer Verfolgung setzen oder den Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung gegen den Verhafteten bei dem Untersuchungsrichter stellen oder die Anklageschrift gegen den Beschuldigten überreichen (§. 89).

§. 80.

Schluss der Vorerhebungen.

Nach geschlossenen Vorerhebungen hat der Staatsanwalt zu prüfen, ob genügende Gründe vorhanden sind, um gegen eine bestimmte Person das Strafverfahren zu veranlassen. Ist dies der Fall, so bringt er entweder den Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung oder die Anklageschrift ein. Im entgegengesetzten Falle legt er die an ihn gelangte Anzeige mit kurzer Aufzeichnung der ihn dazu bestimmenden Gründe zurück, verständigt hievon den Verletzten, wenn von diesem die Anzeige herrührte, und übersendet, wenn die Vorerhebungen durch ein Gericht gepflogen wurden, diesem die Acten der Vorerhebungen mit der Bemerkung, dass er keinen Grund zur weiteren Verfolgung finde. Das Gericht hat die Vorerhebungen einzustellen und den etwa verhafteten Beschuldigten sofort auf freien Fuß zu setzen (§. 90, 412 und J. M. E. v. 18. Mai 1874, Z. 6096 und v. 1. December 1874, Z. 15722).

B. Voruntersuchung.

§. 81.

Zweck der Voruntersuchung.

Die Aufgabe der Voruntersuchung besteht in der von Seite des Untersuchungsrichters vorzunehmenden vorläufigen Prüfung

der gegen eine bestimmte Person erhobenen Anschuldigung eines Verbrechens oder Vergehens und in der Erhebung des Sachverhaltes insoweit, als es nöthig ist, um jene Momente festzustellen, welche geeignet sind, entweder die Einstellung des Strafverfahrens herbeizuführen oder die Versetzung in den Anklagestand und die Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung vorzubereiten (§. 91, al. 2). Daraus ergibt sich, dass es keineswegs Aufgabe der Voruntersuchung ist, alle Erkenntnißquellen der Wahrheit bis in das kleinste Detail zu erschöpfen und alle Widersprüche aufzuklären, sondern dass es genügt, wenn zum Zwecke der Vorbereitung der Hauptverhandlung ermittelt wird, von welchen Personen über entscheidende Umstände Auskunft zu erlangen ist, worin im Wesentlichen ihre Aussage besteht und welche anderen Beweismittel sonst noch vorhanden sind. Der Untersuchungsrichter darf niemals aus dem Auge verlieren, dass der Schwerpunkt des Strafverfahrens in der Hauptverhandlung und nicht in der Voruntersuchung liegt.

§. 82.

Einleitung der Voruntersuchung.

In der Regel hängt es von dem Ermessen des Anklägers ab, ob der Versetzung in den Anklagestand eine Voruntersuchung vorangehen oder mit Umgehung derselben die Anklageschrift überreicht werden soll. Ausnahmsweise muss aber der Versetzung in den Anklagestand eine Voruntersuchung vorhergehen und zwar *a)* wenn es sich um ein Verbrechen handelt, welches vor das Geschwornengericht gehört; *b)* wenn gegen einen Abwesenden ein Strafverfahren eingeleitet werden soll (§. 91, al. 1) und *c)* wenn statt des Staatsanwaltes der Privatbetheiligte die Verfolgung aufrecht hält (§. 49, Nr. 1). In diesen Fällen erscheint eben ein sorgfältigeres unbefangenes Eingehen auf alle sowohl für als gegen den Beschuldigten sprechenden Umstände durch den unbefangenen Untersuchungsrichter geboten. — Die Voruntersuchung darf in Folge des Anklageprincipes nur auf Grund des Antrages eines berechtigten Anklägers eingeleitet werden. In diesem Antrage muss der Ankläger die Person, wider welche, und die Handlungen, rücksichtlich welcher die Voruntersuchung eingeleitet werden soll, genau und bestimmt bezeichnen, da nur gegen diese Person und nur wegen dieser strafbaren Handlungen die Voruntersuchung eingeleitet werden darf.[1]) Zugleich mit dem Antrage hat der Staatsanwalt die Anzeige,

[1]) Werden daher dem Untersuchungsrichter im Laufe seiner Amtshandlung Umstände bekannt, welche auf eine strafbare Handlung oder auf einen Thäter hinweisen, von welchen der Staatsanwalt noch keine Kenntniß hat, so hat er, ohne eine Voruntersuchung dieserwegen einzuleiten, den Staatsanwalt ungesäumt hievon zu verständigen (§. 144 und §. 10 V. V.).

sowie die zu seiner Kenntniß gelangten Beweismittel und die Ergebnisse der etwa veranlassten Vorerhebungen dem Untersuchungsrichter mitzutheilen (§. 92) und die etwa vorhandenen besonderen Voraussetzungen seiner Berechtigung zur Antragstellung z. B. Zustimmung des Beleidigten, Zustimmung des betreffenden Hauses des Reichsrathes zur Verfolgung seines Mitgliedes u. s. w. (Processvoraussetzungen) nachzuweisen.[1] Der Beschuldigte kann nicht die Einleitung einer Voruntersuchung verlangen, wohl aber kann er wegen Einseitigkeit und Unzulänglichkeit der gepflogenen Vorerhebungen gegen die mit Umgehung der Voruntersuchung überreichte Anklageschrift den Einspruch erheben und dadurch bewirken, dass der Gerichtshof zweiter Instanz die Anklageschrift bis zur besseren Aufklärung des Sachverhaltes durch Einleitung und Führung der Voruntersuchung zerückweist (§. 211). — Der Untersuchungsrichter hat den an ihn gestellten Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung in strafprocessualer sowohl als strafrechtlicher Beziehung zu prüfen. Er hat daher nicht nur seine Zuständigkeit in sachlicher und örtlicher Beziehung und die Berechtigung des Antragstellers zu beurtheilen, sondern auch zu erwägen, ob der Thatbestand eines Verbrechens oder Vergehens als vorhanden anzunehmen und der gegen eine bestimmte Person erhobene Verdacht begründet ist. Tritt er dem Antrage des Anklägers bei, so hat er dies in den Acten ersichtlich zu machen; findet er aber Bedenken, demselben beizutreten, so hat er darüber den nach Anhörung des Staatsanwaltes zu fassenden Beschluss der Rathskammer unverzüglich einzuholen. Er nimmt bei der Verhandlnng in der Rathskammer zwar an der Berathung, aber nicht an der Beschlussfassung Theil (§. 92, al. 3). Die Rathskammer kann auch vor der Beschlussfassung zum Zwecke der näheren Aufklärung einzelner Umstände Erhebungen durch den Untersuchungsrichter pflegen lassen. Tritt sie dem Antrage auf Einleitung der Voruntersuchung bei, so ist es doch ihre Sache, die dem Beschuldigten zur Last gelegte strafbare Handlung selbständig juristisch zu qualificieren, da daraus sich praktische Consequenzen rücksichtlich der Haft u. s. w. ergeben können.

§. 83.

Führung der Voruntersuchung.

Die Voruntersuchung wird in der Regel von dem Untersuchungsrichter persönlich und unmittelbar geführt. Doch kann derselbe die Bezirksgerichte sowohl innerhalb als außerhalb des Sprengels seines

[1]) Kries, die Processvoraussetzungen des R. St. P, in Ztsch. f. St. W. V, S. 10 f.; Eisler, die Processvoraussetzungen im österr. St. P. in Grünhuts Ztsch. XVII, S. 587 fg.

Gerichtshofes um die Vornahme einzelner gerichtlicher Handlungen ersuchen. Die Bezirksgerichte haben dem Ersuchen unter Beachtung der für den Untersuchungsrichter geltenden Vorschriften zu entsprechen, daher zunächst selbständig zu erwägen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen des von ihnen verlangten Untersuchungsactes z. B. der Hausdurchsuchung vorhanden sind. Sie haben ferner, wenn sich aus der Vornahme der von ihnen verlangten Untersuchungshandlungen die Nothwendigkeit weiterer gerichtlicher Handlungen ergibt, dieselben, wenn sie in ihren Sprengel fallen, sofort vorzunehmen, außer diesem Falle aber das Ersuchschreiben an den Richter, in dessen Sprengel die Handlung vorzunehmen ist, abzutreten (§. 93). — Die Rathskammer kann aber auch nach Anhörung des Anklägers die Führung der eingeleiteten Voruntersuchung ganz oder theilweise an ein im Sprengel des Gerichtshofes gelegenes Bezirksgericht übertragen, welches dabei alle für den Untersuchungsrichter geltenden Vorschriften zu beobachten hat. Die Rathskammer kann jedoch diese Voruntersuchung jederzeit wieder an sich ziehen und ist dazu verpflichtet, sobald es der Ankläger oder der Beschuldigte beantragt (§. 12, al. 2).

§. 84.

Aufsicht der Rathskammer.

Da die Rathskammer die Aufsicht über alle im Sprengel des Gerichtshofes geführten Voruntersuchungen zu pflegen hat, so hat ihr der Untersuchungsrichter über den Stand aller anhängigen Voruntersuchungen monatlich einmal oder auch während des Monates, wenn er dies wegen der Wichtigkeit einer Sache für nöthig erachtet oder die Entscheidung der Rathskammer einzuholen ist, mündlich in Gegenwart des Staatsanwaltes, der mit seinen Anträgen zu hören ist, Bericht zu erstatten. Bezirksgerichte, denen die Führung einer Voruntersuchung übertragen würde, haben den monatlichen Bericht schriftlich zu erstatten und in gleicher Weise die Entscheidungen der Rathskammer einzuholen. Die mündliche Berichterstattung in der Sitzung der Rathskammer, welcher auch der Staatsanwalt beizuwohnen hat, wird in solchen Fällen einem Mitgliede derselben übertragen (§§. 94, 35).

§. 85.

Geschäftsgang in der Voruntersuchung.

Ist die Voruntersuchung eingeleitet, so schreitet der Untersuchungsrichter innerhalb der durch den Antrag des Anklägers gezogenen Schranken von Amtswegen ein, ohne weitere Anträge des Anklägers abzuwarten (§. 96). Aber allerdings ist der Ankläger, mag

die Anklage öffentliche oder Privatanklage sein, berechtigt, auch hinsichtlich der Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen Anträge an den Untersuchungsrichter zu stellen, über welche dieser, wenn er Bedenken findet, denselben beizutreten, die Entscheidung der Rathskammer einzuholen hat. Auch dem Beschuldigten und seinem Vertheidiger steht der Natur der Sache nach das Recht zu, Anträge auf Erhebungen zum Zwecke der Vertheidigung zu stellen, aber der Untersuchungsrichter ist nicht verpflichtet, die Entscheidung der Rathskammer einzuholen, wenn er diesen Anträgen nicht beizutreten erachtet. — Was die Gegenwart der Parteien bei einzelnen Untersuchungshandlungen anbetrifft, so ist zwar dem Ankläger und dem Vertheidiger des Beschuldigten nicht gestattet, bei der förmlichen Vernehmung[1]) des Beschuldigten und der Zeugen gegenwärtig zu sein, sie sind aber berechtigt, dem Augenschein, der Haussuchung und der Durchsuchung von Papieren beizuwohnen und die Gegenstände zu bezeichnen, auf welche diese Untersuchungshandlungen auszudehnen sind (§. 97). Der Untersuchungsrichter hat die in dieser Beziehung gestellten Anträge möglichst zu berücksichtigen (§. 123), auch hat er, wenn nicht Gefahr am Verzuge haftet, den Ankläger, und wenn kein besonderes Bedenken dagegen obwaltet, auch den bereits bestellten Vertheidiger von der Vornahme des Augenscheins; den Ankläger auch von der Vornahme der beiden andern Untersuchungshandlungen vorher zu benachrichtigen (§§. 97, 116).

§. 86.

Beurkundung der Untersuchungshandlungen.*)

Über alle gerichtlichen zur Untersuchung, sei es im Laufe der Vorerhebungen oder der Voruntersuchung gehörenden Handlungen sind Protokolle durch einen beeideten Protokollführer und zwar gleich bei Vornahme derselben und wo dies nicht thunlich ist, unmittelbar nachher aufzunehmen (§. 101, 104). Jedes Protokoll enthält die Bezeichnung des Gerichtes, welches die Amtshandlung vornimmt, der Veranlassung derselben, des Ortes, Jahres und Tages, dann der Stunde des Beginnes derselben und die Angabe der gegenwärtigen Personen (§. 104 und §. 16 V. V.). Besteht die Amtshandlung in der Vernehmung einer Person, so sind die gestellten Fragen nur soweit niederzuschreiben, als es zum Verständniß einer Antwort erforderlich ist.[1]) Die Antworten

[1]) Im Gegensatz zu gelegentlichen Fragen während eines der Acte z. B. des Augenscheins, bei welchen die Parteien gegenwärtig sein können.

*) Seelfeld, das Protokoll im österr. Strafprocesse. 2. A. 1889.

[1]) Eine Ausnahme tritt ein, wenn wegen Unkenntniß der Gerichtssprache von Seite des Vernommenen der Vernehmung ein Dolmetsch beigezogen werden muss. In diesem Falle ist zuerst auf der einen Seite des Protokolles die Frage in der

sind in der Regel bloß ihrem wesentlichen Inhalte nach erzählungsweise aufzunehmen. Nur wo es für die Beurtheilung der Sache wichtig oder wo anzunehmen ist, dass die Vorlesung des Protokolles in der Hauptverhandlung erforderlich sein werde, ist der Vernommene unter Beibehaltung seiner eigenen Ausdrücke redend anzuführen. Der Richter hat das Protokoll laut, so dass es die Anwesenden hören, zu dictiren. Dem Vernommenen steht übrigens frei, seine Antworten dem Protokollführer in die Feder zu dictiren, welches Recht ihm aber wegen Missbrauch desselben von dem Richter entzogen werden kann (§. 104). In dem Niedergeschriebenen darf nichts Erhebliches ausgelöscht, zugesetzt oder verändert werden. Durchstrichene Stellen müssen noch lesbar bleiben. Erhebliche Zusätze oder Berichtigungen, die ein Vernommener seiner Aussage beifügt, sind am Rande des Protokolls oder in einem Nachtrage zu bemerken und auf die obangegebene Art zu genehmigen und zu unterschreiben (§. 106). Jedes Protokoll ist den vernommenen oder sonst beigezogenen Personen vorzulesen, auch auf Verlangen zum Durchlesen vorzulegen und dass dies geschehen und genehmigt worden, im Protokolle zu bemerken. Dasselbe ist sodann von den vernommenen Personen durch Beisetzung der Unterschrift oder des Handzeichens[2]) auf jedem Bogen und am Schlusse von den anwesenden Beamten, dem Protokollführer und den etwa beigezogenen Gerichtszeugen zu unterschreiben. Verweigert der Vernommene die Unterschrift, so ist dies nebst dem Grunde der Weigerung im Protokolle zu bemerken (§. 105).[3])[4])

§. 87.

Disciplinargewalt.

Dem Richter steht zur Durchführung der ihm gestellten Aufgabe ein Disciplinarstrafrecht zu. Er kann gegen alle Personen (selbstverständlich mit Ausnahme des Staatsanwaltes), welche sich, sei es im Laufe der Vorerhebungen oder der Voruntersuchung ungeachtet vorausgegangener Ermahnungen bei irgend einer Amtshandlung ein ungestümes

---

Sprache des Gerichtes und darunter deren wörtliche Übersetzung, hierauf auf der anderen Seite die Antwort in der Sprache des Vernommenen und darunter in deren wörtlicher Übersetzung niederzuschreiben (§. 163 und §. 18 V. V.).

[2]) Welchem der Name des Vernommenen durch den Protokollführer beizusetzen ist (§. 17 V. V.).

[3]) Besteht das Protokoll aus mehreren Bogen, so müssen diese sämmtlich mit einem Faden zusammengeheftet und die Enden des Fadens mit dem Gerichtssiegel befestigt werden (§. 107).

[4]) Über jede Vorerhebung oder Voruntersuchung hat der Richter ein Tagebuch anzulegen, in welchem alle Acten genau zu verzeichnen sind (§. 107 und §. 13 V. V.).

oder beleidigendes Benehmen zu Schulden kommen lassen, eine Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden oder, wenn sie nicht Gerichtszeugen, Sachverständige oder Rechtsbeistände der Parteien sind, eine Arreststrafe bis zu acht Tagen und insolange der zu Bestrafende ohnehin verhaftet ist, Anweisung eines harten Lagers, Anhaltung in Einzelhaft, einsame Absperrung in dunkler Zelle (mit Beobachtung der in den §§. 255—257 St. G. B. angeordneten Einschränkungen) oder Entziehung der warmen Kost während einer Woche verhängen. Um aber namentlich den Beschuldigten gegen Missbrauch des Disciplinarrechtes möglichst zu schützen, ist der Richter verpflichtet, jeden Fall der Ausübung desselben sogleich der Rathskammer anzuzeigen, welche die verhängte Strafe von Amtswegen aufzuheben oder zu mildern berechtigt ist (§. 108). — Abgesehen von dem eben angeführten Falle eines ungestümen oder beleidigenden Benehmens darf der Richter in einem speciellen Falle auch wegen Ungehorsam Strafe verhängen. Begibt er sich nämlich gleich nach Verübung eines Verbrechens oder Vergehens an Ort und Stelle, um den Thatbestand zu erheben, so kann er jedem, bei dem er es nothwendig findet, verbieten, während desselben oder auch noch während des folgenden Tages seinen Aufenthaltsort zu verlassen. Wer diesem Befehle zuwiderhandelt, kann von dem Richter nach Umständen zu einer Geldstrafe bis zu 50 fl. verurtheilt und es kann ein Verhaftsbefehl gegen ihn erlassen werden (§. 182).

§. 88.

Einstellung der Voruntersuchung.

Die Voruntersuchung wird beendet durch Einstellung oder durch Schluss derselben. Sie kann durch Verfügung des Untersuchungsrichters oder durch Beschluss der Rathskammer oder des Gerichtshofes zweiter Instanz eingestellt werden. Der Untersuchungsrichter (bez. das mit der Führung der Voruntersuchung betraute Bezirksgericht) muss in Consequenz des Anklageprincipes die Voruntersuchung einstellen, sobald der Ankläger das Begehren nach strafgerichtlicher Verfolgung zurückzieht oder auf Einstellung der Voruntersuchung anträgt oder nach geschlossener Voruntersuchung erklärt, dass er keinen Grund zur weiteren gerichtlichen Verfolgung finde oder wenn der Privatbetheiligte als öffentlicher Ankläger oder der Privatankläger nicht rechtzeitig die Anklageschrift überreichen (§§. 109, al. 1 und 112). Durch Beschluss der Rathskammer kann ohne Zustimmung des Anklägers von Amtswegen die Voruntersuchung eingestellt werden, wenn dieselbe erachtet, dass kein Grund zu weiterer Verfolgung vorhanden ist (§. 109, al. 2). Durch Beschluss des Gerichtshofes zweiter Instanz kann endlich in Folge einer gegen einen Beschluss

der Rathskammer erhobenen Beschwerde oder in Folge der Zurückweisung der Anklage die Einstellung der Voruntersuchung verfügt werden (§. 213). — — Von der Einstellung der Voruntersuchung ist der Ankläger, der Privatbetheiligte und der Beschuldigte zu verständigen und letzterer ist, wenn er verhaftet war, sogleich freizulassen und ihm, wenn er es verlangt, ein Amtszeugniß darüber auszufertigen, dass kein Grund zur weiteren gerichtlichen Verfolgung gegen ihn vorhanden sei. Auch dem Verletzten, der sich dem Strafverfahren nicht angeschlossen hat, ist auf sein Ansuchen die Bestätigung der erfolgten Einstellung zu ertheilen (§. 110).

§. 89.

Schluss der Voruntersuchung.

Die Voruntersuchung ist zu schließen, sobald die gepflogenen Erhebungen zureichen, um die Versetzung in den Anklagestand zu begründen und zugleich die zur vollständigen Vorführung der Beweismittel in der Hauptverhandlung erforderliche Übersicht über dieselben erlangt ist (§. 111). — Nach geschlossener Voruntersuchung hat der Untersuchungsrichter die Acten dem Staatsanwalte mitzutheilen. Dieser ist verpflichtet, binnen acht Tagen — welche Frist aber keine Fallfrist ist, — entweder die Anklageschrift bei dem Untersuchungsrichter einzubringen oder die Acten demselben mit der Erklärung zurückzustellen, dass er keinen Grund zur weiteren gerichtlichen Verfolgung finde. Ist aber ein Privat- oder ein Subsidiarankläger eingeschritten, so ist dieser von dem Abschlusse der Voruntersuchung mit der Aufforderung zur Einbringung der Anklageschrift binnen vierzehn Tagen und mit der Belehrung in Kenntniß zu setzen, dass die Nichteinhaltung dieser Frist dem Rücktritte von der Anklage gleichkomme. Erachtet der (öffentliche oder Privat-) Ankläger eine Ergänzung der Voruntersuchung für nothwendig, so kann er innerhalb der zur Einbringung der Anklageschrift bestimmten Frist einen diesbezüglichen Antrag stellen. Wird dieser Antrag von der Rathskammer abgelehnt, so läuft die neue Frist zur Einbringung der Anklageschrift von der Bekanntmachung des Ablehnungsbeschlusses (§. 112).

C. Zwangsmittel im Vorverfahren.*)

§. 90.

Im Allgemeinen.

Dem Strafrichter müssen nöthigenfalls Zwangsmittel zu Gebote stehen, um einerseits jene Gegenstände, welche für die Unter-

*) Holtzendorff in s. Hdb. I., S. 305 fg.

suchung und Entscheidung einer bestimmten Strafsache von Bedeutung sein können, zu erlangen und andererseits die Stellung eines Zeugen, Sachverständigen oder des Beschuldigten vor Gericht zu bewirken und des letzteren Gegenwart bis zum Schlusse des Strafverfahrens zu sichern. Die Herbeischaffung von Gegenständen, welche für die Untersuchung von Bedeutung sein können, geschieht theils durch Verhängung von Geld- oder Arreststrafen gegen den die Herausgabe verweigernden Besitzer dieser Gegenstände, theils durch Haus- und Personsdurchsuchung und durch Beschlagnahme. Gegen ungehorsame Zeugen und Sachverständige wird mit Geld- oder Arreststrafe und mit zwangsweiser Vorführung vorgegangen.[1]) Was aber die gegen den Beschuldigten zulässigen Zwangsmaßregeln anbetrifft, so ist zu unterscheiden, ob der Aufenthalt desselben bekannt ist oder nicht. Im ersteren Falle kann gegen ihn als Zwangsmittel ein Vorführungsbefehl erlassen oder es kann die vorläufige Verwahrung oder die ordentliche Untersuchungshaft wider ihn verhängt, die letztere aber auch in einzelnen Fällen durch Sicherheitsleistung ersetzt werden. Ist aber der Aufenthalt des Beschuldigten unbekannt, so kann sich der Richter zur Habhaftwerdung desselben nach Umständen der Hausdurchsuchung, der Nacheile oder der Steckbriefe bedienen, und es kann auch dem Beschuldigten, der sich vor Gericht zu stellen bereit erklärt, das sichere Geleit ertheilt werden.

§. 91.

Zwangsmittel zur Erlangung von Gegenständen. *a)* Editionspflicht.

Jeder, der Gegenstände, insbesondere auch Urkunden, welche für die Untersuchung einer Strafsache von Bedeutung sein können, innehat, ist verpflichtet, dieselben auf Verlangen des Gerichtes herauszugeben. Verweigert er die Herausgabe eines solchen Gegenstandes und ist dessen Innehabung zugestanden oder sonst erwiesen, so ist die Abnahme mittelst Hausdurchsuchung zu bewirken. Führt diese nicht zum Ziele, so kann der Besitzer, falls er nicht selbst der strafbaren Handlung verdächtig erscheint oder von der Verbindlichkeit zur Ablegung eines Zeugnisses gesetzlich befreit ist, durch Verhängung einer Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden und bei fernerer Weigerung in wichtigeren Fällen durch Arrest bis zu sechs Wochen dazu angehalten werden (§. 143).

---

[1]) Das Nähere in der Lehre von der Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen.

§. 92.

b) Haus- und Personsdurchsuchung.

Die Hausdurchsuchung[1]) ist die Durchsuchung der Wohnung oder sonstiger zum Hauswesen gehöriger Räumlichkeiten. Sie kann zum Zwecke der Ergreifung des Beschuldigten oder der Auffindung von Gegenständen vorgenommen werden, deren Besitz oder Besichtigung für eine bestimmte Untersuchung von Bedeutung sein kann. Die Voraussetzung ihrer Zulässigkeit ist die gegründete Wahrscheinlichkeit, dass der Zweck derselben werde erreicht werden (§. 139, al. 1). Gegen Personen, bei welchen eine hohe Wahrscheinlichkeit für den Besitz von für die Untersuchung wichtigen Gegenständen spricht, oder welche eines Verbrechens oder Vergehens verdächtig oder sonst übel berüchtigt sind, kann auch die Durchsuchung der Person und ihrer Kleidung stattfinden (§. 139).

Die Durchsuchung darf in der Regel nur kraft eines mit Gründen versehenen richterlichen Befehles, welcher dem Betheiligten sogleich oder innerhalb der nächsten vierundzwanzig Stunden zuzustellen ist, vorgenommen werden (§. 140, al. 3). Wenn jedoch Gefahr am Verzuge vorhanden ist, so kann eine Hausdurchsuchung auch ohne richterlichen Befehl von Gerichtsbeamten oder Beamten der Sicherheitsbehörden angeordnet werden, jedoch ist der zur Vornahme Abgeordnete mit einer schriftlichen Ermächtigung zu versehen, welche er dem Betheiligten vorzuweisen hat. Auch die Sicherheitsorgane können eine Hausdurchsuchung aus eigener Macht vornehmen, wenn gegen eine Person ein Vorführungs- oder Verhaftsbefehl erlassen, oder wenn sie auf der That betreten, durch öffentliche Nacheile oder öffentlichen Ruf als einer strafbaren Handlung verdächtig bezeichnet oder im Besitze von Gegenständen betreten wird, welche auf die Betheiligung an einer solchen hinweisen. In jedem Falle, in welchem die Hausdurchsuchung nicht kraft eines richterlichen Befehles vorgenommen wird, ist dem Betheiligten auf sein Verlangen sogleich oder binnen der nächsten vierundzwanzig Stunden die Bescheinigung über die Vornahme derselben und deren Gründe zuzustellen (§. 141).

Was die Art und Weise der Vornahme der Haus- und Personsdurchsuchung anbetrifft, so ist dieselbe mit Vermeidung alles unnöthigen Aufsehens, jeder nicht unumgänglich nöthigen Belästigung oder Störung der Betheiligten, mit möglichster Schonung ihres Rufes und ihrer mit

[1]) Zum Schutze des Hausrechtes erschien das G. v. 27. October 1862, Nr. 88 R. G. Bl., welches im Art. 9 des Staatsgrundgesetzes v. 21. December 1867, Nr. 142 R. G. Bl. als Bestandtheil des Staatsgrundgesetzes erklärt wurde. Die Bestimmungen dieses Gesetzes wurden in die St. P. O. aufgenommen.

dem Gegenstande der Untersuchung nicht zusammenhängenden Privatgeheimnisse, sowie mit sorgfältigster Wahrung der Schicklichkeit und des Anstandes vorzunehmen (§. 142, al. 1). Sie soll in der Regel nur nach vorausgegangener Vernehmung desjenigen, bei oder an welchem sie vorgenommen werden soll und nur insofern stattfinden, als durch die Vernehmung weder die freiwillige Herausgabe des Gesuchten noch die Beseitigung der die Durchsuchung veranlassenden Gründe herbeigeführt wird. Ist jedoch Gefahr am Verzuge vorhanden, oder soll die Durchsuchung bei übel berüchtigten Personen oder von Räumlichkeiten, welche dem Publicum offen stehen, vorgenommen werden, so kann von dieser Vernehmung Umgang genommen werden (§. 140, al. 1 und 2). Der Durchsuchung sind zwei Gerichtszeugen beizuziehen, auch ist der Inhaber der Räumlichkeit, welche durchsucht werden soll, aufzufordern, der Durchsuchung beizuwohnen; ist er verhindert oder nicht anwesend, so muss die Aufforderung an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie oder in dessen Ermangelung an einen Hausgenossen oder Nachbar ergehen (§. 142, al. 2 und 3). Die Durchsuchung von Papieren kann nur mit Einwilligung des Inhabers derselben stattfinden; fehlt diese, so sind die Papiere versiegelt zu Gericht zu hinterlegen und es ist sofort die Entscheidung der Rathskammer einzuholen, ob sie durchsucht oder zurückgegeben werden sollen (§. 145). — Ist bei der Hausdurchsuchung nichts Verdächtiges gefunden worden, so ist dem Betheiligten auf sein Verlangen eine Bestätigung hierüber zu ertheilen (§. 142, al. 4).[2])

§. 93.

c) **Beschlagnahme.**

Werden bei Vornahme eines Augenscheines oder einer Hausdurchsuchung Gegenstände gefunden, welche für die Untersuchung von Bedeutung sein können, so sind sie in ein Verzeichniß zu bringen und in gerichtliche Verwahrung oder doch unter gerichtliche Obhut zu nehmen (§§. 98, 143). Befinden sich unter den vorgefundenen Gegenständen zum Gottesdienste geweihte Sachen, so sind sie von allen übrigen Gegenständen abzusondern und dem nächsten Seelsorger der betreffenden Religionsgesellschaft zur Aufbewahrung zu übergeben (§. 98 und §. 32 V. V.). Auch Gegenstände, welche auf die Begehung einer anderen von Amtswegen zu verfolgenden strafbaren Handlung, als wegen welcher die Durchsuchung vorgenommen wird, schließen lassen, sind

---

[2]) Wird auf Grund des G. v. 5. Mai 1869, Nr. 66 R. G. Bl. der Art. 9 des St. G. G. v. 21. December 1867, Nr. 142 R. G. Bl. suspendirt, so können wegen einzelner im Anhange zu dem G. v. 5. Mai 1869 bezeichneter strafbaren Handlungen Haussuchungen ohne richterlichen Befehl jederzeit angeordnet werden.

mit Beschlag zu belegen und in gerichtliche Verwahrung zu nehmen; es ist jedoch davon dem Staatsanwalte sofort Mittheilung zu machen, und wenn dieser nicht die Einleitung des Strafverfahrens beantragt, so sind die in Beschlag genommenen Gegenstände unverzüglich zurückzugeben (§. 144). — Sind Papiere versiegelt zu Gericht hinterlegt worden und sollen sie entsiegelt werden, so ist derjenige, dem sie abgenommen wurden, aufzufordern, der Entsiegelung beizuwohnen; erscheint er aber nicht oder ist er abwesend, so wird die Entsiegelung doch vorgenommen (§. 145).

§. 94.

d) Beschlagnahme und Eröffnung von Briefen und anderen Sendungen.

Von der gesetzlich gewährleisteten Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses (Art. 10 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1877, Nr. 142 R. G. Bl. und Ges. zum Schutze des Brief- und Schriftengeheimnisses vom 6. April 1870, Nr. 42 R. G. Bl.) tritt eine Ausnahme dann ein, wenn die Zwecke des Strafverfahrens die Beschlagnahme und Eröffnung von Briefen als unumgänglich nothwendig erscheinen lassen. Dies kann rücksichtlich der Briefe der Fall sein, welche der Beschuldigte, der sich bereits wegen eines Verbrechens oder Vergehens in Haft befindet oder gegen den wegen eines solchen ein Vorführungs- oder Verhaftsbefehl erlassen wurde, abschickt oder welche an ihn gerichtet werden, und das Gleiche gilt auch von Telegrammen oder anderen Sendungen, welche von dem Beschuldigten herrühren oder für ihn bestimmt sind. Der Richter kann solche Briefe, Telegramme oder andere Sendungen in Beschlag nehmen und deren Auslieferung von den Post- oder Telegraphenämtern und sonstigen Beförderungs-Anstalten verlangen (§. 146). Von der erfolgten Beschlagnahme ist der Beschuldigte oder im Falle seiner Abwesenheit einer seiner Angehörigen längstens binnen vierundzwanzig Stunden zu verständigen (§. 148). Auch der Staatsanwalt kann bei Gefahr am Verzuge an die Beförderungs-Anstalten das Verlangen stellen, dass oberwähnte Sendungen bis zum Eintreffen einer gerichtlichen Verfügung zurückbehalten werden; erfolgt jedoch eine solche nicht binnen drei Tagen, so darf die Beförderung nicht weiter verschoben werden (§. 146). — Die Eröffnung der mit Beschlag belegten Sendungen kann nur durch den Richter, und zwar mit Zustimmung des Beschuldigten ohne Weiteres geschehen. Stimmt der Beschuldigte nicht zu, so kann, wenn nicht Gefahr am Verzuge obwaltet, die Eröffnung nur mit Genehmigung der Rathskammer erfolgen (§. 147). Der Inhalt der eröffneten Briefe und Telegramme ist, sofern von der Mittheilung kein nachtheiliger Einfluss für die Unter-

suchung zu besorgen ist, dem Beschuldigten oder demjenigen, an den der Brief oder das Telegramm gerichtet war, in Urschrift oder Abschrift, ganz oder auszugsweise mitzutheilen (§. 148).[1])

§. 95.

Zwangsmittel zur Stellung des Beschuldigten vor Gericht. *a)* Im Falle der Anwesenheit desselben. Vorläufige Verwahrung.

Wenn der vor Gericht geladene Beschuldigte der schriftlichen und verschlossenen Vorladung, welche nicht nur den Gegenstand der Untersuchung im Allgemeinen zu bezeichnen, sondern auch den Beisatz zu enthalten hat, dass der Vorgeladene als Beschuldigter vernommen werden soll (§. 173), keine Folge leistet, ohne eine hinreichende Entschuldigungsursache angezeigt zu haben, so ist ein schriftlicher Vorführungsbefehl gegen ihn auszufertigen (§. 174). Aber auch ohne vorhergegangene Ladung kann der Untersuchungsrichter die Vorführung und vorläufige Verwahrung des eines Verbrechens oder Vergehens Verdächtigen zum Zwecke seiner Vernehmung durch Erlassung eines mit Gründen versehenen Verhaftsbefehles, welcher demselben sogleich bei seiner Verhaftung oder doch innerhalb der nächsten vierundzwanzig Stunden zuzustellen ist, anordnen, *a)* wenn er auf frischer That betreten oder unmittelbar nach der That als des Verbrechens oder Vergehens verdächtig durch amtliche Nacheile oder öffentlichen Nachruf bezeichnet oder mit Waffen oder mit anderen Gegenständen, die von der strafbaren Handlung herrühren oder sonst auf seine Theilnahme an derselben hinweisen, betreten wird; *b)* wenn er Anstalten zur Flucht gemacht hat oder der Flucht aus triftigen Gründen verdächtig ist. Als triftige Gründe gelten beispielsweise die Größe der dem Beschuldigten muthmaßlich bevorstehenden Strafe, sein herumziehender Lebenswandel, seine Heimat- oder Ausweislosigkeit; *c)* wenn der Beschuldigte auf eine die Ermittlung der Wahrheit hindernde Art auf Zeugen, Sachverständige oder Mitbeschuldigte einzuwirken, oder wenn er sonst durch Vernichtung der Spuren des Verbrechens oder Vergehens die Untersuchung zu erschweren gesucht hat, oder wenn die auf bestimmte Thatsachen sich gründende Besorgniß vorhanden ist, dass das eine oder andere geschehen könne (Collusionsgefahr); *d)* wenn besondere Umstände die Befürchtung rechtfertigen, dass der Beschuldigte die vollendete That wiederholen oder eine versuchte oder angedrohte That

[1]) Wird auf Grund des G. v. 5. Mai 1869, Nr. 66 R. G. Bl. der Art. 9 des St. G. G. v. 21. December 1867, Nr. 162 R. G. Bl. suspendirt, so kann die Beschlagnahme und Eröffnung von Briefen auch außer den Fällen der Haussuchung oder der Verhaftung und ohne richterlichen Befehl vorgenommen werden.

ausführen werde. — Handelt es sich aber um ein Verbrechen, bei welchem nach dem Gesetze auf die Todesstrafe oder auf mindestens zehnjährige Kerkerstrafe zu erkennen ist, so hat der Richter, damit die Erreichung des Zweckes des Strafverfahrens durch den Beschuldigten nicht in irgend einer Weise vereitelt werde, sogleich gegen den eines solchen Verbrechens Verdächtigen einen Haftsbefehl zu erlassen (§§. 175, 176). In allen eben angeführten Fällen hat aber auch der für die Vorerhebungn zuständige Bezirksrichter das Recht, wenn der Beschuldigte auch nach seiner Vernehmung der ihm zur Last gelegten That verdächtig bleibt, zu beschließen, dass derselbe bis auf weitere Weisung des Untersuchungsrichters in Verwahrung zu bleiben habe; der so in Verwahrung Genommene hat aber das Recht zu verlangen, dass er vor den Untersuchungsrichter gestellt werde, welchem Verlangen binnen achtundvierzig Stunden zu entsprechen ist (§. 178). — Ausnahmsweise haben aber auch zur Untersuchung nicht zuständige Richter und Organe der Sicherheitsbehörden das Recht, den eines Verbrechens oder Vergehens Verdächtigen zum Behufe der Vorführung vor den Untersuchungsrichter in vorläufige Verwahrung zu nehmen, und zwar unbedingt im Falle der Ergreifung auf frischer That; im Falle des Fluchtverdachtes, der Collusionsgefahr oder der Gefahr der Wiederholung oder Vollendung der That aber dann, wenn die vorläufige Einholung des richterlichen Befehles wegen Gefahr am Verzuge nicht thunlich ist. Der in Verwahrung Genommene muss aber ungesäumt durch den Richter oder die Sicherheitsbehörde vernommen und wenn sich dabei ergibt, dass kein Grund zu seiner weiteren Verwahrung vorhanden ist, sogleich freigelassen, sonst aber binnen achtundvierzig Stunden (wenn aber auf Grund des Gesetzes vom 5. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 66, §. 3 die Suspension des Art. 8 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, erfolgt ist, binnen acht Tagen) an den Untersuchungsrichter abgeliefert werden (§. 177). Der Untersuchungsrichter hat jeden ihm eingelieferten oder auf seinen Befehl vorgeführten Beschuldigten binnen vierundzwanzig Stunden, oder wenn dies nicht möglich wäre, längstens innerhalb drei Tagen zu vernehmen und nach dieser Vernehmung sofort zu beschließen, ob der Beschuldigte wieder auf freien Fuß gestellt oder wider ihn die ordentliche Untersuchungshaft verhängt werden soll (§. 179). — Eine specielle Bestimmung über vorläufige Verwahrung enthält das Gesetz für den Fall, wenn bei einer von einer großen Anzahl von Personen begangenen strafbaren Handlung, z. B. bei einem Aufruhr oder Aufstand nicht möglich ist, die Schuldigen sogleich auszumitteln. In diesem Falle können alle, welche dem Vorgange beigewohnt haben und von dem Verdachte der Theilnahme nicht völlig frei sind, einstweilen festge-

nommen werden. Sie müssen jedoch längstens binnen drei Tagen von dem zuständigen Richter vernommen und dürfen nicht länger in Gewahrsam gehalten werden, ausgenommen diejenigen, wider welche bereits die ordentliche Untersuchungshaft verhängt werden kann (§. 180).

§. 96.

Ordentliche Untersuchungshaft.*)

Die ordentliche Untersuchungshaft besteht in der gleichen Beschränkung der persönlichen Freiheit, wie die vorläufige Verwahrung, aber während die letztere auf eine gesetzlich bestimmte kurze Frist beschränkt ist, hat die erstere während des ganzen ihrer Verhängung nachfolgenden Verfahrens bis zur rechtskräftigen Beendigung desselben fortzudauern, wenn nicht im Laufe des Verfahrens der Grund, der zu ihrer Verhängung geführt hat, entfällt. Sie ist Mittel zur Erreichung des Zweckes des Strafverfahrens, daher nur dann gerechtfertigt, wenn zu besorgen ist, dass dieser Zweck ohne ihre Verhängung nicht werde erreicht werden können. Sie kann nur gegen den Beschuldigten im eigentlichen Sinne, d. h. gegen denjenigen, gegen welchen der Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung gestellt wurde, und der auch nach seiner Vernehmung durch den Untersuchungsrichter eines Verbrechens oder Vergehens verdächtig bleibt, oder gegen welchen die Anklageschrift eingebracht wurde, verhängt werden. Sie muss verhängt werden, wenn es sich um ein Verbrechen handelt, bei welchem nach dem Gesetze auf die Todesstrafe oder auf mindestens zehnjährige Kerkerstrafe zu erkennen ist. Sie kann abgesehen von diesem Falle verhängt werden wegen Fluchtverdachtes, wegen Gefahr von Collusionen oder wegen der Besorgniß, dass der Beschuldigte die vollendete That wiederholen oder eine versuchte vollenden werde. Eine Ausnahme hievon tritt rücksichtlich der Militär-(Landwehr-)Personen ein, welche im Frieden zur Recrutenausbildung oder zu den Waffenübungen einberufen sind. Diese dürfen während der Dauer der Einberufung von dem Civilstrafgerichte nur dann in Untersuchungshaft genommen werden, wenn es sich um ein Verbrechen handelt oder wenn Collusionsgefahr vorhanden ist. Ist eine Kriegserklärung erfolgt oder ein Krieg ausgebrochen, so findet die Untersuchungshaft gegen die genannten Personen, wenn sie zur Dienstleistung einberufen sind, nur in dem Falle statt, wenn auf das Verbrechen, dessen sie beschuldigt werden, nach dem Gesetze die Todes- oder mindestens zehnjährige Kerkerstrafe verhängt

*) Lit. Heinze, Das Recht der Untersuchungshaft, 1865. Zucker, Die Untersuchungshaft vom Standpunkte der österr. Strafprocessgesetzgebung. 3 Abth. 1873—79, besonders die 3. Abth. u. d. T.: Die Reformbedürftigkeit der Untersuchungshaft, 1879.

ist (§. 180). — Der Beschluss auf Verhängung der Untersuchungshaft ist sammt der Begründung dem Beschuldigten mündlich zu eröffnen, auf Verlangen aber auch binnen vierundzwanzig Stunden schriftlich mitzutheilen (§. 180, al. 3).[1])

§. 97.

Behandlung der Verhafteten.

Da die vorläufige Verwahrung sowohl als die ordentliche Untersuchungshaft nur Mittel sind, um sich der Person des Beschuldigten zu versichern und für die Untersuchung nachtheilige Verabredungen oder Beseitigung der Spuren der strafbaren Handlung zu verhindern, so soll der Verhaftete nur jene Beschränkungen erleiden, welche zur Erreichung dieses Zweckes erforderlich sind, und es soll seine Haft mit möglichster Schonung seiner Person und seiner Ehre vollzogen werden (§. 183). Daher ist *a)* jeder Verhaftete für sich allein zu verwahren; wo dies aber nicht thunlich ist, sollen doch nicht Personen verschiedenen Geschlechtes, Theilnehmer an derselben strafbaren Handlung, jugendliche oder ungeübte Verbrecher mit erwachsenen oder geübten zusammen in ein Gefängniß gebracht werden. Auch ist bei der Vertheilung der Gefangenen in die verschiedenen Haftlocalitäten auf ihre Bildungsstufe und auf die Art der ihnen zur Last gelegten strafbaren Handlungen Rücksicht zu nehmen (§. 184). *b)* Bequemlichkeiten und Beschäftigungen, die dem Stande und den Vermögensverhältnissen des Gefangenen entsprechen, darf er sich auf seine Kosten verschaffen, insofern sie mit dem Zwecke der Haft vereinbar sind und weder die Ordnung des Hauses stören, noch die Sicherheit gefährden (§. 185). *c)* Die Erlaubniß, dass den Verhafteten Verwandte oder Personen, mit denen er in Geschäftsverbindungen steht oder mit denen er sich zu berathen wünscht, oder

[1]) Eine Ausnahmsstellung insbesondere rücksichtlich der Verhaftung nehmen aus Gründen des Staatsrechtes die Mitglieder des Reichsrathes, der Delegation und der Landtage ein. Diese dürfen während der Dauer der Session, worunter nicht die Wahlperiode, sondern die Zeit zwischen der vom Kaiser angeordneten Eröffnung und Schließung, nicht bloß Vertagung der Sitzungen zu verstehen ist, E. d. C. H. Nr. 602 u. Pl. E. Nr. 992 wegen einer strafbaren Handlung — den Fall der Ergreifung auf frischer That ausgenommen — ohne Zustimmung des Hauses, dem sie angehören, nicht verhaftet oder gerichtlich verfolgt werden. Selbst in dem Falle der Ergreifung auf frischer That hat das Gericht dem Präsidenten des Hauses sogleich die geschehene Verhaftung bekannt zu geben. Wenn es das Haus verlangt, muss der Verhaft aufgehoben oder die Verfolgung für die ganze Sitzungsperiode aufgeschoben werden. Dasselbe Recht hat das Haus in Betreff einer Verhaftung oder Untersuchung, welche über ein Mitglied desselben außerhalb der Sitzungsperiode verhängt worden ist (G. v. 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141 §. 16; v. 21. December 1867, R. G. B. Nr. 146, §. 23 und G. v. 3. October 1861, R. G. B. Nr. 98, §. 2).

ein Arzt oder ein Geistlicher seiner Confession besuchen, darf unter den durch die Hausordnung gebotenen Bedingungen nicht verweigert werden. Solche Besuche finden nur in Gegenwart einer Gerichtsperson statt und können von dem Richter gänzlich untersagt werden, wenn nach den Umständen des Falles aus denselben Nachtheil für die Untersuchung zu besorgen ist (§. 186). *d)* Der Verhaftete darf nur mit Vorwissen des Untersuchungsrichters Telegramme, Briefe und ähnliche Sendungen empfangen oder an Andere absenden und wenn Nachtheile für die Untersuchung zu besorgen sind, nur nachdem der Untersuchungsrichter dieselben gelesen und deren Absendung oder Aushändigung an den Verhafteten unbedenklich gefunden hat. Die Erlaubniß zur Absendung von Schreiben an höhere Justizbehörden darf dem Verhafteten nie verweigert werden (§. 187). *e)* Die Fesselung eines Verhafteten darf nur bei einem besonders widerspänstigen, gewaltthätigen oder Andere aufreizenden Benehmen, sowie wegen Versuches oder Vorbereitung zur Flucht zeitweilig und nie durch längere Zeit, als das strengste Bedürfniß es erfordert, in Anwendung gebracht werden (§. 188).

§. 98.

Aufhebung der Haft.

Die vorläufige Verwahrung sowohl als auch die ordentliche Untersuchungshaft sind im Laufe des Verfahrens sofort aufzuheben, sobald der Grund, der zu ihrer Verhängung führte, entfallen ist (§. 190). Die Aufhebung der Untersuchungshaft wird, wenn der Staatsanwalt zustimmt, von dem Untersuchungsrichter, bei Mangel dieser Zustimmung aber von der Rathskammer verfügt (§. 196). Um aber einer ungebürlichen Ausdehnung der Collusionshaft entgegenzutreten, beschränkt das Gesetz die Dauer derselben auf eine bestimmte Zeit, und zwar darf dieselbe nicht über zwei Monate dauern. Nur aus sehr wichtigen Gründen und bei besonders weitwendigen Untersuchungen kann auf Antrag des Staatsanwaltes oder des Untersuchungsrichters von dem Gerichtshofe zweiter Instanz eine Ausdehnung bis auf höchstens drei Monate, vom Tage der Verhaftung angefangen, bewilligt werden (§. 190).

Dem aus der Haft entlassenen und auf freien Fuß gesetzten Beschuldigten kann der Untersuchungsrichter das Gelöbniß abfordern, dass er sich bis zur rechtskräftigen Beendigung des Strafverfahrens ohne Genehmigung des Untersuchungsrichters von seinem Aufenthaltsorte nicht entfernen, noch sich verborgen halten, noch auch die Untersuchung zu vereiteln suchen werde. Der Bruch dieses Gelöbnisses zieht die Verhängung der Untersuchungshaft nach sich (§. 191).

§. 99.

Sicherheitsleistung.*)

Da die Untersuchungshaft sowohl für den Beschuldigten ein ihn schwer treffendes Übel als auch für den Staat eine nicht unbedeutende Last bildet, so soll sie entfallen, wenn der Zweck, welcher durch sie erreicht werden soll, durch ein anderes weniger lästiges Mittel erreicht werden kann. Da es nun nicht wahrscheinlich ist, dass derjenige, der eine entsprechende Caution leistet, entfliehen oder sich verborgen halten und so sich dem Verluste der Caution aussetzen werde und da es noch weniger wahrscheinlich ist, dass für einen der Flucht verdächtigen Beschuldigten ein Dritter Caution leisten werde, so erscheint derjenige, der entweder selbst oder für den ein Dritter angemessene Caution leistet, nicht mehr der Flucht verdächtig, es entfällt somit der Grund der Verhängung der Untersuchungshaft. Das Gesetz bestimmt daher, dass, sofern es sich nicht um ein Verbrechen handelt, bei welchem nach dem Gesetze auf die Todesstrafe oder auf eine mindestens fünfjährige Kerkerstrafe zu erkennen ist, die wegen des Verdachtes der Flucht zu verhängende oder bereits verhängte Haft auf Verlangen des Beschuldigten gegen Sicherheitsleistung unterbleiben oder aufgehoben werden muss (§. 192). Aber auch bei jenen Verbrechen, bei welchen nach dem Gesetze auf mindestens fünfjährige Kerkerstrafe zu erkennen ist, mag das Höchstmaß der Kerkerstrafe welches immer sein, kann der Gerichtshof zweiter Instanz, wenn nicht Collusionsgefahr vorhanden ist, die Belassung des Beschuldigten auf freiem Fuße oder die Versetzung auf denselben bewilligen (§. 194). Nur bei Verbrechen, bei welchen auf die Todesstrafe zu erkennen ist, ist die Freilassung gegen Sicherheitsleistung ausgeschlossen.

Die Sicherheitsleistung besteht in einer Caution oder Bürgschaft für eine bestimmte Summe und in dem von dem Beschuldigten abzulegenden oberwähnten Gelöbnisse. Die Größe der Summe, für welche Caution oder Bürgschaft zu leisten ist, bestimmt die Rathskammer, beziehungsweise der Gerichtshof zweiter Instanz und hat hiebei die Folgen der strafbaren Handlung, die Verhältnisse der Person des Beschuldigten und das Vermögen des Sicherheit Leistenden zu berücksichtigen. Die Cautions- oder Bürgschaftssumme ist entweder in baarem Gelde oder in solchen Wertpapieren, welche nach den bestehenden Gesetzen zur Anlegung der Gelder von Minderjährigen oder Pflegebefohlenen verwendet werden dürfen, nach dem Börsencourse des Erlagstages berechnet, gerichtlich zu hinterlegen oder durch Pfandbestellung auf unbewegliche

*) Sonntag, Die Entlassung gegen Caution im deutschen Strafverfahren. 1866.

Güter oder durch taugliche Bürgen, welche ein angemessenes Vermögen besitzen und in dem betreffenden Kronlande belangt werden können (§. 1374 a. bgl. G. B.) und sich zugleich als Zahler verpflichten, sicherzustellen (§. 193, a. 1).

§. 100.

Verfall der Caution.

Die Cautions- oder Bürgschaftssumme ist von der Rathskammer für verfallen zu erklären, wenn der Beschuldigte das abgelegte Gelöbniß bricht, wenn er sich also ohne Erlaubniß von seinem Wohnorte entfernt, oder über die an ihn ergangene Vorladung, welche im Falle seiner Nichtauffindung in seiner Wohnung anzuschlagen ist, binnen drei Tagen vor Gericht nicht erscheint. Dieses Erkenntniß ist, sobald es rechtskräftig geworden, gleich jedem Urtheil executionsfähig. Die verfallenen Sicherheitsbeträge sind an die Staatscasse abzuführen; doch hat der durch die strafbare Handlung Beschädigte das Recht, zu verlangen, dass vor Allem seine Entschädigungsansprüche daraus befriedigt werden (§. 193, al. 2 und 3).

Auch wenn der Beschuldigte Sicherheit geleistet hat, kann er verhaftet werden, wenn er nach gestatteter Freilassung Anstalten zur Flucht trifft oder wenn neue Umstände, z. B. Collusionsgefahr vorkommen, welche jene Verhaftung erfordern. Ist in diesen Fällen die Verhaftung erfolgt, so wird die Cautions- oder Bürgschaftssumme frei. Dasselbe tritt auch dann ein, wenn im Laufe der Untersuchung der Grund entfällt, der zur Verhängung der Untersuchungshaft, an deren Stelle die Sicherheitsleistung trat, Anlass gab oder sobald das Strafverfahren durch Einstellung oder durch ein freisprechendes Urtheil rechtskräftig beendigt ist. Wird aber das Strafverfahren durch ein Strafurtheil beendigt, so wird die Cautions- oder Bürgschaftssumme erst mit dem Antritte der Strafe von Seite des Beschuldigten frei (§. 195).[1])

§. 101.

b) Im Falle der Abwesenheit des Beschuldigten.

Ist der Aufenthaltsort eines Beschuldigten unbekannt und sind die Bedingungen zur Vorführung ohne vorhergehende Vorladung und zur vorläufigen Verwahrung desselben nicht vorhanden, so ist nur

---

[1]) Wird auf Grund des G. v. 5. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 66, §. 3, der Art. 8 des St. G. G. v. 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142 suspendirt, so darf bei Personen, welche wegen einer der im Anhange des ersteren Gesetzes bezeichneten strafbaren Handlungen verhaftet sind, eine Freilassung gegen Caution oder Bürgschaft nicht stattfinden.

die Erforschung seines Aufenthaltes einzuleiten und erst wenn er nach dessen Ermittelung auf die an ihn ergangene Vorladung nicht erscheint, sind nach Beschaffenheit der Umstände Zwangsmaßregeln gegen ihn zu ergreifen (§. 413). — Sind aber die Bedingungen vorhanden, um die Vorführung und vorläufige Verwahrung eines Beschuldigten zu verfügen und ist sein Aufenthaltsort unbekannt oder ist es wahrscheinlich, dass er die Flucht ergriffen habe, so haben sich die mit der Erforschung und Verfolgung der Verbrechen und Vergehen beauftragten Behörden (Strafgerichte und Sicherheitsbehörden) zu seiner Habhaftwerdung nach Umständen der Hausdurchsuchung, der Ersuchschreiben an andere Behörden, in deren Bezirke er anzutreffen sein dürfte, der gerichtlichen Nacheile oder der Steckbriefe zu bedienen (§. 414). Lässt sich insbesondere hoffen, einen flüchtig gewordenen Beschuldigten durch Nacheile zu erreichen, so ist der Untersuchungsrichter und in dringenden Fällen die Bezirksgerichte und Sicherheitsbehörden, zu denen auch die Gemeindevorsteher gehören, verpflichtet, denselben durch hiezu bestellte mit offenen Beglaubigungsschreiben versehene Personen verfolgen zu lassen, welche Verfolgung bis an die Grenzen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und insoweit Staatsverträge (Baiern, Sachsen, Baden, Würtemberg, Preußen, Länder der ungarischen Krone) dies gestatten, auch darüber hinaus ausgedehnt werden kann (§. 415).

Steckbriefe, d. i. Ersuchschreiben an alle Gerichte und Sicherheitsbehörden um vorläufige Festnehmung und Einlieferung eines Beschuldigten dürfen gegen Flüchtige und gegen solche Abwesende, deren Aufenthaltsort unbekannt ist, von der Rathskammer, in dringenden Fällen von dem Untersuchungsrichter nur dann erlassen werden, wenn dieselben eines Verbrechens dringend verdächtig erscheinen und in denselben ist neben der Benennung des dem Beschuldigten zur Last gelegten Verbrechens seine Person so genau als möglich zu beschreiben.[1]) Gegen die bloß eines Vergehens oder einer Übertretung Beschuldigten darf kein Steckbrief erlassen werden; wenn jedoch an deren Habhaftwerdung sehr gelegen ist, so ist den Behörden eine Beschreibung ihrer Person mit der Aufforderung mitzutheilen, im Falle der Auffindung an das Strafgericht, welches die Personsbeschreibung erlassen hat, die Mittheilung zu machen (§§. 416, 417, 452, Z. 2). Sind die Gründe, welche den Steckbrief oder die Personsbeschreibung veranlasst haben, entfallen, so ist der Widerruf desselben unverzüglich zu veranlassen (§. 418). — Das sichere Geleit besteht in dem Versprechen, dass der Beschuldigte bis zu der Urtheilsfällung in erster Instanz von der Haft befreit bleiben

[1]) Ein Steckbrief ist auch auszufertigen, wenn ein wegen eines Verbrechens Verhafteter aus dem Untersuchungs- oder Strafgefängnisse entweicht (§. 416, al. 2).

soll. Dieses Versprechen kann einem abwesenden oder flüchtigen Beschuldigten, welcher sich gegen dasselbe vor die Gerichte zu stellen bereit erklärt, von dem Justizminister nach eingeholtem Gutachten des Oberstaatsanwaltes an dem Gerichtshofe zweiter Instanz, in dessen Sprengel das untersuchende Gericht sich befindet, allenfalls gegen Sicherheitsleistung ertheilt werden (§. 419). Es bezieht sich nur auf das Verbrechen oder Vergehen, in Ansehung dessen es ertheilt ist, es sichert daher nicht vor der Verhaftung wegen anderer strafbarer Handlungen; es verliert ferner seine Wirkung, wenn der Beschuldigte auf eine an ihn ergangene Vorladung ohne genügende Rechtfertigung ausbleibt, wenn er Anstalten zur Flucht trifft, wenn er sich der Fortsetzung der Untersuchung durch die Flucht oder durch Verbergen seines Aufenthaltes entzieht oder wenn er eine der Bedingungen nicht erfüllt, unter welchen ihm das sichere Geleit ertheilt worden ist (§. 420).

D. Erhebung der Beweismittel im Vorverfahren.*)

§. 102.

I. Der richterliche Augenschein.

Der richterliche Augenschein ist diejenige Processhandlung, bei welcher sich der Richter in der durch das Gesetz vorgeschriebenen Form von dem Dasein oder Nichtdasein bestimmter für die Entscheidung einer Strafsache einflussreicher Thatsachen durch eigene sinnliche Wahrnehmung Kenntniß zu verschaffen sucht. Der Augenschein ist nicht nur dann vorzunehmen, wenn die strafbare Handlung an einem Orte oder an einer Person Spuren zurückgelassen hat (§. 98), sondern auch in allen anderen Fällen, in denen sich der Richter die Kenntniß eines für die Untersuchung erheblichen Umstandes durch sinnliche Wahrnehmung zu verschaffen vermag (§. 116). Den Gegenstand des Augenscheines können Sachen oder Personen bilden und jeder ist verpflichtet, wenn nöthig, den Augenschein an seiner Person vornehmen zu lassen. Im Vorverfahren darf der Augenschein in der Regel nur durch den Untersuchungsrichter vorgenommen werden, ausnahmsweise wie bereits oben (S. 107) erwähnt wurde, auch durch Bezirksgerichte und im Auftrage des Staatsanwaltes auch durch Sicherheitsbehörden. Der Vornahme des Augenscheines sind zwei Gerichtszeugen und wenn sich dies wegen Anerkennung der zu untersuchenden Gegenstände oder zur Erlangung von Aufklärungen als zweckdienlich darstellt, auch der Beschuldigte zuzuziehen (§. 116). Der Ankläger ist, wie bereits erwähnt,

*) Kitka, Erhebung des Thatbestandes, 1843. v. Jagemann, Handbuch der gerichtlichen Untersuchungskunde, 2 Bde. 1833. 41. Groß D. H., Handbuch für Untersuchungsrichter, Polizeibeamte, Gendarmen etc. 2. Aufl. 1894.

berechtigt, dem Augenschein beizuwohnen und bei demselben Anträge zu stellen; er soll daher, wenn nicht Gefahr am Verzuge haftet, von der Vornahme des Augenscheines vorher benachrichtigt werden (§. 97, al. 2). Auch dem *Vertheidiger* kann die Betheiligung bei der Vornahme des Augenscheines nicht versagt werden; ein bereits bestellter Vertheidiger ist, wenn kein besonderes Bedenken obwaltet und nicht Gefahr am Verzuge haftet, von der Vornahme in Kenntniß zu setzen (§. 106). — Besondere Sorgfalt ist auf die Abfassung des *Protokolles* über die Vornahme des Augenscheines zu verwenden, da eine Wiederholung des Augenscheines bei der Hauptverhandlung in der Regel nicht möglich ist. Das Protokoll ist daher so bestimmt und umständlich abzufassen, dass es eine vollständige und treue Anschauung der besichtigten Gegenstände gewähre. Es sind demselben zu diesem Zwecke erforderlichen Falles Zeichnungen, Pläne oder Risse beizufügen; Maße, Gewichte, Größen und Ortsverhältnisse sind nach bekannten und unzweifelhaften Bestimmungen zu bezeichnen (§. 117).

§. 103.

II. Sachverständige.

Sach- (Kunst-) Verständige müssen im Strafverfahren beigezogen werden, wenn es sich um erhebliche Thatsachen handelt, zu deren Wahrnehmung und Beurtheilung Kenntnisse oder Fertigkeiten erfordert werden, welche nicht zu den Berufskenntnissen des Richters gehören. Selbst wenn der Richter im einzelnen Falle die erforderlichen besonderen Kenntnisse oder Fertigkeiten besitzen würde, so müsste er doch Sachverständige beiziehen. Die Sachverständigen können übrigens der Vornahme eines Augenscheines beigezogen werden (zusammengesetzter oder gemischter A.); sie können aber auch auf Grundlage der von anderen Sachverständigen gemachten Wahrnehmungen ihr Gutachten abgeben. Die Sachverständigen sind nicht Zeugen, denn abgesehen von allem Andern haben Zeugen nur über die von ihnen außerhalb des Gerichtes ohne dessen Veranlassung zufällig gemachten Wahrnehmungen, gleichviel ob zur richtigen Auffassung und verlässlichen Beobachtung derselben besondere Kenntnisse oder Fertigkeiten nothwendig sind (sachverständige Zeugen), auszusagen, keineswegs aber auch über diese Wahrnehmungen und deren Zusammenhang ein beweiskräftiges Urtheil zu fällen. — In der Regel sind namentlich zur Vornahme des Augenscheines durch Sachverständige *zwei* derselben beizuziehen, nur wenn der Fall von geringerer Wichtigkeit oder wenn das Warten bis zum Eintreffen eines zweiten Sachverständigen für den Zweck der Untersuchung bedenklich erscheint, genügt die Beiziehung *eines*

Sachverständigen (§. 118). Die **Wahl** der Sachverständigen steht im Vorverfahren in der Regel dem Richter zu. Sind aber Sachverständige für ein bestimmtes Fach bei dem Gerichte bleibend angestellt, so sollen andere nur dann beigezogen werden, wenn Gefahr am Verzuge haftet oder wenn jene durch besondere Verhältnisse abgehalten sind oder in dem einzelnen Falle als bedenklich erscheinen (§. 119). Auch soll eine Person, welche in einer Strafsache als Zeuge nicht vernommen oder nicht beeidet werden darf, oder welche zu dem Beschuldigten oder Verletzten in einem solchen Verhältnisse steht, dass ihr die Rechtswohlthat sich des Zeugnisses zu entschlagen zukömmt (§. 152, Z. 1), bei sonstiger Nichtigkeit des ganzen von ihr und etwa noch einem zweiten Sachverständigen vorgenommenen Actes als Sachverständiger nicht beigezogen werden. — Von der Wahl der Sachverständigen sind, wenn es sich um die Vornahme eines Augenscheines handelt, in der Regel sowohl der Ankläger als der Beschuldigte vorher in Kenntniß zu setzen; werden von denselben erhebliche Einwendungen, z. B. Mangel der nöthigen Kenntniß, Befangenheit des Sachverständigen erhoben und haftet nicht Gefahr am Verzuge, so sind andere Sachverständige beizuziehen (§. 120).

§. 104.

Pflicht und Recht des Sachverständigen.

Der vorgeladene Sachverständige ist, wenn er keinen Ablehnungsgrund geltend zu machen vermag, **verpflichtet**, der Vorladung Folge zu leisten und dem Richter Rede und Antwort zu stehen. Leistet er der Vorladung im Laufe des Vorverfahrens nicht Folge oder verweigert er seine Mitwirkung bei der Vornahme des Augenscheins oder die Abgabe eines Gutachtens, so kann der die Erhebungen vornehmende Richter eine Geldstrafe von fünf bis einhundert Gulden gegen ihn verhängen (§. 119, al. 2). — Kommt der Sachverständige seiner Pflicht nach, so hat er, wenn er bei dem Gerichte bleibend als Sachverständiger bestellt ist und dafür eine Entlohnung bezieht, **Anspruch auf den Ersatz** der zur Erstattung seines Gutachtens nöthig gewesenen und gehörig nachgewiesenen Vorauslagen; ist er aber nicht bleibend angestellt, so hat er außerdem den Anspruch auf eine vom Gerichte mit Erwägung aller Umstände zu bemessende **Gebür**, welche, insoweit nicht in den bestehenden Vorschriften (M. V. v. 17. Februar 1855, R. G. Bl. Nr. 33 betreffend die Entlohnung des Sanitätspersonales) etwas Besonderes bestimmt ist, sich zwischen einem und fünf Gulden; wenn aber zu dem Gutachten besondere wissenschaftliche, technische oder künstlerische Kenntnisse oder Fertigkeiten erforderlich sind, zwischen zwei und zwanzig Gulden zu bewegen hat. Zur Bewilligung einer höheren Entlohnung ist

die Genehmigung des Gerichtshofes zweiter Instanz einzuholen (§. 384), gegen dessen Entscheidung kein weiterer Rechtszug zulässig ist (Beschl. des C. H. Nr. 545).

§. 105.

Vernehmung der Sachverständigen.

Was die Art der Vernehmung der Sachverständigen anbetrifft, so hat der Richter, wenn es sich um Vornahme eines Augenscheins handelt, als Leiter desselben die Gegenstände zu bezeichnen, auf welche die Sachverständigen ihre Beobachtung zu richten haben und die Fragen zu stellen, deren Beantwortung er für erforderlich hält, wobei aber die von den Parteien gestellten Anträge möglichst zu berücksichtigen sind (§. 123). Die Gegenstände des Augenscheins sind von den Sachverständigen in Gegenwart des Richters zu besichtigen und zu untersuchen, es wäre denn, dass Rücksichten des sittlichen Anstandes die Entfernung des Richters als angemessen erscheinen lassen oder dass die erforderlichen Wahrnehmungen, wie z. B. bei der Feststellung des Vorhandenseins von Gift in der Leiche nur durch fortgesetzte Beobachtung oder länger dauernde Versuche gemacht werden können. Bei jeder Entfernung des Richters von dem Orte des Augenscheins, namentlich wenn den Sachverständigen Gegenstände zur Untersuchung übergeben werden, ist durch Beschreibung und Bezeichnung derselben Sorge dafür zu tragen, dass die Glaubwürdigkeit der von den Sachverständigen zu pflegenden Erhebungen sichergestellt werde; auch soll, wenn von dem Verfahren der Sachverständigen die Zerstörung oder Veränderung eines von ihnen zu untersuchenden Gegenstandes zu erwarten ist, ein Theil des letzteren, wenn es thunlich erscheint, zum Zwecke neuerlicher Untersuchung in gerichtlicher Verwahrung behalten werden (§. 122). — Zum Zwecke der Erstattung des Gutachtens können die Sachverständigen auch verlangen, dass ihnen aus den Acten oder durch Vernehmung von Zeugen die erforderlichen Aufklärungen über die von ihnen bestimmt zu bezeichnenden Punkte gegeben werden; es kann ihnen auch, wenn dies zur Abgabe eines gründlichen Gutachtens unerlässlich erscheint und nicht besondere Bedenken dagegen obwalten, die Einsicht der Acten gestattet werden (§. 123). Der Befund der Sachverständigen (visum et repertum), d. i. die von ihnen gemachten Wahrnehmungen sind gleich bei Vornahme des Augenscheins von dem Protokollführer aufzuzeichnen; das Gutachten hingegen und die Gründe desselben können sie entweder sofort zu Protokoll geben oder sich die Abgabe eines schriftlichen Gutachtens vorbehalten, wofür eine angemessene Frist zu bestimmen ist (§. 124). Die Sachverständigen sind vor der Vornahme des Augenscheins

oder vor ihrer Vernehmung zu beeidigen, es wäre denn, dass sie vermöge ihrer bleibenden Anstellung schon im Allgemeinen beeidigt sind, in welchem Falle sie nur an die Heiligkeit des von ihnen abgelegten Eides erinnert werden (§. 121 u. G. v. 3. Mai 1868, Nr. 33 R. G. Bl. §. 1).

§. 106.

Prüfung der Aussage der Sachverständigen.

Wurden zwei Sachverständige der Untersuchung beigezogen, so müssen ihre Aussagen, um die Überzeugung des Richters von der Wahrheit der ihren Gegenstand bildenden erheblichen Thatsachen bewirken zu können, mit einander übereinstimmen. Sie müssen ferner bestimmt lauten und dürfen nicht im Widerspruche mit sich selbst oder mit anderweitig erhobenen Thatumständen stehen; die Schlüsse des Gutachtens müssen aus den angegebenen Vordersätzen folgerichtig gezogen sein. Weichen daher ihre Aussagen von einander ab, oder sind sie mit den angegebenen logischen Mängeln behaftet, so muss dahin gestrebt werden, diese Abweichung oder diese Mängel zu beseitigen. In dieser Beziehung muss aber zwischen dem Befunde und dem Gutachten der Sachverständigen unterschieden werden. Weichen sie in dem Befunde von einander ab und kann nicht durch Vernehmung derselben über diese Abweichung dieselbe beseitigt werden, so ist der abgegebene Befund unbrauchbar und es muss der Augenschein, sofern es möglich ist, mit Zuziehung derselben oder anderer Sachverständiger wiederholt werden. Derselbe Vorgang ist auch dann zu beobachten, wenn der Befund dunkel, unbestimmt ist oder im Widerspruche mit sich selbst oder mit anderweitig erhobenen Thatumständen steht. Weichen aber die Sachverständigen in Bezug auf das Gutachten von einander ab oder ist es mit den oben angegebenen logischen Mängeln behaftet und lassen sich diese Bedenken nicht durch eine nochmalige Vernehmung der Sachverständigen beseitigen, so ist entweder das Gutachten eines oder mehrerer anderer Sachverständiger einzuholen. Sind aber in einem solchen Falle die Sachverständigen Ärzte oder Chemiker, so kann das Gutachten einer medicinischen Facultät der im Reichsrathe vertretenen Länder eingeholt werden. Aber auch abgesehen von diesem Falle kann die Rathskammer wegen Wichtigkeit oder Schwierigkeit des Falles ein Facultätsgutachten einholen (§§. 125, 126).

§. 107.

Besondere Fälle der Vornahme des Augenscheins mit Zuziehung von Sachverständigen.

Über einige wichtigere Fälle des Augenscheins mit Zuziehung von Sachverständigen gibt das Gesetz besondere Vorschriften, und zwar:

a) bei Tödtungen. Entsteht der Verdacht, dass der Tod eines Menschen durch ein Verbrechen oder Vergehen verursacht worden sei, so muss vor der Beerdigung die Leichenbeschau und Leichenöffnung vorgenommen werden.[1]) Ist die Leiche bereits beerdigt, so muss sie zu diesem Behufe wieder ausgegraben werden, wenn nach den Umständen noch ein erhebliches Ergebniß davon erwartet werden kann und nicht dringende Gefahr für die Gesundheit der Personen, welche an der Leichenbeschau Theil nehmen müssen, vorhanden ist (§. 127, al. 1 und 2). Bei der Leichenbeschau hat der Richter darauf zu sehen, dass die Lage und Beschaffenheit des Leichnams, der Ort, wo, und die Kleidung, worin er gefunden wurde, genau bemerkt, sowie Alles, was nach den Umständen für die Untersuchung von Bedeutung sein könnte, sorgfältig beachtet werde. Insbesondere sind Wunden und andere äußere Spuren erlittener Gewaltthätigkeit nach ihrer Zahl und Beschaffenheit genau zu verzeichnen, die Mittel und Werkzeuge, durch welche sie wahrscheinlich verursacht wurden, anzugeben und die etwa vorgefundenen, möglicherweise gebrauchten Werkzeuge mit den vorhandenen Verletzungen zu vergleichen (§. 127, al. 4). Ehe zur Öffnung der Leiche geschritten wird, ist dieselbe genau zu beschreiben und deren Identität durch Vernehmung von Personen, welche den Verstorbenen gekannt haben, sowie durch den etwa schon bekannten Beschuldigten festzustellen. Da, wo es geschehen kann, ist diesen Personen vor der Anerkennung eine genaue Beschreibung des Verstorbenen abzufordern. Ist aber der letztere ganz unbekannt, so ist eine genaue Beschreibung der Leiche durch öffentliche Blätter bekannt zu machen (§. 127, al. 3). Die Leichenbeschau und Leichenöffnung ist durch zwei Ärzte, wovon der eine auch nur ein Wundarzt sein kann, vorzunehmen. Der Arzt, welcher den Verstorbenen in der dem Tode unmittelbar vorausgegangenen Krankheit behandelt hat, ist zwar der Unparteilichkeit des Urtheils wegen als Sachverständiger nicht beizuziehen, wohl aber ist er, wenn es zur Aufklärung des Sachverhaltes beizutragen vermag und ohne Verzögerung geschehen kann, aufzufordern, der Leichenbeschau beizuwohnen (§. 128). Das Gutachten hat sich darüber auszusprechen, was in dem vorliegenden Falle die den eingetretenen Tod zunächst bewirkende Ursache gewesen und wodurch dieselbe erzeugt worden sei. Auf diese beiden Punkte müssen in jedem Falle Fragen an die Sachverständigen gerichtet werden; nach Verschiedenheit der Fälle sind aber auch noch einzelne Momente besonders hervorzuheben und darauf besondere Fragen zu stellen. So ist insbesondere,

---

[1]) Ausführliche Vorschriften über die Vornahme der Leichenbeschau und Leichenöffnung enthält die Todtenbeschauordnung v. 28. Januar 1855, R. G. Bl. Nr. 26.

wenn an der Leiche Verletzungen wahrgenommen werden, zu erörtern: 1. ob dieselben dem Verstorbenen durch die Handlung eines Andern zugefügt wurden, und falls diese Frage bejaht wird, 2. ob die Handlung schon ihrer allgemeinen Natur nach oder vermöge der eigenthümlichen persönlichen Beschaffenheit oder eines besonderen Zustandes des Verletzten oder wegen der zufälligen Umstände, unter welchen sie verübt wurde, oder vermöge zufällig hinzugekommener, jedoch durch sie veranlasster oder aus ihr entstandener Zwischenursachen den Tod herbeigeführt habe, und endlich ob der Tod durch rechtzeitige und zweckmäßige Hilfe hätte abgewendet werden können (§. 129). Bei Verdacht einer Kindestödtung ist insbesondere auch zu erforschen, ob das Kind lebendig geboren sei (§. 130). Im Falle des Verdachtes einer Vergiftung sind der Erhebung des Thatbestandes nebst den Ärzten nach Thunlichkeit noch zwei Chemiker beizuziehen, welche die Untersuchung der Gifte nach Umständen auch allein in einem hiezu geeigneten Locale vornehmen können (§. 131).

b) Bei körperlichen Beschädigungen haben sich die Sachverständigen, welche, wenn es sich um Besichtigung einer Frauensperson handelt, nach Umständen auch Geburtshelfer und in minder wichtigen Fällen auch Geburtshelferinnen sein können, insbesondere auch darüber auszusprechen, welche der vorhandenen Körperverletzungen oder Gesundheitsstörungen an und für sich oder in ihrem Zusammenwirken, unbedingt oder unter den besonderen Umständen des Falles als leichte, schwere oder lebensgefährliche anzusehen seien; welche Wirkungen Beschädigungen dieser Art gewöhnlich nach sich zu ziehen pflegen und welche in dem vorliegenden Falle daraus hervorgegangen sind, so wie durch welche Mittel oder Werkzeuge und auf welche Weise dieselben zugefügt wurden (§§. 132, 133).

c) Bei Geistesstörungen des Beschuldigten. Entsteht der Zweifel, ob der Beschuldigte den Gebrauch der Vernunft besitze oder an einer Geistesstörung leide, wodurch seine Zurechnungsrähigkeit aufgehoben sein könnte, so ist die Untersuchung seines Geisteszustandes jederzeit durch zwei Ärzte zu veranlassen, welche in ihrem Berichte die beobachteten, für die Beurtheilung des geistigen Zustandes des Beschuldigten einflussreichen Thatsachen nach ihrer Bedeutung sowohl einzeln als im Zusammenhange zu prüfen, und falls sie eine Geistesstörung als vorhanden betrachten, die Natur der Krankheit, die Art und den Grad derselben zu bestimmen und sich über den Einfluss auszusprechen haben, welchen die Krankheit auf die Vorstellungen, Triebe und Handlungen des Beschuldigten geäußert hat und noch äußert und ob und in welchem Maße dieser getrübte Geisteszustand zur Zeit der begangenen That bestanden hat (§. 134).

d) Bei Prüfung von Handschriften. Steht die Echtheit einer Urkunde in Frage oder soll ermittelt werden, von wessen Hand eine bestimmte Schrift herrühre, so kann eine Vergleichung mit unzweifelhaft echten Schriftstücken durch Sachverständige vorgenommen werden und es kann zu dem Ende, wenn die Echtheit eines dem Beschuldigten beigemessenen Schriftstückes in Frage steht, dieser veranlasst werden, einige Worte oder Sätze vor Gericht niederzuschreiben, ohne dass jedoch deshalb Zwangsmittel angewendet werden dürfen (§§. 135, 201).

e) Bei Verfälschung von Creditspapieren oder Münzen. Um den Befund über die Echtheit oder Unechtheit von inländischen öffentlichen Creditspapieren und die Auskunft in welcher Art die Fälschung gesehen sei, ob vorbereitete Werkzeuge, welche die Vervielfältigung erleichtern, benützt worden, endlich ob und wo solche gefälschte Stücke bereits vorgekommen sind, zu erlangen, hat der Richter die Stücke, welche den Gegenstand der Untersuchung bilden, an das Finanzministerium; wenn aber der Gegenstand der Untersuchung Noten oder Creditspapiere der privilegirten österr. ungarischen Bank bilden, an diese, welche bei Ausstellung ihres Befundes als öffentliche Behörde erscheint (J. M. E. v. 12. Aug. 1860, Z. 10714) einzusenden. Bei Fälschungen von inländischem Metallgeld hat er sich um den Befund an das k. k. Hauptmünzamt in Wien, bei Fälschungen ausländischen Geldes oder ausländischer Creditspapiere aber unmittelbar an das Justizministerium zu wenden (§. 136).

f) Bei Brandlegungen ist insbesondere zu ermitteln, auf welche Weise der Brand gelegt, ob dazu ein Zündstoff und welcher verwendet wurde; ferner der Ort, wo, und die Zeit zu erforschen, wann die Brandlegung, ob bei Tag oder Nacht und ob sie unter solchen Umständen geschehen, dass daraus wirklich eine Feuersbrunst an fremdem Eigenthum bewirkt oder doch die Gefahr einer solchen herbeigeführt oder das Leben eines Menschen einer Gefahr ausgesetzt worden sei, und ob das Feuer bei dem Ausbruche sich leicht hätte verbreiten können; endlich ist bei einem wirklich ausgebrochenen Brande die Größe des dadurch verursachten Schadens zu erheben (§. 137).

g) Bei anderen Beschädigungen. Bei strafbaren Handlungen, durch welche auf andere, als die eben erwähnte Weise, ein Schade oder eine Gefahr für Leben oder Eigenthum herbeigeführt wurde, ist durch den Augenschein vorzüglich die Beschaffenheit der angewendeten Gewalt oder List, der gebrauchten Mittel oder Werkzeuge und die Größe des verursachten oder beabsichtigten Schadens oder entgangenen Gewinnes oder der Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit von Menschen und für fremdes Eigenthum

zu erheben (§. 138). Die Größe des verursachten Schadens oder entgangenen Gewinnes ist durch die Aussage des Beschädigten zu ermitteln. Wäre dies aber auf verlässliche Weise nicht möglich oder wäre mit Grund zu vermuthen, dass derselbe seinen Schaden zu hoch schätze, so ist die Größe desselben, wenn sie für die Entscheidung der Sache von Bedeutung ist, durch Vernehmung von Personen, denen der beschädigte Gegenstand bekannt ist oder durch Sachverständige zu ermitteln (§. 99).

§. 108.

III. Vernehmung von Zeugen.*)

Zeugen sind diejenigen von dem Beschuldigten verschiedenen Personen, welche auf Grund eigener Wahrnehmung und zwar nicht in der Eigenschaft als eigens berufene Sachverständige über eine für das Strafverfahren erhebliche Thatsache vor dem Richter aussagen sollen. Jeder der als Zeuge vorgeladen wird, ist verpflichtet vor dem Richter zu erscheinen, Zeugniß abzulegen und dasselbe nöthigenfalls eidlich zu bekräftigen (Zeugnißpflicht), es wäre denn, dass er als Zeuge nicht vernommen oder nicht beeidet werden darf oder die Rechtswohlthat genießt, sich des Zeugnisses zu entschlagen. Wird die Erfüllung der Zeugnißpflicht ohne Grund verweigert, so treten Zwangsmaßregeln (der Zeugnißzwang) ein.

§. 109.

Ausnahmen von der Zeugnißpflicht.

Als Zeugen dürfen bei sonstiger Nichtigkeit ihrer Aussage nicht vernommen werden: *a)* Geistliche aller gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften in Ansehung dessen, was ihnen in der Beichte oder sonst unter dem Siegel geistlicher Amtsverschwiegenheit, also unter Umständen, welche die Pflicht zur Verschwiegenheit begründen, anvertraut wurde; *b)* Staatsbeamte, mögen sie noch in activer Dienstleistung sich befinden oder nicht, wenn sie durch ihr Zeugniß das ihnen obliegende Amtsgeheimnßi, dessen Bewahrung aus öffentlichen Rücksichten geboten erscheint, verletzen würden, insoferne sie dieser Pflicht nicht durch ihre Vorgesetzten entbunden sind; *c)* Personen, welche zur Zeit, in welcher sie das Zeugniß ablegen sollen,

*) Glaser, Über die Vernehmung des Angeklagten und der Zeugen in dessen kl. Sch. 2. R. S. 405. Ders., Ger. S. Bd. 33. S. 68 fg. und Art. Zeugenbeweis in Holtz. R. L. Wahlberg, Die Gehorsamsfrage in der St. P. O. in Grünhuts Ztsch. I. S. 152. Dochow, Der Zeugnißzwang, 1877. Kayser, Der Zeugnißzwang in seiner rechtsgeschichtlichen Entwickelung. 1879. v. Lilienthal Art. Zeugnißzwang in Holtz. R. L.

wegen ihrer Leibes- oder Gemüthsbeschaffenheit außer Stande sind, die Wahrheit anzugeben (§. 151).

Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt:

a) Aus natürlicher Rücksicht auf das Gefühl des Zeugen die Verwandten und Verschwägerten des Beschuldigten in auf- und absteigender Linie, sein Ehegatte und dessen Geschwister, seine Geschwister und deren Ehegatten, die Geschwister seiner Eltern und Großeltern, seine Neffen, Nichten, Geschwisterkinder, Adoptiv- und Pflegeeltern, Adoptiv- und Pflegekinder, sein Vormund (Mitvormund) und Mündel. Ob die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch eheliche oder außereheliche Zeugung begründet wurde und ob die die Schwägerschaft begründende Ehe zur Zeit der Zeugnißpflicht noch bestand, ist unentscheidend.[1] *b)* Wegen Collision mit ihrer Berufspflicht Vertheidiger in Ansehung dessen, was ihnen in dieser Eigenschaft, (wenn auch noch vor Einleitung des Strafprocesses) von dem Beschuldigten unmittelbar oder in dessen Interesse von dritten Personen anvertraut wurde (Just. M. E. an die Oberstaatsanwaltschaften v. 1. Juni 1882, Z. 7440 und E. des C. H. Nr. 531). — Steht eine als Zeuge vorgeladene Person nur zu einem von mehreren Beschuldigten in einem der erwähnten Verhältnisse, so kann sie sich des Zeugnisses hinsichtlich der anderen Beschuldigten nur dann entschlagen, wenn eine Sonderung der Aussagen, welche die letzteren betreffen, nicht möglich ist, was aber zu beurtheilen in der Regel nur der Zeuge selbst in der Lage sein wird (§. 152). — Die unter *a)* bezeichneten Personen haben auch, wenn sie sich als Zeugen abhören lassen, das Recht die Gegenüberstellung mit dem Beschuldigten abzulehnen, außer wenn sie dieser selbst verlangt (§. 205, al. 2). — Abgesehen von den genannten Personen, denen vermöge ihres Verhältnisses zu dem Beschuldigten das Recht der Zeugnißverweigerung zusteht, hat jeder Zeuge das Recht, das Zeugniß zu verweigern, wenn er glaubwürdig darzuthun vermag, dass die Ablegung desselben oder die Beantwortung einer Frage für ihn einen unmittelbaren und bedeutenden Vermögensnachtheil (z. B. durch Kundgebung eines Kunst- oder Gewerbegeheimnisses) nach sich ziehen oder ihm selbst oder einem seiner Angehörigen, in Betreff welcher er zur Verweigerung seines Zeugnisses berechtigt ist, Schande bringen, ihn z. B. einer strafgerichtlichen Verfolgung aussetzen würde. Handelt es sich aber um eine besonders wichtige Strafsache, so kann der Zeuge auch in diesen Fällen zur Aussage verhalten werden (§. 153).

[1] Wenn eine der obangeführten Personen das Zeugniß verweigert, so hindert dies nicht, dass eine außergerichtliche Aussage derselben den Gegenstand einer Beweisaufnahme durch Vernehmung von Zeugen bildet (E. des C. H. Nr. 278).

§. 110.

Ladung der Zeugen.

Der Zeuge wird zu seiner Vernehmung in der Regel schriftlich geladen, ausnahmsweise könnte aber auch eine mündliche Ladung erfolgen. Mitglieder des kaiserlichen Hauses werden als Zeugen durch den Obersthofmarschall oder außer Wien durch den Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz ihres Aufenthaltsortes in ihrer Wohnung vernommen (§. 155). Auch Personen, welche durch Krankheit oder Gebrechlichkeit vor Gericht zu erscheinen verhindert sind, können in ihrer Wohnung vernommen werden (§. 154). Hält sich ein Zeuge außerhalb des Sprengels des am Sitze des Untersuchungsrichters befindlichen Bezirksgerichtes auf, so ist seine Vernehmung in der Regel durch das Bezirksgericht seines Aufenthaltsortes zu veranlassen; in wichtigen oder dringenden Fällen kann aber seine Vorladung vor den Untersuchungsrichter erfolgen oder wenn dies mit zu großen Schwierigkeiten oder Kosten verbunden wäre, so kann der Untersuchungsrichter ihn an dessen Aufenthaltsort, mag dieser im Sprengel des Gerichtshofes, bei welchem die Sache anhängig ist, gelegen sein oder nicht, vernehmen (§. 156). Um die Vernehmung von Zeugen, welche sich außer dem Gebiete der im Reichsrathe vertretenen Länder befinden, ist der zuständige fremde Richter zu ersuchen; ist aber das persönliche Erscheinen des Zeugen vor dem Strafgerichte nothwendig und findet sich dieser nicht freiwillig ein, so ist darüber dem Justizminister zu berichten (§. 157). Der Militärgerichtsbarkeit unterstehende Zeugen kann der Richter nach seinem Ermessen entweder selbst vernehmen oder um deren Vernehmung das zuständige Militärgericht ersuchen. Die Mitglieder der Gensdarmerie, Militärpolizei- und Sicherheitswache sind rücksichtlich ihrer Vernehmung als Zeugen immer wie Personen aus dem Civilstande zu behandeln. Die Vorladungen an dieselben sind jedoch nur den selbständigen Commandanten unmittelbar, den übrigen Mitgliedern dieser Körper aber immer durch ihre Vorgesetzten zuzustellen, welchen es obliegt, das Erscheinen des Vorgeladenen vor der Civilbehörde anzuordnen (§. 161).

§. 111.

Vernehmung der Zeugen.

Der Zeuge wird im Vorverfahren von dem Richter ohne Beisein der Parteien oder anderer Zeugen vernommen (§. 162). Der Vernehmung muss ein beeideter Dolmetsch, der auch als Protokollführer verwendet werden kann, beigezogen werden, wenn der Zeuge der

Gerichtssprache[1]) nicht kundig ist; entfallen kann diese Beiziehung nur dann, wenn sowohl der Richter als der Protokollführer der Sprache des Zeugen zureichend kundig sind (§. 163). Bei tauben oder stummen Zeugen müssen, wenn eine andere Art der Vernehmung nicht möglich ist, eine oder mehrere Personen, welche die Geschicklichkeit besitzen, sich mit solchen Personen zu verständigen und die als Dolmetsche zu beeidigen sind, der Vernehmung beigezogen werden (§. 164). Vor der Vernehmung muss der Zeuge zur Angabe der Wahrheit ermahnt werden (§. 165) und ist er einer der von der Zeugnißpflicht befreiten Angehörigen des Beschuldigten (§. 152, al. 1), so muss ihn der Richter vor seiner Vernehmung oder doch, sobald ihm des Zeugen Verhältniß zu dem Beschuldigten bekannt wird, über sein Recht, sich des Zeugnisses zu entschlagen, belehren und seine darüber erfolgte Erklärung in das Protokoll aufnehmen, da, wenn der Zeuge auf sein Recht nicht ausdrücklich Verzicht leistet, seine Aussage nichtig ist (§. 152, letzte al.). — Die Vernehmung des Zeugen beginnt mit den allgemeinen, auf seine Person und seine Verhältnisse sich beziehenden Fragen über Namen, Alter, Stand, Religion, Wohnort u. s. w., erforderlichenfalls über andere persönliche Verhältnisse, insbesondere über sein Verhältniß zu dem Beschuldigten oder anderen Betheiligten. Erscheint es nach den Umständen des Falles unumgänglich nothwendig, so kann der Zeuge auch darüber gefragt werden, ob er schon einmal in einer strafgerichtlichen Untersuchung gestanden und welches Ergebniß dieselbe hatte (§. 166). Bei der Vernehmung über die Sache selbst ist der Zeuge vor Allem zu einer zusammenhängenden Erzählung der den Gegenstand des Zeugnisses bildenden Thatsachen, sodann aber zur Ergänzung derselben und zur Hebung von Dunkelheiten oder Widersprüchen durch besondere Fragen zu veranlassen. Entsteht der Zweifel, ob der Zeuge das Ausgesagte selbst wahrgenommen habe, so ist er um den Grund seines Wissens zu befragen. Suggestivfragen, d. i. Fragen, durch welche dem Zeugen Thatumstände vorgehalten werden, welche erst durch seine Antwort festgestellt werden sollen, sind möglichst zu vermeiden, da bei Stellung solcher Fragen eine Bürgschaft dafür entgeht, dass das, was der Zeuge aussagt, auf eigener Wissenschaft und nicht auf fremder Eingebung beruht (§. 167). Der durch die strafbare Handlung in seinem Rechte Verletzte, auf welchen auch, wenn er als Ankläger auftritt, alle über die Zeugenvernehmung ertheilten Vorschriften Anwendung finden, ist bei seiner Vernehmung insbesondere auch darüber zu befragen, ob er sich dem Strafverfahren

[1]) Welche Sprache als die Gerichtssprache anzusehen ist, bestimmen die für die einzelnen Kronländer erlassenen Verordnungen, so für Böhmen und Mähren die V. v. 19. April 1880. S. die 8. Auflage der Manz'schen Ausgabe der St. P. O. §. 8.

anschließe (§. 172). Wird es nothwendig, die Anerkennung von Personen oder Sachen durch den Zeugen zu erlangen, so ist die Vorstellung oder Vorlegung derselben zu veranlassen und der Zeuge nach Umständen vorher zur genauen Beschreibung und Angabe der unterscheidenden Merkmale aufzufordern (Recognition, §. 168, al. 1). Stimmen Angaben von Zeugen unter einander in erheblichen Umständen nicht überein, so kann ausnahmsweise schon im Vorverfahren ihre Gegenüberstellung (Confrontation) veranlasst werden, regelmäßig soll aber dieselbe dem Beweisverfahren in der Hauptverhandlung vorbehalten bleiben. Die Gegenüberstellung soll in der Regel nicht zwischen mehr als zwei Personen zugleich geschehen. Die Gegenübergestellten sind über jeden einzelnen Umstand, in Beziehung auf welchen sie von einander abweichen, besonders zu vernehmen und die beiderseitigen Antworten zu Protokoll zu bringen (§. 168, al. 2, 3).

§. 112.

Beeidigung der Zeugen.

Die Zeugnißpflicht begreift auch die Pflicht in sich, das Zeugniß zu beeidigen.[1] Von dieser Pflicht sind auch jene Personen, welche sich des Zeugnisses entschlagen dürfen, nicht befreit, wenn sie von dieser Rechtswohlthat keinen Gebrauch gemacht haben. Die Beeidigung des Zeugen findet nur einmal und zwar entsprechend dem Principe der Mündlichkeit bei der Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung statt. Nur ausnahmsweise, wenn zu besorgen ist, dass ein Zeuge wegen Krankheit, Abwesenheit u. s. w. bei der Hauptverhandlung nicht werde erscheinen können oder wenn der Ankläger oder der Beschuldigte die Beeidigung aus wichtigen Gründen beantragt oder wenn der Richter nur durch die Forderung der eidlichen Bestätigung des Zeugnisses die volle Wahrheit erfahren zu können glaubt, darf schon im Vorverfahren die Beeidigung stattfinden (§. 169). Die Beeidigung findet im Vorverfahren erst nach Abhörung des Zeugen unter Beobachtung des G. v. 3. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 33 statt (§. 171).

Folgende Personen dürfen aber bei sonstiger Nichtigkeit des Eides nicht beeidet werden: 1. welche selbst überwiesen, also durch Urtheil für schuldig erkannt sind oder in Verdacht stehen,[2] dass

[1]) Nur die Mitglieder des a. h. Kaiserhauses sind von der Pflicht, ihre Aussage beschwören zu müssen, befreit und nach §. 81 des Familienstatuts v. J. 1839 gilt eine an Eidesstatt abgegebene schriftliche Versicherung für die wirkliche Ablegung des Eides und hat alle rechtlichen Folgen derselben (J. M. E. 14. Mai 1854, Z. 8346).

[2]) Über das Vorhandensein dieses Verdachtes entscheidet der Richter in freier Würdigung der Verhältnisse, ohne dass sich sein Ausspruch, sofern er auf einen Rechtsirrthum nicht zurückgeführt werden kann, anfechten lässt (E. des C. H. Nr. 1115, 1578).

sie die strafbare Handlung, wegen welcher sie abgehört werden, begangen oder daran Theil genommen haben und zwar auch dann, wenn ihre Strafbarkeit bereits aufgehoben wäre (Pl. E. des C. H. Nr. 469); 2. welche sich wegen eines Verbrechens in Untersuchung befinden oder wegen eines solchen zu einer Freiheitsstrafe (als welche aber die Stellung unter Polizeiaufsicht nicht anzusehen ist, E. des C. H. Nr. 546) verurtheilt sind, welche sie noch abzubüßen haben; 3. diejenigen, welche schon einmal wegen falschen Zeugnisses oder falschen Eides verurtheilt worden sind; 4. die zur Zeit ihrer Abhörung das vierzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben; 5. welche an einer erheblichen Schwäche des Wahrnehmungs- oder Erinnerungsvermögens leiden; 6. die mit dem Beschuldigten, gegen welchen sie aussagen, in einer Feindschaft leben, welche nach Maßgabe der Persönlichkeiten und mit Rücksicht auf die Umstände geeignet ist, die volle Glaubwürdigkeit des Zeugen auszuschließen; 7. welche in ihrem Verhöre wesentliche Umstände angegeben haben, deren Unwahrheit bewiesen ist und worüber sie nicht einen bloßen Irrthum nachweisen können[3] (§. 170).

§. 113.

Zwangsmittel gegen Zeugen.

Wenn der Zeuge der ihm obliegenden Zeugnißpflicht nicht entspricht, so kann er durch Zwangsmittel zur Erfüllung derselben angehalten werden. Rücksichtlich dieser Zwangsmittel ist aber zu unterscheiden, ob der Zeuge der Ladung nicht Folge geleistet hat oder ob er die Ablegung des Zeugnisses beziehungsweise die Leistung des Eides verweigert. Leistet ein Zeuge im Vorverfahren der Ladung nicht Folge, so ist er neuerlich unter Androhung einer Geldstrafe bis zu hundert Gulden für den Fall des Nichterscheinens und unter der Drohung, dass ein Vorführungsbefehl gegen ihn werde erlassen werden, vorzuladen; in dringenden Fällen kann auch sogleich ein Vorführungsbefehl gegen ihn erlassen werden. Bleibt der Zeuge im Falle der neuerlichen Ladung ohne giltige Entschuldigungsgründe dennoch aus, so hat der Richter die Geldstrafe wider ihn zu verhängen und den Vorführungsbefehl auszufertigen. Die Kosten der Vorführung hat der Zeuge zu vergüten (§. 159). — Erscheint der Zeuge, verweigert er aber ohne gesetzlichen Grund das Zeugniß im Ganzen oder in Bezug auf einzelne

---

[3]) Eine Zeugenaussage erscheint aber nicht schon aus dem Grunde als unwahr, weil sie im Widerspruche mit der Aussage eines früher abgehörten Zeugen steht (E. des C. H. Nr. 152).

an ihn gestellte Fragen, so kann[1]) ihn der Richter durch eine Geldstrafe bis hundert Gulden und bei fernerer Weigerung in wichtigeren Fällen durch Arrest bis zu sechs Wochen dazu anhalten (§. 160). Die Geld- sowie die Arreststrafe ist in diesem Falle keine eigentliche Strafe, sondern ein Zwangsmittel; sie hat daher, insoweit sie noch nicht vollstreckt ist, zu entfallen, wenn der Zeuge seiner Pflicht nachkömmt oder wenn das Verfahren beendet ist oder sonst das Zeugniß nicht mehr benöthigt wird. Sind die angegebenen Zwangsmaßregeln erschöpft, so können sie in demselben oder in einem anderen Verfahren, welches dieselbe That zum Gegenstande hat, nicht neuerdings angewendet werden.

§. 114.

Entschädigung der Zeugen.

Zeugen, welche vom Tag- oder Wochenlohn leben, haben Anspruch auf Schadloshaltung für die nothwendigen Kosten des Hin- und Rückweges, sowie auch auf Ersatz des entgangenen Erwerbes und der allenfalls nöthigen höheren Kosten des Aufenthaltes am Orte der Vernehmung. Anderen Zeugen darf auf ihr Verlangen nur in dem Falle, wenn der Ort ihrer Vernehmung von ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsorte mehr als zwei Meilen (15 Kilometer, M. V. v. 28. Juni 1876, R. G. B. Nr. 97 §. 1) oder vier Stunden entfernt ist, eine angemessene Vergütung der Reisekosten und der Kosten für den Aufenthalt am Orte der Vernehmung bewilligt werden. Der Zeuge muss aber seinen Anspruch auf die ihm gebührende Vergütung bei Verlust desselben längstens binnen vier und zwanzig Stunden nach seiner Vernehmung geltend machen (§. 383).

§. 115.

IV. Vernehmung des Beschuldigten.*)

Die Vernehmung des Beschuldigten im Vorverfahren ist eine Art der strafprocessualischen Beweisaufnahme und hat vor Allem den Zweck, ihn in die Kenntniß der gegen ihn sprechenden Verdachtsgründe zu setzen, um ihm Gelegenheit zu seiner Vertheidigung und Rechtfertigung zu geben. Die Vernehmung hat aber ferner auch den Zweck, die Wahrheit über die in Frage stehende Strafsache von dem

[1]) Das Gesetz ermächtigt im §. 160 den Richter, verpflichtet ihn aber nicht, Zwangsmaßregeln gegen renitente Zeugen anzuwenden; er hat nach Zweckmäßigkeitsgründen zu beurtheilen, ob von diesem gesetzlichen Mittel Gebrauch zu machen und Erfolg zu erwarten sei (E. des C. H. Nr. 1145).

*) Kitka, Leitfaden für den Untersuchungsrichter. bei dem Verhöre des Beschuldigten, 1848. Glaser, Über die Vernehmung des Angeklagten und der Zeugen in Kl. Schr. 2. A. 1883. S. 405.

Beschuldigten zu erfahren, da dieser zwar nicht die rechtliche, wohl aber die sittliche Pflicht hat, die Wahrheit, auch wenn er sich als schuldig bekennen müsste, anzugeben. Der Richter hat daher auch nach Erlangung eines Geständnisses zu streben, nur dürfen zu dem Ende weder Versprechungen oder Vorspiegelungen, noch Drohungen oder Zwangsmittel (Ungehorsamstrafen) angewendet und es darf die Untersuchung durch das Bemühen, ein Geständniß zu erlangen nicht verzögert werden (§. 202. — Zur Vernehmung im Vorverfahren wird der Beschuldigte in der Regel vorgeladen. In der schriftlichen und verschlossenen Ladung muss angegeben sein, dass der Vorgeladene als Beschuldigter vernommen werden soll und dass er im Falle seines Ausbleibens persönlich werde vor Gericht geführt werden (§. 173). Die Vernehmung findet ohne Beisein des Anklägers oder anderer gesetzlich hiezu nicht berechtigter Personen in der Regel mündlich statt, doch kann der Richter bei verwickelten Punkten auch eine schriftliche Beantwortung gestatten. Verlangt es der Beschuldigte, dem, wenn er gefesselt ist, die Fesseln, insofern es ohne Gefahr geschehen kann, vor der Vernehmung abzunehmen sind, oder erachtet es der Richter für nöthig, so sind zwei Gerichtszeugen der Vernehmung beizuziehen (§. 198). Nach vorausgegangener Wahrheitserinnerung und Vernehmung über die persönlichen Verhältnisse hat der Richter dem Beschuldigten, dem während der Vernehmung ein Sitz zu gestatten ist, die strafbare Handlung, welche ihm zur Last gelegt wird, im Allgemeinen zu bezeichnen und ihn zu veranlassen, dass er sich darüber in einer zusammenhängenden, umständlichen Erzählung äußere. Die weiteren wenn nöthig zu stellenden Fragen sind insbesondere so zu stellen, dass der Beschuldigte alle gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe erfahre und vollständige Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung erhalte. Gibt der Beschuldigte Thatsachen oder Beweismittel zu seiner Entlastung an, so müssen dieselben, soferne sie nicht offenbar nur zur Verzögerung angegeben wurden, erhoben werden (§. 199). Der Form nach dürfen die Fragen nicht unbestimmt, dunkel, mehrdeutig oder verfänglich (captiös) sein, daher ist insbesondere die Stellung solcher Fragen zu vermeiden, in welchen eine von dem Beschuldigten nicht zugestandene Thatsache als bereits zugestanden angenommen wird. Suggestivfragen dürfen erst dann gestellt werden, wenn der Beschuldigte nicht in anderer Weise zu einer Erklärung über einen bestimmten Thatumstand geführt werden könnte. Sie sind in solchen Fällen wörtlich in das Protokoll aufzunehmen (§. 200). Verweigert der Beschuldigte die Antwort oder stellt er sich taub, stumm, wahnsinnig oder blödsinnig und ist der Richter auf Grund eigener Wahrnehmung oder des Gutachtens von Sachverständigen von der Verstellung überzeugt, so ist der Beschuldigte lediglich aufmerksam

zu machen, dass sein Verhalten die Untersuchung nicht hemmen und dass er sich dadurch seiner Vertheidigungsmittel berauben könne (§. 203). Aber auch wenn der Beschuldigte trotz dieser Ermahnung in seinem Verhalten verharrt, muss der Richter ihm alle gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe vorhalten. Weichen spätere Angaben des Beschuldigten von früheren ab, widerruft er insbesondere frühere Geständnisse, so ist er über die Veranlassung zu jenen Abweichungen und die Gründe seines Widerrufes zu befragen (§. 204). — Eine Confrontation des Beschuldigten mit Zeugen oder Mitbeschuldigten hat nur dann stattzufinden, wenn der Richter sie im Zweifel, ob die Aussage des Beschuldigten oder der ihm gegenüberzustellenden Person auf Wahrheit beruhe, zur Aufklärung der Sache für nothwendig hält (§. 205). — Gegenstände, die sich auf die strafbare Handlung beziehen oder zur Überweisung des Beschuldigten dienen, sind ihm wenn möglich nach vorläufiger Beschreibung derselben zur Anerkennung vorzulegen und er ist, sofern eine Vorlegung derselben nicht möglich ist, zu diesen Gegenständen zum Behufe ihrer Anerkennung zu führen (§. 201).

E. Rechtsmittel gegen richterliche Verfügungen im Vorverfahren.

§. 116.

Beschwerde an die Rathskammer.

Jeder, welcher sich während des Vorverfahrens durch eine Verfügung oder Verzögerung des Richters beschwert erachtet, also nicht bloß die Parteien, sondern auch jede andere Person, z. B. ein Zeuge, Sachverständiger u. s. w., hat das Recht, entweder schriftlich oder mündlich bei dem Richter oder unmittelbar bei der Rathskammer das Begehren zu stellen, dass die letztere darüber entscheide. Diese Beschwerde ist an keine Frist gebunden, weil einerseits von vielen Verfügungen des Richters die Betheiligten nicht besonders verständigt werden und weil andererseits manche Verfügung erst bei längerer Dauer ihrer Wirkung beschwerend erscheint. Sie hat aber auch der Natur der Sache nach mit Ausnahme des Falles, wenn sie gegen eine von dem Untersuchungsrichter verhängte Disciplinarstrafe gerichtet ist, keine aufschiebende Wirkung. Die Rathskammer ist bei der Entscheidung über diese Beschwerde keineswegs auf die Prüfung des Beschwerdepunktes beschränkt, sondern hat als Aufsichtsbehörde über das Vorverfahren alle bei dieser Gelegenheit wahrgenommenen Gesetzwidrigkeiten zu beseitigen. Sie hat daher z. B. bei einer Beschwerde wegen der verhängten Untersuchungshaft die Voruntersuchung einzustellen, wenn sie findet, dass nicht hinreichende Verdachtsgründe gegen den Beschul-

digten vorliegen oder der Thatbestand eines Verbrechens oder Vergehens fehlt. Sie entscheidet über die Beschwerde in nicht öffentlicher Sitzung nach Anhörung des nicht mitstimmenden Untersuchungsrichters und des Staatsanwaltes (§. 113).

§. 117.

Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz.

Gegen die Entscheidung der Rathskammer steht in der Regel ein weiterer Rechtszug nicht offen. Wenn aber die Entscheidung die Ausscheidung einzelner Strafsachen aus dem gemeinsam zu führenden Strafverfahren, die Verhängung oder Aufhebung der Haft oder die Bestimmung der Cautionssumme betrifft, so steht gegen dieselbe dem Staatsanwalt oder Privatankläger und dem Beschuldigten die Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz offen. Ferner steht diese Beschwerde dem Staatsanwalt oder Privatankläger auch gegen jene Entscheidungen offen, durch welche ein Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung abgelehnt oder die Einstellung der letzteren ausgesprochen wird (§. 114, al. 1). Dem Subsidiarankläger aber steht nur gegen den Einstellungsbeschluss der Rathskammer die Beschwerde offen (§. 49, al. 2). — Die Beschwerde ist binnen drei Tagen nach Eröffnung des angefochtenen Beschlusses bei der Rathskammer anzubringen und hat in der Regel keine aufschiebende Wirkung. Eine Ausnahme hievon tritt nur bei der Beschwerde des Staatsanwaltes gegen die sei es gegen Cautionsleistung oder ohne dieselbe verfügte Aufhebung der Untersuchungshaft ein, wenn diese Beschwerde sogleich bei Eröffnung des Beschlusses angemeldet und binnen drei Tagen ausgeführt wird (§. 197). — Der Gerichtshof zweiter Instanz entscheidet über die Beschwerde endgiltig nach Anhörung des Oberstaatsanwaltes. Er hat bei dieser Gelegenheit, da ihm die Aufsicht über die Wirksamkeit der Strafgerichte zusteht, das gesammte bisherige Strafverfahren und nicht bloß den Beschwerdepunkt der Prüfung zu unterziehen, jedoch mit der Beschränkung, dass niemals zum Nachtheil des Beschuldigten Verfügungen und Beschlüsse abgeändert werden dürfen, gegen welche nicht Beschwerde geführt wird. Zum Vortheil des Beschuldigten kann aber jede Verfügung und jeder Beschluss der Rathskammer abgeändert werden, mag eine Beschwerde dagegen vorliegen oder nicht, ja selbst dann, wenn gegen diesen Beschluss eine Beschwerde gar nicht ergriffen werden könnte (§. 114, al. 3).

VII. Abschnitt.

Das Zwischen- (Übergangs-) Verfahren.

A. Die Versetzung in Anklagestand.*)

§. 118.

Anklageschrift.

Die Erhebung der Strafklage gegen eine bestimmte Person wegen einer bestimmten strafbaren Handlung steht in dem auf dem Anklageprincipe beruhenden Strafverfahren dem Ankläger zu. Diesem liegt es daher ob, die Anklageschrift einzubringen und dadurch die Versetzung des Beschuldigten in den Anklagestand einzuleiten (§. 207, al. 1). Diese Anklageschrift bildet die Grundlage für die Hauptverhandlung und für das über dieselbe ergehende Urtheil, da in der Regel nur die in der Anklageschrift dem Beschuldigten zur Last gelegte That Gegenstand der Hauptverhandlung und des Urtheils sein darf. Sie muss daher außer dem Namen des Beschuldigten und der zu seiner genauen Bezeichnung dienenden Umstände enthalten: *a)* die Angabe der ihm zur Last gelegten strafbaren Handlung oder Handlungen (Anklageformel), mögen sie nun Verbrechen, Vergehen oder Übertretungen sein, da auch, wenn Übertretungen wegen ihres Zusammenhanges mit Verbrechen oder Vergehen, den Gegenstand einer Hauptverhandlung vor Gerichtshöfen bilden, die Versetzung des Beschuldigten in den Anklagestand auf gleiche Weise erfolgen muss, wie bei Verbrechen oder Vergehen (E. des C. H. Nr. 625). Die dem Beschuldigten zur Last gelegte strafbare Handlung ist nach allen ihren gesetzlichen, die Anwendung eines bestimmten Strafsatzes bedingenden Merkmalen zu bezeichnen und die besonderen Umstände des Ortes, der Zeit, des Gegenstandes u. s. w. soweit hinzuzufügen, als dies zur deutlichen Bezeichnung der That nothwendig ist, da dieselbe That rücksichtlich desselben Angeklagten nur einmal Gegenstand eines Urtheils sein kann (non bis in idem). Eine weitere Individualisierung der That, so dass jedem gesetzlichen Merkmale auch der concrete Thatumstand, durch welchen es verwirklicht wird, gegenüber gestellt werden müsste, wird nicht erfordert und wäre in vielen Fällen, namentlich in den vor das Geschwornengericht gehörigen, schädlich (J. M. E. v. 9. Febr. 1880, Z. 1693, 15. Febr. 1883, Z. 1254 und E. des C. H. Nr. 252). *b)* Die gesetzliche Benennung der strafbaren Hand-

*) Glaser, Über die Versetzung in Anklagestand, Kl. Sch. 2. A. S. 435. Fuchs in Holtz. Hdb. II. S. 1 fg.

lung oder Handlungen, auf welche die Anklage gerichtet ist, sowie die Anführung jener Stellen des Strafgesetzes, deren Anwendung beantragt wird und die sonst zur Begründung der sachlichen Zuständigkeit erforderlichen Angaben. *c)* Die Angabe des Gerichtes, vor welchem die Hauptverhandlung stattzufinden hat.

Der Anklageschrift ist eine kurze, aber erschöpfende Begründung beizufügen, in welcher der Sachverhalt zusammenhängend zu erzählen ist. Außerdem ist das Verzeichniß der nach dem Antrage des Anklägers vorzuladenden Zeugen und Sachverständigen, sowie der anderen Beweismittel in die Anklageschrift aufzunehmen oder derselben beizulegen. Auch der Antrag auf Verhaftung des Beschuldigten kann in der Anklageschrift gestellt werden (§. 207).[1] — Die Anklageschrift ist bei jenem Richter, welcher die Voruntersuchung geführt hat und falls eine solche nicht stattfand, bei dem Vorsitzenden der Rathskammer einzubringen. Sie ist dem Beschuldigten oder wenn er verhaftet ist, auf sein Verlangen seinem Vertheidiger zuzustellen; nur die von einem Privat- oder Subsidiarankläger verspätet überreichte Anklageschrift wäre von Amtswegen zurückzuweisen und das Vorverfahren einzustellen, wogegen die Beschwerde an die Rathskammer und gegen deren Entscheidung dem Privatankläger die Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz offen stünde. — Wird in der Anklageschrift die Verhaftung des Beschuldigten beantragt und hat der Untersuchungsrichter (Vorsitzende der Rathskammer) Bedenken, diesem Antrage stattzugeben, so holt er die Entscheidung der Rathskammer ein (§. 208); gegen die abweisende Entscheidung steht dem Ankläger binnen drei Tagen die Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz offen.

§. 119.

Einspruch.

Da die Versetzung in den Anklagestand für den Beschuldigten mit mannigfachen, bedeutenden Nachtheilen verbunden ist, so gewährt ihm das Gesetz gegen unbegründete, leichtfertige Anklagen dadurch einen Schutz, dass es ihm persönlich das Recht einräumt, gegen die Anklageschrift Einspruch zu erheben und die Entscheidung des Gerichtshofes zweiter Instanz über die Zuständigkeit des in der Anklageschrift genannten Gerichtes und über die Zulässigkeit der Anklage zu begehren (§. 208). Der Einspruch muss, wenn der Beschuldigte verhaftet ist, binnen vier und zwanzig Stunden vom Zeitpunkte der an ihn

[1] Die Anklageschrift ist in so vielen Ausfertigungen zu überreichen, dass jedem der Beschuldigten ein Exemplar zugestellt und eines bei dem Gericht zurückbehalten werden kann (§. 207, letzt. al.).

oder auf sein Verlangen an seinen Vertheidiger erfolgten Zustellung der Anklageschrift oder wenn er erst auf Grund derselben verhaftet wurde, vom Zeitpunkte seiner Einlieferung an gerechnet bei dem Untersuchungsrichter (Vorsitzenden der Rathskammer) angemeldet werden. Die Ausführung des Einspruchs kann zu Protokoll oder schriftlich binnen der nächsten acht Tage, welche, wenn die Anklageschrift dem Vertheidiger zugestellt wurde, von der Zustellung an denselben zu laufen beginnen, angebracht werden. Ist der Beschuldigte auf freiem Fuße, so hat er den Einspruch binnen acht Tagen von Zustellung der Anklageschrift mündlich oder schriftlich anzumelden und auszuführen (§. 209.) Ein verspätet oder nach erfolgter Verzichtleistung angemeldeter Einspruch ist von dem Untersuchungsrichter (Vorsitzenden der Rathskammer) zurückzuweisen, wogegen die Beschwerde an die Rathskammer offen steht. — Der Beschuldigte kann auch, ohne Einspruch gegen die Anklageschrift zu erheben, bloß gegen die wider ihn verhängte Haft sich beschweren. Diese Beschwerde hat die gleiche Wirkung, wie der Einspruch; der Gerichtshof zweiter Instanz hat auch in diesem Falle so vorzugehen, als ob gegen die Anklageschrift Einspruch erhoben worden wäre (§. 210, al. 4). — Wird gegen die Anklageschrift kein Einspruch und gegen die von der Rathskammer etwa verhängte Haft keine Beschwerde erhoben, so legt der Untersuchungsrichter (Vorsitzende der Rathskammer) die Acten dem Gerichtshofe erster Instanz vor, welcher sofort die Hauptverhandlung anzuordnen hat. Im entgegengesetzten Falle werden nach eingebrachter Ausführung oder hiezu abgelaufener Frist die Acten dem Gerichtshofe zweiter Instanz unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Anklägers übersendet (§. 210, al. 1, 2).

§. 120.

Entscheidung über den Einspruch.

Über den gegen die Anklageschrift erhobenen Einspruch entscheidet der Gerichtshof zweiter Instanz in nicht öffentlicher Sitzung nach Anhörung des Oberstaatsanwaltes. Zunächst hat er, wenn er nicht der Anklage an und für sich keine Folge zu geben findet, von Amtswegen zu prüfen, ob nicht in der Anklageschrift oder in dem der Überreichung derselben vorhergegangenen Verfahren Formgebrechen z. B. Verletzung der hinsichtlich der Einbringung der Anklageschrift ertheilten Vorschriften oder Unterlassung der Einleitung der Voruntersuchung bei einem vor die Geschwornengerichte gehörigen Verbrechen, unterlaufen sind, deren Beseitigung nothwendig erscheint, um über die Zulässigkeit der Anklage entscheiden zu können. Ebenso hat er zu prüfen, ob nicht (insbesondere zum Zwecke der Entlastung des Beschuldigten) Erhebungen zur

besseren Aufklärung des Sachverhaltes unerlässlich sind. Ist nun das eine oder das andere der Fall, so ist die Anklageschrift vorläufig zurückzuweisen und es ist nun Sache des Anklägers entweder binnen drei Tagen (welche Frist für den Staatsanwalt keine Fallfrist ist), die verbesserte Anklageschrift neuerlich zu überreichen oder innerhalb derselben Frist seine allfälligen Anträge an den Untersuchungsrichter zu stellen und daher, wenn eine Voruntersuchung noch nicht stattgefunden hatte, die Einleitung derselben zu beantragen. Auf Grund der gepflogenen Erhebungen ist, wenn nicht der Ankläger von der weiteren Verfolgung zurücktritt, eine Anklageschrift neuerlich zu überreichen (§. 211). — Der Gerichtshof zweiter Instanz hat ferner auch die sachliche sowohl als die örtliche Zuständigkeit des in der Anklageschrift bezeichneten Gerichtes von Amtswegen zu prüfen. Findet er, dass zur Vornahme der Hauptverhandlung ein anderes Gericht seines Sprengels örtlich zuständig ist, so entscheidet er in der Sache selbst und verweist dieselbe, wenn er der Anklage Folge gibt, an das zuständige Gericht. Erachtet er dagegen die Zuständigkeit eines im Sprengel eines anderen Gerichtshofes zweiter Instanz liegenden Gerichtes als begründet, so spricht er seine eigene Nichtzuständigkeit aus und übersendet die Acten zur weiteren Entscheidung dem zuständigen Gerichtshofe zweiter Instanz (§. 212). Findet der Gerichtshof, dass das in der Anklageschrift bezeichnete Gericht zur Entscheidung der Sache sachlich nicht zuständig ist, so entscheidet er ebenfalls in der Sache selbst und verweist dieselbe an das sachlich zuständige Gericht.

§. 121.

Fortsetzung.

In der Sache selbst hat der Gerichtshof entweder zu entscheiden, es werde der Anklage keine Folge gegeben und das Verfahren eingestellt oder aber es werde der Anklage Folge gegeben. — Der Gerichtshof hat zu entscheiden, dass der Anklage keine Folge gegeben und das Verfahren eingestellt werde, wenn der Anklage einer der folgenden Gründe entgegensteht, und zwar: *a)* wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte That keine zur Zuständigkeit der Gerichte gehörige strafbare Handlung begründet. Bildet sie eine solche, so hat sich der Gerichtshof in die juristische Qualification derselben nicht weiter einzulassen, daher der Anklage auch dann Folge zu geben, wenn er die in der Anklageschrift enthaltene juristische Qualification der That als unrichtig erkennt.[1] *b)* Wenn es nach dem Ermessen des Gerichts-

[1] Hievon tritt eine Ausnahme nur in dem Falle ein, wenn von der juristischen Qualification die Entscheidung über die sachliche Zuständigkeit des in der Anklageschrift genannten Gerichtes abhängt (Pl. C. des C. H. Nr. 1679).

hofes an genügenden Gründen fehlt, um den Beschuldigten der ihm zur Last gelegten That für verdächtig zu halten. *c)* Wenn Umstände vorliegen, vermöge welcher die Strafbarkeit der That aufgehoben oder die Verfolgung wegen derselben ausgeschlossen ist, z. B. verspätete Geltendmachung des Privatanklagerechtes.[2]) *d)* Wenn das nach dem Gesetze erforderliche Verlangen oder die gesetzlich geforderte Zustimmung eines hiezu Berechtigten fehlt. — Betrifft der Ausspruch, dass der Anklage keine Folge gegeben werde, nicht alle Anklagepunkte, so verfügt der Gerichtshof, dass diejenigen, hinsichtlich welcher er ergangen ist, aus der Anklageschrift zu entfallen haben. Kommt der Grund, dessentwegen der Anklage keine Folge gegeben wird, auch einem Mitangeklagten zustatten, der keinen Einspruch erhoben hat, so hat der Gerichtshof so vorzugehen, als wenn ein solcher Einspruch vorläge, somit auch der Anklage gegen den Mitangeklagten keine Folge zu geben (§. 213).

Gibt der Gerichtshof der Anklage Folge, so hat er zugleich über die in der Anklageschrift oder in dem erhobenen Einspruche gestellten die Verbindung oder Trennung mehrerer Anklagen und die Vorladung von Zeugen und Sachverständigen betreffenden Anträge Beschluss zu fassen. In jedem Falle einer aus Anlass eines erhobenen Einspruches erfolgenden Entscheidung hat der Gerichtshof zugleich über die, sei es im Laufe der Voruntersuchung oder infolge des in der Anklageschrift gestellten Antrages über den Beschuldigten verhängte Untersuchungshaft, über die Ablieferung desselben an ein anderes Gericht oder über dessen Versetzung auf freien Fuß die nöthige Verfügung zu treffen (§. 214). Alle von dem Gerichtshofe aus Anlass eines erhobenen Einspruches gefällten Entscheidungen müssen begründet werden, jedoch in der Art, dass dadurch der Entscheidung des erkennenden Gerichtes über die Hauptsache nicht vorgegriffen wird (§. 215).

§. 122.

Rechtsmittel gegen die Entscheidung über den Einspruch.

Gegen die über den Einspruch ergangenen Entscheidungen stand nach den §§. 216, 217 und 218 al. 2 dem Oberstaatsanwalte, dem Privat-

[2]) Hierher würde auch der Fall gehören, wenn die Anklage eine bereits abgeurtheilte That zum Gegenstande hat, ohne dass die Wiederaufnahme des Strafverfahrens erwirkt worden ist. Nach der E. des C. H. Nr. 327 wäre aber in einem solchen Falle bei Vorhandensein der objectiven Bedingungen der Wiederaufnahme die Anklage nur vorläufig zum Zwecke der Verbesserung des Verfahrens, nicht aber definitiv zurückzuweisen, da unter den „die Verfolgung ausschließenden Umständen" nicht Formverletzungen, sondern nur die die definitive Außerverfolgsetzung des Beschuldigten bewirkenden Gründe des Processrechtes verstanden werden können, woran mit Hinblick auf den hauptsächlichsten Zweck des Strafverfahrens vernünftigerweise nicht gezweifelt werden könne. Ebenso E. Nr. 1179.

ankläger und dem Beschuldigten die Nichtigkeitsbeschwerde an den obersten Gerichts- als Cassationshof offen, wenn bei Einbringung und Mittheilung der Anklageschrift die gesetzlichen Vorschriften nicht beobachtet worden waren oder wenn der Gerichtshof zweiter Instanz nicht zuständig oder bei der Entscheidung über den Einspruch nicht gehörig besetzt gewesen oder wenn daran ein nach dem Gesetze ausgeschlossener oder mit Grund abgelehnter Richter theilgenommen hatte. Diese Bestimmungen der obcitirten Paragraphe wurden aber durch den §. 8 des G. v. 31. December 1877, R. G. B. Nr. 3 ai. 1878 aufgehoben, zugleich aber erklärt, dass der Umstand, dass der Gerichtshof zweiter Instanz, welcher die Versetzung in den Anklagestand ausgesprochen hat (§. 214 und 218), nicht zuständig war, durch eine gegen das Endurtheil gerichtete Nichtigkeitsbeschwerde geltend gemacht werden kann.

§. 123.

Anklagebeschluss.

Ausnahmsweise kann im Widerspruche mit dem unserem Strafverfahren zu Grunde liegenden Anklageprincipe die Versetzung in Anklagestand in zwei Fällen von dem Gerichtshofe zweiter Instanz, ohne dass ihm eine Anklageschrift vorliegt, ausgesprochen werden, und zwar *a)* wenn der Staatsanwalt von der Verfolgung einer strafbaren Handlung zurücktritt, ehe der Beschuldigte wegen derselben rechtskräftig in Anklagestand versetzt ist, der Privatbetheiligte die Erklärung abgibt, dass er die Verfolgung aufrecht erhalte und der Gerichtshof zweiter Instanz nicht erachtet, dass kein Grund zur weiteren Verfolgung des Beschuldigten vorliegt (§. 48, Z. 2); *b)* wenn von dem Ankläger die Beschwerde gegen die Einstellung der Voruntersuchung ergriffen wird, der Gerichtshof zweiter Instanz sie begründet findet und in beiden Fällen (*a* und *b*) der Beschuldigte bereits vernommen wurde. Der Beschluss des Gerichtshofes auf Versetzung in den Anklagestand, welcher für das weitere Verfahren die Stelle der Anklageschrift vertritt, ist unter sinngemäßer Anwendung der über den Inhalt der Anklageschrift ertheilten Vorschrift auszufertigen (§. 218).

§. 124.

Rechtswirkung der Versetzung in den Anklagestand.

Die rechtskräftige Versetzung des Beschuldigten in den Anklagestand hat in processualer Beziehung die Wirkung, dass die örtliche Zuständigkeit desjenigen Gerichtes, welches nach der Anklageschrift oder dem durch den Einspruch gegen dieselbe veranlassten Erkenntnisse zur Hauptverhandlung berufen ist, nicht mehr angefochten

werden kann. Im Übrigen bleibt aber die Unterlassung des Einspruches gegen die Anklageschrift ohne Einfluss auf das weitere Verfahren; es können somit unterlaufene Verletzungen des Gesetzes sowohl bei der Hauptverhandlung als auch in der gegen das Endurtheil ergriffenen Nichtigkeitsbeschwerde geltend gemacht werden (§. 219).[1]

B. Die Vorbereitungen zur Hauptverhandlung.*)

§. 125.

Ort und Tag der Hauptverhandlung.

Die Hauptverhandlung findet in der Regel am Sitze des Gerichtshofes erster Instanz statt; doch kann bei nicht vor das Schwurgericht gehörigen Verbrechen oder Vergehen der Vorsteher des Gerichtshofes erster Instanz nach Anhörung des Anklägers mit Rücksicht z. B. auf die vorzuladenden Zeugen oder auf einen bei der Hauptverhandlung selbst vorzunehmenden Augenschein verfügen, dass die Hauptverhandlung am Sitze jenes Bezirksgerichtes abgehalten werde, in dessen Sprengel die That begangen wurde (§. 221, al. 2). In Schwurgerichtsfällen kann der Gerichtshof zweiter Instanz aus besonders wichtigen Gründen anordnen, dass eine Sitzung des Geschwornengerichtes statt am Sitze des Gerichtshofes erster Instanz an einem anderen Orte abzuhalten sei (§. 297, al. 3). — Der Tag der Hauptverhandlung ist von dem Vorsitzenden derselben in der Art zu bestimmen, dass dem Angeklagten, soferne dieser nicht selbst zu einer Abkürzung der Frist seine Zustimmung gibt, bei sonstiger Nichtigkeit von der Zustellung der Vorladung eine Frist von wenigstens drei Tagen, und falls es sich um ein dem Geschwornengerichte zur Aburtheilung zugewiesenes Verbrechen handelt, eine Frist von wenigstens acht Tagen zur Vorbereitung seiner Vertheidigung bleibe. Der Tag der Hauptverhandlung ist sowohl dem Angeklagten und seinem dem Gerichte bekannten Vertheidiger, als auch dem Ankläger und dem Privatbetheiligten

[1]) Es dürfte daher auch die E. des C. H. Nr. 444, dass wenn der Angeklagte es unterlässt, entweder im Einspruche oder innerhalb der im §. 222 festgesetzten Frist das persönliche Erscheinen und die unmittelbare Abhörung der Zeugen, deren Vernehmungsprotokolle nach dem Antrage der Staatsanwaltschaft verlesen werden sollen, zu verlangen, angenommen werden müsse, dass er auf den Widerspruch gegen die Verlesung verzichtet habe — Bedenken unterliegen.

*) Glaser, Die Vorbereitung der Hauptverhandlung im französischen Schwurgerichtsverfahren in dessen Kl. Sch., S. 565. — Mit dem Ausdrucke „Vorbereitungen zur Hauptverhandlung" bezeichnet das Gesetz den Inbegriff aller jener theils von den Parteien theils von dem Gerichte vorzunehmenden und in den Zeitraum zwischen der Versetzung in Anklagestand und dem Beginne der Hauptverhandlung fallenden Handlungen, welche insbesondere die ungestörte Durchführung der Hauptverhandlung sichern sollen.

bekannt zu geben. Die Vorladung des auf freiem Fuße befindlichen Angeklagten hat die Androhung zu enthalten, dass er im Falle seines Ausbleibens zu gewärtigen hätte, dass je nach Umständen entweder die Hauptverhandlung in seiner Abwesenheit vorgenommen oder er durch einen Vorführungsbefehl zu derselben gestellt, oder falls dies zeitgerecht nicht ausführbar wäre, die Hauptverhandlung auf seine Kosten vertagt und er zu derselben vorgeführt werde (§. 221). In den vor das Schwurgericht gehörigen Fällen sind dem Angeklagten auch die Namen der zum Geschwornengerichte berufenen Mitglieder des Gerichtshofes und das Verzeichniß der Haupt- und Ergänzungsgeschwornen bei sonstiger Nichtigkeit spätestens am dritten Tage vor demjenigen, an welchem die Hauptverhandlung beginnen soll, durch den Gerichtshof erster Instanz mitzutheilen (§. 303).[1] — Befindet sich der Angeklagte bei einem anderen Gerichte als jenem, bei welchem die Hauptverhandlung stattzufinden hat, in Haft, so muss er binnen drei Tagen, nachdem er rechtskräftig in den Anklagestand versetzt ist, in das Gefängniß des Gerichtes, bei welchem oder an dessen Sitze die Hauptverhandlung stattfinden soll, abgeführt werden (220).

§. 126.

Vernehmung des Angeklagten.

Ist die Anklage auf eines der dem Geschwornengerichte zur Aburtheilung zugewiesenen Verbrechen gerichtet, so hat der Vorsitzende des Schwurgerichtshofes oder dessen Stellvertreter oder der Vorsteher des Gerichtshofes erster Instanz den Angeklagten binnen vierundzwanzig Stunden nach seiner Ankunft in dem Gefängnisse des Gerichtes, bei welchem oder an dessen Sitze die Hauptverhandlung stattzufinden hat oder wenn er bereits in diesem Gefängnisse sich befindet, binnen vierundzwanzig Stunden nach rechtskräftig gewordener Versetzung in den Anklagestand zu vernehmen, ob er seinen in der Voruntersuchung abgelegten Aussagen etwas beizusetzen oder daran abzuändern finde. Ist der Angeklagte nicht verhaftet, so kann ihn der Vorsitzende zu dieser Vernehmung entweder vorladen oder diese Vernehmung durch den Bezirksrichter, in dessen Sprengel er sich befindet, veranlassen. Jeder Angeklagte übrigens, der vor das Geschwornengericht gestellt wird, muss, falls er noch keinen Vertheidiger hätte, zur Bestellung eines solchen aufgefordert und ihm, wenn er von diesem Rechte keinen Gebrauch macht, ein solcher sofort von Amtswegen ernannt werden (§. 220).

[1] In den vor den Gerichtshof erster Instanz gehörigen Fällen bedarf es einer Verständigung des Angeklagten von den zur Entscheidung berufenen Mitgliedern des Gerichtshofes nicht, da der Erkenntnißsenat ein ständiger ist, dessen Mitglieder bei Beginn des Jahres öffentlich kundgemacht werden.

§. 127.

Vorladung der Zeugen und Sachverständigen.

Die Zeugen und Sachverständigen sind zur Hauptverhandlung in der Art vorzuladen, dass in der Regel zwischen der Zustellung der Vorladung und dem Tage, an welchem die Hauptverhandlung vorgenommen wird, ein Zeitraum von drei Tagen in der Mitte liegt (§. 221, al. 1). Dies gilt auch rücksichtlich der der Militärgerichtsbarkeit unterstehenden Zeugen, nur ist die Vorladung derselben durch das vorgesetzte Commando des Zeugen oder durch das nächste Militärstationscommando zu veranlassen (§. 223). Welche Zeugen und Sachverständige zur Hauptverhandlung vorzuladen sind, hängt zunächst von den Anträgen der Parteien ab. Der Ankläger stellt seine diesfälligen Anträge in der Anklageschrift, der Beschuldigte in dem dagegen erhobenen Einspruche. Über diese Anträge entscheidet der Gerichtshof zweiter Instanz, wenn er der Anklage Folge gibt, er bestimmt somit, welche der beantragten Zeugen und Sachverständigen zur Hauptverhandlung vorzuladen sind. Wurde aber ein Einspruch gegen die Anklageschrift nicht erhoben und trägt der Vorsitzende der Hauptverhandlung Bedenken, alle in der Anklageschrift namhaft gemachte Zeugen und Sachverständige vorzuladen, so hat er die Entscheidung der Rathskammer einzuholen. Aber auch nach überreichter Anklageschrift und der über den etwa erhobenen Einspruch erflossenen Entscheidung kann der Ankläger, der Privatbetheiligte oder der Angeklagte die Vorladung neuer Zeugen und Sachverständiger bei dem Vorsitzenden der Hauptverhandlung unter genauer und bestimmter Angabe der Thatsachen und Punkte, worüber der Vorzuladende vernommen werden soll, beantragen, worüber wieder, wenn der Vorsitzende Bedenken trägt, dem Antrage beizustimmen, die Rathskammer zu entscheiden hat, und zwar selbst dann, wenn die Partei die Kosten der Vorladung und die Gebüren der Zeugen und Sachverständigen aus Eigenem zu erlegen bereit wäre. Gegen die Entscheidungen der Rathskammer in diesem sowie in dem oberwähnten Falle findet zwar kein besonderes Rechtsmittel statt, doch können die von der Rathskammer zurückgewiesenen Anträge bei der Hauptverhandlung erneuert werden. Die Liste der neu zu ladenden, weder in der Anklageschrift noch in dem etwa erhobenen Einspruche beantragten Zeugen und Sachverständigen ist aber, um dem Gegner Gelegenheit zu bieten, sich auf die Hauptverhandlung genügend vorbereiten und namentlich für Entkräftung des durch die neuen Zeugen oder Sachverständigen herzustellenden Beweises Sorge tragen zu können, demselben längstens drei Tage vor der Hauptverhandlung mitzutheilen, widrigenfalls diese neuen Zeugen und Sachverständigen nicht ohne seine Zustimmung

vernommen werden dürfen, es wäre denn, dass der Vorsitzende kraft der ihm zum Zwecke der Erforschung der Wahrheit bei der Hauptverhandlung eingeräumten Macht diese Vernehmung beschließen würde (§§. 222, 225).

§. 128.

Erhebung neuer Umstände.

Die Parteien können auch den Antrag stellen, dass bisher nicht erhobene für die Anklage oder die Vertheidigung dienende Umstände noch vor der Hauptverhandlung erhoben werden. Findet der Vorsitzende der Hauptverhandlung oder wenn er Bedenken trägt, dem Antrage stattzugeben, die Rathskammer das Begehren begründet, so hat der Vorsitzende die Erhebung durch den Untersuchungsrichter zu veranstalten und nachdem sie stattgefunden, den Parteien zum Zwecke allfälliger Einsichtnahme und weiterer Antragstellung davon Kenntniß zu geben. Die Erörterung der Ergebnisse solcher nachträglicher Erhebungen bleibt der Hauptverhandlung vorbehalten; der Ankläger hat aber das Recht auf Grund dieser nachträglichen Erhebungen noch vor Beginn der Hauptverhandlung die Anklageschrift unter gleichzeitiger Einbringung einer neuen zurückzuziehen. In diesem Falle ist mit der neuen Anklageschrift wie mit der ursprünglich überreichten vorzugehen, und was die Haft des Angeklagten betrifft, so ist von der Rathskammer sogleich die nöthige Verfügung zu treffen (§§. 224, 227). Beruht aber die Versetzung in den Anklagestand auf einem Beschlusse des Gerichtshofes zweiter Instanz, so bleibt dem Ankläger nach gepflogenen Erhebungen nur die Wahl entweder von der Anklage zurückzutreten oder sie, so wie sie gefasst ist, zur Grundlage der Hauptverhandlung dienen zu lassen.

§. 129.

Rücktritt von der Anklage. Vertagung der angeordneten Hauptverhandlung.

Der Ankläger kann auch nach der Versetzung in den Anklagestand noch vor Beginn der Hauptverhandlung und ohne der Zustimmug des Angeklagten zu bedürfen, von der Anklage zurücktreten. In diesem Falle hat die Rathskammer das Strafverfahren mit dem Beifügen einzustellen, dass es von der etwa bereits angeordneten Hauptverhandlung abzukommen habe (§. 227, al. 1). Wäre aber ein Privatbetheiligter vorhanden, so wäre der Rücktritt des Staatsanwaltes, wenn demselben nicht ein a. h. Gnadenact zu Grunde liegt, zunächst diesem mit der Eröffnung mitzutheilen, dass er berechtigt sei, die Anklage aufrecht zu erhalten, dies jedoch binnen drei Tagen bei dem Gerichtshofe erster Instanz zu

erklären habe (§. 48, Z. 3). Erst nach fruchtlosem Verstreichen dieser Frist könnte zur Einstellung des Verfahrens geschritten werden. Im Falle der Einstellung des Verfahrens ist dem Angeklagten auf sein Verlangen ein Amtszeugniß darüber auszustellen, dass kein Grund zur weiteren gerichtlichen Verfolgung wider ihn vorhanden sei (Analogie mit §. 110 al. 2). — Die bereits angeordnete Hauptverhandlung kann durch Beschluss der Rathskammer vertagt werden, wenn der Angeklagte nachweist, dass er wegen Krankheit oder einer sonstigen unabwendbaren Verhinderung bei der Hauptverhandlung nicht erscheinen kann oder wenn der Ankläger oder der Angeklagte aus anderen erheblichen Gründen z. B. wegen verspäteter Namhaftmachung der vorzuladenden Zeugen oder wegen Erkrankung eines Zeugen u. s. w., die Vertagung beantragen. Wegen einer Verhinderung des Vertheidigers findet eine Vertagung nur dann statt, wenn das Hinderniß dem Angeklagten oder dem Gerichte so spät bekannt wurde, dass ein anderer Vertheidiger nicht mehr aufgestellt werden konnte (§. 226).

VIII. Abschnitt.

Die Hauptverhandlung vor den Gerichtshöfen erster Instanz bis zur Urtheilsfällung*).

§. 130.

Im Allgemeinen.

Die Hauptverhandlung ist jener Abschnitt des Verfahrens, in welchem die erhobene Anklage durch mündliche Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte zu unmittelbarem Austrag durch das Urtheil gebracht wird. In ihr macht sich namentlich das Anklageprincip geltend, es findet in derselben ein stetes Zusammenwirken des Gerichtes und der Parteien statt; sie ist ein contradictorisches Verfahren. Sie findet in ununterbrochener Gegenwart der Richter statt und es bildet einen Nichtigkeitsgrund, wenn nicht alle Richter der ganzen Verhandlung beiwohnten (§. 281, Z. 1 und §. 344, Z. 1). Mit Rücksicht darauf hat der Vorsitzende, wenn die Hauptverhandlung voraussichtlich von längerer Dauer sein dürfte, die Verfügung zu treffen, dass ein oder zwei Ersatzrichter der Verhandlung beiwohnen, um im Falle der Verhinderung eines Richters an dessen Stelle treten zu können (§. 221, letzt. al.). Auch der Ankläger und ein Schriftführer

---

*) Fuchs in Holtzendorffs Hdb. Bd. II. S. 1. Glaser, Art. Hauptverhandlung in Holtz. R. L.

sollen der Verhandlung ununterbrochen beiwohnen, doch können die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft, sowie der Schriftführung auch unter mehrere Personen vertheilt sein und auch abwechselnd besorgt werden. Da es ferner im Interesse der Erforschung der Wahrheit liegt, auch den Angeklagten und seine Vertheidigung zu hören, so kann die Hauptverhandlung in der Regel bei sonstiger Nichtigkeit nur in Gegenwart des Angeklagten stattfinden, und ein Gesuch des Angeklagten zu der Hauptverhandlung nicht erscheinen zu müssen, müsste stets zurückgewiesen werden. Wenn es sich aber um ein höchstens mit fünfjähriger Kerkerstrafe bedrohtes Verbrechen oder um ein Vergehen handelt, der Angeklagte bereits während der Vorerhebungen oder in der Voruntersuchung (E. d. C. H. Nr. 271) vernommen, ihm die Vorladung zur Hauptverhandlung noch persönlich zugestellt wurde und der Gerichtshof seine Anwesenheit zur vollkommen beruhigenden Aufklärung des Sachverhaltes nicht für nothwendig erachtet, so kann die Hauptverhandlung in seiner Abwesenheit vorgenommen oder fortgesetzt und das Urtheil gefällt werden und zwar ohne Unterschied, ob die Sache zur Competenz des Gerichtshofes erster Instanz oder des Schwurgerichtes gehört (§. 427 und Citat des §. 427 im §. 344, Z. 4). — Der abwesende Angeklagte kann sich übrigens auch in diesem Falle eines Vertheidigers bedienen (E. des Cass. H. Nr. 373). — Der bei der Hauptverhandlung anwesende Angeklagte muss in der Regel derselben ununterbrochen beiwohnen; die Ausnahmen hievon werden weiter unten hervorgehoben werden. — Die Anwesenheit des bestellten Vertheidigers wird vom Gesetze ebenfalls gefordert, auch wenn die Vertheidigung keine nothwendige ist, und er soll der Verhandlung ununterbrochen beiwohnen.

§. 131.

Unterbrechung und Vertagung.

Die Hauptverhandlung darf, wenn sie begonnen hat, nur soweit unterbrochen werden, als es der Vorsitzende zur nöthigen Erholung der dabei betheiligten Personen oder zur unverzüglichen Herbeischaffung von Beweismitteln erforderlich findet; sie kann auf Grund Gerichtsbeschlusses in dringenden Fällen auch an einem Sonn- oder Feiertage fortgesetzt werden (§. 273). — Eine Vertagung der begonnenen Hauptverhandlung darf nur in den gesetzlich festgestellten Fällen stattfinden. Diese sind: *a)* Wenn der Vertheidiger, mag die Vertheidigung eine nothwendige oder freiwillige sein, ungeachtet gehöriger Ladung bei der Hauptverhandlung nicht erscheint oder sich vor dem Schlusse derselben entfernt oder wenn wegen fortgesetzten ungebürlichen Benehmens ihm das Wort entzogen wird und die Bestellung eines andern

Vertheidigers überhaupt nicht oder doch nicht ohne Beeinträchtigung der Vertheidigung des Angeklagten durchführbar ist. Der schuldige Vertheidiger hat in diesem Falle die Kosten der Bestellung eines anderen Vertreters und der Vertagung zu tragen (§. 274). *b*) Wenn der Angeklagte während der Hauptverhandlung in dem Maße erkrankt, dass er derselben nicht weiter beiwohnen kann und wenn er nicht einwilligt, dass die Verhandlung in seiner Abwesenheit fortgesetzt und seine im Laufe des Vorverfahrens vor Gericht abgegebene Erklärung vorgelesen werde (§. 275). *c*) Wenn der Gerichtshof, sei es auf Antrag der Parteien oder von Amtswegen vorläufig noch neue Erhebungen oder Untersuchungshandlungen oder die Herbeischaffung neuer Beweismittel anzuordnen findet oder wenn wegen äußerer Hindernisse eine zeitweilige Aufschiebung der Verhandlung sich als nothwendig oder doch zweckmäßig darstellt (§. 276). In allen Fällen der Vertagung ist die Verhandlung nach Ablauf der Vertagungsfrist entweder fortzusetzen oder wegen einer mittlerweile eingetretenen Änderung im Richterpersonale oder bei längerer Unterbrechung von Neuem zu beginnen.

A. Amtsverrichtungen des Vorsitzenden und des Gerichtshofes während der Hauptverhandlung.

§. 132.

Der Vorsitzende.

Dem Vorsitzenden der Hauptverhandlung obliegt, abgesehen davon, dass er Mitglied des Richtercollegiums und daher gleich jedem andern Mitgliede verpflichtet ist, bei Beschlussfassungen seine Stimme abzugeben: 1 Die Leitung der Verhandlung. Er eröffnet die Verhandlung und erklärt sie für geschlossen, er bestimmt die Reihenfolge, in welcher diejenigen, welche das Wort verlangen, zu sprechen haben, sowie überhaupt den Gang der Verhandlung und verkündet die gerichtlichen Entscheidungen. Er hat auch dafür zu sorgen, dass Erörterungen, welche die Hauptverhandlung ohne Nutzen für die Aufklärung der Sache verzögern würden, unterbleiben (§. 232.) 2. Der Vorsitzende hat ferner für Erhaltung der Ruhe und Ordnung und des der Würde des Gerichtes entsprechenden Anstandes in dem Gerichtssaale zu sorgen (Handhabung der Sitzungspolizei), demzufolge ihm zunächst die Disciplinargewalt über die Zuhörer zusteht. Er ist berechtigt, Personen, welche die Sitzung durch Zeichen des Beifalls oder der Missbilligung oder auf eine andere Weise stören, zur Ordnung zu ermahnen und nöthigenfalls einzelne oder alle Zuhörer aus dem Sitzungssaale entfernen zu lassen. Widersetzt sich jemand seinen Befehlen oder werden die

Störungen wiederholt, so kann der Vorsitzende die Widersetzlichen auch verhaften lassen und nach Umständen zu einer Arreststrafe bis zu acht Tagen verurtheilen. Untersteht der die Verhandlung Störende der Militärgerichtsbarkeit, so kann der Vorsitzende dessen Entfernung veranlassen und beziehungsweise dessen Bestrafung bei der nächsten Militärbehörde begehren (§. 233). — Aber auch den Parteien und deren Vertretern gegenüber hat der Vorsitzende das Recht der Ermahnung, der Wortentziehung, wenn sie den Anstand[1]) verletzen oder sich ein ungeziemendes Benehmen zu Schulden kommen lassen oder Beschimpfungen oder zur Sache nicht gehörige Beschuldigungen vorbringen. 3. Der Vorsitzende ist verpflichtet von Amtswegen, ohne die Anträge der Parteien abzuwarten, die Ermittelung der Wahrheit zu befördern, er hat in dieser Beziehung bei der Hauptverhandlung dieselbe Aufgabe wie der Untersuchungsrichter in der Voruntersuchung. Er vernimmt daher den Angeklagten, die Zeugen und Sachverständigen (§. 232), er bestimmt die Ordnung, in welcher die Beweise vorzuführen sind (§. 246), er ist auch berechtigt, ohne Antrag der Parteien, Zeugen oder Sachverständige vorzuladen oder andere Beweismittel herbeizuschaffen (discretionäre Gewalt §. 254).[2])

§. 133.

Der Gerichtshof.

Dem Gerichtshofe steht 1. die Disciplinarstrafgewalt über die Parteien und deren Vertreter mit Ausnahme der Staatsanwaltschaft sowie über Zeugen und Sachverständige zu. Stört der Angeklagte die Ordnung der Verhandlung durch ein ungeziemendes Benehmen und steht er ungeachtet der Ermahnung des Vorsitzenden und der Androhung, dass er aus der Sitzung werde entfernt werden, nicht davon ab, so kann er durch Beschluss des Gerichtshofes auf einige Zeit oder für die ganze Dauer der Verhandlung von derselben entfernt, die Sitzung in seiner Abwesenheit fortgesetzt und ihm das Urtheil durch ein Mitglied des Gerichtshofes in Gegenwart des Schriftführers verkündigt werden (§. 231). Bringt der Angeklagte, der Privatankläger, der Privatbetheiligte, ein Zeuge oder ein Sachverständiger gegen Jemanden Beschimpfungen

---

[1]) Der Anstand fordert, dass wer vor Gericht vernommen wird oder dasselbe anredet, stehend zu sprechen hat; doch kann der Vorsitzende wegen der Körperbeschaffenheit des Sprechenden oder wegen der längeren Dauer der Vernehmung eine Ausnahme gestatten (§. 223).

[2]) Diese dem Vorsitzenden zukommende discretionäre Gewalt ist aber keineswegs als das Recht aufzufassen, sich über das Gesetz zu erheben, z. B. Schriftstücke verlesen zu lassen, deren Verlesung gesetzlich unzulässig ist.

oder offenbar ungegründete oder zur Sache nicht gehörige Beschuldigungen vor, so kann der Gerichtshof wider denselben auf Antrag des Beleidigten oder des Staatsanwaltes oder auch von Amtswegen Geldstrafe bis fünfzig Gulden oder Arreststrafe bis zu acht Tagen, gegen einen Verhafteten aber eine angemessene Disciplinarstrafe durch Anweisung eines harten Lagers, Anhaltung in Einzelhaft, einsame Absperrung in dunkler Zelle mit Beobachtung der in den §§. 255—257 St. G. angeordneten Einschränkungen verhängen (§. 235). Macht sich der Vertheidiger oder der Vertreter des Privatanklägers oder Privatbetheiligten dieser Übertretung schuldig oder verletzt er die dem Gerichte gebührende Achtung, so kann er vom Gerichtshofe mit einem Verweise oder einer Geldstrafe bis zum Betrage von 100 Gulden belegt werden. Setzt er sein ungebührliches Benehmen fort, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen und die Partei zur Wahl eines anderen Vertreters auffordern, nöthigenfalls auch von Amtswegen dem Angeklagten einen Vertheidiger ernennen. Bei erschwerenden Umständen kann auf Antrag des Gerichtshofes (d. h. desjenigen Senates, vor welchem die Hauptverhandlung stattgefunden hat, J. M. E. v. 16. April 1885, Z. 3155) der Gerichtshof zweiter Instanz dem Schuldigen, wenn er nicht Advocat ist, auch die Befugniß, als Vertreter in Strafsachen vor Gericht zu erscheinen, für die Dauer von einem bis zu sechs Monaten entziehen. Ist er Advocat, so hat der Gerichtshof die Angelegenheit an die Disciplinarbehörde des Schuldigen zu leiten, welche diesem auch das Recht zur Vertheidigung in Strafsachen für die Dauer von einem bis zu sechs Monaten entziehen kann (§. 236). — Alle bisher erwähnten zur Aufrechthaltung der Disciplin geschöpften Beschlüsse und Erkenntnisse sind sofort zu vollstrecken; ein Rechtsmittel steht gegen dieselben nicht offen. Begründet das oberwähnte ungeziemende Benehmen eine nach dem allgemeinen Strafgesetze zu ahndende Handlung, so kann entweder über dieselbe mit Unterbrechung der Hauptverhandlung oder am Schlusse derselben auf Antrag des berechtigten Anklägers sogleich die Verhandlung gepflogen und das Urtheil gefällt, oder es kann das ordentliche Verfahren wegen derselben eingeleitet werden. In diesen Fällen entfällt in der Regel die Ausübung der dem Gerichtshofe zustehenden Disciplinarstrafgewalt. Eine Ausnahme tritt nur bei den nicht von Amtswegen zu verfolgenden strafbaren Handlungen ein. Ist nämlich der Beleidigte oder Verletzte nicht anwesend, oder verzichtet er auf sein Klagerecht oder behält er sich dasselbe vor, so steht dies der Ausübung der Disciplinarstrafgewalt nicht entgegen. Begehrt aber der anwesende Beleidigte die Bestrafung, so kann auch in diesem Falle mit Ausschluss der Disciplinarstrafe das obangeführte summarische Strafverfahren Platz greifen (§. 237). — Dem Gerichtshofe steht 2. im

Laufe der Hauptverhandlung d. i. vom Aufrufe der Sache bis zur Verkündigung des Urtheils, die Entscheidung zu und zwar *a)* über einzelne Punkte des Verfahrens unabhängig davon, ob über diese Punkte Anträge der Parteien gestellt wurden und ob sie übereinstimmend oder widersprechend sind (§§. 229, 242, 254, 263, 273, 276); *b)* über einzelne Punkte des Verfahrens, wenn von den Parteien entgegengesetzte Anträge gestellt wurden oder wenn der Vorsitzende dem unbestrittenen Antrage einer Partei nicht statt zu geben findet und die Partei die Entscheidung des Gerichtshofes verlangt. Gegen diese Entscheidungen des Gerichtshofes, deren Gründe jederzeit verkündet und im Protokolle ersichtlich gemacht werden müssen, ist kein selbständiges, die weitere Verhandlung hemmendes Rechtsmittel zulässig (§. 238), wohl aber können sie den Grund zu einer gegen das Urtheil gerichteten Nichtigkeitsbeschwerde geben. Der zurückgewiesene Antrag z. B. auf Vernehmung eines Zeugen kann übrigens nach Gestalt der Umstände im Laufe der Hauptverhandlung auch wiederholt werden.

B. Beginn der Hauptverhandlung und Vernehmung des Angeklagten.

§. 134.

Beginn der Hauptverhandlung.

Die Hauptverhandlung beginnt mit dem Aufrufe der Sache durch den Schriftführer. Der Angeklagte erscheint ungefesselt, jedoch, wenn er verhaftet ist, in Begleitung einer Wache (§. 239). Der Vorsitzende stellt an ihn die allgemeinen, seinen Namen, Alter, Geburtsort, Zuständigkeitsgemeinde, Religion, Stand, Beschäftigung und Wohnort betreffenden Fragen. Fragen über das Vorleben des Angeklagten, namentlich über etwa vorhergegangene Bestrafungen sollen an ihn nicht gestellt werden, da ja die gegen ihn etwa früher ergangenen Straferkenntnisse ohnehin vorgelesen werden müssen. Der Angeklagte ist von dem Vorsitzenden auch zur Aufmerksamkeit auf die vorzutragende Anklage und den Gang der Verhandlung zu ermahnen (§. 240). — Hierauf werden die vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen aufgerufen und der Vorsitzende weiset sie an, nachdem er sie an die Heiligkeit des von ihnen abzulegenden Eides erinnert hat, sich in das für sie bestimmte Zimmer zu begeben. Auch der Privatankläger und Privatbetheiligte können, wenn sie als Zeugen zu vernehmen sind, unbeschadet ihres Rechtes, sich durch einen Andern bei der Verhandlung vertreten zu lassen, zur Entfernung aus dem Sitzungssaale angewiesen werden. Der Vorsitzende ordnet nach seinem Ermessen auch Maßregeln z. B. Überwachung der Zeugen im Zeugenzimmer, Verweisung einzelner

Zeugen in ein besonderes Zimmer an, um Verabredungen oder Besprechungen der Zeugen zu verhindern. Ebenso kann er rücksichtlich der Sachverständigen in allen Fällen, in welchen er es für die Erforschung der Wahrheit zweckdienlich findet, verfügen, dass dieselben sowohl während der Vernehmung des Angeklagten als der Zeugen im Sitzungssaale bleiben (§. 241).

§. 135.

Ausbleiben von Zeugen oder Sachverständigen.

Zeigt sich bei dem Aufrufe der Zeugen und Sachverständigen, dass der eine oder andere derselben nicht erschienen ist, so kann der Gerichtshof die ungesäumte Vorführung des nicht Erschienenen verfügen. Ist diese nicht möglich, so entscheidet der Gerichtshof nach Anhörung der Parteien, ob die Hauptverhandlung vertagt oder fortgesetzt werden und statt der mündlichen Abhörung der ausgebliebenen Zeugen oder Sachverständigen die Vorlesung der im Vorverfahren abgelegten gerichtlichen Aussage derselben erfolgen soll. Der Ausgebliebene ist zu einer namentlich mit Rücksicht auf die Folgen seines Ausbleibens zu bemessenden Geldstrafe von fünf bis fünfzig Gulden zu verurtheilen, und wenn die Hauptverhandlung in Folge seines Ausbleibens vertagt werden musste, so hat er überdies die Kosten der vereitelten Sitzung zu tragen, und es kann, um sein Erscheinen bei der neu angeordneten Sitzung zu sichern, ein Vorführungsbefehl wider ihn erlassen werden (§. 242). Gegen die ausgesprochene Verurtheilung kann der Zeuge oder Sachverständige binnen acht Tagen nach Zustellung des Erkenntnisses wegen nicht gehöriger Ladung oder wegen Eintrittes eines unvorhergesehenen und unabwendbaren Hindernisses Einspruch erheben, über welchen entweder der erkennende Gerichtshof oder wenn der Einspruch erst nach dem Schlusse der Hauptverhandlung erhoben wird, der Gerichtshof erster Instanz in nicht öffentlicher Sitzung entscheidet, gegen welche Entscheidung kein weiteres Rechtsmittel zulässig ist (§. 243).

§. 136.

Vernehmung des Angeklagten.

Nachdem die Zeugen abgetreten sind, lässt der Vorsitzende bei sonstiger Nichtigkeit die Anklageschrift, zu welcher auch die derselben beigefügte Begründung gehört (E. d. C. H. Nr. 258) und falls ein Erkenntniß des Gerichtshofes zweiter Instanz vorliegt, vermöge dessen ein Anklagepunkt zu entfallen hat, auch dieses verlesen (§. 244). Hierauf wird der Angeklagte vom Vorsitzenden über den Inhalt der

Anklage vernommen. Diese Vernehmung weicht von jener im Vorverfahren wesentlich ab. Der Zweck derselben geht lediglich dahin, dem Angeklagten die Gelegenheit zu bieten, sich über sein Verhältniß zu der ihm zur Last gelegten That zu erklären. Der Vorsitzende hat sich daher bei der Vernehmung des Angeklagten nicht, wie dies nach den St. P. O. v. 1850 und 1853 der Fall war, an die für den Richter im Vorverfahren gegebenen Vorschriften zu halten, sondern er hat die Vernehmung mit der an den Angeklagten zu richtenden Aufforderung zu beginnen, er möge sich darüber erklären, ob er der ihm in der Anklage zur Last gelegten That schuldig sei oder nicht. Erklärt der Angeklagte, er sei nicht schuldig, so hat ihm der Vorsitzende zu eröffnen, dass er berechtigt sei, der Anklage eine zusammenhängende Erzählung des Sachverhaltes entgegenzustellen und nach Anführung („Anhörung" §. 257 der St. P. O. für Bosn. u. H.) jedes einzelnen Beweismittels seine Bemerkungen darüber vorzubringen. Verweigert der Angeklagte, der zur Beantwortung der an ihn gestellten Fragen nicht verhalten werden und dessen Stillschweigen daher auch nicht als Beweismoment gegen ihn geltend gemacht werden darf, eine Antwort oder weicht er von seinen früheren Aussagen ab, so kann der Vorsitzende, nachdem er im letzteren Falle den Angeklagten um die Gründe dieser Abweichung vernommen hat, das über die im Vorverfahren abgelegten Aussagen aufgenommene gerichtliche Protokoll ganz oder theilweise vorlesen lassen (§. 245). Eine Berechtigung zur Vorführung noch nicht erhobener Beweise in der Gestalt von Vorhalten aus den Acten, zum Ringen um ein Geständniß kann weder aus dem Gesetze noch aus dessen Entstehungsgeschichte dargethan werden.[1])

C. Beweisverfahren.

§. 137.

Im Allgemeinen.

Nach Vernehmung des Angeklagten sind die Beweise in der von dem Vorsitzenden mit Beachtung der Anträge der Parteien bestimmten Ordnung vorzuführen. In der Regel sind die vom Ankläger vorgebrachten Beweise und unter diesen wieder, insoweit die Beweise der That von denen der Thäterschaft trennbar sind, die ersteren zuerst

[1]) Dagegen E. des C. H. Nr. 891, dass zufolge der Bestimmung des §. 245 der Angeklagte über den ganzen Inhalt der Anklage, somit über alle darin gegen ihn vorgeführten Beweise zu befragen ist, bei welcher Befragung die Möglichkeit des Wegfalls irgend eines Beweismittels (z. B. durch Geltendmachung der Rechtswohlthat des §. 152 von Seite eines Zeugen) selbstverständlich nicht in Betracht gezogen werden konnte.



aufzunehmen. Zu den vorzuführenden Beweisen gehören vor Allen jene, welche von den Parteien vor der Hauptverhandlung beantragt und richterlicherseits nicht zurückgewiesen wurden. Sie sind beiden Parteien gemeinschaftlich und können daher nur im Einverständniß beider Theile fallen gelassen werden, wodurch aber das Recht des Vorsitzenden und des Gerichtshofes, den fallen gelassenen Beweis aufzunehmen, nicht beeinträchtigt wird. Die Parteien haben aber auch das Recht, bei der Hauptverhandlung selbst im Schlusssvortrage (E. d. C. H. Nr. 793) neue Beweisanträge, die aber die zu beweisende erhebliche Thatsache bestimmt angeben und den etwa zu vernehmenden Zeugen hinreichend deutlich bezeichnen müssen, zu stellen, über welche der Gerichtshof zu entscheiden hat.[1]) Widersetzt sich aber eine Partei der Vernehmung eines in Folge eines derartigen Antrages vom Gerichtshofe zugelassenen Zeugen oder Sachverständigen aus dem Grunde, weil er ihr nicht drei Tage vor der Hauptverhandlung bekannt gegeben wurde, so müsste dem durch Vertagung der Hauptverhandlung auf drei Tage Rechnung getragen werden. Auch der Vorsitzende ist kraft seiner Pflicht, die Erforschung der Wahrheit zu befördern und der darauf beruhenden s. g. discretionären Gewalt berechtigt, ohne Antrag der Parteien, Zeugen und Sachverständige, von welchen nach dem Gange der Verhandlung Aufklärung über erhebliche Thatsachen zu erwarten ist, im Laufe des Verfahrens vorladen und nöthigenfalls vorführen zu lassen und zu vernehmen. Er kann auch neue Gutachten z. B. von der medicinischen Facultät abfordern oder andere Beweismittel herbeischaffen lassen, mit dem Gerichte und mit Zuziehung der Parteien, insbesondere auch des Angeklagten einen Augenschein vornehmen oder in Fällen von minderer Bedeutung hiezu ein Mitglied des Gerichtes abordnen, welches darüber Bericht zu erstatten hat (§. 254). Ebenso hat auch der Gerichtshof das Recht, neue Beweismittel herbeischaffen zu lassen (§. 276).

§. 138.

Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen.

Zeugen und Sachverständige werden einzeln vorgerufen und in Anwesenheit des Angeklagten abgehört (§. 247). Ausnahmsweise kann aber der Vorsitzende anordnen, dass der Angeklagte während der Abhörung eines Zeugen oder eines Mitangeklagten, zur Beseitigung eines der Ermittlung der Wahrheit nachtheiligen Einflusses auf den Abzuhörenden, aus dem Sitzungssaale abtrete. Er muss ihn aber, sobald er

[1]) Dabei darf der Gerichtshof beantragte Gegenbeweise nicht aus dem Grunde zurückweisen, weil er die ihm bereits vorliegenden Belastungsbeweise für ausreichend erachtet. E. des C. H., Nr. 617.

ihn nach seiner Wiedereinführung über den in seiner Abwesenheit verhandelten Gegenstand vernommen hat, von Allem in Kenntniß setzen, was in seiner Abwesenheit vorgenommen wurde, insbesondere von den Aussagen, welche inzwischen gemacht worden sind, mögen sie zu Gunsten oder zum Nachtheile des Angeklagten lauten. Ist diese Mittheilung unterblieben, so muss sie jedenfalls bei sonstiger Nichtigkeit vor Schluss des Beweisverfahrens nachgetragen werden (§. 250). — Jeder Zeuge oder Sachverständige ist vor seiner Vernehmung zur Angabe der Wahrheit zu ermahnen. Insbesondere ist, wenn der Privat- oder Subsidiarankläger als Zeuge vernommen werden soll, derselbe vor seiner Vernehmung daran zu erinnern, dass er nicht mehr als Ankläger zu sprechen, sondern die an ihn gestellten Fragen nach bestem Wissen und Gewissen als Zeuge zu beantworten und zu beschwören habe. Sachverständige, welche den Eid bereits abgelegt haben, und Zeugen, welche im Vorverfahren[1]) beeidigt wurden, sind an die Heiligkeit des abgelegten Eides zu erinnern. Außer diesem Falle ist nicht nur jeder Sachverständige, sondern auch jeder Zeuge, um unliebsame Erörterungen über seine Glaubwürdigkeit und für die Unbefangenheit des Gerichtshofes nachtheilige Zwischenerkenntnisse über die Erheblichkeit und Beweiskraft seiner Aussage zu vermeiden, bei sonstiger Nichtigkeit nach Beantwortung der allgemeinen Fragen und vor seiner weiteren Vernehmung zu beeidigen, soferne nicht einer der oben im §. 112 unter 1—6 (§. 170, Nr. 1—6) bezeichneten Gründe entgegensteht. Die Beeidigung kann aber unterbleiben oder bis nach erfolgter Abhörung des Zeugen ausgesetzt werden, wenn Ankläger und Angeklagter darüber einverstanden sind (§. 247).[2]) Auch jene Zeugen und Sachverständigen, welche der Vorsitzende kraft der ihm eingeräumten Gewalt im Laufe des Verfahrens vernimmt, werden erst nach ihrer Abhörung auf Grund einer von dem Gerichtshofe nach Vernehmung der Parteien geschöpften Entscheidung beeidigt (§. 254). — Die Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen ist zunächst Pflicht des Vorsitzenden, es steht ihm daher nicht das Recht zu, diese Vernehmung den Parteien zu überlassen, welche die Ladung veranlasst haben (Kreuzverhör). Bei der Vernehmung hat der Vorsitzende die für den Untersuchungsrichter in der Voruntersuchung ertheilten Vorschriften, soweit dieselben

---

[1]) Unter Vorverfahren versteht der Cass. H. (E. Nr. 137, 637) auch eine früher über die nämliche Anklage, sei es gegen denselben oder einen anderen Angeklagten abgehaltene Hauptverhandlung.

[2]) Im Falle der Aussetzung der Beeidigung hat der Gerichtshof nach Abhörung des Zeugen zu entscheiden, ob die Beeidigung nicht mit Rücksicht auf §. 170, Nr. 7 zu unterbleiben habe (E. des C. H. Nr. 581). Bei Unerheblichkeit der Aussage kann auch die Beeidigung mit Zustimmung der Parteien unterbleiben.

nicht ihrer Natur nach als in der Hauptverhandlung unausführbar erscheinen, zu beobachten, daher insbesondere die Personen, welche nach §. 152, Z. 1, von der Verbindlichkeit zur Ablegung eines Zeugnisses befreit sind, über ihr Recht, sich des Zeugnisses zu entschlagen, auch in dem Falle zu belehren, wenn sie sich im Vorverfahren dieses Rechtes nicht bedient haben.[3]) Nach der Vernehmung durch den Vorsitzenden sind aber auch die übrigen Mitglieder des Gerichtshofes, der Ankläger, der Angeklagte und der Privatbetheiligte, sowie deren Vertreter befugt, an jede zu vernehmende Person,[4]) nachdem sie das Wort hiezu von dem Vorsitzenden erhalten haben, Fragen zu stellen. Der Vorsitzende ist aber berechtigt, Fragen, die ihm unangemessen erscheinen,[5]) mögen sie von wem immer gestellt worden sein, zurückzuweisen. Nach der Abhörung eines jeden Zeugen, Sachverständigen oder Mitangeklagten muss der Angeklagte befragt werden, ob er auf die eben vernommene Aussage etwas zu entgegnen habe. Weichen die Aussagen der Zeugen über erhebliche Thatsachen von einander ab, so kann der Vorsitzende dieselben einander gegenüberstellen. Ergibt sich aber mit Wahrscheinlichkeit, dass ein Zeuge wissentlich falsch ausgesagt habe, so kann der Vorsitzende über dessen Aussage ein Protokoll aufnehmen und nach geschehener Vorlesung und Genehmigung von dem Zeugen unterfertigen lassen; er kann auch den Zeugen verhaften und dem Untersuchungsrichter vorführen lassen, der auf Grund des vom Ankläger gestellten Antrages das Weitere zu verfügen hat (§. 277). — Nach der Vernehmung haben Zeugen und Sachverständige so lange in der Sitzung anwesend zu bleiben, als der Vorsitzende sie nicht entlässt oder ihr Abtreten verordnet. Sowohl der Ankläger als der Angeklagte können verlangen, dass sich Zeugen nach ihrer Abhörung aus dem Gerichtsaale entfernen und später wieder hereingerufen und entweder allein oder in Gegenwart anderer Zeugen nochmals vernommen werden, was übrigens der Vorsitzende auch von Amtswegen anordnen kann. Derselbe hat auch dafür zu sorgen, dass ein noch nicht vernommmener Zeuge nicht bei der Beweisaufnahme überhaupt, ein noch nicht vernommener Sach-

---

[3]) Macht der Zeuge von der Rechtswohlthat des §. 152 Gebrauch, so kann dies doch die Vernehmung anderer Zeugen, welche von den außergerichtlichen Erklärungen desselben Kenntniß haben, nicht ausschließen, E. des C. H. Nr. 891. Keineswegs dürfte aber der Untersuchungsrichter über die im Vorverfahren abgelegte Aussage eines solchen Zeugen vernommen werden. Dafür hat sich auch das deutsche Reichsgericht E. 2. Mai 1884 (Bd. X, Nr. 110) ausgesprochen.

[4]) Auch an den Angeklagten können von den obbezeichneten Personen Fragen gerichtet werden, wie dies auch durch §. 47 Nr. 3 bestätigt wird.

[5]) Daher insbesondere Fragen an den Angeklagten, die mit dem Zwecke der Vernehmung desselben, wie er oben angegeben wurde, nicht übereinstimmen.

verständige nicht bei der Vernehmung anderer Sachverständigen über denselben Gegenstand zugegen sei (§§. 248, 249, 251).[6])

§. 139.

Verlesung von Schriftstücken.

Vermöge des bei der Hauptverhandlung geltenden Grundsatzes der Mündlichkeit sollen alle Zeugen und Sachverständigen, welche etwas Erhebliches auszusagen vermögen, bei derselben vernommen werden, so dass in der Regel nur die bei der Hauptverhandlung selbst abgelegte Aussage als Beweis benützt werden darf. Eine Ausnahme von dieser Regel ist nur in den im Gesetze §. 252 taxativ aufgezählten Fällen zulässig. Es dürfen gerichtliche Protokolle (daher nicht auch die von Sicherheitsbehörden im Vorerhebungswege wohl aber die von Militärgerichten (E. des C. H. Nr. 817) aufgenommenen Vernehmungsprotokolle) über die Vernehmung von Mitbeschuldigten und Zeugen, dann die Gutachten der Sachverständigen nur in folgenden Fällen vorgelesen werden: 1. wenn die Vernommenen in der Zwischenzeit verstorben sind, wenn ihr Aufenthalt unbekannt oder ihr persönliches Erscheinen wegen ihres Alters, wegen voraussichtlich länger dauernder (E. des C. H. Nr. 370) Krankheit oder Gebrechlichkeit oder wegen entfernten Aufenthaltes oder aus anderen erheblichen Gründen füglich nicht bewerkstelligt werden konnte; 2. wenn die in der Hauptverhandlung Vernommenen in wesentlichen Punkten von ihren früher abgelegten Aussagen abweichen, was nicht nur dann der Fall ist, wenn die neuerliche Aussage der früheren widerspricht, sondern auch dann, wenn der Zeuge an eine Thatsache, über welche er früher ausgesagt hat, sich nicht mehr erinnern kann; 3. wenn Zeugen, ohne dazu berechtigt zu sein, oder wenn Mitschuldige die Aussage verweigern; daher Protokolle über die Vernehmung von Zeugen, welche bei der Hauptverhandlung von der Rechtswohlthat, sich des Zeugnisses entschlagen zu dürfen, Gebrauch machen, nicht vorgelesen werden dürfen[1]) (E. des C. H. Nr. 1696);[2]) 4. wenn über die Vorlesung Ankläger und Angeklagter

[6]) Gegen Zeugen und Sachverständige, welche die Aussage oder die Ablegung des Eides verweigern, wäre, wenn die Vorlesung ihrer Aussagen nicht stattfinden könnte, ebenso vorzugehen, wie in gleichem Falle im Vorverfahren.

[1]) Wohl dürfen aber schriftliche Äußerungen z. B. Briefe solcher Personen vorgelesen und somit als Beweismittel benützt werden (E. des C. H. Nr. 1515).

[2]) Daraus darf aber nicht gefolgert werden, dass Aussagen solcher Personen auch dann nicht vorgelesen werden dürfen, wenn sie bei der Hauptverhandlung nicht erscheinen. Rücksichtlich der Vorlesung der Aussagen solcher bei der Hauptverhandlung nicht erschienener Zeugen gelten die allgemeinen oben unter 1. angeführten Bestimmungen, welche von Zeugen im Allgemeinen ohne weitere Unterscheidung sprechen (E. des C. H. Nr. 118).

einverstanden sind.[3]) — Abgesehen von diesen Vernehmungsprotokollen sind noch zu verlesen: Augenscheins- und Befundaufnahmen, gegen den Angeklagten früher ergangene Straferkenntnisse, sowie Urkunden und Schriftstücke anderer Art, (unter welche aber Zeugnisse von Privatpersonen nicht gehören, da durch ihre Verlesung die Führung des ordentlichen Zeugenbeweises nicht umgangen werden darf, E. des C. H. Nr. 839 und 902), welche für die Sache von Bedeutung sind; es wäre denn, dass beide Theile auf die Vorlesung verzichten. Nach jeder Vorlesung eines Protokolles oder anderen Actenstückes ist der Angeklagte zu befragen, ob er darüber etwas zu bemerken habe (§. 252). Im Laufe oder am Schlusse des Beweisverfahrens hat der Vorsitzende dem Angeklagten und soweit es nöthig ist, den Zeugen und Sachverständigen auch diejenigen Gegenstände, welche zur Aufklärung des Sachverhaltes dienen können und welche vor dem Beginne der Verhandlung in den Gerichtssaal gebracht werden sollen, vorlegen zu lassen und sie aufzufordern, sich zu erklären, ob sie dieselben anerkennen (§. 253).

D. Vorträge der Parteien.

§. 140.

Schluss des Beweisverfahrens. Vorträge.

Nachdem der Vorsitzende das Beweisverfahren für geschlossen erklärt hat, erhalten die Parteien das Wort zur Begründung ihrer Anträge. Zunächst ist es der Ankläger, der das Wort erhält, um die Ergebnisse der Beweisführung zusammenzufassen und seine Anträge sowohl rücksichtlich der Schuld des Angeklagten, als auch in Betreff der gegen ihn anzuwendenden Strafbestimmungen zu stellen und zu begründen. Der Antrag rücksichtlich der Schuld kann nur auf Schuldigerklärung des Angeklagten lauten, da, wenn der Ankläger diesen Antrag nicht zu stellen erachtet, er von der Anklage zurückzutreten hat. Betreffend die Strafe, so darf der Ankläger keinen bestimmten Antrag über die Bemessung der Strafe innerhalb des gesetzlichen Strafsatzes stellen, da für die Stellung eines solchen Antrages, der für den Gerichtshof in keiner Weise bindend wäre, kein processuales Bedürfniß besteht und durch die Stellung desselben mannigfache Unzukömmlichkeiten herbeigeführt würden. Keineswegs ist aber durch Beseitigung dieses Antrages der Ankläger namentlich der Staatsanwalt der Pflicht entbunden, sich über die vorhandenen für die Bemessung der Strafe einfluss-

[3]) Ein solches Einverständniß ist auch dann anzunehmen, wenn der Angeklagte nicht vor der Hauptverhandlung die persönliche Vernehmung des Zeugen, dessen Vernehmungsprotokoll nach der Anklageschrift verlesen werden soll, beantragt hat (E. des C. H. Nr. 444).

reichen Umstände und namentlich auch über die Frage der Anwendung des außerordentlichen Milderungsrechtes und des Strafänderungsrechtes auszusprechen (Just. M. E. an die Oberstaatsanwaltschaften v. 25. Nov. 1873, Z. 14956). — Nach dem Staatsanwalt erhält zunächst der Privatbetheiligte zur Begründung seiner privatrechtlichen Ansprüche das Wort. Da zu dieser Begründung auch der Nachweis gehört, dass der Angeklagte der ihm zur Last gelegten That schuldig sei, so ist der Privatbetheiligte berechtigt, in seinem Vortrage auch diesen Nachweis zu führen. Dem Angeklagten und seinem Vertheidiger steht das Recht zu, auf die Vorträge des Anklägers und des Privatbetheiligten zu antworten. Findet der Ankläger oder der Privatbetheiligte hierauf etwas zu erwidern, so gebührt dem Angeklagten und seinem Vertheidiger jedenfalls die Schlussrede (§. 255). Sollte nach den Vorträgen der Parteien die Beweisaufnahme neuerlich eröffnet werden, so müsste den Parteien nach Schluss derselben abermals das Recht, die obbezeichneten Vorträge zu halten, eingeräumt werden. — In der Regel ist in den Schlussvorträgen über alle im Urtheile zu entscheidenden Fragen ungetrennt zu verhandeln. Doch steht es dem Vorsitzenden oder in Folge der von den Parteien gestellten entgegengesetzten Anträge dem Gerichtshofe frei, zu verfügen, dass die Schlussvorträge über die Schuldfrage von jenen über die Strafbestimmungen, über die privatrechtlichen Ansprüche und über die Processkosten zu trennen seien. In diesen Fällen werden, nachdem der Gerichtshof über die Schuld des Angeklagten entschieden und seinen Ausspruch verkündet hat, neuerlich Schlussvorträge gehalten, welche jedoch auf die noch zu entscheidenden Fragen einzuschränken sind (§. 256).

IX. Abschnitt.

Die Urtheilsfällung durch die Gerichtshöfe erster Instanz.

§. 141.

Im Allgemeinen.

Nachdem die Parteien ihre Vorträge gehalten, erklärt der Vorsitzende die Verhandlung für geschlossen, welche Erklärung aber als lediglich processleitender Act mit Rücksicht auf den Zweck der Wahrheitsermittlung weder für die Mitglieder des Gerichtshofes noch auch für die Parteien von präjudicieller Rechtskraft ist (E. des C. H. Nr. 740)[1].

[1] Das Beweisverfahren kann daher auch nach Schluss der Verhandlung bis zur Urtheilsfällung, wenn nöthig, wieder aufgenommen werden.

Der Gerichtshof zieht sich sodann zur Urtheilsfällung in das Berathungszimmer zurück, und der Angeklagte wird, wenn er verhaftet war, einstweilen aus dem Sitzungssaale abgeführt (§. 257). Die Urtheilsfällung findet statt auf Grundlage der in der Hauptverhandlung vorgenommenen Beweisaufnahme; das Gericht darf vermöge des Princips der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit bei der Urtheilsfällung nur auf dasjenige Rücksicht nehmen, was in der Hauptverhandlung vorgekommen ist und daher können auch Actenstücke nur insoweit als Beweismittel dienen. als sie bei der Hauptverhandlung vorgelesen worden sind (§. 258, al. 1).

A. Das Beweisrecht.

§. 142.

Im Allgemeinen.*)

Der Ausspruch, dass dem Staate das Recht auf Bestrafung einer bestimmten Person erwachsen sei, setzt das Vorhandensein von Thatsachen voraus, welche die Schuld dieser Person begründen. Diese Thatsachen müssen gewiss sein, der Richter muss die Überzeugung haben, dass die Thatsachen, welche er seinem Ausspruche zu Grunde legt, wahr sind. Diese Überzeugung muss auf Gründen beruhen, die zur Annahme der Wahrheit dieser Thatsachen nöthigen, weil sie die Gründe für die Annahme des Gegentheils ausschließen. Der Inbegriff von Gründen nun, welche die Überzeugung von der Wahrheit einer bestimmten Thatsache hervorrufen, ist der Beweis im engeren Sinne, während unter Beweis im weiteren Sinne überhaupt die Gründe verstanden werden, welche für die Annahme einer Thatsache sprechen, mögen sie gleich die Überzeugung von der Wahrheit derselben nicht hervorrufen. Die Gründe, deren Inbegriff den Beweis bildet, werden Beweisgründe, die Mittel, durch welche man zur Kenntniß derselben kommt, Beweismittel, und die Handlungen, welche zur Feststellung derselben dienen, das Beweisverfahren genannt.

§. 143.

Eintheilungen des Beweises.

Von den mannigfachen in der Doctrin und in der früheren Gesetzgebung sich findenden Eintheilungen des Beweises sind noch folgende von Bedeutung:

*) Mittermaier, Die Lehre vom Beweis im deutschen Strafprocesse, 1834. Kitka, Die Beweislehre im österr. Criminalprocesse. 1841. Best, Grundzüge des englischen Beweisrechtes mit Anmerkungen von Marquardsen 1851. Geyer in Holtzendorffs Handbuch I. S. 187. Glaser, Handbuch I. S. 339. Ders., Beiträge zur Lehre von Beweis im Strafprocesse. 1883. Rupp, Der Beweis im Strafverfahren 1884.

a) Eine der ältesten Eintheilungen des Beweises ist die nach seiner Wirkung in vollständigen und unvollständigen. Der erstere bewirkt die Überzeugung von der Wahrheit einer Thatsache, der letztere nur eine mehr oder minder hohe Wahrscheinlichkeit. Der Ausspruch, dass dem Staate das Recht auf Bestrafung des Angeklagten erwachsen sei, fordert vollständigen Beweis; zu Aussprüchen im Laufe des Verfahrens über die Vornahme einzelner Processhandlungen, z. B. einer Hausdurchsuchung, Verhaftnahme, Versetzung in Anklagestand genügt unvollständiger Beweis.

b) Mit Rücksicht auf die Quelle, aus welcher der Beweis stammt, ist derselbe entweder unmittelbarer (directer, natürlicher) oder mittelbarer (indirecter, zusammengesetzter, künstlicher) Beweis. Der erstere beruht auf sinnlicher Wahrnehmung, und zwar entweder des Richters oder einer dritten Person, welche die von ihr gemachte Wahrnehmung dem Richter mittheilt. Der mittelbare Beweis hingegen beruht auf Folgerungen, welche aus unmittelbar bewiesenen Thatsachen auf das Vorhandensein anderer Thatsachen gezogen werden, welche mit jenen in einem inneren Zusammenhange stehen. Die Thatsachen, aus denen die Folgerung auf das Vorhandensein einer anderen Thatsache gezogen wird, heißen Anzeigen, Indicien und daher der auf sie gestützte Beweis Anzeigen- oder Indicienbeweis.

c) Nach dem Gegenstande des Beweises unterscheidet man den Anschuldigungs- (Belastungs-) und Entschuldigungs- (Entlastungs-) Beweis (§§. 3, 199). Der Anschuldigungsbeweis hat diejenigen Thatsachen zum Gegenstande, welche den strafrechtlichen Anspruch begründen. Das sind vor Allem jene Thatsachen, welche den gesetzlichen Merkmalen des Thatbestandes einer bestimmten strafbaren Handlung entsprechen. Dazu kommen aber auch noch jene Thatsachen, welche die Merkmale des allgemeinen Thatbestandes bilden, wie z. B. die Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten. Keineswegs bedarf es aber stets einer besonderen Beweisführung über das Vorhandensein dieser Thatsachen. Denn es beruht auf der Natur der Sache, dass der Richter von der Überzeugung ausgeht, dass der Angeklagte geistig normal, somit zurechnungsfähig sei und dass er das nothwendig oder muthmaßlich aus seiner Handlung Folgende sich vorgestellt und auch gewollt habe, so lange nicht Gründe vorhanden sind, anzunehmen, dass eine Abweichung von dem regelmäßigen Gange der Dinge vorliegen könnte. — Ist nun das Vorhandensein der den Merkmalen des allgemeinen sowohl als des besonderen Thatbestandes entsprechenden Thatsachen festgestellt, so ist der Anspruch auf Bestrafung begründet. Die Größe der zu verhängenden Strafe hängt aber von den Strafzumessungsgründen, den erschwerenden und mildernden Umständen ab. Auch diese müssen

bewiesen sein und der Beweis derselben bildet einen Theil des Anschuldigungsbeweises, nur fällt dieser Theil des Beweises nicht selten mit dem Beweise derjenigen Thatsachen zusammen, welche den strafrechtlichen Anspruch an und für sich begründen. — Der Entschuldigungsbeweis ist entweder Gegenbeweis oder Einredebeweis. Der erstere bezweckt den Nachweis des Nichtvorhandenseins solcher Thatsachen, welche zu den Gegenständen des vorliegenden Anschuldigungsbeweises gehören, z. B. ein Zeuge bestätigt eine Thatsache, welche von einem anderen Zeugen in Abrede gestellt wird. Der Gegenbeweis kann sich beziehen *a)* auf das Nichtvorhandensein des objectiven Thatbestandes und *b)* auf das Nichtvorhandensein der Thäterschaft z. B. der Beweis des alibi. Diesem Gegenbeweise der Thäterschaft wird auch der Beweis solcher Thatsachen beigezählt, welche die Beweiskraft derjenigen Beweismittel, auf denen der Anschuldigungsbeweis beruht, zerstören oder schwächen, z. B. der Beweis, dass ein Zeuge bestochen wurde. Der Einredebeweis besteht in dem Beweise solcher Thatsachen, durch welche die Strafbarkeit des Angeklagten ausgeschlossen (rechtshindernde Thatsachen), z. B. Nothwehr, oder aufgehoben (rechtsvernichtende Th.), z. B. thätige Reue bei Diebstahl, oder gemindert werden soll.

Die Unterscheidung zwischen Anschuldigungs- und Entschuldigungsbeweis ist von praktischer Bedeutung, auf ihr beruhen mehrere für den strafprocessualen Beweis wichtige Grundsätze, und zwar: *a)* Ist der Anschuldigungsbeweis nicht gelungen, so bedarf es keines Entschuldigungsbeweises, der Angeklagte ist freizusprechen. *b)* Zur Verurtheilung des Angeklagten ist die auf dem Anschuldigungsbeweise beruhende Überzeugung des Richters von der Schuld des Angeklagten nothwendig; ein gegründeter Zweifel an derselben hat die Freisprechung zur nothwendigen Folge. *c)* Die auf dem Anschuldigungsbeweise beruhende Überzeugung des Richters von der Schuld des Angeklagten genügt zur Verurtheilung, wenn zwar Einredethatsachen behauptet wurden, jedoch für dieselben sich gar keine Gründe ergeben haben.

§. 144.

Beweisgegenstand und Beweislast.

Alle Thatsachen, auf welche der Richter das Strafgesetz anwendet, müssen bewiesen, d. h. der Richter muss von der Wahrheit derselben überzeugt sein, sie alle bilden daher in dieser Beziehung den Gegenstand des Beweises. Die Gründe aber, welche den Beweis bilden, sind theils solche, welche sich dem Richter von selbst aufdrängen, theils solche, welche erst aufgesucht und vorgebracht werden müssen und diese letzteren werden als Gegenstände des Beweises im engeren Sinne

bezeichnet. In Bezug auf diese ergeben sich dann die Fragen: Was muss bewiesen werden, was ist also Gegenstand des Beweises? und: Wer muss beweisen, wen trifft die Beweislast? Betreffend die erstere Frage, so ist 1. nicht Gegenstand des Beweises *a)* eine notorische Thatsache, d. h. eine Thatsache, für welche es, selbst wenn sie eines juristischen Beweises fähig ist, eines solchen aus dem Grunde nicht bedarf, weil die Überzeugung von ihrer Wahrheit eine allgemeine oder doch mindestens einem außerordentlich weiten Kreise von in gleicher Lebenslage befindlichen Personen gemeinsame und jedenfalls — unabhängig von eigennützigen und parteiischen Einwirkungen — auf Jedermann zugänglichen Wegen erreichbar ist (E. des C. H. Nr. 765, 781); *b)* jene Thatsachen, welche das Gesetz ausdrücklich von den Gegenständen der Beweisführung ausschließt, z. B. in Ehrenbeleidigungsprocessen, §. 490 St. G. 2. Thatsachen, für deren Wahrheit die Vermuthung spricht, brauchen vorläufig, d. h. so lange nicht bewiesen zu werden, als nicht Gründe hervortreten, welche einen Zweifel gegen dieselben anregen, z. B. die Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten; Thatsachen, welche durch ein civilrichterliches Urtheil festgestellt sind. — Die Frage: wer hat zu beweisen, wen trifft die Beweislast, kann im Strafprocesse nur mit Unterscheidung der sog. materiellen und formellen Beweislast richtig beantwortet werden. Die materielle Beweislast trifft denjenigen, dessen Interesse darunter leiden muss, wenn eine bestimmte Thatsache nicht erwiesen, der Richter von ihrer Wahrheit nicht überzeugt werden kann. In diesem Sinne trifft den Ankläger die Beweislast rücksichtlich des Anschuldigungs-, den Angeklagten rücksichtlich des Entschuldigungsbeweises. Unter der formellen Beweislast wird die Pflicht der Partei verstanden, die für die Darthuung der von ihr angeführten erheblichen Thatsachen erforderlichen Beweise herbeizuschaffen, so dass die Nichterfüllung dieser Verbindlichkeit, die Nichtberücksichtigung der fraglichen Thatsachen zur Folge hat. Von einer solchen formellen Beweislast ist nun im Strafprocesse, mag es sich um öffentliche oder Privatanklagen handeln, keine Rede (E. des C. H. Nr. 1491). Denn da der Strafprocess im öffentlichen Interesse geführt wird, so ist es die Pflicht der dieses Interesse vertretenden Organe des Staates für den Beweis alles dessen zu sorgen, was überhaupt Gegenstand des strafrechtlichen Beweises sein kann. Alle im Strafverfahren thätigen Behörden, daher auch die Staatsanwaltschaft, haben die zur Belastung und die zur Entschuldigung des Beschuldigten dienenden Umstände mit gleicher Sorgfalt zu berücksichtigen (§. 3); die Staatsanwälte haben darauf zu sehen, dass alle zur Erforschung der Wahrheit dienlichen Mittel gehörig benützt werden (§. 34, al. 2), und kommen sie zur Kenntniß eines Umstandes, welcher einen Antrag auf Wiederaufnahme

des Strafverfahrens zu Gunsten des Verurtheilten begründen kann, so sind sie verpflichtet, denselben hievon in Kenntniß zu setzen oder selbst den Antrag auf Wiederaufnahme zu stellen (§. 354). Was aber die Gerichte betrifft, so hat nicht nur der Untersuchungsrichter die Pflicht, die zur Überführung oder Vertheidigung des Beschuldigten dienenden Beweismittel festzustellen (§. 96) und die von dem Beschuldigten zu seiner Entlastung angegebenen Thatsachen oder Beweismittel zu erheben (§. 199); sondern auch der Vorsitzende der Hauptverhandlung ist verpflichtet, die Ermittelung der Wahrheit zu befördern (§. 232) und es steht ihm daher das Recht zu, auch ohne Antrag der Parteien neue Beweismittel herbeizuschaffen (§. 254).x)

§. 145.

Gesetzliche Beweistheorie oder freie Beweiswürdigung.

Die Frage, welche Wirkung haben die Beweismittel auf das Ergebniß des Beweises? wann kann also eine Thatsache als erwiesen angenommen werden? kann entweder durch das Gesetz beantwortet werden, so dass dieses die Regeln aufstellt, an welche sich der Richter bei der Beurtheilung der Wahrheit von Thatsachen zu halten hat — gesetzliche Beweistheorie — oder es kann die Beantwortung dieser Frage dem richterlichen Ermessen überlassen sein, so dass der Richter dieselbe nach seiner freien, aus der gewissenhaften Prüfung aller für und wider vorgebrachten Beweismittel gewonnenen Überzeugung zu beantworten hat — Princip der freien Beweiswürdigung. Mit Rücksicht auf die Erfahrung, welche die Unzulänglichkeit jeder gesetzlichen Beweistheorie und ihre Unvereinbarkeit mit dem Zwecke der Erforschung der Wahrheit dargethan hat, haben die neueren Gesetze und so auch die österr. St. P. O. von der Aufstellung einer solchen Beweistheorie Umgang genommen und den Berufsrichter sowohl als den Geschwornen bei Entscheidung der Frage, ob eine Thatsache als erwiesen anzunehmen ist, nur an seine freie Überzeugung gewiesen. Diese Überzeugung soll aber eine begründete sein, sie soll auf der gewissenhaften Prüfung aller für und wider den Angeklagten vorgebrachten Beweismittel beruhen und zu dem Ende soll jedes Beweismittel in Ansehung seiner Glaubwürdigkeit und Beweiskraft sowohl einzeln als auch in seinem Zusammenhange mit allen andern sorgfältig und gewissenhaft geprüft werden (§§. 258, 326). — Verschieden von der Frage, wann kann eine Thatsache als erwiesen angesehen werden, sind aber die Fragen, welche Beweismittel dürfen benutzt werden und in welcher Form sind sie zu benützen? Die Beantwortung dieser Fragen hat das Gesetz nicht in der Gänze dem richterlichen Ermessen überlassen,

x) Eine [illegible] Strafe [illegible] Angaben zu beweisen hat. Finger II. S. 143. – G. Z. 1895 Nr. 21.

sondern hat darüber bestimmte Vorschriften gegeben, deren Nichtbeachtung als Verletzung des Gesetzes erscheint und zum Theile Nichtigkeit des auf solche Beweismittel gestützten Urtheiles zur Folge hat. So z. B. kann das von einer Sicherheitsbehörde über eine Hausdurchsuchung aufgenommene Protokoll bei sonstiger Nichtigkeit nur dann als Beweismittel benutzt werden, wenn es unverweilt dem Untersuchungsrichter mitgetheilt worden ist.

§. 146.

2. Die einzelnen Beweisarten im Allgemeinen.*)

Der Richter kann die Überzeugung von der Wahrheit einer Thatsache entweder durch eigene Wahrnehmung (Augenschein) oder durch die ihm mitgetheilte Wahrnehmung anderer Menschen, Zeugniß im w. S. — directer Beweis — oder aber dadurch erlangen, dass er aus einer ihm gewissen Thatsache auf die Wahrheit einer anderen Thatsache schließt — Indicienbeweis. Die dem Richter mitgetheilte Wahrnehmung dritter Personen ist entweder Aussage des Angeklagten, namentlich Geständniß, oder aber Aussage einer von dem Richter und von der Person, für oder gegen welche ausgesagt wird, verschiedenen Person — Zeugniß im e. S., oder amtlicher Bericht eines Richters über einen von ihm vorgenommenen Augenschein, oder wenn die Wahrnehmung einer Thatsache und die daraus zu ziehenden Folgerungen besondere Kenntnisse bedingen — Aussage von Sachverständigen.

§. 147.

Richterlicher Augenschein.

Bei Beurtheilung des richterlichen Augenscheins als Beweismittel muss unterschieden werden, ob er von dem erkennenden Richter oder von einer von diesem verschiedenen Person vorgenommen wird. In dem ersten Falle ist der Gegenstand, an welchem der Augenschein vorgenommen wird, selbständiges Beweismittel; in dem zweiten hingegen, in welchem der erkennende Richter nur durch Verlesung des über den Augenschein aufgenommenen Protokolles zur Kenntniß des Wahrgenommenen kommt, ist das Beweismittel für den erkennenden Richter nicht Augenschein, sondern Zeugniß. Dieses Zeugniß ist aber, wenn der Augenschein in gesetzlicher Form und von einem Richter vorgenommen oder wenigstens geprüft (§. 88) wurde, ein besonders glaubwürdiges Zeugniß, da es von einer Person herrührt, welche kraft ihrer Amtspflicht, um Zeugniß ablegen zu können, die Beobachtung anstellt.

---

*) Vgl. §§. 262—282 der St. P. O. v. 29. Juli 1853.

Erhöht wird diese Glaubwürdigkeit, wenn die Parteien selbst der Vornahme des Augenscheines beigewohnt haben.

§. 148.

Die Aussage der Sachverständigen.

Insoweit der Sachverständige über die von ihm beobachteten Thatsachen aussagt, ist seine Aussage Zeugniß, dessen Glaubwürdigkeit nach den rücksichtlich des Zeugnisses geltenden Grundsätzen zu beurtheilen ist. Anders verhält es sich mit dem von den Sachverständigen abgegebenen Gutachten. Dieses bildet ein selbständiges Beweismittel, dessen Kraft theils von der Fähigkeit des Sachverständigen, theils von der Art und Weise abhängt, wie er seine Meinung darlegt und begründet. Diese Kraft wird noch erhöht durch die Übereinstimmung des Gutachtens zweier Sachverständigen.[1])

§. 149.

Die Aussage des Angeklagten. Das Geständniß.

Unter dem *Geständniß im engeren Sinne* versteht man die Erklärung des Angeklagten, dass er eine bestimmte strafbare Handlung begangen habe; im *weiteren Sinne* versteht man aber unter *Geständniß* jede Erklärung des Angeklagten, durch welche er eine ihm zum Nachtheile gereichende Thatsache vorbringt oder bestätigt. Der Grund der Beweiskraft des Geständnisses liegt darin, dass es gegen die menschliche Natur ist, sich ohne schuldig zu sein, selbst anzuklagen und der Strafe zu unterwerfen; dass das Geständniß in der Reue des Schuldigen, in seinem aufrichtigen Charakter, in seiner klugen Erwägung, dass das Leugnen nichts nützen, wohl aber schaden könne, den ausreichenden Erklärungsgrund findet. Andererseits zeugt aber auch die Erfahrung, dass nicht jedes Geständniß auf Wahrheit beruht, dass es nicht immer aus Schuldbewusstsein entsprungen, sondern in äußerer Einwirkung auf den Angeklagten, in dem Streben, sich seine Lage zu verbessern seinen Grund hat. Eben deshalb muss im einzelnen Falle geprüft werden, ob das Geständniß glaubwürdig ist.

Diese Glaubwürdigkeit hängt von folgenden Umständen ab: *a)* Das Geständniß muss im Zustande vollen Bewusstseins, ausdrücklich, deutlich und bestimmt und nicht etwa durch zweideutige Geberden oder

---

[1]) „Das Gutachten ist allerdings nicht bindend, aber unbeachtet bleiben sollte es doch nur dann, wenn es auf Grundlagen beruht, über welche sich Richter und Geschworne eine Meinung bilden können, ohne Gefahr zu laufen, dass sie sich als schlechter Unterrichtete über einen besser Unterrichteten stellen.“ E. des C. H. Nr. 486.

Zeichen abgelegt werden; *b)* es muss auf der eigenen umständlichen Erklärung des Angeklagten, nicht etwa auf bloßen Bejahungen vorgehaltener Fragen beruhen; *c)* es muss durch die übrigen Ergebnisse der Untersuchung unterstützt werden (§. 206), das Geständniß für sich allein könnte nicht zur Verurtheilung genügen; *d)* es darf nicht durch Versprechungen, Drohungen, Zwang oder andere unerlaubte Mittel erlangt worden sein (§. 202);[1] *e)* das Geständniß wird entweder vor dem erkennenden Richter oder einem anderen Richter oder einem nichtrichterlichen Beamten oder einer Privatperson abgelegt. Die Glaubwürdigkeit des Geständnisses stuft sich im Allgemeinen in dieser Reihenfolge nach unten hin ab. — Ein glaubwürdiges Geständniß verliert durch einfachen Widerruf nicht seine Beweiskraft, es wäre denn, dass der Widerrufende eine glaubwürdige Ursache, warum er früher ein falsches Geständniß abgelegt habe oder solche Umstände vorbringt, welche nach der darüber eingeholten Erfahrung die Wahrheit des früheren Geständnisses mit Grund bezweifeln lassen (§§. 204, 245). — Das Geständniß kann auch beschränkt abgelegt werden (qualificirtes G.) d. h. der Angeklagte gesteht die ihm zur Last gelegte strafbare Handlung nicht im ganzen Umfange oder nicht mit allen Merkmalen, deren er beschuldigt wird, oder er fügt seinem Geständnisse Umstände bei, durch welche die Wirksamkeit des Eingestandenen in Bezug auf die Anwendung des Strafgesetzes verhindert oder das Eintreten einer geringeren Strafe bezweckt wird, z. B. Geständniß des Diebstahls verbunden mit der Behauptung der thätigen Reue. Ein solches beschränktes Geständniß muss in seine Bestandtheile aufgelöst und es kann nur das als bewiesen angenommen werden, was wirklich zugestanden wurde; die in Abrede gestellten Merkmale müssen auf andere Weise erwiesen werden.

§. 150.

Das Zeugniß.

Zeugniß im w. S. ist die gerichtliche, mündliche Aussage einer von dem Richter und von der Person, für oder gegen welche ausgesagt wird, verschiedenen Person über ihre nicht in der Eigenschaft als berufener Sachverständiger gemachten Wahrnehmungen in Bezug auf für den Strafprocess erhebliche Thatsachen. In diesem Sinne fällt auch die Aussage eines Mitbeschuldigten unter den Begriff des Zeugnisses, wenn gleich die Bestimmungen über Zeugen aus naheliegenden Gründen auf sie nicht angewendet werden, ihre Aussage aus dem Begriffe des

[1]) Es ist allen öffentlichen Beamten und Dienern verboten, einen Verdächtigen durch insgeheim bestellte Personen zu Geständnissen, die sodann dem Gerichte hinterbracht werden sollen, zu verleiten (§. 25).

Zeugnisses im e. S. ausgeschieden wird (§. 252). Soll die Aussage von Zeugen die Überzeugung von der Wahrheit der durch sie bestätigten Thatsachen bewirken, so darf weder ihrer Fähigkeit, die Wahrheit zu erkennen und auszusagen, noch dem Willen, dieselbe zu bekunden, noch auch dem Inhalte ihrer Aussage ein gegründetes Bedenken entgegenstehen. Was die Fähigkeit, die Wahrheit zu erkennen und auszusagen, anbetrifft, so ist die Aussage von Personen nichtig und darf daher bei der Beweisführung nicht benützt werden, welche wegen ihrer Leibes- oder Gemüthsbeschaffenheit außer Stande sind, die Wahrheit anzugeben (§. 151, Nr. 3). Personen hingegen, welche nur an einer erheblichen Schwäche des Wahrnehmungs- oder Erinnerungsvermögens leiden, sollen nicht beeidet werden, ihre Aussage erscheint somit als minder glaubwürdig (§. 170, Nr. 5). Dasselbe gilt von Personen, welche zur Zeit ihrer Abhörung das vierzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben (§. 170, Nr. 4). — Der Zeuge muss aber auch den Willen haben, die Wahrheit auszusagen. Auf das Vorhandensein dieses Willens kann theils aus dem bisherigen Lebenswandel des Zeugen, theils aus seinem Verhältnisse zu dem Angeklagten, dem Beschädigten und andern Zeugen oder aus seinem Interesse an dem Ausgange des Strafverfahrens, theils endlich aus der Abwesenheit fremdartiger Einflüsse, die seine Wahrhaftigkeit mindern oder aufheben können, geschlossen werden. — Betreffend den Inhalt der Aussage des Zeugen, so muss diese Aussage den Umstand, dessen Wahrheit sie bestätigen soll, ausdrücklich, deutlich und bestimmt enthalten; sie muss mit den übrigen Erhebungen wenigstens insoweit übereinstimmen, dass in wesentlichen Umständen kein Widerspruch erscheint, und sie muss auf des Zeugen eigener Wahrnehmung, nicht auf Hörensagen,[1] Vermuthungen oder Schlussfolgerungen beruhen. — Außer den bisher angeführten Momenten von denen die Glaubwürdigkeit einer Zeugenaussage abhängt, liegen noch Bürgschaften für die Wahrheit des Zeugnisses in folgenden Umständen: *a)* in der Unmittelbarkeit der Aussage gegenüber der Vorlesung des über die Aussage aufgenommenen Protokolles; *b)* in der Bekräftigung des Zeugnisses durch den Eid; *c)* in der Übereinstimmung der Aussagen zweier Zeugen.

Auch die Aussage eines Mitbeschuldigten ist in Bezug auf das, was er gegen eine dritte Person aussagt, Zeugniß, aber aller-

[1]) Rücksichtlich des Zeugnisses vom Hörensagen hat man sich aber, wie Glaser (Hdb. I., S. 463) mit Recht hervorhebt, vor der Verwechslung zwischen Bezeugung des Gehörten und des Hörens zu hüten; letztere ist nicht nur zulässig, sondern namentlich im Vorverfahren oft ganz unentbehrlich; bei der Hauptverhandlung wird es dann darauf ankommen, ob es möglich ist, das mittelbare Zeugniß durch ein unmittelbares zu ersetzen und wo dies nicht möglich ist, den Wert des ersteren sorgfältig zu prüfen.

dings ein sehr bedenkliches, daher er auch nicht über seine Aussage beeidet werden darf. Die Bedenken aber, die gegen die Glaubwürdigkeit seiner Aussage sich erheben, können durch entgegenstehende Umstände behoben werden. Als solche Umstände sind namentlich anzusehen: *a)* wenn er selbst der ihm zur Last gelegten That geständig ist, *b)* wenn seine Aussage in allen wesentlichen, ihm selbst zur Last liegenden Umständen durch andere Erhebungen bestätigt ist, *c)* wenn seine Aussage mit der Aussage eines zweiten Mitbeschuldigten vollkommen übereinstimmt, und wenn *d)* insbesondere diese Übereinstimmung auch rücksichtlich solcher Fragen stattfindet, welche beiden Mitbeschuldigten über besondere mit der gemeinschaftlichen strafbaren Handlung zusammenhängende Umstände gestellt werden und von ihnen nicht vorhergesehen werden konnten. — Von besonderem Gewicht wird übrigens selbstverständlich bei Mitbeschuldigten die mündliche Aussage bei der Hauptverhandlung in Gegenwart des Beschuldigten sein.

§. 151.

Urkunden.

Unter **Urkunden** als Beweismittel im Strafprocess versteht man schriftliche Aufzeichnungen, aus welchen die Wahrheit einer Thatsache erkannt werden kann. Sie bilden keinen selbständigen Beweis, sondern fallen unter eine der andern Classen von Beweisen. Es kann nämlich die Urkunde *a)* als der Gegenstand erscheinen, an oder durch welchen die strafbare Handlung begangen wurde, z. B. eine verfälschte oder nachgemachte Urkunde. In diesem Falle bildet die Urkunde ganz oder theilweise den Thatbestand der strafbaren Handlung und der Beweis hierüber wird durch gerichtlichen Augenschein, allenfalls mit Zuziehung von Sachverständigen geliefert. *b)* Die Urkunde kann ein Geständniß des Beschuldigten oder ein Zeugniß enthalten und ist daher nach den Grundsätzen über Geständniß oder Zeugniß zu beurtheilen. *c)* Die Urkunde kann endlich auch Thatsachen enthalten, von denen auf das Dasein einer strafbaren Handlung oder auf die Thäterschaft des Angeklagten geschlossen werden kann, z. B. verdächtiger Briefwechsel, und in diesem Falle kann die Urkunde zur Herstellung des Indicienbeweises dienen. — Entsteht ein Zweifel über die Echtheit der Urkunde, d. h. darüber, ob sie von demjenigen herrührt, der als ihr Urheber bezeichnet wird, so kann der Beweis über diese Thatsache entweder durch Geständniß oder durch Zeugen oder durch Vergleichung der Handschriften (§. 135) hergestellt werden.

§. 152.

Anzeigen.*)

Unter Anzeigen (Verdachtsgründen, Indicien) versteht man Thatsachen, von deren Existenz auf das Vorhandensein einer anderen für die Entscheidung einer bestimmten Strafsache erheblichen Thatsache mit Gewissheit (nothwendige A.) oder Wahrscheinlichkeit geschlossen werden kann. Bei jeder Anzeige ist daher zwischen der anzeigenden Thatsache, z. B. dem Besitze des gestohlenen Gutes und der zu erschließenden, angezeigten Thatsache, z. B. dass der Besitzer der gestohlenen Sache den Diebstahl begangen habe, zu unterscheiden. Zwischen der anzeigenden und der angezeigten Thatsache muss ein Zusammenhang stattfinden, der eben von ersterer einen Schluss auf die Wahrheit der letzteren gestattet. Dieser Zusammenhang kann ein doppelter sein, und zwar entweder *a)* der ursachliche Zusammenhang, indem die anzeigende Thatsache sich entweder als die Ursache oder als die Wirkung der angezeigten Thatsache ansehen lässt, z. B. heftige Leidenschaft gegen den Verletzten oder Vertilgung der Spuren der That; *b)* ein solcher Zusammenhang, vermöge dessen die anzeigende Thatsache dazu beiträgt, die Annahme der zu beweisenden Thatsache als die allein oder doch vorzugsweise zulässige erscheinen zu lassen, ihr gegenüber jeder anderen Hypothese den Vorzug zu sichern, z. B. wenn es sich zeigt, dass nur ein bestimmter Mensch ein Motiv haben konnte, die That zu begehen. Übrigens können Anzeigen, welche die Thäterschaft beweisen sollen, erst dann richtig beurtheilt werden, wenn dem Angeklagten Gelegenheit geboten wurde, sich ihnen gegenüber zu verantworten. — Unter den mannigfachen Eintheilungen der Anzeigen (Anschuldigungs- und Entschuldigungs-; nähere oder entferntere; vorhergehende, begleitende, nachfolgende Anzeigen) — ist die Eintheilung in unmittelbare und mittelbare für die Beurtheilung der Kraft der Anzeigen von Bedeutung. Unmittelbar ist die Anzeige, wenn von der anzeigenden Thatsache ohne weitere Vermittelung, also direct auf die angezeigte Thatsache geschlossen wird, während bei der mittelbaren Anzeige dieser Schluss erst durch Vermittelung einer anderen Thatsache gezogen werden kann. So wird z. B. aus der Gestalt der Fußtapfen am Orte der That zunächst geschlossen, dass sie von dem Angeklagten herrühren, dass dieser somit am Orte der That gewesen und daher der Thäter sei. — Da eine einzelne Anzeige, wenn sie keine nothwendige ist, für sich nur Wahrscheinlichkeit, nicht aber Gewissheit der angezeigten Thatsache gewährt, so glaubte man früher sowohl in der Gesetzgebung als in der Theorie dem Zusammentreffen von Anzeigen die Beweiskraft absprechen oder

*) Bauer, Theorie des Anzeigenbeweises. 1843.

doch nur eine mindere Beweiskraft einräumen zu müssen. Allein es kann nicht bezweifelt werden, dass durch dieses Zusammentreffen mehrerer nicht nothwendiger Anzeigen derselbe Grad von Gewissheit, dieselbe feste Überzeugung begründet werden kann, wie durch directe Beweise. — Ein Beweis durch Anzeigen (Indicienbeweis) ist als geführt anzusehen, wenn entweder *a)* die Wahrheit der zu beweisenden Thatsache aus einer anderen, nicht in ihrer persönlichen Wahrnehmung bestehenden Thatsache oder aus einer Verbindung solcher Thatsachen nothwendig folgt; oder *b)* wenn auf die zu beweisende Thatsache aus anderen Thatsachen der oben bezeichneten Art mit Wahrscheinlichkeit geschlossen werden kann und sich dieselbe zugleich als die einzige darstellt, welche zu allen zur Gewissheit erhobenen Umständen des Falles so passt, dass sie sich gegenseitig in befriedigender Weise erklären.[1]) — Durch Anzeigen kann übrigens nicht nur die Thäterschaft, sondern auch der Thatbestand oder einzelne Momente desselben, z. B. der böse Vorsatz, erwiesen werden.

B. Die Urtheilsfällung.

§. 153.

Gegenstand der Urtheilsfällung.*)

Den Gegenstand der Urtheilsfällung bildet die That, der Vorfall, welcher den Gegenstand der Anklageschrift bildet und zwar mit allen, sei es in derselben enthaltenen oder erst bei der Hauptverhandlung hervorgekommenen Umständen und die That, auf welche die Anklage während der Hauptverhandlung ausgedehnt wurde. Wird nämlich der Angeklagte bei der Hauptverhandlung noch einer anderen als der in der Anklageschrift enthaltenen, sei es vor oder während der Hauptverhandlung begangenen That beschuldigt, d. h. kommt eine Thatsache vor, aus welcher sich wider den Angeklagten der Verdacht einer in die Anklageschrift nicht einbezogenen und noch verfolgbaren strafbaren Handlung ergibt (E. des C. H. Nr. 1069), so kann der Gerichtshof, wenn er zur Aburtheilung über die hinzugekommene strafbare Handlung sachlich zuständig ist und wenn nicht eine sorgfältigere Vorbereitung nament-

[1]) „Aus der Verbindung der durch die Untersuchung erhobenen Verdachtsgründe, Umstände und Verhältnisse muss sich eine so nahe und deutliche Beziehung der That auf die Person des Angeklagten ergeben, dass nach dem natürlichen Gange der Ereignisse kein Grund zu zweifeln übrig bleibt, dass er die That begangen habe.“ St. P. O. v. J. 1853, §. 279, Z. 3.

*) Glaser, Das Verhältniß des Urtheils zur Strafklage. Sp. Abd. aus „Gerichtssaal“, Bd. XXXVI.

lich im Interesse der Vertheidigung nöthig erscheint, auf Antrag des Staatsanwaltes oder im Falle dieser den Antrag nicht stellt, des Privatbetheiligten; bei den nicht von Amtswegen zu verfolgenden strafbaren Handlungen aber auf Antrag des zur Privatanklage Berechtigten, welche Anträge auch in den Schlussvorträgen gestellt werden können (E. des C. H. Nr. 229, 824, 956, 660), die Verhandlung und das Urtheil auch auf diese That ausdehnen.[1]) Die Zustimmung des Angeklagten zu dieser Ausdehnung ist mit Rücksicht auf den Grundsatz der Bestrafung concurirender Delicte nur dann erforderlich, wenn derselbe im Falle seiner Verurtheilung wegen dieser That unter ein Strafgesetz fiele, welches strenger als dasjenige ist, welches auf die in der Anklageschrift angeführte strafbare Handlung anzuwenden wäre (§. 263, al. 1). Verweigert der Angeklagte in diesem Falle seine Zustimmung oder kann wegen sachlicher Incompetenz des Gerichtshofes oder wegen der Nothwendigkeit weiterer Vorbereitung die sogleiche Aburtheilung nicht stattfinden, so kann der Gerichtshof nach Umständen entweder die Hauptverhandlung abbrechen und die Entscheidung über alle dem Angeklagten zur Last fallenden strafbaren Handlungen einer neuen Hauptverhandlung vorbehalten oder aber er kann das Urtheil auf den Gegenstand der Anklage beschränken und in demselben dem Ankläger auf sein Verlangen die selbständige Verfolgung wegen der hinzugekommenen That vorbehalten, außer welchem Falle, um den Angeklagten gegen das nachträgliche Hervorsuchen von Anklagen, die bei der Verhandlung erledigt werden konnten, zu schützen, wegen dieser letzteren eine Verfolgung nicht mehr stattfindet (§. 263, al. 2 und 3).[2]) In beiden Fällen muss der Ankläger, mag es sich um ein öffentliches oder um ein Privatanklagedelict handeln (Pl. E. des C. H. Nr. 583), binnen drei Tagen seine Anträge wegen Einleitung des gesetzlichen Verfahrens anbringen, welche Frist aber für den Staatsanwalt keine Fallfrist ist (§. 263, al. 4). Der Gerichtshof kann übrigens, wenn der Ankläger von dem ihm eingeräumten Vorbehalte Gebrauch macht, anordnen, dass die Vollstreckung des unter diesem Vorbehalte erlassenen Strafurtheiles bis zur Entscheidung über die neue Anklage auf sich zu beruhen habe, in welchem Falle beide Urtheile hinsichtlich der Rechtsmittel so zu behandeln sind, als wären sie gleichzeitig gefällt (§. 264).

---

[1]) Diese Ausdehnung der Verhandlung auf die neu hervorgekommene That muss nicht nothwendig durch ein Zwischenerkenntniß ausgesprochen werden (E. des C. H. Nr. 1392.)

[2]) Dieses Vorbehaltes bedarf nicht bloß der Ankläger, sondern auch jeder anwesende Dritte (also auch z. B. ein Zeuge), dem aus der hinzugekommenen That (z. B. der Beleidigung von Seite des Angeklagten bei der Verhandlung) die Berechtigung zur Privatanklage erwachsen ist (Pl. E. des C. H. Nr. 1450).

§. 154.

Juristische Qualification der That.

Der Gerichtshof ist bei der Urtheilsfällung an die Anträge des Anklägers nur insoweit gebunden, dass er den Angeklagten nicht einer That schuldig erklären darf, auf welche die Anklage weder ursprünglich gerichtet, noch während der Hauptverhandlung ausgedehnt wurde (§. 267). Eine Überschreitung der Anklage in dieser Beziehung begründet als Verletzung des Anklagegrundsatzes Nichtigkeit des Urtheils. Keineswegs ist aber der Gerichtshof durch die Anträge des Anklägers in der selbständigen Beurtheilung der der Anklage zu Grunde liegenden That nach allen rechtlichen Gesichtspunkten, unter welche sie möglicherweise fallen könnte (E. des C. H. Nr. 252, 424, 1312) beschränkt. Erachtet er daher, dass die der Anklage zu Grunde liegenden Thatsachen an sich oder in Verbindung mit den erst in der Hauptverhandlung hervortretenden dieselbe That betreffenden Umständen eine andere als die in der Anklage bezeichnete, jedoch nicht zur Zuständigkeit des Geschwornengerichtes gehörige, sei es mehr oder minder strafbare Handlung begründen, so hat er das Urtheil nach seiner rechtlichen Überzeugung zu fällen, ohne an die in der Anklageschrift enthaltene Bezeichnung der That gebunden zu sein. Der Gerichtshof muss aber, bevor er das Urtheil fällt, die Parteien über die veränderte rechtliche Auffassung des Gegenstandes der Verhandlung hören, sie also zur Erörterung darüber, wenn sie in dieselbe nicht selbst eingehen, ausdrücklich auffordern. Die Parteien können auch zur besseren Aufklärung der Sache die Vertagung der Verhandlung beantragen und die ungerechtfertigte Zurückweisung dieses Antrages könnte als Nichtigkeitsgrund geltend gemacht werden (§§. 262, 281, Z. 4). — Ist der Gerichtshof überzeugt, dass die Thatsachen, welche der Anklage zu Grunde liegen, an sich oder in Verbindung mit den in der Hauptverhandlung hervortretenden Umständen ein zur Zuständigkeit des Geschwornengerichtes gehöriges Verbrechen oder Vergehen begründen, so spricht er in der Form des Urtheils seine Nichtzuständigkeit aus. Ist dieser Ausspruch in Rechtskraft erwachsen, so ist es Sache des Anklägers, wenn er sein Klagerecht aufrecht erhalten will, längstens binnen drei Tagen, welche Frist aber für den Staatsanwalt keine Fallfrist ist, die weiteren Anträge zu stellen. Ist eine Voruntersuchung nicht nothwendig, oder hat bereits eine solche stattgefunden und bedarf es keiner Ergänzung derselben, so kann er sogleich den Antrag wegen Anordnung der Hauptverhandlung vor dem Geschwornengerichte anbringen. Bei dieser Hauptverhandlung ist die ursprüngliche Anklageschrift und der von dem Gerichtshof gefällte Ausspruch seiner Nichtzuständigkeit zu

verlesen. Stellt aber der Ankläger den Antrag auf Einleitung oder Wiedereröffnung der Voruntersuchung, so tritt dadurch die Sache in den Stand vor Überreichung der Anklageschrift und es muss daher nach Schluss der Voruntersuchung eine neue Anklageschrift überreicht werden, gegen welche dem Angeklagten das Recht des Einspruches zusteht (§. 261).[1])

§. 155.

Arten des Urtheils.

Das Urtheil des Gerichtshofes in der Sache selbst, welches die ganze Anklage zu erledigen hat, ist entweder ein Freisprechungs- oder ein Strafurtheil; es darf daher nicht wegen derselben einem Angeklagten zur Last fallenden That ein Freisprechungs- und Strafurtheil zugleich ergehen (E. d. C. H. Nr. 556, 637, 747, 830, 1128 Pl. E. 1576). Der Angeklagte ist von der Anklage freizusprechen: *a)* wenn sich zeigt, dass das Strafverfahren ohne den Antrag eines gesetzlich berechtigten Anklägers eingeleitet oder gegen dessen Willen fortgesetzt worden ist; *b)* wenn der Ankläger nach Eröffnung der Hauptverhandlung und ehe der Gerichtshof sich zur Schöpfung des Urtheils zurückzieht, von der Anklage zurücktritt; *c)* wenn der Gerichtshof erkennt, dass die der Anklage zu Grunde liegende That vom Gesetze nicht mit Strafe bedroht oder der Thatbestand nicht hergestellt oder nicht erwiesen ist, dass der Angeklagte die ihm zur Last gelegte That begangen habe oder dass Umstände vorliegen, vermöge welcher die Strafbarkeit aufgehoben oder die Verfolgung aus anderen als den unter lit. *a)* und *b)* angegebenen Gründen, z. B. wegen verspäteter Überreichung der Anklageschrift von Seite des Privatanklägers oder weil die That bereits durch ein Urtheil erledigt wurde „ne bis in idem“, (E. des C. H. Nr. 664), ausgeschlossen ist (§. 259). — Wird der Angeklagte schuldig befunden, so muss das Strafurtheil aussprechen: *a)* welcher That der Angeklagte schuldig befunden worden und zwar unter ausdrücklicher Bezeichnung der einen bestimmten Strafsatz bedingenden Thatumstände. Diese Bestimmung hängt unverkennbar mit der Bestimmung über den Inhalt der Anklageschrift zusammen, daher ist neben den gesetzlichen Delictsmerkmalen nur ein solches Maß von concreten Thatsachen in das Urtheil selbst aufzunehmen, als zur Feststellung der Identität der That nothwendig ist. *b)* Welche strafbare Handlung durch die als erwiesen angenommenen Thatsachen, deren der

[1]) Würde es sich bei einer Hauptverhandlung zeigen, dass der Angeklagte nicht der Civilgerichtsbarkeit oder als Exterritorialer gar nicht der inländischen Gerichtsbarkeit untersteht, so wäre dies durch Beschluss auszusprechen (E. des C. H. Nr. 45).

Angeklagte schuldig befunden worden, begründet wird; *c)* zu welcher Strafe der Angeklagte verurtheilt wurde und zwar diese drei Punkte bei sonstiger Nichtigkeit; außerdem ist noch beizufügen, *d)* welche strafgesetzlichen Bestimmungen auf ihn angewendet wurden, und endlich *e)* die Entscheidung über die geltend gemachten Entschädigungsansprüche und über die Processkosten (§. 260). — Bei Bemessung der Strafe ist in dem Falle, wenn der Angeklagte, gegen welchen bereits ein Strafurtheil ergangen ist, einer anderen vor der Fällung jenes Strafurtheils begangenen strafbaren Handlung schuldig befunden wird, auf die dem Schuldigen durch das frühere Erkenntniß zuerkannte Strafe angemessene Rücksicht zu nehmen, so dass die im Gesetze für die schwerer strafbare Handlung bestimmte höchste Strafe nie überschritten werden darf (§. 265).[1] Wird auf eine Geldstrafe erkannt, so ist zugleich die für den Fall der Uneinbringlichkeit an die Stelle tretende Arreststrafe zu bestimmen (§. 266).

§. 156.

Verkündigung und Ausfertigung des Urtheils.

Unmittelbar nach dem Beschlusse des Gerichtshofes ist der Angeklagte wieder vorzuführen oder vorzurufen und es ist in öffentlicher Sitzung durch den Vorsitzenden das Urtheil sammt den wesentlichen Gründen desselben unter Verlesung der angewendeten Gesetzesbestimmungen zu verkünden. Hätte sich aber der Angeklagte zur Urtheilsverkündung nicht eingefunden, so kann der Vorsitzende ihn zu diesem Behufe vorführen lassen oder nachdem das Urtheil öffentlich verkündet wurde, anordnen, dass ihm das Urtheil entweder durch einen hiezu abgeordneten Richter mündlich eröffnet oder ihm in Abschrift zugestellt werde. In jedem Falle ist aber der Angeklagte über die ihm gegen das Urtheil zustehenden Rechtsmittel zu belehren (§§. 268, 269). — Binnen drei Tagen nach der Verkündung muss das Urtheil schriftlich ausgefertigt und von dem Vorsitzenden sowie vom Schriftführer unterschrieben werden. Dasselbe muss auch die Entscheidungsgründe enthalten, und bei der großen Bedeutung derselben als Garantie einer gerechten und insbesondere auch die Beweismomente richtig würdigenden Rechtsprechung schreibt das Gesetz genau die Punkte vor, die in ihnen zwar in gedrängter Darstellung aber mit voller Bestimmtheit angegeben sein müssen. Sie müssen nämlich enthalten: *a)* die entscheidenden Thatsachen, welche der Gerichtshof als erwiesen oder als nicht erwiesen annahm und die Gründe für diese Annahme; *b)* die

[1]) Es kann dies zur Folge haben, dass in dem neuen Urtheile von einer Strafverhängung abgesehen werden muss (E. des C. H. Nr. 1438).

Erwägungen, von denen der Gerichtshof bei der Entscheidung der Rechtsfragen und bei Beseitigung der vorgebrachten Einwendungen geleitet wurde, und *c)* im Falle einer Verurtheilung, welche Erschwerungs- und Milderungsumstände er gefunden habe. Bei einem freisprechenden Urtheile haben die Entscheidungsgründe insbesondere deutlich anzugeben, aus welchem der oben im §. 155 angegebenen Gründe sich der Gerichtshof zur Freisprechung bestimmt gefunden habe. — Schreib- und Rechnungsfehler, ferner solche Formgebrechen und Auslassungen, welche nicht die wesentlichen Punkte des Strafurtheils, deren Auslassung mit Nichtigkeit bedroht ist, betreffen, hat der Gerichtshof jederzeit, allenfalls nach Anhörung der Parteien, zu berichtigen. Gegen die Zurückweisung eines darauf abzielenden Antrages ist kein Rechtsmittel zulässig. Die beschlossene Verbesserung ist am Rande des Urtheils beizusetzen und muss allen Ausfertigungen beigefügt werden (§. 270).

§. 157.

Protokoll über die Hauptverhandlung.

Über jede vor einem Gerichtshofe stattfindende Hauptverhandlung muss bei sonstiger Nichtigkeit ein von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterfertigendes Protokoll aufgenommen werden. Dieses Protokoll ist von großer Bedeutung, da es im Rechtsmittelverfahren vor dem Cassationshofe wenn auch nicht als einziges, so doch als hervorragendes Beweismittel über die Thatsache der Beobachtung der wesentlichen Förmlichkeiten des Verfahrens zu dienen hat. Dasselbe soll daher den Gang der Hauptverhandlung im Allgemeinen und namentlich alle wesentlichen Förmlichkeiten des Verfahrens, deren Außerachtlassung von dem Gesetze mit Nichtigkeit bedroht ist, beurkunden, insbesondere anführen, welche Zeugen und Sachverständige vernommen und welche Actenstücke vorgelesen wurden, ob die Zeugen und Sachverständigen beeidigt wurden oder aus welchen Gründen die Beeidigung unterblieb; endlich alle Anträge der Parteien und die von dem Vorsitzenden oder dem Gerichte darüber erfolgten Entscheidungen und deren Gründe (J. M. E. v. 9. Febr. 1880, Z. 1693) bemerken. Die Antworten des Angeklagten und die Aussagen der Zeugen und Sachverständigen sind nur dann zu erwähnen, wenn sie Abweichungen, Veränderungen oder Zusätze der in den Acten niedergelegten Angaben enthalten oder wenn die Zeugen oder Sachverständigen bei der Hauptverhandlung das erste Mal vernommen wurden. Der Vorsitzende oder der Gerichtshof kann auch die stenographische Aufzeichnung aller Aussagen und Vorträge durch einen als Protokollführer zu beeidenden Stenographen anordnen; auf rechtzeitiges Verlangen einer Partei, welchem ohne Vertagung der

Hauptverhandlung willfahrt werden kann, und gegen vorläufigen Erlag der Kosten ist dieselbe stets zu verfügen. Die stenographischen Aufzeichnungen müssen jedoch binnen achtundvierzig Stunden iu gewöhnliche Schrift übertragen, dem Vorsitzenden oder einem von ihm bezeichneten Richter zur Prüfung vorgelegt und dem Protokolle beigeschlossen werden. Die Parteien sind auch berechtigt, die Feststellung einzelner Punkte im Protokolle zur Wahrung ihrer Rechte zu begehren und wo es auf Feststellung der wörtlichen Fassung ankommt, die sofortige Verlesung einzelner Stellen zu verlangen. Das abgeschlossene Protokoll kann von den Parteien eingesehen und davon Abschrift genommen werden (§. 271). Die Parteien können auch eine nachträgliche Ergänzung oder Richtigstellung von Aufzeichnungen des Protokolls begehren und sich deshalb an den Vorsitzenden der Hauptverhandlung wenden. Wird ihrem Begehren auf Grund eines Gerichtsbeschlusses keine Folge gegeben, so steht ihnen dagegen nach §. 15 die Aufsichtsbeschwerde an den Gerichtshof 2. Instanz offen. — Außer dem über die Hauptverhandlung zu führenden Protokolle ist über die Berathungen und Abstimmungen während und am Schlusse der Hauptverhandlung in den Fällen, wo sich das Gericht zur Beschlussfassung in das Berathungszimmer zurückzieht, ein abgesondertes Protokoll zu führen (§. 272).[1])

X. Abschnitt.

Die Hauptverhandlung vor den Geschwornengerichten.

A. Die Hauptverhandlung bis zur Fragestellung.

§. 158.

Im Allgemeinen.

Auch für die Hauptverhandlung vor dem Geschwornengerichte gelten dieselben Vorschriften, welche für die Hauptverhandlung vor dem Gerichtshofe erster Instanz gegeben sind, insoweit nicht mit Rücksicht auf die besondere Natur des Geschwornengerichtes Abweichungen hievon im Gesetze festgestellt sind. Die Stelle des Gerichtshofes und dessen Vorsitzenden vertritt der Schwurgerichtshof und sein Vorsitzender. Der

[1]) Ein besonderes Protokoll ist bei der Hauptverhandlung noch aufzunehmen *a)* über die Aussage eines Zeugen, rücksichtlich dessen sich mit Wahrscheinlichkeit ergibt, dass er wissentlich falsch ausgesagt habe (§. 277); *b)* über die mit Unterbrechung der Hauptverhandlung oder am Schlusse derselben gepflogene Verhandlung über eine während derselben in dem Sitzungssaale verübte strafbare Handlung, bei welcher der Thäter auf frischer That betreten wurde (§. 278).

Letztere hat insbesondere die Pflicht, den Geschwornen in Beziehung auf die Ausübung ihres Amtes die erforderliche Anleitung zu geben, ihnen die Sache, über welche sie zu berathen haben, auseinanderzusetzen und sie nöthigenfalls an ihre Pflichten zu erinnern (§. 311).

§. 159.

Beeidigung der Geschwornen. Beweisverfahren.

Sobald die Geschwornenbank gebildet ist und die Geschwornen ihre Sitze in der Reihenfolge, in welcher ihre Namen aus der Urne gezogen wurden, eingenommen haben, beginnt die Hauptverhandlung mit dem Aufrufe der Sache durch den Schriftführer. Der Vorsitzende richtet hierauf an den Angeklagten die allgemeinen Fragen und ermahnt ihn zur Aufmerksamkeit auf die vorzutragende Anklage und den Gang der Verhandlung (§. 312). Hierauf wird von ihm bei sonstiger Nichtigkeit die Beeidigung der Geschwornen vorgenommen.[1]) Wurde auf Grund des §. 22 des G. v. 23. Mai 1873, R.-G.-Bl. Nr. 121, betreffend die Bildung der Geschwornenlisten, für alle an demselben Tage zu verhandelnden Straffälle eine gemeinsame Geschwornenbank gebildet, so sind die Mitglieder nur bei der ersten Verhandlung zu beeiden, da ja nach §. 22 des cit. Gesetzes die für den ersten Fall gebildete Geschwornenbank auch für die folgenden an demselben Tage zur Verhandlung kommenden Straffälle in Thätigkeit zu verbleiben hat (E. des C. H. Nr. 64). Der Vorsitzende hält zum Behufe der Beeidigung an die Geschwornen, welche sich von ihren Sitzen erheben, folgende gesetzlich festgestellte Anrede: „Sie schwören und geloben vor Gott, die Beweise, welche für und gegen den Angeklagten werden vorgebracht werden, mit der gewissenhaftesten Aufmerksamkeit zu prüfen, nichts unerwogen zu lassen, was zum Vortheile oder zum Nachtheile des Angeklagten gereichen kann; das Gesetz, dem Sie Geltung verschaffen sollen, treu zu beobachten: vor Ihrem Ausspruche über den Gegenstand der Verhandlung mit Niemand, außer mit Ihren Mitgeschwornen, Rücksprache zu nehmen, der Stimme der Zu- oder Abneigung, der Furcht oder der Schadenfreude kein Gehör zu geben, sondern sich mit der Unparteilichkeit und Festigkeit eines redlichen und freien Mannes nur nach den für und wider den Angeklagten vorgeführten Beweismitteln und Ihrer darauf gegründeten Überzeugung so zu entscheiden, wie Sie es vor Gott und Ihrem Gewissen verantworten können.“ Sodann wird jeder Geschworne

---

[1]) Die Beeidigung der Geschwornen muss in dem vom Gesetze festgesetzten Zeitpunkte vorgenommen werden. Wäre sie später vorgenommen worden, so müssten die Acte, die nach dem Gesetze der Beeidigung erst zu folgen haben, von Neuem vorgenommen werden (E. des C. H. Nr. 57).

einzeln von dem Vorsitzenden aufgerufen und antwortet: „Ich schwöre, so wahr mir Gott helfe.“ Das Religionsbekenntniß der Geschwornen macht hiebei keinen Unterschied; nur jene, deren Bekenntniß die Eidesleistung untersagt, werden durch Handschlag verpflichtet (§. 313). An die Beeidigung schließt sich die Verhandlung in der Sache selbst, wobei die für die Hauptverhandlung vor den Gerichtshöfen erster Instanz gegebenen Vorschriften zu beobachten sind (§. 314). Das Recht der Fragestellung an den Angeklagten, an Zeugen und Sachverständige steht auch den Geschwornen mit Einschluss der Ersatzgeschwornen zu, sowie dieselben auch Anträge auf Beweisaufnahmen zur Aufklärung von erheblichen Thatsachen stellen können, welche der Gerichtshof zu würdigen hat (§. 315).

§. 160.

Urtheilsfällung ohne Fragestellung an die Geschwornen.

Nach Schluss des Beweisverfahrens kann der Gerichtshof nach Anhörung der Parteien, ohne dass eine Fragestellung an die Geschwornen stattfindet, sogleich das Urtheil auf Freisprechung von der Anklage fällen, wenn Gründe vorliegen, welche von der den Geschwornen zukommenden Lösung der Schuldfrage unabhängig sind. Dies ist der Fall, wenn *a)* sich zeigt, dass das Strafverfahren ohne Antrag eines gesetzlich berechtigten Anklägers eingeleitet oder gegen dessen Willen fortgesetzt worden sei (§. 259, Z. 1); *b)* wenn der Ankläger nach Eröffnung der Hauptverhandlung und ehe die an die Geschwornen zu stellenden Fragen verlesen wurden, von der Anklage zurücktritt (§. 259, Z. 2 und §. 324); *c)* wenn die Strafbarkeit der dem Angeklagten zur Last gelegten That durch Verjährung oder Begnadigung aufgehoben oder *d)* die Verfolgung aus Gründen des Processrechtes, z. B. wegen nicht rechtzeitig überreichter Anklageschrift ausgeschlossen ist (§. 317).

B. Fragestellung an die Geschwornen.*)

§. 161.

Feststellung der Fragen.

Da die Geschwornen über die Schuld des Angeklagten zu entscheiden, somit die ihm zur Last gelegte That unter das Gesetz zu

*) Meyer, That- und Rechtsfrage im Geschwornengericht, 1860. Ders. in Holtz. Handbuch II. S. 127 fg. v. Bar, Recht und Beweis im Geschwornengericht, 1865. Glaser Anklage, Wahrspruch und Rechtsmittel im englischen Schwurgerichtsverfahren, 1866. Ders., Schwurgerichtliche Erörterungen, 1875. Ders. Art. „Fragestellung“ in Holtz. Rechtslexikon. Zacke, Fragestellung und Wahrsprüche in den preußischen Schwurgerichten, 1867.

subsumiren haben, da ferner die Anschauung, unter welches Gesetz die That zu subsumiren ist, eine sehr verschiedene sein kann und übrigens auch in thatsächlicher Beziehung Abweichungen von der Anklage nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, so macht dies trotz der damit verbundenen Mängel die Stellung von Fragen an die Geschwornen nothwendig. Diese Fragen werden nun nach Schluss des Beweisverfahrens, wenn nicht eine sofortige Freisprechung des Angeklagten stattfindet, von dem Vorsitzenden nach vorläufiger Berathung mit dem Gerichtshofe festgestellt. Sie sind sodann bei sonstiger Nichtigkeit zu verlesen und sowohl dem Ankläger als dem Vertheidiger auf Verlangen schriftlich vorzulegen. Die Parteien sind berechtigt, Abänderung der Fragen, daher auch Ausschließung einzelner Fragen (E. des C. H. Nr. 160) und Hinzufügung anderer Fragen zu beantragen, über welche Anträge der Gerichtshof sogleich entscheidet. Wird in Folge dessen die Fragestellung abgeändert, so müssen die Fragen nochmals vorgelesen werden (§. 316). jedoch nicht bei sonstiger Nichtigkeit C. H. Nr. 1792.

§. 162.

Form der Fragen.

Was die Form der Fragen anbetrifft, so sind sie so zu stellen, dass sie sich mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten lassen. Welche Thatsachen in einer Frage zusammenzufassen oder zum Gegenstande besonderer Fragen zu machen sind, ist ebenso wie die Reihenfolge der Fragen der richterlichen Beurtheilung, bei welcher der Zweck der Fragenstellung, einen der wahren Willensmeinung der Geschwornen entsprechenden und zugleich für den Richter brauchbaren Wahrspruch herbeizuführen, maßgebend ist, in jedem einzelnen Falle überlassen. In jeder einzelnen Frage muss nach Möglichkeit Alles vermieden werden, was für den durch die Frage bezielten Ausspruch nicht unbedingt nothwendig ist und daher Anlass zu vermeidlichen Erschwerungen der Abstimmungen bieten könnte. Wird eine Frage nur für den Fall der Bejahung oder für den der Verneinung einer anderen Frage gestellt, so muss dies ausdrücklich bemerkt werden. Alternativ gefasste Fragen sollen in der Regel nicht gestellt werden, ausnahmsweise sind sie aber dann zulässig, wenn in denselben verschiedene juristisch gleichberechtigte Umstände so nebeneinander gestellt werden, dass die Frage jeder bejahen kann, welcher einen dieser Umstände als vorhanden annimmt z. B. ob die Vollbringung des Verbrechens wegen Dazwischenkunft eines fremden Hindernisses oder wegen Zufalls unterblieben ist (E. des C. H. Nr. 12, 124, 221, 261, 838). Bei einer Mehrzahl von Angeklagten oder von strafbaren Handlungen sollen in der Regel für jeden Angeklagten und für jede strafbare Handlung selbständige Fragen gestellt werden, wenn-

gleich eine complexe, cumulative Fassung nicht unbedingt unzulässig vielmehr z. B. in dem Falle zulässig wäre, wenn eine Verschiedenheit der Betheiligung mehrerer Angeklagter an der strafbaren Handlung nicht behauptet wurde und auch ihre Verantwortung eine gleichförmige ist (E. des C. H. Nr. 22, 207).

§. 163.

Inhalt der Fragen.

Der Inhalt der an die Geschwornen zu stellenden Fragen ergibt sich theils aus der von ihnen zu lösenden Aufgabe, theils aus der ursprünglich gestellten oder im Laufe der Hauptverhandlung ausgedehnten Anklage. Die Geschwornen sind zur Entscheidung der Schuldfrage berufen, welche Frage nicht eine bloße That-, sondern auch eine Rechtsfrage ist und die daher nur durch Subsumtion bestimmter Thatsachen unter das Gesetz gelöst werden kann. Den Stoff für die Beantwortung der Schuldfrage bildet die That, welche dem Angeklagten in der Anklageschrift zur Last gelegt oder auf welche die Anklage im Laufe der Verhandlung ausgedehnt wurde.

§. 164.

Hauptfrage.

Die an die Geschwornen zu richtenden Fragen sind Haupt- oder Zusatzfragen und zu den beiden Fragen können noch Eventualfragen gestellt werden. Die Hauptfrage ist stets darauf gerichtet: Ob der Angeklagte schuldig sei, die der Anklage zu Grunde liegende, in der Anklageschrift bezeichnete Handlung begangen zu haben (§. 318). Diese Frage schließt drei Theilfragen in sich und swar *a)* ist die der Anklage zu Grunde liegende That begangen worden, sind also jene Thatsachen erwiesen, welche den Thatbestand derjenigen strafbaren Handlung bilden, welche die Anklage dem Angeklagten zur Last legt? *b)* Ist es gewiss, dass der Angeklagte diese That begangen habe? und *c)* ist diese That dem Angeklagten zur Schuld (Absicht oder Fahrlässigkeit) zuzurechnen? In diese Hauptfrage müssen daher zunächst alle gesetzlichen Merkmale der besonderen strafbaren Handlung, welche dem Angeklagten zur Last gelegt wird, aufgenommen werden, während die Merkmale des allgemeinen Thatbestandes strafbarer Handlungen, namentlich die die Zurechnung betreffenden ihren Ausdruck in den Worten finden: „Ist der Angeklagte schuldig" (E. des C. H. Nr. 289). Die Hauptfrage muss sich daher der gesetzlichen Begriffsbestimmung der strafbaren Handlung in der Regel selbst dem Wortlaute nach anschließen (E. des C. H. Nr. 19). Dies gilt auch rücksichtlich der Mitschuld und

des Versuches; es müssen auch in diesen Fällen außer den in den §§. 5 und 8 St. G. enthaltenen allgemeinen Merkmalen auch sämmtliche Merkmale der Hauptthat, sei es durch namentliche Anführung, sei es durch deutliche Bezugnahme auf den Inhalt der den unmittelbaren Thäter betreffenden Frage aufgenommen werden (E. des C. H. Nr. 135). Bildet die dem Angeklagten zur Last gelegte That die gesetzlich hervorgehobene Art einer Gattung von strafbaren Handlungen, so müssen in die Hauptfrage neben den gesetzlichen Merkmalen der Art auch die gesetzlichen Merkmale der Gattung insoweit aufgenommen werden, als sie nicht bereits in den gesetzlichen Merkmalen der Art verwirklicht sind (E. des C. H. Nr. 125, 560). Zu den gesetzlichen Merkmalen eines Verbrechens gehört auch der böse Vorsatz; der zu dem speciellen Delicte erforderliche böse Vorsatz muss daher namentlich, wenn das Vorhandensein desselben bestritten wird, auch dann in die Frage aufgenommen werden, wenn das Gesetz ihn in der Begriffsbestimmung eines bestimmten Verbrechens nicht hervorgehoben hätte (dagegen E. des C. H. Nr. 131). Außer den gesetzlichen Merkmalen muss die Hauptfrage auch die besonderen Umstände der That nach Ort, Zeit, Gegenstand u. s. w. soweit beifügen, als dies zur deutlichen Bezeichnung der That oder für die Entscheidung über die Entschädigungsansprüche nothwendig ist. Die That muss somit in der Hauptfrage so deutlich bezeichnet sein, dass jede Verwechslung derselben mit einer andern That ausgeschlossen und so der Angeklagte der Gefahr, wegen derselben That künftig nochmals verfolgt zu werden, entrückt erscheint (E. des C. H. Nr. 353, 725). Eine weitere Individualisirung der That erscheint nicht nothwendig, daher namentlich auch nicht die Angabe des Vorganges bei Verübung der That (E. des C. H. Nr. 162). Die sowohl bezüglich der factischen wie der gesetzlichen Merkmale in Übereinstimmung mit der Anklageschrift stehende Hauptfrage muss in jedem Falle gestellt werden, daher auch dann, wenn sich aus der Verhandlung ergeben hätte, dass die That, welche dem Angeklagten zur Last gelegt wird, unter den Begriff einer andern strafbaren Handlung als der in der Anklageschrift bezeichneten fällt (Pl. E. des C. H. N. 3). Der Gerichtshof kann in einem solchem Falle nur durch Stellung von Eventualfragen seiner von der Anklage abweichenden Rechtsansicht Ausdruck geben. — Wird der Angeklagte bei der Hauptverhandlung noch einer anderen That beschuldigt, als wegen welcher er angeklagt war, so kann zum Zwecke der Vereinfachung des Verfahrens auf Antrag des Anklägers auch wegen dieser neu hervorgekommenen That eine Hauptfrage gestellt werden. Die Stellung einer solchen Frage hat jedoch zu unterbleiben, wenn sich die Nothwendigkeit einer besseren Vorbereitung der Anklage oder der Vertheidigung ergibt oder wenn der

Angeklagte im Falle der Bejahung derselben unter ein Strafgesetz fiele, welches strenger ist, als das in der Anklageschrift angeführte, und er seine Zustimmung zur sofortigen Entscheidung versagt. In beiden Fällen ist aber dem Ankläger aúf seinen spätestens vor Beginn der Berathung der Geschwornen zu stellenden Antrag (E. des C. H. Nr. 149) die Verfolgung wegen der betreffenden That vorzubehalten (§. 321).

§. 165.

Zusatzfragen.

Zusatzfragen sind der Form nach Fragen, welche für den Fall der Bejahung einer andern (Haupt- oder Eventual-) Frage gestellt werden. Das Gesetz hebt vier Fälle hervor, in denen Zusatzfragen an die Geschwornen zu stellen sind und zwar *a)* wenn behauptet wurde, dass ein Zustand vorhanden gewesen oder eine Thatsache eingetreten sei, welche die Strafbarkeit ausschließen (§. 319). Hierher gehören die Zustände und Thatsachen, welche auf die Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten und auf die Zurechenbarkeit seiner That von Einfluss sind und im §. 2 St. G. aufgezählt werden. Die Frage nach dem Vorhandensein solcher Zustände oder Thatsachen ist allerdings in der Hauptfrage als einer Schuldfrage mitenthalten, aber um die Aufmerksamkeit der Geschwornen auf den behaupteten Strafausschließungsgrund zu lenken und sie zur eingehenden Erörterung desselben zu veranlassen, schreibt das Gesetz die Stellung einer besonderen Frage über das Vorhandensein desselben vor. Auch in diesem Falle umfasst die Hauptfrage die gesammte Schuldfrage, (daher die Geschwornen auch den Strafausschließungsgrund durch Verneinung der Hauptfrage zur Geltung bringen können, E. des C. H. Nr. 1127), woraus sich mit Nothwendigkeit ergibt, dass die gleichzeitige Bejahung der Haupt- und Zusatzfrage einen Widerspruch in sich enthält.[1])[2]); *b)* Wenn behauptet wurde, dass

[1]) In der Praxis wird aber in der gleichzeitigen Bejahung der Haupt- und Zusatzfrage kein Widerspruch gefunden, denn die den Geschwornen unter Einem mit der Zusatzfrage vorgelegte Hauptfrage habe keinen anderen Sinn, als: Ob der Angeklagte der ihm zur Last gelegten That, abgesehen von dem in der Zusatzfrage bezeichneten, die Zurechnung ausschließenden Zustande schuldig sei? wornach die gleichzeitige Bejahung der Haupt- und Zusatzfrage keinen Widerspruch in sich enthalte (E. des C. H. Nr. 5).

[2]) Über die mannigfache Schwierigkeiten darbietende Fragestellung in Fällen behaupteter Nothwehr hat sich der Cass. H. in der E. Nr. 822 in folgender allerdings Bedenken hervorrufenden Weise ausgesprochen: Wenn es an sich auch nicht unzulässig ist, beide Alternativen der Nothwehr in einer und derselben Frage zu umfassen, dann müssen dieselben aber auch explicite in ihr enthalten sein und die Frage wäre dahin zu formuliren: „Hat der Angeklagte bei Verübung der in der Frage I bezeichneten That sich nur der nothwendigen Vertheidigung bedient, um einen rechtswidrigen Angriff auf sein Leben von sich abzuwehren oder hat er hiebei

eine Thatsache eingetreten sei, welche die Strafbarkeit aufheben würde, sofern es sich nicht um einen derjenigen Fälle handelt, in welchen die Fragestellung an die Geschwornen entfällt (§. 319). In der gleichzeitigen Bejahung der Haupt- und dieser Zusatzfrage liegt selbstverständlich kein Widerspruch. *c)* Wenn das Vorhandensein eines namentlich im Gesetze angeführten, durch bestimmte thatsächliche Verhältnisse bezeichneten (E. des C. H. Nr. 30, 852) Erschwerungs- oder Milderungsumstandes behauptet wird, welcher nach dem Gesetze eine Änderung des Strafsatzes oder der Strafart begründet (§. 322). Hiezu gehören insbesondere jene Erschwerungsumstände bei einzelnen strafbaren Handlungen, welche die Competenz des Geschwornengerichtes begründen. Allerdings können aber auch Erschwerungsumstände in die Hauptfrage selbst aufgenommen und müssen nicht nothwendig zum Gegenstande einer Zusatzfrage gemacht werden (E. des C. H. Nr. 313, 346, 646, 794). *d)* Wenn verlangt wird, dass ein in die Hauptfrage aufgenommenes gesetzliches Merkmal z. B. fremde Sache auf das ihm entsprechende, bestimmt zu bezeichnende (E. des C. H. Nr. 603) thatsächliche Verhältniß zurückgeführt werde (§. 323). Durch die Stellung einer solchen Zusatzfrage soll die Möglichkeit geboten werden, den Wahrspruch der Geschwornen wegen Rechtsirrthums anfechten zu können. — Zusatzfragen können von Amtswegen oder auf Antrag einer Partei gestellt werden. Der Gerichtshof hat nur die juristische Bedeutung der behaupteten Thatsachen zu prüfen, die Frage des Beweises derselben aber den Geschwornen zu überlassen (E. des C. H. Nr. 434).

§. 166.

Eventualfrage.*)

Eventualfragen (Hilfsfragen) sind der Form nach Fragen, die für den Fall der Verneinung einer anderen (Haupt- oder Zusatz-) Frage

nur aus Bestürzung, Furcht oder Schrecken die Grenzen einer solchen Vertheidigung überschritten?" Für den Fall der Bejahung einer derart formulirten Zusatzfrage, wie auch für den Fall der Verneinung der Hauptfrage wäre in der Richtung des Delictes des §. 335 St. G. anlässlich der fahrlässigen Überschreitung der Grenzen der nothwendigen Vertheidigung ohne weitere Zwischenfrage die Eventualfrage auf das besagte Delict nachstehend zu formuliren: „Ist der Angeklagte schuldig, dadurch, dass er bei Verübung der in der Frage I bezeichneten That die Grenzen der zur Abwehr eines rechtswidrigen Angriffes auf sein Leben nöthigen Vertheidigung aus Schrecken, Furcht oder Bestürzung überschritt, eine Handlung begangen zu haben, von der er bei gehöriger Aufmerksamkeit schon nach ihren natürlichen, für Jedermann leicht erkennbaren Folgen einzusehen vermochte, dass sie eine Gefahr für das Leben oder die körperliche Sicherheit eines Menschen herbeizuführen geeignet wäre, und aus welcher eine schwere körperliche Beschädigung (beziehungsweise der Tod) des Verletzten erfolgte?

*) Schütze, Die Eventualfrage in der schwurgerichtlichen Fragestellung, 1885.

gestellt werden. Sie haben znnächst eine von der in der Anklageschrift enthaltenen verschiedene juristische Qualification der That zum Inhalte, mag sich nun diese juristische Qualification schon auf Grund der in der Anklageschrift enthaltenen Thatsachen oder erst auf Grund der bei der Hauptverhandlung hervorgekommenen Umstände ergeben. Diese Eventualfragen sind daher ebenso wie die Hauptfrage Schuldfragen und es gilt rücksichtlich ihrer Formulirung dasselbe, was von der Formulirung der Hauptfrage gesagt wurde. Sie sind namentlich dann zu stellen, wenn Thatsachen behauptet werden, vermöge welcher, ihre Wahrheit vorausgesetzt, ein der vollendeten strafbaren Handlung Angeklagter nur des Versuches schuldig wäre oder ein als Thäter Angeklagter nur als Mitschuldiger oder Theilnehmer anzusehen wäre oder wornach die dem Angeklagten zur Last gelegte That unter ein anderes, jedoch nicht strengeres Strafgesetz fiele, als das in der Anklageschrift angeführte. Eine Frage dagegen, vermöge welcher die dem Angeklagten zur Last gelegte That unter den Begriff einer schwerer verpönten strafbaren Handlung gebracht wird, kann in der Regel nur mit Zustimmung des Angeklagten gestellt werden. Diese Zustimmung erscheint nur dann nicht nothwendig, wenn bei einer Mehrheit von strafbaren unter Anklage gestellten Handlungen durch Stellung einer auf eine schwerer verpönte strafbare Handlung gerichteten Frage der für alle concurrirenden Delicte in Anwendung zu bringende Strafsatz zum Nachtheile des Anklagten nicht alterirt würde (E. des C. H. Nr. 772). Verweigert der Angeklagte die erforderliche Zustimmung oder findet es sonst der Gerichtshof zur gründlichen Vorbereitung der Verhandlung nothwendig, so kann er dem Ankläger auf dessen spätestens vor Beginn der Berathung der Geschwornen zu stellenden Antrag die Verfolgung der betreffenden Thatsachen vorbehalten (§. 320). In diesem Falle kann die Fragestellung an die Geschwornen und die Urtheilsfällung über die sich nun als schwerer strafbar darstellende That nicht stattfinden, sondern es muss die Verhandlung vertagt und dem Ankläger überlassen bleiben, eine neue Anklageschrift einzubringen. — Eventualfragen können aber auch für den Fall der Verneinung einer Zusatzfrage gestellt werden, so z. B. für den Fall der Verneinung eines Strafausschließungsgrundes auf das Vorhandensein eines anderen gleichartigen Grundes. — Der Gerichtshof kann Eventualfragen entweder auf Antrag einer Partei oder auf Wunsch der Geschwornen oder von Amtswegen (E. des C. H. Nr. 405) stellen, da es seine Pflicht ist, den Vorfall, welcher den Gegenstand der Anklage bildet, nach allen für seine rechtliche Bedeutung maßgebenden Richtungen zu erwägen und hiernach die entsprechenden Fragen an die Geschwornen zu richten. Dem Antrage einer Partei wird er nur dann Folge geben, wenn von dem Antragsteller deutlich und bestimmt

bezeichnete Thatsachen behauptet werden, welche, ihre Wahrheit vorausgesetzt, die der Anklage zu Grunde liegende That unter den Gesichtspunkt eines anderen nicht strenger verpönten Delictes bringen würden. Die Beurtheilung der juristischen Bedeutung (Relevanz) der behaupteten Thatsachen steht dem Gerichtshofe zu, der daher Anträge auf Stellung von Eventualfragen, welche in dem behaupteten Sachverhalte nicht begründet sind, weil derselbe einem bestimmten rechtlichen Gesichtspunkte nicht entspricht, abzulehnen hat (E. des C. H. Nr. 866); die Entscheidung hingegen, ob die behaupteten Thatsachen auf Wahrheit beruhen, gehört in den Wirkungskreis der Geschwornen (E. des C. H. Nr. 5). Der Gerichtshof darf daher nur aus Rechtsgründen den Antrag auf Stellung einer Eventualfrage ablehnen.

§. 167.

Vorträge der Parteien. Resumé.

Nach Verlesung der Fragen, nach welcher ein Rücktritt von der Anklage nicht mehr zulässig ist, werden die Parteien gehört. Ihre Ausführungen haben sich hier auf jene Ergebnisse der Hauptverhandlung, welche dem Ausspruche der Geschwornen zu Grunde zu legen sind, zu beschränken und sich daher dem durch die Fragen dargebotenen Rahmen anzupassen (§. 324). Hierauf erklärt der Vorsitzende die Verhandlung für geschlossen und hält den Schlussvortrag. In demselben fasst er die wesentlichen Ergebnisse der Hauptverhandlung in einer gedrängten Darstellung zusammen, führt in möglichster Kürze die für und wider den Angeklagten sprechenden Beweise auf, ohne seine eigene Ansicht kundzugeben (Resumé). Er erklärt den Geschwornen sodann die gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung und die Bedeutung der in den Fragen vorkommenden gesetzlichen Ausdrücke, und macht sie auf ihre Pflichten im Allgemeinen und insbesondere auf die Vorschriften über ihre Berathung und Abstimmung aufmerksam (Rechtsbelehrung). Die Rechtsbelehrung, obgleich sie für die Geschwornen nicht bindend ist, ist doch der wichtigere Theil des Vortrages, da die Geschwornen in der Regel des Rechtes nicht kundig sind; daher bildet auch eine unrichtige Rechtsbelehrung einen Nichtigkeitsgrund. Der Vortrag des Vorsitzenden darf von Niemand unterbrochen oder einer Erörterung unterzogen werden; dagegen steht es jeder Partei frei, zu verlangen, dass die Rechtsbelehrung des Vorsitzenden im Protokolle ersichtlich gemacht werde. — Nach gehaltenem Vortrage übergibt der Vorsitzende die niedergeschriebenen von ihm unterfertigten Fragen den Geschwornen, welche sich sofort in ihr Berathungszimmer zurückziehen. Es werden ihnen die Anklageschrift, das vorgelesene Erkenntnis über

Freudenstein [illegible] 1883.

den wider die Anklageschrift erhobenen Einspruch, die Beweisgegenstände, die Augenscheinsprotokolle, sowie die übrigen Processacten mit Ausnahme der in der Hauptverhandlung nicht verlesenen Vernehmungsprotokolle mitgegeben. Zugleich verfügt der Vorsitzende die Entfernung des Angeklagten aus dem Sitzungssaale (§. 325).

C. Berathung und Schlussfassung der Geschwornen.

§. 168.

Obmann der Geschwornen.

Die Geschwornen wählen in ihrem Berathungszimmer zunächst mit einfacher (relativer) Stimmenmehrheit einen Obmann aus ihrer Mitte. Dieser hat ihre Berathung und Beschlussfassung zu leiten, für das Zustandekommen eines den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Wahrspruches zu sorgen und die Geschwornen als Gesammtheit gegenüber dem Gerichtshof zu vertreten. Er hat vor Allem den Geschworenen vor ihrer Berathung folgende Belehrung, welche sowie die von der Berathung und Beschlussfassung der Geschwornen handelnden §§. 327—330 St. P. O. in dem Berathungszimmer in mehreren Exemplaren angeschlagen sein sollen, vorzulesen: „Das Gesetz fordert von den Geschwornen keine Rechenschaft über die Gründe ihrer Überzeugung; es schreibt ihnen keine bestimmten Regeln vor, nach welchen die Vollständigkeit und Hinlänglichkeit eines Beweises zu beurtheilen wäre. Es fordert sie nur auf, alle für und wider den Angeklagten vorgebrachten Beweismittel sorgfältig und gewissenhaft zu prüfen und sich dann selbst zu fragen, welchen Eindruck die in der Hauptverhandlung wider den Angeklagten vorgeführten Beweise und die Gründe seiner Vertheidigung auf sie gemacht haben. Nach der durch diese Prüfung der Beweismittel gewonnenen Überzeugung allein haben sie ihren Ausspruch über die Schuld oder Nichtschuld des Angeklagten zu fällen. Sie müssen sich dabei beständig vor Augen halten, dass ihre Berathschlagung sich nur auf die ihnen vorgelegten Fragen über die der Anklage zum Grunde liegenden oder damit in Verbindung stehenden Thatsachen zu beschränken hat. Nicht sie, sondern nur die Richter sind berufen, die gesetzlichen Folgen auszusprechen, welche den Angeklagten im Falle seiner Schuldigerklärung treffen. Die Geschwornen haben daher ihre Erklärung ohne Rücksicht auf die gesetzlichen Folgen ihres Ausspruches abzugeben" (§. 326). — Die Geschwornen dürfen das Berathungszimmer nicht verlassen, bevor sie ihren Ausspruch gefällt haben. Niemand darf während der Dauer ihrer Berathung ohne schriftliche Bewilligung des Vorsitzenden in ihr Berathungszimmer eintreten; auch ist

ihnen während dieser Zeit jeder Verkehr mit dritten Personen untersagt. Der Geschworne, der diesem Verbote zuwiderhandelt, wird von dem Gerichtshofe zu einer Geldstrafe von zehn bis hundert Gulden; dritte Personen aber, welche diese Vorschrift übertreten, zu vier und zwanzigstündigem Arrest verurtheilt (§. 327).

§. 169.

Berathung und Abstimmung.

Der Abstimmung der Geschwornen hat eine Berathung vorherzugehen. Entstehen bei derselben Zweifel über das von den Geschwornen zu beobachtende Verfahren oder über den Sinn der gestellten Fragen oder über die Fassung einer Antwort, so begibt sich auf schriftliches Ansuchen des Obmannes der Vorsitzende unter Zuziehung des Protokollführers, dann des Anklägers und des Vertheidigers, wenn diese im Gerichtshause anwesend sind, zu den Geschwornen. Die von dem Vorsitzenden hiebei ertheilte Belehrung ist auf Verlangen einer der Parteien zu Protokoll zu nehmen. — Äußern die Geschwornen, um ihrer Ansicht über die Schuld des Angeklagten entsprechenden Ausdruck zu geben, den Wunsch nach Abänderung oder Ergänzung der an sie gestellten Fragen (allenfalls auch durch Stellung einer Eventualfrage, E. des C. H. Nr. 130, 218, 304, 717), oder stellen sie das Begehren nach einer neuerlichen Beweisaufnahme (E. des C. H. Nr. 740), so ist darüber in wieder eröffneter Sitzung zu verhandeln und Beschluss zu fassen. Nach der Berathung folgt die Abstimmung, welcher bei sonstiger Nichtigkeit Niemand, daher auch nicht ein Ergänzungsgeschworner, der nicht an die Stelle eines Hauptgeschwornen getreten ist (E. des C. H. Nr. 169) beiwohnen darf (§. 327). Der Obmann befragt jeden Geschwornen einzeln um seine Erklärung über jede einzelne Frage, und zwar nach der Reihenfolge, in welcher die Fragen von dem Vorsitzenden gestellt wurden. Er selbst gibt seine Stimme zuletzt ab. Die Geschwornen stimmen über jede Frage mit Ja oder Nein ab; doch ist ihnen auch gestattet, eine Frage nur theilweise, also mit Ausschluss einzelner in der Frage enthaltener, sei es nun für den Thatbestand wesentlicher oder nebensächlicher Umstände (E. des C. H. Nr. 332, dagegen 362) zu bejahen oder zu verneinen. Bei theilweiser Bejahung einer Frage ist die Beschränkung kurz beizufügen. Die Antwort der Geschwornen lautet dann: „Ja, aber nicht mit diesen oder jenen in der Frage enthaltenen Umständen“ (§. 328). Überschreiten die Geschwornen ihren Wirkungskreis und fügen sie ihrem Wahrspruche positive Zusätze bei, so kann diese ihre Mehrantwort nicht als nichtig und bei der Urtheilsfällung als nicht berücksichtigungswert angesehen werden, (so die E. des C. H. Nr. 55,

231), sondern es muss auf das Verhältniß gesehen werden, in welchem dieser Zusatz zu der von den Geschwornen ausgesprochenen Bejahung der Frage steht. Steht dieser Zusatz mit der Bejahung im Widerspruch oder wird die Antwort dadurch undeutlich, so ist das Berichtigungsverfahren einzuleiten (E. des C. H. Nr. 46, 538, 574).

§. 170.

Beschlussfassung.

Zur Bejahung der Schuldfrage, mag sie nun Haupt- oder Eventualfrage sein, sowie zur Bejahung der in Betreff erschwerender Umstände gestellten Fragen ist eine Mehrheit von wenigstens zwei Drittheilen der Stimmen erforderlich. In allen andern Fällen, daher insbesondere auch rücksichtlich der Frage nach einem Strafausschließungs- oder Aufhebungsgrunde (Pl. E. des C. H. Jud. Nr. 35) entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die dem Angeklagten günstigere Meinung den Ausschlag. Wurde eine Haupt- oder Eventualfrage zu Ungunsten des Angeklagten bejaht, so können sich die überstimmten Geschwornen der Abstimmung über die für diesen Fall gestellte Zusatzfrage enthalten; ihre Stimmen werden dann der dem Angeklagten günstigsten beigezählt. — Der Obmann zählt die Stimmen und schreibt neben jede Frage, je nachdem sie durch die Geschwornen beantwortet ist, Ja oder Nein, mit den allfälligen Beschränkungen, unter Angabe des Stimmenverhältnisses. In der Aufzeichnung des Ausspruches der Geschwornen, welcher von dem Obmann zu unterschreiben ist, darf keine Radirung vorkommen; Ausstreichungen, Randbemerkungen oder Einschaltungen müssen von dem Obmanne durch eine von ihm unterschriebene ausdrückliche Bemerkung genehmigt sein (§. 329).

D. Ausspruch der Geschwornen.

§. 171.

Verkündigung des Ausspruches.

Nach beendeter Abstimmung kehren die Geschwornen in den Sitzungssaal zurück und nehmen wieder ihre Plätze ein. Der Vorsitzende fordert sie auf, das Ergebniß ihrer Berathung mitzutheilen, worauf der Obmann der Geschwornen sich erhebt und spricht: „Die Geschwornen haben nach Eid und Gewissen die an sie gestellten Fragen beantwortet, wie folgt.“ Sodann verliest er, und zwar bei sonstiger Nichtigkeit in Gegenwart aller Geschwornen die an sie gerichteten Fragen und unmittelbar nach jeder den beigefügten Ausspruch der Geschwornen. Hierauf übergibt er den Fragebogen dem Vorsitzenden, welcher denselben

unterschreibt und von dem Schriftführer mitfertigen lässt. Findet der Vorsitzende in dem Fragebogen formelle Gebrechen, z. B. Fehlen der Unterschrift des Obmannes, so hat er die Beseitigung derselben, in zweifelhaften Fällen nach Anhörung der Parteien und auf Grund eines Gerichtsbeschlusses, zu verlangen. Keiner der Geschwornen darf, sobald sie das Berathungszimmer verlassen haben, von seiner früheren Meinung mehr abgehen; eine neue Berathung kann von dem Vorsitzenden, so lange das Urtheil noch nicht gefällt ist, nur dann zugelassen werden, wenn es sich um die Beseitigung einer durch offenbares, leicht erkennbares Missverständniß in den Ausspruch gelangten irrigen Angabe handelt (§. 330).

§. 172.

Berichtigungsverfahren.

Der Ausspruch der Geschwornen (Wahrspruch) ist die Grundlage des Urtheils. Er muss daher klar und bestimmt, in sich zusammenhängend und vollständig sein. Dies zu prüfen, ist Pflicht des Gerichtshofes, der, wenn er den Ausspruch, welcher als ein Ganzes aufzufassen ist und die Beantwortung aller an die Geschwornen gestellten Fragen, mögen diese einen oder mehrere Angeklagte betreffen, in sich begreift (E. des C. H. Nr. 75), *undeutlich* d. h. einer verschiedenen Auslegung fähig oder auch nur einem Zweifel über die wahre Meinung der Geschwornen Raum gebend (E. des C. H. Nr. 696), *unvollständig* (was dann der Fall ist, wenn entweder zu einer der gestellten Fragen unberechtigter Weise keine Äußerung abgegeben wurde oder wenn die Geschwornen von ihrem Rechte, die Beantwortung zu theilen, Gebrauch machend, sich nur über einen Theil der Frage erklärt, den anderen aber unbeantwortet ließen, (E. des C. H. Nr. 696) oder *in sich widersprechend* findet, die Geschwornen zur Verbesserung desselben aufzufordern, somit zu einer neuerlichen Berathung über die ihnen vorgelegten Fragen anzuweisen hat (*Berichtigungs-, Moniturverfahren*).[1]) Dieser Aufforderung muss aber ein Erkenntniß des Gerichtshofes über die Mangelhaftigkeit des Ausspruches der Geschwornen zu Grunde liegen, welches Erkenntniß auf Grund des Antrages einer Partei oder auch von Amtswegen gefällt werden kann. Da übrigens die Mangelhaftigkeit des Ausspruches auch in einer minder zweckmäßigen Fragestellung ihren Grund haben kann, so steht es dem Gerichtshofe auch frei, nach Anhörung der Parteien die sich als wünschenswert dar-

[1]) Haben sich aber über eine Frage nicht alle zur Stimmenabgabe verpflichtete Geschworne geäußert, so liegt eine legale Antwort überhaupt nicht vor, die Abstimmung ist nicht beendet und es genügt, die Beendigung anzuordnen (E. des C. H. Nr. 696).

stellenden Änderungen und Ergänzungen der Fragen allenfalls auch durch Stellung einer Eventualfrage zu beschließen (E. des C. H. Nr. 123, 305). Der Vorsitzende hat den Geschwornen zu eröffnen, dass sie nur zur Abänderung der beanständeten Antworten und zur Beantwortung der neu oder in geänderter Fassung vorgelegten Fragen berechtigt sind (§. 331). Das Berichtigungsverfahren kann übrigens bis zur Verkündigung des Urtheils, und zwar auch wiederholt, bis ein correcter Wahrspruch vorliegt, eingeleitet werden (E. des C. H. Nr. 334, 1697 / 1842); nach Verkündigung des Urtheils ist eine Berichtigung des Wahrspruches unbedingt unzulässig (E. des C. H. Nr. 334).

E. Weiteres Verfahren und Urtheil des Gerichtshofes.

§. 173.

Verkündigung des Wahrspruches.

Der Wahrspruch der Geschwornen wird dem Angeklagten nach Wiedereintritt in den Sitzungssaal durch Verlesung von Seite des Schriftführers verkündet (§. 333). Lautet er auf „nicht schuldig“, so fällt der Schwurgerichtshof sofort das die Freisprechung des Angeklagten enthaltende Urtheil, welches dem letzteren unverzüglich auszufertigen ist (§. 334). Ist der Angeklagte für schuldig erklärt worden, so erhält zunächst der Ankläger das Wort, um seine Anträge wegen der anzuwendenden Strafbestimmung sowie der zu berücksichtigenden Erschwerungs- und Milderungsumstände zu stellen. Nach ihm werden der Privatbetheiligte, der Angeklagte und sein Vertheidiger gehört. Die Ausführungen dürfen aber nicht darauf abzielen, das durch den Ausspruch der Geschwornen Festgestellte in Frage zu stellen, sondern haben sich auf die Strafanwendung und die allfälligen Entschädigungsansprüche zu beschränken (§. 335). Hierauf zieht sich der Gerichtshof, wenn er es für nöthig erachtet, zur Urtheilsfällung in sein Berathungszimmer zurück (§. 336).

§. 174.

Sistirung der Urtheilsfällung.

Ist der Gerichtshof einstimmig der Ansicht, dass sich die Geschwornen bei dem Ausspruche, dass der Angeklagte schuldig sei, in der Hauptsache geirrt haben, mag der Irrthum ein Rechts- oder Thatirrthum sein, so erkennt er von Amtswegen ohne Angabe von Gründen und ohne dass ein Parteiantrag darauf gestellt werden darf, dass die Entscheidung bis zur nächsten Schwurgerichtssitzung auszusetzen und die Sache vor ein anderes Geschwornengericht zu verweisen sei. Unter

der Hauptsache sind alle jene Momente zu verstehen, welche nach dem Strafgesetze zu dem subjectiven (z. B. böser Vorsatz, E. des C. H. Nr. 103), oder objectiven Thatbestande der in Frage stehenden strafbaren Handlung erforderlich sind. — Die Aussetzung der Urtheilsfällung bezieht sich nur auf jenen Schuldspruch, der nach der Ansicht des Gerichtshofes irrig ist. War daher die Anklage gegen Mehrere gerichtet oder bezog sie sich auf mehrere Anklagepunkte, so hat sich die Aussetzung nur auf jenen Angeklagten oder jenen Anklagepunkt zu beschränken, rücksichtlich dessen sich die Geschwornen nach der Ansicht des Gerichtshofes geirrt haben; rücksichtlich der übrigen Angeklagten oder Anklagepunkte hat der Gerichtshof das Urtheil zu fällen (E. des C. H. Nr. 1478). Bei der wiederholten Verhandlung, vor welcher und bei welcher der Ankläger die Anklage zurückzuziehen nicht mehr berechtigt ist und bei welcher die durch den ersten Wahrspruch zu Gunsten des Angeklagten entschiedenen Umstände nicht mehr in Frage gestellt werden dürfen (E. des C. H. Nr. 544), darf keiner der Richter den Vorsitz führen und keiner der Geschwornen zugelassen werden, welche an der ersten Verhandlung theilgenommen haben. Stimmt der Ausspruch des zweiten Geschwornengerichtes mit jenem des ersten überein, so muss der Gerichtshof denselben seinem Urtheile zu Grunde legen (§. 332).

§. 175.

Urtheilsfällung.

Findet der Gerichtshof, dass die That, welche der Angeklagte nach dem Ausspruche der Geschwornen begangen hat, nicht strafbar ist, weil z. B. die Geschwornen einzelne zum Thatbestande der strafbaren Handlung gehörige Merkmale von der Bejahung der Schuldfrage ausgeschlossen oder einen Strafaufhebungsgrund als vorhanden angenommen haben, so erkennt er auf Freisprechung von der Anklage (§. 337). In anderen Fällen der Schuldigerklärung von Seite der Geschwornen erkennt der Gerichtshof auf die entsprechende Strafe, und zwar auch dann, wenn der Fall nach dem Ausspruche der Geschwornen nicht mehr zur Competenz des Schwurgerichtshofes gehören würde (§. 338).[1] — Nach Fällung des Urtheils ist dasselbe von dem Vorsitzenden in öffentlicher Sitzung in Gegenwart der Parteien mit Angabe der wesentlichen Gründe der Strafzumessung zu verkünden und der Angeklagte über die ihm

[1] Wird gegen mehrere Personen auf Todesstrafe erkannt, so ist in dem Urtheile auch die Ordnung festzusetzen, in welcher die Verurtheilten hingerichtet werden sollen (§. 339). Die Bestimmungen des §. 338, al. 2 und 3 über das dem Schwurgerichtshofe zustehende außerordentliche Milderungsrecht gehören dem Strafrechte an.

dagegen zustehenden Rechtsmittel zu belehren. Die Ausfertigung des Urtheils erfolgt in der oben §. 157 angegebenen Weise und hat auch die an die Geschwornen gestellten Fragen und deren Beantwortung zu enthalten (§. 340). Hat der Schwurgerichtshof ein Todesurtheil gefällt, so hat er unmittelbar nach dessen Verkündigung mit Zuziehung des Staatsanwaltes zu berathen, ob der Verurtheilte einer Begnadigung würdig erscheine und welche Strafe im Falle der Begnadigung anstatt der Todesstrafe angemessen wäre. Das hierüber aufgenommene Protokoll ist sammt den Acten dem Cassationshofe vorzulegen, welcher dieselben nach Rechtskraft des Urtheils unter Beifügung seines in nicht öffentlicher Sitzung nach Anhörung des Generalprocurators abzufassenden Gutachtens dem Justizminister zum Zwecke der Vorlegung an den Kaiser zu übermitteln hat (§. 341). — Rücksichtlich des über die Hauptverhandlung vor dem Geschwornengericht zu führenden Protokolls gelten die oben im §. 158 enthaltenen Vorschriften. Es muss überdies die Namen der Geschwornen, die Vorgänge bei Bildung der Geschwornenbank und die Beeidigung der Geschwornen enthalten. Der Fragenbogen ist dem Protokolle beizuheften (§. 342).

XI. Abschnitt.

Das ordentliche Verfahren vor den Bezirksgerichten in Übertretungsfällen.*)

§. 176.

Im Allgemeinen.

Das Verfahren vor den Bezirksgerichten wegen der denselben zugewiesenen Übertretungen beruht ebenso wie das Verfahren vor den Gerichtshöfen auf den Grundsätzen der Anklage, der Mündlichkeit, Öffentlichkeit und freien Beweiswürdigung. Aber allerdings ist es ein einfacheres und beschleunigteres, insbesondere findet weder eine förmliche Voruntersuchung noch auch eine abgesonderte Verhandlung über die Versetzung in Anklagestand statt. Einer Anklageschrift bedarf es nicht, es genügt vielmehr ein allgemeiner schriftlich oder mündlich angebrachter Antrag auf gesetzliche Bestrafung (§. 451, Abs. 1). Die Abweichungen des Verfahrens vor den Bezirksgerichten von jenem vor den Gerichtshöfen hat das Gesetz im 26. Hauptstücke zusammengefasst; insoweit in demselben nicht besondere Vorschriften enthalten sind, gelten

*) Frühwald, Praktisches Handbuch für die strafgerichtliche Wirksamkeit der k. k. Bezirksgerichte in Übertretungsfällen, 1874.

auch für das Verfahren vor den Bezirksgerichten jene Bestimmungen, welche für das Verfahren bei Verbrechen und Vergehen gegeben sind (§. 447).

§. 177.

Einleitung des Verfahrens.

Vermöge des auch im Verfahren vor den Bezirksgerichten geltenden Anklagegrundsatzes kann vor dem Bezirksgerichte ein Strafverfahren nur auf Grund des Antrages eines berechtigten Anklägers eingeleitet werden. Das Bezirksgericht muss daher die an dasselbe gelangenden Anzeigen über Übertretungen, welche von Amtswegen zu verfolgen sind, dem staatsanwaltschaftlichen Organe zur Antragstellung mittheilen. Diese Organe haben die an sie gelangenden Anzeigen zu prüfen und die zur Einleitung des strafgerichtlichen Verfahrens Geeigneten mit dem Antrage auf Bestrafung sofort dem Bezirksgerichte zu übergeben. Ist der Thäter einer Übertretung nicht bekannt, so haben sie erforderlichen Falles Vorerhebungen durch das Gericht oder die Sicherheitsbehörden zu veranlassen. Sind sie aber auf Grund der Prüfung der Anzeige der Ansicht, dass ein gesetzlicher Grund zur gerichtlichen Verfolgung nicht vorliege, so haben sie die Anzeige mit kurzer Aufzeichnung der sie bestimmenden Erwägungen zurückzulegen und den Privatbetheiligten hievon schriftlich zu verständigen. Begründet aber die strafbare Handlung nach ihrer Ansicht ein Vergehen oder ein von Amtswegen zu verfolgendes Verbrechen, so haben sie die Anzeige ohne Stellung eines Antrages an das Bezirksgericht zu leiten (V. V. §§. 101, 102).

§. 178.

Prüfung der Zuständigkeit.

Das Bezirksgericht hat in Folge des von dem Ankläger gestellten Antrages zunächst seine Zuständigkeit, und zwar sowohl in sachlicher als örtlicher Beziehung zu prüfen. Hält es dafür, dass in der angezeigten That ein Verbrechen oder Vergehen liege, so hat es dies dem Ankläger und bei von Amtswegen zu verfolgenden strafbaren Handlungen auch dem Staatsanwalte am Gerichtshofe erster Instanz bekannt zu geben. Erachtet aber der Gerichtshof erster Instanz in Folge einer an denselben ergriffenen Beschwerde oder im Zuge der weiteren Verhandlung ein höheres Gericht, dass die That eine Übertretung begründe, so kann das Bezirksgericht sie nicht weiter wegen Unzuständigkeit von sich abweisen (§. 450). Hält sich das Bezirksgericht zwar für sachlich, aber nicht örtlich zuständig, so übermittelt es die Anzeige an das seiner Ansicht nach zuständige Gericht.

§. 179.

Hauptverhandlung ohne Vorerhebungen.

Die Hauptverhandlung vor dem Bezirksgerichte kann entweder sogleich nach Stellung des Antrages auf gesetzliche Bestrafung stattfinden oder es kann nach Vornahme der etwa nöthig befundenen Vorerhebungen ein Tag zur Hauptverhandlung festgesetzt werden. Sogleich nach Stellung des Antrages auf gesetzliche Bestrafung kann die Verhandlung nur mit Zustimmung des Beschuldigten vorgenommen werden, und zwar nur dann, wenn Ankläger und Beschuldigter zugleich vor dem Richter erscheinen und entweder der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte That gesteht oder wenn alle Beweismittel für die Anklage und Vertheidigung zur Hand sind (§. 451).

§. 180.

Vorerhebungen.

Wenn die Hauptverhandlung nicht sogleich stattfinden kann, so hat das Bezirksgericht abgesehen von der Frage der Zuständigkeit zu prüfen, ob auf Grund des von dem Ankläger gestellten Antrages das Strafverfahren einzuleiten sei oder nicht. Findet es das Strafverfahren nicht einzuleiten, weil z. B. der Thatbestand einer strafbaren Handlung nicht vorliegt oder die Strafbarkeit derselben erloschen ist, oder der Antrag auf Bestrafung von keinem berechtigten Ankläger herrührt, so lehnt es den Antrag auf Einleitung des Strafverfahrens ab und gibt dies dem Ankläger bekannt, welchem dagegen die Beschwerde an den Gerichtshof erster Instanz zusteht.[1]) Erachtet hingegen das Bezirksgericht dem Antrage auf gesetzliche Bestrafung Folge zu geben, so hat es entweder ohne Weiteres die Hauptverhandlung anzuordnen oder zunächst Vorerhebungen zum Zwecke der Klarstellung des Sachverhaltes und der Sammlung der Beweismittel einzuleiten. Bei diesen Vorerhebungen hat der Bezirksrichter im Allgemeinen die für die Untersuchungsrichter ertheilten Vorschriften zu beobachten, jedoch unter folgenden Beschränkungen: *a)* Die vorläufige Festnehmung des Beschuldigten zum Behufe der Vorführung kann außer den Fällen der Flucht- oder Collusionsgefahr nur dann stattfinden, wenn der ausdrücklich zum persönlichen Erscheinen aufgeforderte Beschuldigte dieser Aufforderung nicht nachkommt. Reisenden, welche einer Übertretung beschuldigt sind, ist die Fortsetzung der Reise zu gestatten, wenn nicht zu besorgen ist, dass dadurch die

[1]) Die Ansicht, dass das Gericht zur Ablehnung des von dem Ankläger auf gesetzliche Bestrafung gestellten Antrages nicht befugt, sondern zur Vornahme der Hauptverhandlung ausnahmslos verpflichtet sei, wurde mit Pl. E. des C. H. Nr. 63 mit Recht als im Gesetze nicht begründet erklärt.

Untersuchung oder die Vollstreckung des Urtheils vereitelt werde. *b)* Kann dem Beschuldigten die Vorladung nicht zugestellt werden, so hat das weitere Verfahren bis zu seiner Betretung auf sich zu beruhen. Die Ausfertigung von Steckbriefen ist unzulässig; dagegen kann in wichtigeren Fällen den Behörden eine Beschreibung der Person des Beschuldigten mitgetheilt werden. *c)* Die Untersuchungshaft kann nur in den Fällen der Flucht- oder Collusionsgefahr verhängt werden. Die Verhafteten dürfen nicht in dasselbe Gefängniß mit Personen, welche sich wegen eines Verbrechens in Untersuchung oder Strafe befinden, gebracht werden. Sie können sich ihre Nahrung außer dem Hause bereiten lassen, sofern dadurch die Ordnung des Hauses nicht gestört wird. *d)* Die Durchsuchung von Papieren dritter Personen und die Beschlagnahme oder Eröffnung von Briefen ist nicht gestattet. *e)* Gerichtszeugen sind bei keiner Untersuchungshandlung erforderlich. *f)* Bei einem Augenscheine, sowie bei Einholung eines Gutachtens genügt die Beiziehung eines Sachverständigen. *g)* Die Beeidigung von Zeugen findet in der Regel nicht statt, sondern der Richter kann sich statt des Eides der Zeugen mit einem Handschlage derselben begnügen. Ausnahmsweise müssen aber die Zeugen beeidigt werden, wenn unmittelbar durch die Aussage derselben ein leugnender Beschuldigter überwiesen werden soll und der Beschuldigte entweder in diesem Falle die Beeidigung selbst verlangt, oder es sich um eine Übertretung handelt, auf welche im Gesetze eine Arreststrafe von wenigstens einem Monate oder eine Geldstrafe von wenigstens hundert Gulden, oder der Verlust eines Gewerbes oder anderer Rechte festgesetzt ist und der Beeidigung kein gesetzliches Hinderniß entgegensteht. Beamte und beeidete Diener der öffentlichen Gewalt, welche eine Aussage über Thatsachen oder Umstände ablegen, die sie in Ausübung ihres Amtes wahrgenommen haben, sind, wenn ihre Aussagen Gegenstände betreffen, auf welche sich ihre Amtshandlung bezog, nur unter Erinnerung an ihren Diensteid als Zeugen zu vernehmen. *h)* Die Führung eines Protokolles ist nur bei solchen Erhebungen erforderlich, welche zum Beweise bei der Hauptverhandlung gebraucht und in derselben nicht wiederholt werden sollen; in anderen Fällen genügt die kurze Aufzeichnung des wesentlichen Inhaltes der von den vernommenen Personen gemachten Aussagen durch den Protokollführer oder auch durch den vernehmenden Richter selbst. *i)* Der Beschuldigte kann sich zwar eines in die Vertheidigerliste eingetragenen Vertheidigers bedienen, allein die Beigebung eines Armenvertreters kann er nicht verlangen (§§. 452, 453).[2] — Die eingeleiteten

[2]) Dass der auf freiem Fuße befindliche Beschuldigte, wenn er bei der Verhandlung nicht persönlich erscheinen will, sich durch einen Machthaber vertreten lassen kann, wurde bereits oben §. 60 hervorgehoben.

Vorerhebungen sind durch Verfügung des Bezirksgerichtes auf Grund des von dem Ankläger gestellten Begehrens einzustellen; sie können aber auch von Amtswegen eingestellt werden, wenn das Gericht sich im Laufe der Vorerhebungen überzeugt, dass kein Grund zur weiteren Verfolgung vorhanden ist.

§. 181.

Hauptverhandlung.

Zur Hauptverhandlung wird der auf freiem Fuße befindliche Beschuldigte durch einen schriftlichen Befehl vorgeladen, welcher die wesentlichen Thatsachen der ihm zur Last gelegten strafbaren Handlung und die Aufforderung enthalten muss, zur festgesetzten Stunde zu serscheinen und die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismitte mitzubringen oder dem Richter so zeitlich anzuzeigen, dass sie zur Hauptverhandlung noch herbeigeschafft werden können. Zugleich ist die Warnung beizufügen, dass im Falle seines Ausbleibens dennoch mit der Verhandlung und Urtheilsfällung vorgegangen werden würde (§. 454). Eine Vorladung, welche die angegebenen Momente nicht enthalten würde, könnte keine processuale Wirksamkeit äußern, daher der von der Verhandlung ausgebliebene Beschuldigte rechtsgiltig nicht verurtheilt werden (Pl. E. des C. H. Nr. 312, 344). — Die Vorladung ist in der Regel so einzurichten, dass dem Beschuldigten von der Zustellung derselben nach Abrechnung der Zeit, die er benöthigt, um sich an den Ort des Gerichtes zu verfügen, bis zur Hauptverhandlung ein Zeitraum von wenigstens vier und zwanzig Stunden frei bleibt. In dringenden Fällen aber, bei unbedeutenden Gesetzesübertretungen und wenn sich der Beschuldigte am Orte des Gerichtes befindet, kann diese Frist auch abgekürzt werden. Beantragt der Beschuldigte eine Vertagung der angeordneten Hauptverhandlung, so kann diesem Antrage nur dann stattgegeben werden, wenn er erhebliche Hindernisse seines Erscheinens zu bescheinigen vermag (§. 455). — Die Hauptverhandlung, bei welcher dem Richter dieselben Pflichten obliegen und dieselben Rechte zukommen, wie dem Vorsitzenden und dem Gerichte im Verfahren vor den Gerichtshöfen erster Instanz, beginnt mit dem Aufrufe der Sache und der vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen. Wäre der gehörig vorgeladene Beschuldigte nicht erschienen, so kann der Richter, wenn er seine Vernehmung nöthig findet, ihn zum persönlichen Erscheinen auffordern oder, wenn das bereits geschehen, vorführen lassen. Wäre aber das persönliche Erscheinen des Beschuldigten nicht nöthig, so wird das Verfahren ohne Weiteres fortgesetzt (§. 459). Der Ankläger trägt die Anklage vor oder stellt den Antrag auf Anwendung des Gesetzes. Ist

der Privatankläger nicht erschienen, so wird angenommen, er sei von der Anklage zurückgetreten, in Folge dessen der Angeklagte durch Urtheil von der Anklage freigesprochen wird (Pl. E. des C. H. Nr. 464). Nach Vortrag der Anklage wird der Beschuldigte oder dessen Machthaber über dieselbe vernommen und die Beweise werden vorgeführt. Sodann werden der Ankläger und der Privatbetheiligte mit ihren Anträgen und der Beschuldigte und dessen Vertheidiger oder der Machthaber des Beschuldigten (Pl. E. des C. H. Nr. 1226) mit ihrer Antwort gehört. Der Ankläger kann sich auch darauf beschränken, im Allgemeinen den Antrag auf Anwendung des Gesetzes zu stellen (§. 457). Nach geschlossener Verhandlung wird sofort oder am nächsten Tage das Urtheil gefällt, sammt dessen wesentlichen Gründen vom Richter verkündet und bei sonstiger Nichtigkeit dem Protokolle einverleibt oder beigelegt. Ist der Beschuldigte bei der Verhandlung nicht erschienen und auch nicht durch einen Machthaber vertreten gewesen, so ist ihm eine amtliche Abschrift des Urtheils zuzustellen (§§. 458, 459). Ausnahmsweise könnte die Verhandlung auch mit einem in der Urtheilsform auszufertigenden Beschlusse des Richters enden, wenn derselbe erachten würde, dass er in der Sache nicht zuständig ist.

XII. Abschnitt.

Die außerordentlichen Verfahrungsarten.

A. Das Ungehorsamsverfahren gegen Abwesende und Flüchtige.*)

§. 182.

Als **abwesend** ist derjenige Beschuldigte anzusehen, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist oder nicht in einem der im Reichsrathe vertretenen Länder liegt. Soll nun gegen einen abwesenden Beschuldigten das Strafverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eingeleitet werden, so muss der Versetzung in den Anklagestand eine Voruntersuchung vorhergehen. Wird nun am Schlusse derselben die Anklage gegen den Abwesenden erhoben, so ist die Anklageschrift dem hiefür zu bestellenden Vertheidiger zuzustellen, welcher binnen acht Tagen den Einspruch dagegen anzumelden und auszuführen berechtigt aber nicht verpflichtet ist. Die rechtskräftig gewordene Versetzung in den Anklagestand ist zu veröffentlichen und zwar, wenn es sich um ein Verbrechen handelt, in Form eines Steckbriefes (§. 421). Das

*) Meyer H., Das Strafverfahren gegen Abwesende, 1869. Ders. in Holtzendorffs Hdb. II. S. 221.

weitere Strafverfahren hat, wenn dem Beschuldigten wegen seiner Abwesenheit die Vorladung zur Hauptverhandlung nicht zugestellt werden kann, bis zu seiner Betretung auf sich zu beruhen, es kann daher eine Verurtheilung desselben während seiner Abwesenheit nicht stattfinden. Der Ankläger kann aber die Einleitung des Ungehorsamsverfahrens gegen den Abwesenden begehren, in Folge dessen der zur Urtheilsfällung berufene Gerichtshof dasselbe mittelst öffentlicher Vorladung einzuleiten hat (§. 422). Diese Vorladung muss außer der Bezeichnuug des Verbrechens oder Vergehens mit den den Strafsatz bedingenden Umständen die Aufforderung an den Angeklagten enthalten, binnen einer angemessenen Frist (wenigstens ein Monat) bei Gericht zu erscheinen und sich zu verantworten, widrigens gegen ihn als einen Ungehorsamen nach dem Gesetze verfahren und ihm die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte werde untersagt werden (§. 423). Die Veröffentlichung dieser Vorladung durch Anschlag an dem Orte, wo die strafbare Handlung begangen wurde, dann an dem Sitze des Gerichtshofes erster Instanz, sowie an dem Wohnorte oder letzten Aufenthaltsorte des Angeklagten und durch dreimalige Einschaltung in dem Amtsblatte des Landes und nach Umständen auch in andere in- und ausländische Blätter, ferner durch besondere Eröffnung an den etwa bekannten Bevollmächtigten des Angeklagten, an seinen Vormund oder Ehegatten oder an einen seiner nahen Verwandten, besorgt der Ankläger (§. 424). Verstreicht die Frist, ohne dass der Angeklagte sich stellt, so erkennt auf Antrag des Anklägers die Rathskammer, dass dem Angeklagten während seiner Abwesenheit die Ausübung der *staatsbürgerlichen*, d. h. derjenigen Rechte, zu deren Erwerbung die Eigenschaft als Staatsbürger vorausgesetzt wird, untersagt sei, was z. B. in Fällen, in denen die Ausübung eines Wahlrechtes durch Stellvertreter zulässig ist, von praktischer Bedeutung wäre. Dieser Beschluss hat auch die Folge, dass fortan der Umstand, dass über die gegen den Angeklagten erhobene Anklage die strafgerichtliche Entscheidung noch nicht erfolgt ist, der Einleitung oder Fortsetzung eines Civilprocesses gegen denselben nicht im Wege steht (§. 425). Stellt sich der Angeklagte später oder wird er betreten, so tritt der obangeführte Beschluss außer Kraft und es wird gegen ihn das ordentliche Verfahren fortgesetzt (§. 426).

B. Das standrechtliche Verfahren.

§. 183.

Veranlassungsgründe.

Zustände tiefer Erschütterung der öffentlichen Ordnung, denen nur durch die Anwendung außerordentlicher Repressivmaßregeln begegnet

werden kann, rechtfertigen das außerordentliche Verfahren des Standrechtes, welches im Wesentlichen darin besteht, dass das Strafverfahren wegen bestimmter Verbrechen möglichst schnell durchgeführt und die gefällten Strafurtheile sogleich ohne Zulassung von Rechtsmitteln gegen dieselben vollzogen werden. Das standrechtliche Verfahren kann in zwei Fällen angeordnet werden, und zwar 1. in Fällen des Aufruhrs (nicht auch in Fällen hochverrätherischer Unternehmungen, wie nach der St. P. O. vom J. 1853, §. 396, da in diesen Fällen die Untersuchung in der Regel eine längere Zeit in Anspruch nimmt), wenn die übrigen gesetzlichen Mittel zu dessen Unterdrückung nicht ausreichen. Die Anordnung des standrechtlichen Verfahrens in diesen Fällen steht dem Landeschef im Einverständniß mit dem Präsidenten des Gerichtshofes zweiter Instanz und dem Oberstaatsanwalte; wenn aber Gefahr am Verzuge obwaltet, dem Vorsteher der politischen Bezirksbehörde im Einverständnisse mit dem Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz und dem Staatsanwalte zu (§. 429). 2. Wenn in einzelnen oder mehreren Bezirken Mord, Raub, Brandlegung oder das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch boshafte Beschädigung fremden Eigenthums in besonders gefahrdrohender Weise um sich greifen. Nach Umständen kann das Standrecht auch nur für bestimmte Verübungsarten dieser Verbrechen, z. B. für Beschädigung von Eisenbahnen, Fabriken angeordnet werden. Das Erkenntniß über die Nothwendigkeit der Anwendung des Standrechtes steht in diesen Fällen dem Minister des Innern im Einverständnisse mit dem Justizminister zu (§. 430). — Die Erklärung, dass das standrechtliche Verfahren einzutreten habe, ist in jenen Gemeinden, für welche es angeordnet wurde, bei Trommelschlag oder Trompetenschall zu verkünden und außerdem durch Mittheilung an die Gemeindebehörden, durch Anschlag an öffentlichen Plätzen, durch öffentliche Blätter und nach Umständen durch Verkündung von der Kanzel zur Kenntniß zu bringen und auch dem General- oder Militär- und Landwehrcommando des Kronlandes zur Verständigung der unterstehenden Truppenkörper bekannt zu geben (§. 431).

§. 184.

Standgericht.

Das standrechtliche Verfahren findet vor dem Gerichtshofe erster Instanz, in dessen Sprengel die Verkündigung des Standrechtes erfolgte, statt. Als Standgericht erkennt er in einer Versammlung von vier Richtern, von denen einer den Vorsitz führt, mit Beiziehung eines Protokollführers. Das Standgericht kann nach dem Ermessen des Präsidenten des Gerichtshofes an jedem Orte des Bezirkes, für welchen das

Standrecht verkündet wurde, seinen Sitz aufschlagen. Es ist für alle in seinem Bezirke verübten Verbrechen, auf welche sich das standrechtliche Verfahren zu erstrecken hat und welche nach Bekanntmachung desselben begangen wurden, sowie für die Mitschuld und jede strafbare Betheiligung an denselben ausschließend zuständig und zwar ohne Rücksicht auf die gegen den Beschuldigten bei einem ordentlichen Gerichte anhängigen Untersuchungen. Wäre gegen ein und denselben Beschuldigten die Zuständigkeit mehrerer Standgerichte begründet, so ist dasjenige Standgericht, vor welches er bereits gestellt wurde oder an welches er zuerst abgeliefert werden kann, ausschließlich zuständig (§§. 434, 435). Diese Zuständigkeit erstreckt sich auch auf Personen, welche der Militärgerichtsbarkeit unterstehen, und es haben die Militärbehörden dieselben über Verlangen des Standgerichtes auszuliefern (§. 438).

§. 185.

Verfahren.

Auch das standrechtliche Verfahren beruht auf dem Anklageprincipe. Der Staatsanwalt hat dasselbe durch einen an das Standgericht gestellten Antrag zu veranlassen und es steht ihm, um diesen Antrag stellen zu können, auch das Recht zu, Vorerhebungen einzuleiten. Bei Stellung seines Antrages hat er mit Rücksicht auf die kurze Dauer des standrechtlichen Verfahrens als Regel zu beobachten, dass nur solche Personen vor das Standgericht gestellt werden, welche entweder auf der That ergriffen worden sind oder hinsichtlich welcher sich mit Grund erwarten lässt, es werde der Beweis der Schuld gegen sie ohne Verzug hergestellt werden können (§. 437).[1] Der Beschuldigte kann sich auch im standrechtlichen Verfahren den Vertheidiger selbst wählen; unterlässt er dies, so hat das Gericht den Vertheidiger von Amtswegen zu ernennen (§. 440). — Das Verfahren vor dem Standgerichte ist öffentlich und mündlich. Das ganze Verfahren gegen einzelne Beschuldigte findet vom Anfange bis zum Ende vor dem versammelten Gerichte und möglichst ohne Unterbrechung statt. Die längste Dauer des Verfahrens gegen den einzelnen Beschuldigten wird auf drei Tage, von dem Zeitpunkte an gerechnet, da der Beschuldigte vor das Standgericht gestellt wurde, festgesetzt (§. 439). Die Verhandlung vor dem Standgerichte findet im Allgemeinen nach den über die Hauptverhandlung vor den Gerichtshöfen erster Instanz gegebenen Vorschriften statt. Es hat sich jedoch auf den Beweis der That zu beschränken, wegen welcher das standrechtliche Verfahren eingeleitet

[1] Schwererkrankte und Schwangere dürfen nicht vor das Standgericht gestellt werden (§. 437).

worden ist und welche den Gegenstand der von dem Staatsanwalte mündlich zu entwickelnden Anklage bildet, auch darf es durch Erhebungen über allenfalls zu leistende Entschädigung nicht aufgehalten werden. Die Ausforschung von Mitschuldigen ist zwar nicht außer Acht zu lassen, jedoch soll deshalb die Schöpfung und Vollziehung des Urtheils nicht aufgeschoben werden und zwar auch dann nicht, wenn sich dadurch gegründete Aussicht zu wichtigen Entdeckungen in Hinsicht auf den Plan und die Ausdehnung des verbrecherischen Unternehmens darbietet. Nach geschlossenem Beweisverfahren werden die Parteien mit ihren Anträgen gehört, worauf von dem Gerichte das Urtheil in nicht öffentlicher Sitzung gefällt und unmittelbar darauf dem Beschuldigten in öffentlicher Sitzung verkündigt wird (§§. 441, 442).

§. 186.

Urtheil.

Die von dem Standgerichte zu verhängende Strafe ist in der Regel die Todesstrafe. Auf dieselbe kann jedoch nur dann erkannt werden, wenn der Beschuldigte einstimmig für schuldig gesprochen wird. Ausnahmsweise, wenn bereits durch Vollziehung der Todesstrafe an Einem oder Mehreren der Strafwürdigsten (d. i. an den Urhebern, Rädelsführern, unmittelbaren Thätern und jenen, welche bei der Vollbringung des Verbrechens auf eine thätige Weise mitgewirkt haben) das zur Herstellung der Ruhe nöthige abschreckende Beispiel gegeben ist, kann das Standgericht aus wichtigen Milderungsgründen gegen minder Betheiligte auf schweren Kerker von fünf bis zwanzig Jahren erkennen. Dieselbe Strafe ist auch gegen jene auszusprechen, welche zur Zeit des begangenen Verbrechens das Alter von zwanzig Jahren noch nicht zurückgelegt haben (§. 442). Fällt das Standgericht aus den im ordentlichen Verfahren geltenden Gründen ein Freisprechungsurtheil, so ist sofort die Freilassung des Beschuldigten zu verfügen, wenn nicht ein anderer gesetzlicher Haftgrund vorliegt. Erachtet sich hingegen das Standgericht sachlich nicht für zuständig oder wird ein Todesurtheil nur wegen Mangels der Einstimmigkeit der Richter nicht gefällt oder kann zwar der Beweis der Schuld gegen den Beschuldigten innerhalb der Frist von drei Tagen nicht hergestellt werden, liegen aber gegen denselben dringende Verdachtsgründe einer strafbaren Handlung vor, so erkennt das Standgericht auf Überweisung des Beschuldigten an den ordentlichen Richter und hat in diesem Falle zugleich über die Fortdauer der Haft des Beschuldigten zu beschließen (§. 443). — Gegen die Urtheile des Standgerichtes findet kein Rechtsmittel statt und ein dagegen von wem immer eingebrachtes Gnadengesuch hat keine auf-

schiebende Wirkung. Die Todesstrafe ist in der Regel zwei Stunden nach der Verkündung des Urtheils zu vollziehen; nur auf ausdrückliches Bitten des Verurtheilten kann demselben noch eine dritte Stunde zu seiner Vorbereitung auf den Tod gestattet werden (§. 445).

§. 187.

Aufhebung des standrechtlichen Verfahrens.

Die durch die öffentlichen Blätter kundzumachende Aufhebung des standrechtlichen Verfahrens steht denselben Personen zu, denen die Anordnung desselben zustand und hat sofort stattzufinden, wenn der Grund, der die Einleitung des Standrechtes veranlasste, weggefallen ist. Sobald die Aufhebung dem Standgerichte mitgetheilt ist, hört dessen Wirksamkeit sofort auf. Alle noch anhängigen Untersuchungen, sowie diejenigen, über welche zwar Todesurtheile ergangen, aber noch nicht vollzogen sind, müssen an die ordentlichen Gerichte abgegeben und von diesen als Voruntersuchungen behandelt werden. Alle von dem Standgerichte erlassenen Urtheile sammt den Verhandlungsacten sind binnen vierzehn Tagen nach Aufhebung des Standrechtes dem Oberstaatsanwalte vorzulegen, welcher die ihm geeignet scheinenden Anträge zu stellen hat (§. 446). Findet er, dass durch das Urtheil des Standgerichtes ein Gesetz verletzt worden sei oder ergeben sich ihm Bedenken gegen die Richtigkeit der dem Urtheile zugrunde gelegten Thatsachen, so hat er dies dem Generalprocurator am Cassationshofe anzuzeigen, um diesem die Gelegenheit zu bieten, die Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes zu ergreifen oder die außerordentliche Wiederaufnahme des Verfahrens bei dem Cassationshofe zu beantragen. Ergeben sich aber später nach Aufhebung des Standrechtes Gründe zur ordentlichen Wiederaufnahme des Verfahrens, so ist darüber nach den allgemeinen Vorschriften zu verhandeln (§. 446, al. 3).

C. Das Mandatsverfahren.

§. 188.

Das Mandatsverfahren bei geringeren Übertretungen besteht dem Wesen nach darin, dass der Bezirksrichter auf eine hinlänglich bescheinigte Anzeige hin sofort eine Strafverfügung erlässt, welche die Stelle des Urtheils vertritt und in Rechtskraft erwächst, wenn der Beschuldigte nicht selbst innerhalb einer bestimmten Frist die Einleitung

des ordentlichen Verfahrens begehrt. Das Mandatsverfahren bietet in dem Falle, in welchem der Beschuldigte sich der Strafverfügung unterwirft, eine wesentliche Vereinfachung des Geschäftsganges dar und gewährt dem Beschuldigten die Möglichkeit, sich einer öffentlichen Verhandlung, von der er sich keinen Erfolg verspricht, zu entziehen und den auf dem Lande oft beschwerlichen Weg zum Bezirksgerichte zu ersparen. — Die Voraussetzungen, unter denen das Mandatsverfahren stattfinden kann, sind folgende: *a)* Der Beschuldigte muss sich auf freiem Fuße befinden. *b)* Die Anschuldigung muss auf eigener dienstlicher Wahrnehmung einer öffentlichen (Staats- oder Gemeinde-) Behörde oder einer der im §. 68 St. G. erwähnten (oder diesen durch besondere Gesetze gleichgestellten) Personen beruhen. *c)* Die Anschuldigung muss eine dem Bezirksgerichte zugewiesene Übertretung zum Gegenstande haben, welche nur mit Arrest von höchstens einem Monate oder nur mit einer Geldstrafe bedroht ist. *d)* Der Richter darf keine höhere Strafe als Arrest von höchstens drei Tagen oder eine Geldstrafe von höchstens fünfzehn Gulden verhängen. Unter diesen Voraussetzungen kann der Richter, wenn er über die Schuld des Beschuldigten keinen Zweifel hegt, auf Antrag des mit den staatsanwaltschaftlichen Verrichtungen betrauten Beamten die verwirkte Strafe ohne vorausgehendes Verfahren durch eine Strafverfügung festsetzen. Die Strafverfügung muss außer dem Namen der Person oder der Behörde, welche die Anzeige erstattet hat, und der Angabe der Beschaffenheit der strafbaren Handlung sowie der Zeit und des Ortes ihrer Begehung die Straffestsetzung unter Anführung der Strafbestimmung, auf welche dieselbe sich gründet, mit der Bemerkung enthalten, dass es dem Beschuldigten freistehe, wenn er sich durch die Strafverfügung beschwert finden sollte, innerhalb acht Tagen von der Zustellung der Verfügung an gerechnet, seinen Einspruch dagegen bei dem Bezirksgerichte schriftlich oder zu Protokoll anzumelden und zugleich die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel anzuzeigen; dass aber, falls in dieser Frist ein Einspruch nicht erfolgt, die Strafverfügung in Rechtskraft übergehen und vollstreckt werden würde (§. 461). Wird nun der Einspruch erhoben, so tritt das ordentliche Verfahren ein, in welchem da der Einspruch kein Rechtsmittel ist, auch eine strengere Strafe als die in der Strafverfügung festgesetzte, über den Beschuldigten verhängt werden kann; im entgegengesetzten Falle findet gegen die Strafverfügung kein Rechtsmittel statt, jedoch kann bei unverschuldeter Fristversäumniß die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ertheilt werden (§. 462).

D. Das Strafverfahren in Pressachen.*)

§. 189.

Im Allgemeinen.

Auch für das Verfahren über strafbare Handlungen, welche durch Druckschriften begangen werden (Presstrafsachen) gelten die allgemeinen Bestimmungen der Strafprocessordnung, soweit nicht im Gesetze (27. Hauptstück der St. P. O.) etwas Besonderes bestimmt ist. Zu diesen besonderen Bestimmungen gehören: *a)* Die Vorschriften über die sachliche und örtliche Competenz in Pressachen; *b)* die besonderen Anordnungen über die Beschlagnahme von Druckschriften, deren Rechtfertigung, deren Erlöschung und die eintretende Ersatzpflicht des Staates; *c)* die Bestimmungen über das objective Verfahren. Die unter *a)* berührten Vorschriften wurden bereits in der Lehre von den Gerichten hervorgehoben.

§. 190.

Beschlagnahme von Druckschriften.

Druckschriften, welche gegen die Vorschriften des Pressgesetzes ausgegeben oder verbreitet werden, oder welche wegen ihres Inhaltes im öffentlichen Interesse zu verfolgen sind, können von der Sicherheitsbehörde unmittelbar oder auf Veranlassung des Staatsanwaltes mit Beschlag belegt werden. Diese Beschlagnahme ist dem Staatsanwalte desjenigen Ortes, wo das zum Strafrichteramt berufene Gericht seinen Sitz hat, binnen 24 Stunden unter Anschluss eines Exemplars der Druckschrift anzuzeigen. In allen anderen Fällen kann der Beschlag nur von dem Gerichte über Klage und darin gestellten Antrag des Privatanklägers angeordnet werden (§. 487). — Wurde die Beschlagnahme von der Sicherheitsbehörde unmittelbar oder über Weisung eines anderen Staatsanwaltes als des am Sitze des zuständigen Gerichtes befindlichen (z. B. von jenem am Ausgabeorte der Druckschrift) vorgenommen, so hat der letztere binnen drei Tagen vom Tage der erhaltenen Anzeige entweder die Aufhebung der Beschlagnahme durch die Sicherheitsbehörde zu veranlassen oder um die Bestätigung derselben bei dem Gerichtshofe erster Instanz, beziehungsweise bei dem Bezirksgerichte einzuschreiten. Hat hingegen der Staatsanwalt am Sitze des zuständigen Gerichtes selbst die Beschlagnahme veranlasst, so hat er binnen drei Tagen, vom Zeitpunkte und nicht vom Tage des ihm angezeigten Voll-

*) Glaser, Gutachten über die Behandlung der Pressvergehen. Kl. Schr. S. 339. Lienbacher: Historisch-genetische Erläuterungen des österr. Pressgesetzes, 1863. Ders., Praktische Erläuterungen des österr. Pressgesetzes, 1868. Liszt, Lehrbuch des österr. Pressrechtes, 1878.

zuges, bei dem zuständigen Gerichte um die Bestätigung der Beschlagnahme einzuschreiten (§. 488). Selbstverständlich steht auch in diesem Falle dem Staatsanwalte das Recht zu, die verfügte Beschlagnahme wieder aufzuheben. Übrigens ist die dem Staatsanwalte in dem einen wie dem andern Falle eingeräumte Frist keine Fallfrist; das Versäumte kann so lange nachgeholt werden, als nicht die Beschlagnahme erloschen ist.[1])

§. 191.

Bestätigung der Beschlagnahme.

Das um Bestätigung der Beschlagnahme angegangene Gericht ist verpflichtet, binnen drei Tagen die Beschlagnahme zu bestätigen oder aufzuheben. Erfolgt die Bestätigung derselben nicht binnen acht Tagen nach deren Vornahme, so ist, wenn nicht eine von dem Staatsanwalte gegen die Verweigerung der Bestätigung binnen drei Tagen (E. des C. H. Nr. 439) eingebrachte Beschwerde sich im Zuge befindet, die Beschlagnahme erloschen und auf Verlangen der Partei von der Sicherheitsbehörde die Aufhebung derselben zu verfügen. Die Erlöschung der Beschlagnahme ist somit eine kraft des Gesetzes eintretende Folge der Fristversäumniß und tritt daher auch ein, wenn die Partei versäumen würde, um die Aufhebung der Beschlagnahme anzusuchen, da nur die factische Aufhebung der Beschlagnahme, keineswegs aber das Erlöschen derselben von dem Verlangen der Partei abhängig ist. Bei der Entscheidung, ob die Beschlagnahme zu bestätigen sei, ist das Gericht durch den Antrag des Staatsanwaltes nur insoweit gebunden, als es nur die in diesem Antrag bezeichneten Artikel oder Stellen der bezüglichen Druckschrift seiner Beurtheilung unterziehen darf, keineswegs ist aber auch die in dem Antrage enthaltene juristische Qualification für das Gericht maßgebend. — Die bestätigte Beschlagnahme bleibt bis zur endgiltigen Entscheidung in der Hauptsache wirksam (§. 489). Innerhalb acht Tagen nach erfolgter Bestätigung der Beschlagnahme hat der Staatsanwalt, insoweit dies nicht schon geschehen ist, entweder

[1]) Nach § 5 des G. vom 9. Juli 1894 ist, wenn der Staatsanwalt oder die Sicherheitsbehörde die Beschlagnahme einer inländischen periodischen Druckschrift verfügt hat, bei der Vornahme der Beschlagnahme, wenn dieselbe wegen des Inhaltes der Druckschrift erfolgte, der Aufsatz, welcher die Beschlagnahme veranlasste, andernfalls der Grund der Beschlagnahme bekannt zu geben. Wurde die Beschlagnahme nur wegen einzelner Stellen eines Aufsatzes verfügt, so sind diese Stellen bei der Vornahme der Beschlagnahme bekannt zu geben. Diese Mittheilungen machen die Verfolgung wegen anderer nicht bekannt gegebener Gründe nicht unzulässig. Trennbare Theile der Druckschrift (Beilage einer Zeitung etc.), welche nichts Strafbares enthalten, sind von der Beschlagnahme auszuschließen.

den Antrag auf Führung einer gerichtlichen Voruntersuchung zu stellen oder die Anklageschrift zu überreichen, oder aber den Antrag auf Einleitung des sog. objectiven Verfahrens zu stellen, widrigenfalls die Beschlagnahme erloschen und auf Verlangen der Partei aufzuheben ist (§. 490). Übrigens wird die weitere strafgerichtliche Verfolgung durch das unterlassene Ansuchen des Staatsanwaltes um Bestätigung der Beschlagnahme oder durch die Aufhebung derselben nicht gehindert (§. 489).

§. 192.

Ersatzpflicht des Staates bei ungerechtfertigter Beschlagnahme.

Um der staatsgrundgesetzlich anerkannten Pressfreiheit gegen ungerechtfertigte Beschlagnahmen Rechtsschutz zu gewähren, anerkennt das Gesetz unter bestimmten Voraussetzungen die Pflicht des Staates zum Ersatze des durch eine ungerechtfertigte Beschlagnahme zugefügten erweislichen Schadens. Die Voraussetzungen des Eintrittes dieser Ersatzpflicht sind: *a)* Die Erlöschung der Beschlagnahme. Da diese Erlöschung kraft der Verfügung des Gesetzes durch den fruchtlosen Ablauf der oben bezeichneten Fristen erlischt, so ist die Ersatzpflicht des Staates in diesem Falle ohne Weiteres begründet und kann selbst im Falle einer aus Anlass der eingeleiteten gerichtlichen Untersuchung neuerlich angeordneten Beschlagnahme nicht mehr beseitigt werden (§ 491). Die Ersatzpflicht des Staates wird aber auch *b)* in allen Fällen begründet, in welchen, auch nach gerichtlicher Bestätigung einer vollzogenen Beschlagnahme, die letztere, sei es nach durchgeführter Anklage oder im Falle objectiven Verfahrens nach erfolgter Einspruchsverhandlung, endgiltig als ungerechtfertigt erkannt wird (§ 4 des G. v. 9. Juli 1894[1]). — Den Ersatz des Schadens kann jeder begehren, welcher durch die Beschlagnahme einen erweislichen Schaden erlitten hat, also der Herausgeber, Verleger, Inserent u. s. w. Der Umfang der staatlichen Ersatzpflicht erstreckt sich nur auf den erweislichen Schaden, nicht auf den entgangenen Gewinn. Der Ersatzanspruch ist bei sonstigen Verluste innerhalb vierzehn Tagen vom Tage der Erlöschung oder Aufhebung bei dem Gerichte erster Instanz nachzuweisen, welches Gericht nach Ver-

---

[1]) § 4 des G. vom 9. Juli 1894: „Der § 491 St.-P.-O. vom 23. Mai 1873 bleibt mit nachfolgenden Abänderungen in Wirksamkeit: In allen Fällen, in welchen auch nach gerichtlicher Bestätigung einer vollzogenen Beschlagnahme, die letztere, sei es nach durchgeführter Anklage oder im Falle objectiven Verfahrens nach erfolgter Einspruchsverhandlung endgiltig als ungerechtfertigt erkannt wird, ist dem durch die Beschlagnahme Beschädigten unter Anwendung der beiden letzten Sätze des § 491 St.-P.-O. der Ersatz des erweislichen Schadens aus der Staatscasse zu leisten."

nehmung des Staatsanwaltes darüber zu entscheiden hat. Gegen die Entscheidung steht beiden Theilen binnen acht Tagen die Beschwerde an den Gerichtshof zweiter, beziehungsweise erster Instanz zu (§. 491).

§. 193.

Objectives Erkenntniß.

Wurde die wegen des Inhaltes einer Druckschrift eingeleitete Voruntersuchung eingestellt oder wurde bei der Hauptverhandlung der Angeklagte freigesprochen, so ist das Gericht doch verpflichtet, im Interesse der öffentlichen Ordnung den Inhalt der Druckschrift zu prüfen und beim Befunde des objectiven Thatbestandes einer strafbaren Handlung nach Maßgabe des Gesetzes (§§. 36, 38 des Pr. G.) das Verbot der weiteren Verbreitung der Druckschrift zu erneuern und deren gänzliche oder theilweise Vernichtung zu verfügen (objectives Erkenntniß, §. 492). Dieses Erkenntniß über den strafbaren Inhalt einer Druckschrift zu fällen, gehört auch im schwurgerichtlichen Verfahren zum Wirkungskreise des Gerichtshofes und nicht der Geschwornen, es dürfte daher an die Geschwornen keine besondere Frage über das Vorhandensein des objectiven Thatbestandes einer strafbaren Handlung gestellt werden. Bei der Beurtheilung des Inhaltes der Druckschrift ist das Gericht durch den Antrag des Anklägers in sachlicher Beziehung gebunden, daher kann von der Fällung eines Erkenntnisses über den objectiven Thatbestand keine Rede mehr sein, wenn der Ankläger vor oder nach Beginn der Hauptverhandlung von der Anklage zurückgetreten ist (E. des C. H. Nr. 150). Gegen das objective Erkenntniß ist kein Rechtsmittel zulässig (§. 494).[1])

§. 194.

Objectives Verfahren.

Es ist dem Ermessen des Staatsanwaltes anheimgestellt, wegen des von Amtswegen zu verfolgenden strafbaren Inhaltes einer Druckschrift entweder die Anklage gegen eine bestimmte Person zu erheben

---

[1]) Dagegen die Generalprocuratur E. des C. H. Nr. 1604, indem sie die Ansicht vertrat, dass in Anwendung der Analogie mit §. 493 gegen das objective Erkenntniß die im §. 494 festgesetzte Beschwerde zustehe und demgemäß den Antrag stellte, die gegen das Erkenntniß ergriffene Nichtigkeitsbeschwerde als Beschwerde im Sinne des §. 494 zu behandeln, auf welchen Antrag aber der C. H. nicht einging und die N. B. verwarf, da gegen ein freisprechendes Erkenntniß dem Angeklagten eine N. B. nicht zukomme.

oder aber zu begehren, dass das Gericht darüber erkenne, ob der Inhalt einer Druckschrift eine strafbare Handlung begründe und dass es in diesem Falle das Verbot der weiteren Verbreitung der Druckschrift ausspreche. Man nennt dies das objective Verfahren und dasselbe beruht auf der Erwägung, dass bei strafbaren Handlungen, welche durch den Inhalt einer Druckschrift, namentlich einer periodischen, begangen werden, die Ermittelung des Schuldigen vielen oft nicht leicht zu überwindenden Schwierigkeiten unterliegt und dass bei diesen strafbaren Handlungen weniger das subjective als vielmehr das objective Moment in das Auge zu fassen ist und namentlich der periodischen Presse gegenüber es mehr im öffentlichen Interesse liegt, die Druckschrift zu treffen und dieselbe durch das Verbot ihrer weiteren Verbreitung unschädlich zu machen, als den Schuldigen vor Gericht zu ziehen. — Über den Antrag des Staatsanwaltes auf Einleitung des objectiven Verfahrens erkennt der Gerichtshof erster Instanz in einer Versammlung von drei Richtern oder wenn es sich um eine Übertretung handelt, das Bezirksgericht nach Anhörung des Staatsanwaltes in nicht öffentlicher Sitzung. Gegen die Entscheidung des Gerichtes, welche im Falle der Erlassung des Verbotes am Sitze des Gerichtes öffentlich anzuschlagen und durch die amtliche Zeitung kundzumachen ist, kann vom Staatsanwalte binnen drei Tagen die Beschwerde an das höhere Gericht (Gerichtshof 1. oder 2. Instanz) ergriffen werden. Den Betheiligten steht diese Beschwerde nur dann zu, wenn sie sich mit jenem Theile des Erkenntnisses, durch welchen der Inhalt der Druckschrift für strafbar erklärt wird, zufrieden stellen und sich nur durch die mit diesem Ausspruche verbundenen weiteren Maßregeln beschwert erachten (Pl. E. des C. H. Nr. 153). Gegen den Ausspruch hingegen, dass der Inhalt der Druckschrift eine strafbare Handlung begründe, steht jedem Betheiligten nur das Rechtsmittel des Einspruchs und zwar auch dann zu, wenn das Erkenntniß erst infolge der von dem Staatsanwalte ergriffenen Beschwerde von dem Gerichte zweiter Instanz geschöpft wurde (Pl. E. des C. H. Nr. 833). Der Einspruch ist binnen acht Tagen nach der Kundmachung des Erkenntnisses zu erheben und über denselben erkennt das Gericht, welches über den Antrag des Staatsanwaltes in erster Instanz erkannt hat, und zwar in öffentlicher Sitzung[1]) nach Anhörung des Staatsanwaltes und des den Einspruch erhebenden Betheiligten. Würde dieser bei der Verhandlung nicht erscheinen, so müsste angenommen werden, er habe auf den Einspruch verzichtet, infolge dessen das früher geschöpfte Erkenntniß in Rechtskraft erwachsen

[1]) Die Öffentlichkeit darf nicht lediglich aus dem Grunde ausgeschlossen werden, weil durch dieselbe der Zweck der Beschlagnahme des Presserzeugnisses vereitelt würde (Pl. E. des C. H. Nr. 773).

würde (§. 493). — Gegen die Entscheidung des Gerichtes über den Einspruch steht beiden Theilen (Pl. E. des C. H. Nr, 239) das Rechtsmittel der Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz und wenn die Entscheidung von einem Bezirksgerichte gefällt wurde, an den Gerichtshof erster Instanz und zwar binnen drei Tagen zu. Ein weiterer Rechtszug steht nicht offen (§. 494). Übrigens wird durch das im objectiven Verfahren geschöpfte Erkenntniß dem etwa später gegen eine bestimmte Person einzuleitenden Strafverfahren nicht vorgegriffen (§. 493). Der Staatsanwalt kann daher auch nach stattgefundenem objectiven Verfahren noch das Strafverfahren gegen eine bestimmte Person veranlassen und zwar auch dann, wenn das Gericht im objectiven Verfahren erkannt hätte, dass der Inhalt der Druckschrift keine strafbare Handlung begründe, da das im objectiven Verfahren ergangene Erkenntniß für das gegen eine bestimmte Person einzuleitende Verfahren in keiner Weise bindend ist.

E. Das Strafverfahren nach den §§. 278 und 279 St. P. O.

§. 195.

Ein außerordentliches Verfahren kann auch in dem Falle stattfinden, wenn während der Hauptverhandlung vor dem Gerichtshofe erster Instanz in dem Sitzungssaale eine nicht vor das Geschwornengericht gehörige strafbare Handlung (zu welcher auch das Verbrechen des Betruges durch falsches Zeugniß gehört, E. des C. H. Nr. 432) verübt wird, wobei der Thäter auf frischer That betreten wurde. Ist der Thäter nicht der Angeklagte, so kann über diese strafbare Handlung auf Antrag des berechtigten Anklägers, sowie nach Vernehmung des Beschuldigten und der vorhandenen Zeugen von dem versammelten Gerichte mit Unterbrechung der Hauptverhandlung oder am Schlusse derselben, sogleich das Urtheil gefällt werden. Gegen dieses Urtheil können zwar die gegen Urtheile der Gerichtshöfe erster Instanz zulässigen Rechtsmittel ergriffen werden, allein sie haben keine aufschiebende Wirkung. Ist die sofortige Aburtheilung nicht thunlich oder begründet die That ein vor das Geschwornengericht gehöriges Verbrechen oder Vergehen, so lässt der Vorsitzende den Beschuldigten dem Untersuchungsrichter vorführen. Über den ganzen Vorgang ist ein besonderes Protokoll aufzunehmen (§. 278). — Hat aber der Angeklagte während einer Hauptverhandlung, sei es vor dem Gerichtshofe erster Instanz oder vor dem Schwurgerichte, eine strafbare Handlung begangen, so tritt in diesem Falle dasselbe Verfahren ein, welches stattfindet, wenn bei der Hauptverhandlung der Angeklagte noch einer anderen That beschuldigt wird, als welcher er angeklagt wurde (§. 279).

XIII. Abschnitt.

Von den Verfügungen und Erkenntnissen des Strafgerichtes hinsichtlich der privatrechtlichen Ansprüche.*)

§. 196.

Im Allgemeinen.

Da nach unserem Gesetze auch über die aus der strafbaren Handlung entsprungenen privatrechtlichen Ansprüche des Beschädigten im Strafverfahren mit entschieden werden soll, wenn dieser einen darauf abzielenden Antrag stellt, so ist das Strafgericht nicht nur verpflichtet, wenn es zweifelhaft ist, ob der Beschädigte von dem stattfindenden strafgerichtlichen Verfahren Kenntniß habe, demselben hievon Mittheilung zu machen, sondern es ist ihm auch die Pflicht auferlegt, so lange nicht ein ausdrücklicher Verzicht des Beschädigten vorliegt, die Entscheidung über die privatrechtlichen Ansprüche vorzubereiten. Daher hat das Gericht den aus der strafbaren Handlung entstandenen Schaden und die sonstigen hinsichtlich der privatrechtlichen Folgen wichtigen Nebenumstände von Amtswegen zu berücksichtigen (§. 365) und schon im Laufe des Vorverfahrens alle Anstalten zu treffen, um dem Beschädigten zur Wiedererlangung des ihm entzogenen Gutes zu verhelfen. Wird daher bei einem Beschuldigten ein nach allem Anscheine fremdes Gut gefunden, dessen Eigenthümer er nicht angeben kann oder will, so ist, wenn binnen einer angemessenen Frist sich niemand mit einem Eigenthumsanspruche gemeldet hat, von dem Untersuchungsrichter die Beschreibung eines solchen Gutes so abzufassen, dass dasselbe zwar von dem Eigenthümer erkannt werden könne, dass jedoch einige wesentliche Unterscheidungszeichen verschwiegen werden, um die Bezeichnung derselben dem Eigenthümer als Beweis seines Rechtes vorzubehalten (§. 375). Diese Beschreibung ist durch Edict dreimal öffentlich kundzumachen und in demselben der Eigenthümer aufzufordern, dass er sich binnen Jahresfrist vom Tage der dritten Einschaltung des Edictes melde und sein Eigenthumsrecht nachweise (§. 376). Lässt sich das fremde Gut nicht ohne Gefahr des Verderbnisses durch ein Jahr aufbewahren oder wäre die Aufbewahrung mit Kosten verbunden, so hat der Staatsanwalt die Veräußerung desselben durch das Gericht zu veranlassen (§. 377). Sollte binnen der Edictalfrist niemand ein Recht auf die beschriebenen Gegenstände darthun, so sind dieselben oder im Falle des Verkaufes der Erlös dem Beschuldigten auf sein Verlangen auszufolgen,

*) Ortloff, Der Adhäsionsprocess dogmatisch und systematisch dargestellt, 1864.

sofern nicht das zur Entscheidung in erster Instanz berufene Gericht ausspricht, dass die Rechtmäßigkeit des Besitzes des Beschuldigten nicht glaubwürdig ist. Gegen diese Beschlüsse findet kein Rechtsmittel statt (§. 378). Gegenstände, welche dem Beschuldigten nicht ausgefolgt werden, hat der Staatsanwalt durch das Gericht veräußern zu lassen; der Erlös ist an die Staatscassa abzuführen. Dem Berechtigten steht es jedoch frei, seine Ansprüche gegen den Staatsschatz binnen 30 Jahren vom Tage der dritten Einschaltung des Edictes im Civilrechtswege geltend zu machen (§. 379).

§. 197.

Entscheidung über die privatrechtlichen Ansprüche.

Schließt sich der Beschädigte dem strafgerichtlichen Verfahren an und macht er in demselben seine privatrechtlichen Ansprüche geltend, so hat das Strafgericht unter bestimmten Voraussetzungen auch über diese Ansprüche zu erkennen. Die erste dieser Voraussetzungen ist, dass der Beschuldigte derjenigen strafbaren Handlung, aus deren Verübung die privatrechtlichen Ansprüche hergeleitet werden, schuldig erkannt wird; ist dies nicht der Fall, so ist der Privatbetheiligte mit seinen Ansprüchen jederzeit auf den Civilrechtsweg zu verweisen. Die zweite Voraussetzung aber besteht darin, dass die Ergebnisse des Strafverfahrens ausreichen, um auf Grund derselben über die Ersatzansprüche verlässlich urtheilen zu können. Ist dies nicht oder nur zum Theile der Fall, so ist der Privatbetheiligte auch im Falle der Verurtheilung des Beschuldigten ganz oder zum Theile auf den Civilrechtsweg zu verweisen. Gegen diese Verweisung steht kein Rechtsmittel offen (§. 366). Sind nun diese Voraussetzungen gegeben und somit der Strafrichter in der Lage, über die privatrechtlichen Ansprüche entscheiden zu können, so müssen bezüglich des Inhaltes der Entscheidung zwei Fälle unterschieden werden und zwar *a)* der Fall, in welchem es sich um die Zurückstellung einer Sache handelt und diese Zurückstellung möglich ist, und *b)* der Fall, in welchem diese Zurückstellung nicht mehr möglich ist oder es sich überhaupt nicht um Rückstellung einer Sache, sondern um den Ersatz eines erlittenen Schadens oder entgangenen Gewinnes oder um Tilgung einer verursachten Beleidigung handelt. Im ersteren Falle *(a)* kömmt es wieder darauf an, ob sich die Sache noch im Besitze des Angeklagten, eines Mitschuldigen oder Theilnehmers oder aber im Besitze eines Dritten befindet, der sich an der strafbaren Handlung nicht betheiligt hat. Über die Rechte Dritter, an der strafbaren Handlung unbetheiligter Personen kann das Strafgericht nicht entscheiden, daher in dem letzterwähnten Falle das auf

Zurückstellung gerichtete Begehren auf den Civilrechtsweg zu verweisen ist. Im ersteren Falle aber hat der Gerichtshof, wenn er überzeugt ist, dass die Sache dem Privatbetheiligten gehört, auszusprechen, dass die Zurückstellung nach eingetretener Rechtskraft des Urtheils erfolgt, wenn nicht der Beschuldigte zur sofortigen Ausfolgung zustimmt. Es kann jedoch die Zurückstellung auch vor der Hauptverhandlung durch den Richter geschehen, wenn der zurückzustellende Gegenstand nicht weiter zur Beweisführung nothwendig erscheint und Beschuldigter und Ankläger damit einverstanden sind (§§. 367, 368). — Kann das dem Beschädigten entzogene Gut nicht zurückgestellt werden oder handelt es sich der Natur der strafbaren Handlung nach nicht um die Zurückstellung eines Gutes, sondern um den Ersatz eines erlittenen Schadens oder entgangenen Gewinnes oder um Tilgung einer erlittenen Beleidigung (§. 1323 a. bgl. G. B.), so hat der Strafrichter in dem Falle, wenn der Angeklagte verurtheilt wird, in dem Strafurtheile die Schadloshaltung oder Genugthuung nach den Grundsätzen des Civilrechtes zuzuerkennen, insofern sowohl der Betrag derselben, als auch die Person, welcher dieselbe gebührt, aus der Untersuchung und Verhandlung mit Zuverlässigkeit entnommen werden kann. Ist dies nur bezüglich eines Theiles der Entschädigung oder nur hinsichtlich einzelner von den beschädigten Personen der Fall, so hat das Urtheil nur den mit Zuverlässigkeit ermittelten Theil der Entschädigung zuzuerkennen, die anderweitigen Ersatzansprüche aber auf den Civilrechtsweg zu verweisen. — Der Betrag des Schadens wird zunächst durch die Vernehmung des Beschädigten erhoben; ergeben sich aber Gründe zu vermuthen, dass dieser seinen Schaden zu hoch angebe, so kann ihn das Gericht nach Erwägung aller Umstände, allenfalls nach Vernehmung von Zeugen oder nach vorgenommener Schätzung durch Sachverständige, mäßigen (§§. 99, 369). In Fällen des Hochverrathes, des Aufstandes oder Aufruhres hat das Strafgericht auch über die von Seite des Staates oder von Privatpersonen geltend gemachten Ansprüche auf Schadenersatz zu erkennen. Zu dem aus einem dieser Verbrechen entstandenen Schaden sind aber nicht nur alle unmittelbar oder mittelbar durch dasselbe herbeigeführten Beschädigungen, sondern auch alle zur Unterdrückung der verbrecherischen Unternehmung oder zur Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit aufgewendeten Kosten zu rechnen (§. 370). — Abgesehen von der ermittelten Entschädigung hat sich das Strafurtheil auch über die sonstigen aus der Schuld des Angeklagten sich ergebenden privatrechtlichen Folgen auszusprechen und zwar *a)* über die Ungiltigkeit eines mit dem Angeklagten etwa eingegangenen Rechtsgeschäftes, z. B. eines Vertrages; *b)* über die Ungiltigkeit eines infolge der begangenen strafbaren Handlung entstandenen Rechtsverhältnisses, z. B. der Anerkennung

als Erbe und Einantwortung der Verlassenschaft, welche der Verurtheilte auf Grundlage eines gefälschten Testamentes erwirkte; *c)* über die weiter daraus entspringenden Rechtsfolgen, z. B. Ausschließung vom Erbrechte wegen Unterdrückung des vom Erblasser errichteten letzten Willens.[1]) Eine Ausnahme von dem Angeführten tritt nur rücksichtlich der Ungiltigkeit einer Ehe ein; die Entscheidung darüber bleibt stets dem zuständigen Civilrichter vorbehalten (§. 371).

Ist das über die privatrechtlichen Ansprüche ergangene strafgerichtliche Urtheil in Rechtskraft erwachsen, so ist der Privatbetheiligte berechtigt, von dem in erster Instanz erkennenden Gerichte die Anerkennung der Rechtskräftigkeit desselben auf dem Urtheile zu begehren und ein solches Erkenntniß hat dann die Wirkung, dass die Execution desselben unmittelbar bei dem Civilgerichte angesucht werden kann (§. 373). Will sich der Privatbetheiligte mit der vom Strafgerichte ihm zuerkannten Entschädigung nicht begnügen, so steht es ihm frei den Civilrechtsweg zu betreten (§. 372).[2])

VI. Abschnitt.

Von den Rechtsmitteln.*)

§. 198.

Begriff und Arten der Rechtsmittel.

Ein Rechtsmittel im eigentlichen Sinne ist die Geltendmachung eines Beschwerderechtes wider eine richterliche Entscheidung zum Zweke der Aufhebung oder Abänderung derselben durch eine andere richterliche Entscheidung. Die Nothwendigkeit der Rechtsmittel beruht auf der Erfahrung, dass der Richter Irrthümern unterliegen kann oder entscheidende Thatsachen ihm unbekannt bleiben können, so dass aus diesem Grunde seine Entscheidung als eine ungerechte erscheint, welche somit durch eine gerechte zu ersetzen ist. Die Rechtsmittel zerfallen

---

[1]) Specielle Bestimmungen in dieser Beziehung enthält das G. vom 28. Mai 1881, Nr. 47 R. G. B., betreffend Abhilfe wider unredliche Vorgänge bei Creditsgeschäften.

[2]) Bedarf der Privatbetheiligte zu dem Ende der Einsicht in die strafgerichtlichen Acten oder der Ausfolgung von Abschriften, so kann ihm dies von Seite des Gerichtes bewilligt werden (§. 82).

*) Walther, Die Rechtsmittel im Strafverfahren, 2 Thle. 1853, 1855. Glaser, Anklage, Wahrspruch und Rechtsmittel im englischen Schwurgerichtsverfahren, 1866. Schwarze in Holtz. H. B. II. S. 241. Krieß, Die Rechtsmittel des Civil- und Strafprocesses nach den Bestimmungen der deutschen Reichsgesetze, 1880.

a) in ordentliche und außerordentliche; letztere dienen zur

[illegible]

: Entscheidungen;
hdem ein Richter
dung angefochten
e Rechtsmittel zu
suspensive, je
streckbarkeit der
Die Rechtsmittel
er gegen andere

den angefochten
ig einflussreichen
iher eine andere
och eine spätere
eruhendes Rechts-
Richter hat über
ieiden. 2. Wegen
bekannten, daher
isbar gewordenen
anderen Urtheils
gestützte Rechts-
erste Richter die
berücksichtigen
rselben erwartet
Anfechtung des
selben, so kann
nd zwar *a)* der
rocesses verletzt
theil nachtheilig
seines Irrthums
zes; oder *c)* der
mmt so zu einer
tzte Irrthum ist
l der freien Beweiswürdigung beruhenden Strafverfahren unverbesserlich, weil infolge dieser Principien nicht nachweisbar. Denn um diesen Nachweis führen

als Erbe und Einantwortung der Verlassenschaft, welche der Verurtheilte
auf Grundlage ei
weiter daraus en
Erbrechte wegen
Willens.[1]) Eine
der Ungiltigkeit
dem zuständigen

Ist das übe
richtliche Urtheil
berechtigt, von d
kennung der Rec
und ein solches
desselben unmitt
(§. 373). Will s
zuerkannten Ent
Civilrechtsweg z

§. 101. [illegible]

§. 102 [illegible]

§. 56 [illegible]

Ein Recht
eines Beschwer
der Aufhebung
Entscheidung.
Erfahrung, das
scheidende Tha
diesem Grunde
somit durch ei

[1]) Specielle
1881, Nr. 47 R. (
geschäften.

[2]) Bedarf d
lichen Acten od
Gerichtes be

*) W ... Rechtsmittel im englischen Schwurgerichtsverfahren,
Anklage, ... z. H. B. II. S. 241. Krieß, Die Rechtsmittel des Civil-
1866. Sc ... n Bestimmungen der deutschen Reichsgesetze, 1880.
und Stra

a) in ordentliche und außerordentliche; letztere dienen zur Anfechtung rechtskräftig d. h. vollstreckbar gewordener Entscheidungen; *b)* in devolutive und nicht devolutive, je nachdem ein Richter höherer Instanz oder derselbe Richter, dessen Entscheidung angefochten wird, über das gegen diese Entscheidung gerichtete Rechtsmittel zu entscheiden hat; *c)* in suspensive und nicht suspensive, je nachdem die Ergreifung des Rechtsmittels die Vollstreckbarkeit der angefochtenen Entscheidung aufschiebt oder nicht. Die Rechtsmittel sind verschieden, je nachdem sie gegen Urtheile oder gegen andere Entscheidungen gerichtet sind.

A. Rechtsmittel gegen Urtheile.

§. 199.

Im Allgemeinen.

Ein Urtheil kann möglicherweise aus zwei Gründen angefochten werden, und zwar *a)* wegen eines für die Entscheidung einflussreichen richterlichen Irrthums, dessen Nichtvorhandensein daher eine andere Entscheidung herbeigeführt hätte und der zugleich noch eine spätere Beseitigung zulässt. Ein auf einem solchen Irrthum beruhendes Rechtsmittel ist seiner Natur nach devolutiv, ein höherer Richter hat über das Dasein oder Nichtdasein dieses Irrthums zu entscheiden. 2. Wegen Auffindung einer bei der früheren Verhandlung nicht bekannten, daher bei Fällung des Urtheils nicht benutzten und nun beweisbar gewordenen Thatsache, deren Berücksichtigung die Fällung eines anderen Urtheils wahrscheinlich bewirkt hätte. Das auf diesen Grund gestützte Rechtsmittel ist seiner Natur nach nicht devolutiv, da der erste Richter die nicht bekannte oder nicht bewiesene Thatsache nicht berücksichtigen konnte, somit von ihm eine unbefangene Prüfung derselben erwartet werden kann. — Betreffend den ersten Grund zur Anfechtung des Urtheils des ersten Richters, nämlich den Irrthum desselben, so kann dieser dem Gegenstande nach ein dreifacher sein und zwar *a)* der Richter hat aus Irrthum die Vorschriften des Strafprocesses verletzt und diese Verletzung hat möglicherweise auf sein Urtheil nachtheilig eingewirkt; *b)* das Urtheil des Richters steht infolge seines Irrthums im Widerspruche zu den Bestimmungen des Strafgesetzes; oder *c)* der Richter hat die Beweise nicht richtig beurtheilt und kommt so zu einer unrichtigen Entscheidung der Beweisfrage. Dieser letzte Irrthum ist aber in einem auf den Principien der Mündlichkeit und der freien Beweiswürdigung beruhenden Strafverfahren unverbesserlich, weil infolge dieser Principien nicht nachweisbar. Denn um diesen Nachweis führen

zu können, müsste ja dem höheren Richter derselbe Stoff vorliegen, welcher dem ersten Richter vorlag. Ist es nun schon kaum durchführbar, dem höheren Richter dasselbe Beweismaterial dem Quantum nach vorzuführen, welches der erste Richter benützte, so ist es völlig unmöglich, dem höheren Richter dasselbe Beweismaterial der Qualität nach vorzuführen. Die wiederholte Aussage eines Zeugen ist nicht in jeder Beziehung dieselbe, wie die erste Aussage desselben Zeugen und wird daher auch nicht denselben Einfluss auf die Überzeugung des höheren Richters auszuüben im Stande sein, wie auf die Überzeugung des unteren Richters. Ist daher schon vom Standpunkte der Mündlichkeit die Anfechtbarkeit des Urtheils rücksichtlich der That- oder Beweisfrage unzulässig, so gilt dasselbe auch vom Standpunkte des Princips der freien Beweiswürdigung. Denn die Prüfung der Richtigkeit der erstrichterlichen Entscheidung der Beweisfrage durch den höheren Richter würde ja einen beiden Richtern gemeinsamen objectiven Maßstab der Prüfung voraussetzen. Dieser fehlt aber bei Geltung des Principes der freien Beweiswürdigung; da steht Überzeugung der Überzeugung gegenüber und wenn auch der höhere Richter juristische Intelligenz in höherem Grade für sich in Anspruch nehmen kann, so doch keineswegs gesünderen Menschenverstand und reichere Lebenserfahrung als der erste Richter.[1])

§. 200.

Arten der Rechtsmittel.

Die ordentlichen Rechtsmittel gegen Urtheile sind die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung; das außerordentliche Rechtsmittel ist die Wiederaufnahme des Strafverfahrens. Gegen die Urtheile der Gerichtshöfe erster Instanz und der Schwurgerichte, mag den Gegenstand des Urtheils welche strafbare Handlung immer bilden, stehen die ordentlichen Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde und der Berufung zu. Die erstere geht an den obersten Gerichts- als Cassationshof; die letztere regelmäßig an den Gerichtshof zweiter Instanz. Gegenstand der Nichtigkeitsbeschwerde ist der Ausspruch über Schuld und Strafe, insoweit er auf Verletzungen des Strafgesetzes oder des Strafverfahrens beruht; Gegenstand der Berufung hingegen ist der Ausspruch des Urtheils über die Strafe bei richtig angewendetem Strafsatze und der Ausspruch über die privatrechtlichen Ansprüche. Der Ausspruch über die That- oder Beweisfrage bildet daher keinen Gegen-

[1]) Schwarze, Die zweite Instanz im mündlichen Verfahren, 1862. Ders. Die Berufung im Strafverfahren. 1883. 1885. Glaser, Über das Rechtsmittel der Berufung im Verfahren wegen Verbrechen und Vergehen in dessen Kl. Sch. 2. A. S. 743.

stand der Anfechtung bei Urtheilen der Gerichtshöfe. Anders verhält sich die Sache bei dem ordentlichen Rechtsmittel gegen Urtheile der Bezirksgerichte. Dieses Rechtsmittel ist die Berufung an den Gerichtshof erster Instanz; sie begreift zugleich die Nichtigkeitsbeschwerde in sich und ihren Gegenstand bildet auch die Entscheidung über die That- oder Beweisfrage. Der Grund dieser Abweichung von dem als richtig anerkannten Grundsatze der Unverträglichkeit einer zweiten Instanz in Betreff der Beweisfrage mit den Principien der Mündlichkeit und freien Beweiswürdigung liegt darin, dass im Verfahren vor den Bezirksgerichten ein Einzelrichter entscheidet, dass bei diesem Verfahren viele den Beschuldigten schützende Processformen ausfallen und dass endlich eine wenigstens theilweise Wiederholung der Verhandlung vor den Gerichtshöfen erster Instanz leichter durchführbar ist. Kein Rechtsmittel im eigentlichen Sinne ist die dem Generalprocurator am Cassationshofe zustehende Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes und ebensowenig der Einspruch gegen ein in Abwesenheit des Angeklagten gefälltes Urtheil (§§. 427 und 478)[1]) oder gegen eine Strafverfügung (§. 461), sowie das dem Cassationshofe im außerordentlichem Wege zustehende Recht der Verfügung der Wiederaufnahme des Strafverfahrens (§. 362).

§. 201.

1. Die Nichtigkeitsbeschwerde. Nichtigkeitsgründe *a)* processuale.

Der Grund zur Erhebung der Nichtigkeitsbeschwerde, welche gegen ein freisprechendes Urtheil nur zum Nachtheile, gegen ein Strafurtheil aber sowohl zum Vortheile als zum Nachtheile des Angeklagten ergriffen werden kann, liegt, wie bereits erwähnt, in einer Verletzung des Gesetzes. Der Beschwerdeführer behauptet entweder, dass Vorschriften des Verfahrens verletzt wurden oder dass eine unrichtige Anwendung des Strafgesetzes stattgefunden habe. Nicht jede Vorschrift des Verfahrens ist aber von gleicher Bedeutung und Wichtigkeit für die Erreichung des Zweckes des Strafverfahrens, der Herbeiführung eines gerechten Urtheils. Bestimmte Vorschriften müssen nothwendig beachtet werden, soll der Zweck des Strafverfahrens nach der Anschauung des Gesetzgebers erreicht werden: andere Vorschriften hingegen sollen nur eine größere Bürgschaft dafür gewähren, dass dieser Zweck sicher erreicht werde, es kann daher auch bei ihrer Außerachtlassung im einzelnen Falle dieser Zweck erreicht worden sein. Werden nun Vorschriften der ersteren Art, also Vorschriften, welche das Wesen des Verfahrens betreffen, verletzt, dann kann das auf einem mit Ver-

[1]) Dagegen Pl. E. des C. H. Nr. 1163.

letzung solcher Vorschriften vorgenommenen Verfahren beruhende Urtheil nicht zu Recht bestehen, es ist ein ungiltiges, nichtiges (absolute Nichtigkeitsgründe). Was hingegen die Vorschriften der zweiten Art anbetrifft, so kann die Nichtbeachtung derselben nicht ohne Weiteres die Nichtigkeit des Urtheils zur Folge haben, sondern diese Folge kann nur dann eintreten, wenn mit Berücksichtigung der Umstände des einzelnen Falles anzunehmen ist, dass die Nichtbeachtung einer dieser Vorschriften einen Einfluss auf die Urtheilsfällung auszuüben vermochte (relative Nichtigkeitsgründe). — Unser Gesetz zählt nun die processualen Nichtigkeitsgründe gegen Urtheile der Gerichtshöfe erster Instanz und der Schwurgerichte in den §§. 281 und 344 im Einzelnen auf; es sind dies folgende und zwar:

A) Absolute processuale Nichtigkeitsgründe sind: 1. Wenn der Gerichtshof nicht gehörig besetzt (d. h. wenn die vorschriftsmäßige Zahl der Richter nicht vorhanden oder ein Schriftführer nicht beigezogen worden war oder wenn endlich die Mitglieder des Gerichtshofes die für das Richteramt erforderliche Qualification nicht besessen hätten, E. des C. H. Nr. 933) oder die Geschwornenbank nicht vollzählig war, wenn nicht alle Richter und Geschworne der ganzen Verhandlung beiwohnten oder wenn sich ein ausgeschlossener Richter oder Geschworner an derselben betheiligte. Da es aber Pflicht der Parteien ist, ihre Rechte auch während des Verfahrens zu wahren und es nicht zu einem nichtigen Verfahren kommen zu lassen, so kann der angeführte Nichtigkeitsgrund nicht mehr geltend gemacht werden, wenn der die Nichtigkeit begründende Thatumstand dem Beschwerdeführer noch vor oder während der Hauptverhandlung bekannt wurde und von ihm nicht gleich beim Beginne der Hauptverhandlung oder sofort, nachdem er in die Kenntniß desselben gelangte, geltend gemacht wurde (§. 281, Nr. 1 und §. 344, Nr. 1). Die ignorantia legis kommt dem Angeklagten, da er sich eines Vertheidigers bedienen kann, nicht zu statten. 2. Wenn die Hauptverhandlung vor dem Geschwornengerichte ohne Beiziehung eines Vertheidigers geführt wurde (§. 344, Nr. 2). 3. Wenn an die Geschwornen eine Frage über eine That gerichtet wurde, auf welche die Anklage weder ursprünglich gelautet, noch auch während der Hauptverhandlung ausgedehnt wurde und diese Frage von den Geschwornen bejaht worden ist (§. 344, Nr. 7). Dieser sowie der vorhergehende unter 2. erwähnte Nichtigkeitsgrund kann aber niemals zum Nachtheile des Angeklagten geltend gemacht werden. 4. Wenn der Vorsitzende den Geschwornen eine unrichtige Rechtsbelehrung ertheilt hat (§. 344, Nr. 8). Eine unrichtige Darstellung der Ergebnisse des Beweisverfahrens hingegen oder eine unvollständige Rechtsbelehrung bildet keinen Nichtigkeitsgrund (E. des C. H. Nr. 577, 720). 5. Wenn die

Antwort der Geschwornen undeutlich, unvollständig oder in sich widersprechend ist (§. 344, Nr. 9). Hätte hingegen der Gerichtshof irrthümlicherweise einen fehlerfreien Wahrspruch der Geschwornen als mangelhaft erklärt und die Geschwornen zur angeblichen Verbesserung desselben angehalten, so könnte das Urtheil nur unter der Voraussetzung mit dem weiter unter 3. angeführten relativen Nichtigkeitsgrunde angefochten werden, dass der Beschwerdeführer bei der Hauptverhandlung der Änderung des fehlerfreien Wahrspruches widersprochen hätte (E. des C. H. Nr. 159, 334, 743). 6. Wenn der im Urtheilstenor oder in den Entscheidungsgründen enthaltene Ausspruch des Gerichtshofes erster Instanz über entscheidende Thatsachen (nicht über Rechtsgründe) undeutlich, unvollständig oder mit sich selbst im Widerspruch ist oder wenn für diesen Ausspruch im ganzen oder einem Theile nach keine Gründe angegeben sind. Die Gründe selbst, die der Richter für seine Überzeugung von der Wahrheit der entscheidenden Thatsachen geltend macht, unterliegen ihrem Gewichte nach nicht der Anfechtung, wohl aber ist es ein Nichtigkeitsgrund, wenn zwischen den Angaben der Entscheidungsgründe über den Inhalt von bei den Acten befindlichen Urkunden oder über gerichtliche Aussagen und den Urkunden oder Vernehmungs- und Sitzungsprotokollen selbst ein erheblicher also auf eine entscheidende Thatsache sich beziehender (E. des C. H. Nr. 607, 670), Widerspruch besteht, wenn also der Richter in den Entscheidungsgründen etwas als Inhalt einer Urkunde oder eines Protokolles angeführt hat, was deren Inhalt nicht bildet, er also Beweisgründe geltend machte, welche in Wahrheit nicht bestehen (§. 281, Nr. 5). 7. Wenn der Gerichtshof erster Instanz mit Unrecht seine Nichtzuständigkeit ausgesprochen hat (§. 281, Nr. 6). 8. Wenn das von dem Gerichtshofe erster Instanz ergangene Urtheil die Anklage nicht erledigt oder dieselbe gesetzwidrig überschritten hat (§. 281, Nr. 7, 8). Die Anklage ist aber nur dann nicht erledigt, wenn der Richter seiner Entscheidung eine That nicht zu Grunde legt, wegen welcher die Anklage erhoben wurde; keineswegs aber auch dann, wenn der Richter sich thatsächlich mit jener That befasst, selbe aber anders als die Anklage auffasst, indem er entweder dieselbe anders qualificirt oder als ein weiteres mitbildendes Element eines anderen Verbrechens zur Geltung bringt (E. des C. H. Nr. 719). 9. Wenn der Gerichtshof zweiter Instanz, welcher die Versetzung in den Anklagestand ausgesprochen hat, nicht zuständig war (§. 8 des G. v. 31. December 1877, R. G. Bl. Nr. 3 ai. 1878). —

B) Relative processuale Nichtigkeitsgründe sind: 1. Wenn bei der Hauptverhandlung ein Schriftstück über einen nach dem Gesetze nichtigen Vorerhebungs- oder Voruntersuchungsact trotz der

Verwahrung des Beschwerdeführers verlesen wurde (§. 281, Nr. 2 und §. 344, Nr. 3). 2. Wenn bei der Hauptverhandlung eine Vorschrift verletzt oder vernachlässigt wurde, deren Beobachtung das Gesetz[1]) ausdrücklich bei sonstiger Nichtigkeit vorschreibt (§. 281, Nr. 3 und §. 344, Nr. 4). 3. Wenn während der Hauptverhandlung über einen Antrag des Beschwerdeführers nicht erkannt worden ist oder wenn durch ein gegen seinen Antrag oder gegen seinen Widerspruch gefälltes Zwischenerkenntniß Gesetze oder Grundsätze des Verfahrens hintangesetzt oder unrichtig angewendet worden sind, deren Beobachtung durch das Wesen eines die Strafverfolgung und die Vertheidigung sichernden Verfahrens geboten ist (§. 281, Nr. 4 und §. 344, Nr. 5). Hieher gehören Verletzungen des Principes der Öffentlichkeit, der Mündlichkeit, z. B. durch Verlesung einer Zeugenaussage wider die Vorschrift des §. 252 (E. des C. H. Nr. 370) oder durch Verlesung einer schriftlichen Erklärung eines Zeugen (E. des C. H. Nr. 902), des Grundsatzes der Erhebung der Beweise über alle erhebliche Thatsachen, z. B. durch Nichtvernehmung oder Nichtbeeidigung eines Zeugen u. s. w. 4. Wenn eine Verletzung der gesetzlichen Vorschriften über die Fragenstellung an die Geschwornen stattgefunden hat (§. 344, Nr. 6), da der Gerichtshof durch die Fragestellung einen entscheidenden Einfluss auf den Wahrspruch ausübt. — Diese eben angeführten Nichtigkeitsgründe können aber zum Vortheile des Angeklagten nicht geltend gemacht werden, wenn unzweifelhaft erkennbar somit gewiss ist, dass die eingetretene Formverletzung auf die Entscheidung keinen dem Angeklagten nachtheiligen Einfluss üben konnte. Zum Nachtheile des Angeklagten können sie nur geltend gemacht werden, wenn erkennbar ist, somit Gründe vorhanden sind, anzunehmen, dass die Formverletzung einen die Anklage beeinträchtigenden Einfluss auf die Entscheidung zu üben vermochte und wenn außerdem der Ankläger sich derselben widersetzt, die Entscheidung des Gerichtshofes begehrt und sofort nach der Verweigerung oder Verkündung dieser Entscheidung die Nichtigkeitsbeschwerde sich vorbehalten hat (§§. 281 und 344 am Schlusse).

§. 202.

Nichtigkeitsgründe *b)* materielle.

Das erstrichterliche Urtheil unterliegt seinem Inhalte nach der Anfechtung durch die Nichtigkeitsbeschwerde rücksichtlich des Ausspruches über die Schuld und Strafe, jedoch nur insoweit als durch diesen Ausspruch das Gesetz verletzt wurde. Der Ausspruch über die

---

[1]) S. die §§. 120, 151, 152, 170, 221, 228, 244, 247, 250, 260, 271, 303, 306, 307, 313, 314, 316, 327, 330 und 327.

Schuld besteht in der Erklärung, dass ein bestimmtes Strafgesetz auf bestimmte Thatsachen Anwendung finde oder nicht. Ob diese Thatsachen als vorhanden anzunehmen, ob sie gewiss sind, das zu prüfen, ist lediglich Sache des ersten Richters, sein Ausspruch in dieser Beziehung ist aus den obangeführten Gründen unanfechtbar. Anders verhält es sich aber mit der Anwendung des Gesetzes auf die festgestellten Thatsachen. In dieser Beziehung bildet der Ausspruch über die Schuld einen Gegenstand der Anfechtung und unterliegt nach jeder Richtung hin der Prüfung von Seite des Cassationshofes. So ist es z. B. ausschließlich Sache des Richters erster Instanz festzustellen, worauf die Absicht des Angeklagten bei seiner Handlung gerichtet war, ob aber diese Absicht die zum Thatbestande eines bestimmten Delictes gesetzlich geforderte ist, das zu prüfen ist unstreitig Sache des Cassationshofes.[1]) Dies gilt nicht bloß rücksichtlich der Urtheile der Gerichtshöfe erster Instanz, sondern auch rücksichtlich der auf dem Wahrspruche der Geschwornen beruhenden Urtheile des Schwurgerichtshofes. Denn auch der Wahrspruch der Geschwornen lässt eine Prüfung der Anwendung des Gesetzes durch die Geschwornen in dem Falle zu, wenn in die an sie gestellten Fragen neben dem gesetzlichen Merkmale auch die Thatsachen aufgenommen wurden, welche dasselbe bilden sollen und die Geschwornen das Vorhandensein des gesetzlichen Merkmales bejahen (E. des C. H. Nr. 172, 252, 315). — Es bildet somit einen Nichtigkeitsgrund, wenn 1. durch den ergangenen Ausspruch über die Frage: *a)* ob die dem Angeklagten zur Last fallende That eine strafbare Handlung somit entweder ein Verbrechen oder ein Vergehen oder eine andere zur Zuständigkeit der Civilstrafgerichte gehörige strafbare Handlung begründe, *b)* ob Umstände vorhanden seien, vermöge welcher die Strafbarkeit der That aufgehoben oder die Verfolgung wegen derselben ausgeschlossen ist z. B. weil es sich um eine bereits durch ein früheres Urtheil erledigte That handelt (E. des C. H. Nr. 664), endlich

---

[1]) Es gibt aber auch zahlreiche Fälle, in welchen die vollständige Sonderung der That- und Rechtsfrage eben darum nicht möglich ist, weil der Ausspruch über das, was im einzelnen Falle vorliegt, nur in Ausdrücken erfolgen kann, welche zugleich die Feststellung der Thatsachen und deren Beurtheilung enthalten. In Bezug auf solche Fälle erklärte der C. H. in der E. Nr. 752: „Es handelt sich darum, ob der Angeklagte die Einsicht der Gefährlichkeit besaß. Der Gerichtshof hat diese Frage bejaht. Dieser Spruch constatirt nicht etwa nur einen thatsächlichen Inhalt, er schließt neben der Constatirung der Thatsachen, welche dafür sprechen, dass der Angeklagte die Gefahr einzusehen vermochte, untrennbar vermengt zugleich eine Folgerung in sich und fällt somit in den Bereich der s. g. quaestiones mixtae. Aussprüche von solcher Beschaffenheit können zwar vor dem Cassationshofe angefochten werden, aber nur insofern, als es möglich ist, die Verletzung einer Rechtsregel in ihnen nachzuweisen." S. auch Nr. 753.

c) ob die nach dem Gesetze erforderliche Anklage fehle, ein Gesetz verletzt oder unrichtig angewendet wurde. Dieser letzte unter *c)* bezeichnete Nichtigkeitsgrund liegt aber nur dann vor, wenn der Richter vermöge einer unrichtigen Beurtheilung der That, welche Gegenstand der Anklage oder des Urtheils ist, mit Unrecht eine öffentliche oder Privatanklage als nothwendig oder überflüssig erklärt, daher nur dann, wenn es sich um eine Verletzung des materiellen, nicht aber, wenn es sich um die Verletzung des formellen Rechtes (des §. 267) handelt (E. des C. H. Nr. 405, 577). 2. Wenn die der Entscheidung zu Grunde liegende, an sich strafgesetzwidrige That durch unrichtige Gesetzesauslegung einem Strafgesetze unterzogen wurde, welches darauf keine Anwendung findet und zwar auch dann, wenn das eine wie das andere Strafgesetz die gleiche Strafe droht (§. 281, Nr. 9, 10 und §. 344, Nr. 10, 11).

Rücksichtlich des Ausspruches über die Strafe liegt ein Nichtigkeitsgrund vor, wenn 1. der Gerichtshof entweder seine Strafbefugniß[2]) oder die Grenzen des gesetzlichen Strafsatzes, soweit derselbe durch namentlich im Gesetze angeführte Erschwerungs- oder Milderungsumstände begründet wird, überschritten hat. Hält sich der Gerichtshof bei Bemessung der Strafe innerhalb der Grenzen des gesetzlichen Strafsatzes, bemisst er aber innerhalb dieser Grenzen die Strafe zu hoch oder zu nieder, so bildet dies keinen Nichtigkeitsgrund, sondern könnte nur mittelst der Berufung angefochten werden. Ein Strafsatz kann aber auch durch namentlich im Gesetze angeführte Erschwerungs- oder Milderungsumstände begründet werden. Als solche sind aber nur jene anzusehen, welche durch bestimmte thatsächliche Verhältnisse bezeichnet werden und die gesetzliche Strafandrohung in mehrere bestimmt und greifbar von einander abgegrenzte und nicht ineinanderfließende Strafsätze trennen, so dass im Gegensatze zu den allgemeinen Erschwerungs- und Milderungsumständen zur Entscheidung, ob die Grenzen des gesetzlichen Strafsatzes überschritten seien, schon ein einfaches Vergleichen des Gesetzes mit den Feststellungen des Urtheils genügt (E. des C. H. Nr. 30). Wird nun in einem solchen Falle ein den bestimmten Strafsatz begründender Erschwerungs- oder Milderungsumstand vom Gerichtshofe ungerechtfertigterweise als vorhanden oder nicht vorhanden angenommen, so bildet dies einen Nichtigkeitsgrund. Keineswegs liegt aber dann ein Nichtigkeitsgrund vor, wenn ein höherer Strafsatz nicht durch namentlich angeführte, sondern im Allgemeinen durch erschwerende oder besonders erschwerende Umstände begründet

[2]) Die Strafbefugniß hat der Gerichtshof überschritten, wenn er z. B. abgesehen von einer Strafumwandlung statt auf schweren Kerker auf Kerker oder umgekehrt erkennt (E. des C. H. Nr. 196, 223).

wird. 2. Wenn der Gerichtshof die Grenzen des ihm zustehenden Strafumwandlungs- oder Milderungsrechtes überschritten hat und 3. wenn der Gerichtshof bei einer infolge einer lediglich zu Gunsten des Angeklagten ergriffenen Nichtigkeitsbeschwerde stattgefundenen neuerlichen Verhandlung oder im Falle einer zu Gunsten des Angeklagten bewilligten Wiederaufnahme des Strafverfahrens eine strengere Strafe gegen den Angeklagten verhängen würde, als welche das erste Urtheil ausgesprochen hatte (§. 281, Nr. 11 und §. 344, Nr. 12).

§. 203.

Berechtigung zur Erhebung der Nichtigkeitsbeschwerde.

Die Nichtigkeitsbeschwerde kann zu Gunsten oder zum Nachtheile des Angeklagten ergriffen werden. Zu Gunsten des Angeklagten kann sie sowohl von ihm selbst oder in seinem Namen von seinem Vertheidiger, welcher dazu keiner besonderen Vollmacht bedarf (§. 44),[1] als auch von seinem Ehegatten, seinen Verwandten in auf- und absteigender Linie — mag die Verwandtschaft auf ehelicher oder außerehelicher Zeugung beruhen (Beschl. des C. H. Nr. 1346) — seinem Vormunde und von dem Staatsanwalte ergriffen werden. Dem Letzteren wurde dieses Recht im öffentlichen Interesse eingeräumt, weil dem Angeklagten in manchen Fällen die richtige Beurtheilung seines Interesses fehlen kann. — Diese Personen, denen neben dem Angeklagten das Recht der Nichtigkeitsbeschwerde zu seinen Gunsten zusteht, sind aber bei Ausübung desselben an seine Zustimmung gebunden,[2] da gegen seinen Willen nur im Falle seiner Minderjährigkeit von seinen Eltern und von seinem Vormunde die Nichtigkeitsbeschwerde ergriffen werden kann. Wird nun zu Gunsten des Angeklagten von andern Personen die Nichtigkeitsbeschwerde ergriffen, so wird dieselbe, soweit es sich um die Beurtheilung der geltend gemachten Nichtigkeitsgründe handelt, als von dem Angeklagten selbst eingelegt, angesehen. Bei jenen Nichtigkeitsgründen daher, deren Geltendmachung von einer von dem Angeklagten bei der Hauptverhandlung vorzunehmenden Handlung abhängt (§. 281, Z. 1, 2) kömmt es darauf an, ob der Angeklagte diese Handlung vorgenommen hat. — Zum Nachtheile des Angeklagten

[1]) Wenn auch der Vertheidiger keiner besonderen Vollmacht zur Einlegung eines Rechtsmittels bedarf, so darf er doch nicht gegen den Willen des Angeklagten die Nichtigkeitsbeschwerde ergreifen (§. 397), auch dann nicht, wenn er nothwendiger Vertheidiger ist, da die nothwendige Vertheidigung sich auf die Rechtsmittel, deren Einlegung Sache des Ermessens ist nicht bezieht.

[2]) Daher auch der Angeklagte von der Ergreifung eines Rechtmittels durch die bezeichneten Personen in Kenntniß zu setzen und über den dadurch herbeigeführten Aufschub der Strafvollstreckung zu belehren ist (§. 397).

kann die Nichtigkeitsbeschwerde nur vom Staatsanwalte oder von dem Privatankläger (von dem ihn vertretenden Staatsanwalt nur mit seiner Ermächtigung, E. des C. H. Nr. 873), keineswegs aber von dem Privatbetheiligten ergriffen werden (§§. 282, 346 und §. 49, Z. 3).

§. 204.

Verfahren bei Nichtigkeitsbeschwerden: *a)* **Anmeldung und Ausführung.***)

Die Nichtigkeitsbeschwerde ist binnen drei Tagen nach Verkündung oder wenn der Angeklagte bei der Verkündung nicht gegenwärtig war, nach erfolgter Verständigung von dem Urtheile bei dem Gerichtshofe erster Instanz entweder mündlich zu Protokoll oder schriftlich (auch auf telegraphischem Wege, E. des C. H. Nr. 1287) anzumelden.[1]) Für die zur Ergreifung der Nichtigkeitsbeschwerde berechtigten Angehörigen des Angeklagten sowie für seinen Vormund läuft die Frist zur Anmeldung von demselben Tage, von welchem sie für den Angeklagten beginnt. Mit der Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde kann, wenn dieselbe gegen ein in Abwesenheit des Angeklagten gefälltes Urtheil gerichtet ist, auch der Einspruch (s. oben §. 68) verbunden werden. Die Anmeldung hat aufschiebende Wirkung. Die Entlassung eines freigesprochenen Angeklagten aus der Haft wird jedoch nur wegen einer Nichtigkeitsbeschwerde des Staatsanwaltes, und zwar nur dann aufgeschoben, wenn diese sogleich bei Verkündung des Urtheils angemeldet wurde[2]) (§. 284 und 346). — Wurde auf die Nichtigkeitsbeschwerde ausdrücklich oder stillschweigend (z. B. durch die Erklärung des Verurtheilten, dass er die Strafe antrete, Beschl. des C. H. Nr. 1288) Verzicht geleistet, was aber erst nach verkündetem Urtheile geschehen kann (E. des C. H. Nr. 334), so kann dieselbe nicht mehr ergriffen

*) Die Vorschriften der St. P. O. über das Verfahren bei Nichtigkeitsbeschwerden wurden durch das G. v. 31. Dec. 1877, R. G. Bl. Nr. 3 ai. 1878 in wesentlichen Punkten abgeändert. Es soll durch dasselbe dem Missbrauche, der mit der Nichtigkeitsbeschwerde getrieben wurde, entgegengetreten und der Cassationshof von der Last, die ihm durch ganz unbegründete, von Vornherein abzuweisende Nichtigkeitsbeschwerden verursacht werden kann, befreit werden.

[1]) Im schwurgerichtlichen Verfahren kann die Anmeldung auch noch in der Sitzung des Schwurgerichtshofes erfolgen (§. 346). — Wird dem Angeklagten das Urtheil durch das Bezirksgericht seines Aufenthaltsortes zugestellt, so kann er auch bei diesem die N. B. anmelden und ausführen (§. 81).

[2]) Allerdings kann aber auch im Falle der Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde von Seite des Staatsanwaltes die Freilassung des freigesprochenen Angeklagten erfolgen, zwar nicht in Vollstreckung des Urtheils, wohl aber in dem Falle, wenn der Grund der Haft entfallen ist. Ob dies aber der Fall ist, hat nicht der das Urtheil fällende Gerichtshof, sondern nur die Rathskammer zu entscheiden, gegen deren Entscheidung die Beschwerde an den Gerichtshof 2. Instanz offensteht.

werden, auch wenn die Frist zur Anmeldung noch nicht verstrichen wäre (G. v. 31. Dec. 1877, §. 1, Z. 1 und Beschl. des C. H. Nr. 1295). Der Beschwerdeführer ist berechtigt, binnen längstens acht Tagen von Zustellung des Urtheils an, eine Ausführung seiner Beschwerdegründe bei dem Gerichtshofe zu überreichen.[8]) Er muss entweder in dieser Ausführung oder schon bei Anmeldung seiner Beschwerde die Nichtigkeitsgründe einzeln und bestimmt bezeichnen, insbesondere den Thatumstand, welcher den Nichtigkeitsgrund bilden soll, ausdrücklich oder doch durch deutliche Hinweisung anführen (G. v. 31. Dec. 1877, §. 1, Z. 2), wozu die bloße Anführung des betreffenden §. und der Ziffer nicht genügt. Wurde die Beschwerdeschrift innerhalb der gesetzlichen Frist überreicht, so ist dieselbe dem Gegner des Beschwerdeführers mit dem Bedeuten mitzutheilen, dass er binnen acht Tagen seine Gegenausführung überreichen könne (§§. 285, 346).

§. 205.

b) Zurückweisung der Nichtigkeitsbeschwerde durch den Gerichtshof erster Instanz.

Nach §. 285 hatte der Gerichtshof 1. Instanz nach Überreichung der Gegenausführung oder nach Ablauf der hiezu bestimmten Frist alle Acten an den Cassationshof einzusenden, welcher darüber zuerst in nicht öffentlicher Sitzung zu berathen hatte. Er hatte die Nichtigkeitsbeschwerde sofort zu verwerfen, wenn dieselbe zu spät angemeldet war oder wenn die Nichtigkeitsgründe nicht einzeln und bestimmt bezeichnet waren oder wenn die Beschwerde nicht auf einen der im Gesetze angeführten Nichtigkeitsgründe gestützt oder von einer unberechtigten Person erhoben worden war. Da nun in diesen Fällen die Unzulässigkeit der Beschwerde aus äußerlichen Gründen erkennbar, die Prüfung der Beschwerde in dieser Beziehung eine sehr leichte ist und durch die Überlassung derselben an den Gerichtshof 1. Instanz der Cassationshof von einer nicht unbedeutenden Zahl von zeitraubenden und seiner Stellung nicht entsprechenden Arbeiten befreit wird, so bestimmt der §. 1 des G. v. 31. Dec. 1877, R. G. Bl. Nr. 3 ai. 1878, dass der Gerichtshof 1. Instanz die bei ihm angemeldete Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen hat: 1. Wenn die Anmeldung zu spät erfolgte oder wenn sie von einer Person eingebracht wurde, welcher das Recht zur Erhebung

[8]) Hat bei Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde der Beschwerdeführer nicht ausdrücklich auf eine weitere Ausführung verzichtet, so ist ihm eine Ausfertigung des angefochtenen Urtheils auch wenn er sie nicht begehrt, von Amtswegen zuzustellen; wohl aber kann nach inzwischen schon erfolgter Ausführung die Zustellung unterbleiben, wenn aus der Ausführung ein Verzicht darauf zu entnehmen ist. Pl. E. des C. H. Jud. Nr. 28.

derselben nicht zukommt oder welche auf dieselbe verzichtet hat; 2. wenn bei der Anmeldung oder in der Ausführung der Beschwerde nicht einer der gesetzlich angeführten Nichtigkeitsgründe deutlich und bestimmt in der oben angegebenen Weise bezeichnet ist und 3. wenn diese Bezeichnung, soweit es sich nicht um eine von der Staatsanwaltschaft erhobene Nichtigkeitsbeschwerde handelt, weder zu Protokoll noch in einer Eingabe erfolgt, welche von einem Vertheidiger (§. 39) unterschrieben ist. Besteht der Mangel lediglich in dem Fehlen dieser Unterschrift, so ist die Eingabe vorerst zur Behebung dieses Mangels und Wiedervorlage binnen drei Tagen zurückzustellen. — Gegen den Beschluss des Gerichtshofes auf Zurückweisung der Beschwerde, welcher Beschluss in einer Versammlung von drei Richtern zu fällen ist, steht die Beschwerde an den Cassationshof offen, welche binnen drei Tagen nach Eröffnung des Beschlusses beim Gerichtshofe 1. Instanz einzubringen und von demselben binnen weiteren drei Tagen an den Cassationshof einzusenden ist. Der Cassationshof erkennt über diese Beschwerde, welche keine aufschiebende Wirkung hat, in nicht öffentlicher Sitzung nach Anhörung des Generalprocurators. Wird die Beschwerde verworfen, in welchem Falle der Cassationshof, wenn sie offenbar muthwillig oder nur zur Verzögerung der Sache angebracht wurde, gegen den Beschwerdeführer oder nach Umständen gegen dessen Vertreter auf eine Geldstrafe bis zu 100 Gulden erkennen kann (§. 9 des obcit. G.), so ist die Nichtigkeitsbeschwerde endgiltig beseitigt; war aber mit derselben die Berufung verbunden, so leitet der Cassationshof nach Abweisung der Beschwerde die Acten an den zur Entscheidung über die Berufung zuständigen Gerichtshof zweiter Instanz. Wird aber der Beschwerde gegen die Zurückweisung stattgegeben, so muss über die Nichtigkeitsbeschwerde entschieden werden, bei der es sich in den oben unter Z. 2 und 3 erwähnten Fällen nicht mehr um die Ausführung, die ja bereits in gesetzlicher Frist überreicht oder versäumt wurde, sondern, falls sie überreicht wurde, nur noch um die Gegenausführung handeln kann, zu deren Nachtragung aufzufordern ist, bevor über die Nichtigkeitsbeschwerde entschieden werden kann; wogegen in den oben unter Z. 1 erwähnten Fällen die Ausführung der Beschwerde, falls sie nicht mit der Anmeldung verbunden oder derselben nachgesendet wurde, erst nachgeholt, und wenn sie eingebracht wird, gleichfalls zur Gegenausführung dem Gegner mitgetheilt werden muss. Die Frist zur Ausführung der Beschwerde, sofern diese nicht schon erstattet ist, läuft vom Tage der Eröffnung der Cassationshofentscheidung (§. 2 des obcit. G.).[1])

[1]) Stirbt der Nichtigkeitsbewerber nach Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde, so findet ein weiteres Verfahren, das auch zu unannehmbaren Consequenzen führen

§. 206.

Nichtöffentliche Berathung über die Nichtigkeitsbeschwerde.

Nach §. 286 und 346 hatte der Cassationshof über jede an ihn gelangte Nichtigkeitsbeschwerde zuerst in nicht öffentlicher Sitzung zu berathen und dieselbe sofort zu verwerfen, wenn sie zu spät angemeldet war oder die Nichtigkeitsgründe in derselben nicht bestimmt bezeichnet oder kein gesetzlicher Nichtigkeitsgrund geltend gemacht, oder wenn der geltend gemachte Nichtigkeitsgrund bereits durch eine in derselben Sache ergangene Entscheidung des Cassationshofes beseitigt war oder wenn die Beschwerde von einer zu derselben nicht berechtigten Person erhoben worden oder wenn endlich die Beschwerde sich auf einen mangelhaften Ausspruch des Gerichtshofes über entscheidende Thatsachen oder auf mangelhafte Entscheidungsgründe stützte und der Cassationshof dies nicht begründet fand. — Das obcit. Gesetz sucht nun den Cassationshof von der Bürde dieser in den meisten Fällen nutzlosen nicht öffentlichen Sitzungen dadurch zu befreien, dass in jenen Fällen, wo die öffentliche Sitzung nicht zu umgehen ist, die nicht öffentliche Sitzung zu unterbleiben hat. Der §. 3 des cit. G. bestimmt daher, dass der Cassationshof über die an ihn gelangte Nichtigkeitsbeschwerde nur dann zuerst in nicht öffentlicher Sitzung nach Anhörung des Generalprocurators zu berathen hat, wenn der letztere oder der beim Cassationshofe bestellte Referent einen der nun folgenden Beschlüsse beantragt. Nach §. 4 des cit. G. kann nämlich die Beschwerde bei der nicht öffentlichen Sitzung sofort zurückgewiesen werden: 1. wenn sie schon vom Gerichtshofe erster Instanz hätte zurückgewiesen werden sollen oder wenn der geltend gemachte Nichtigkeitsgrund bereits durch eine in derselben Sache ergangene Entscheidung des Cassationshofes beseitigt ist; 2. wenn die Beschwerde sich auf die im §. 281, Z. 1 bis 8 oder im §. 344, Z. 1 bis 4 St. P. O. (s. oben §. 201) angegebenen processualen Nichtigkeitsgründe stützt und der Cassationshof einstimmig erachtet, dass dieselbe, ohne dass es einer weiteren Erörterung bedarf, als offenbar unbegründet zu verwerfen sei. In allen diesen Fällen handelt es sich nur um Formverletzungen, über deren Nichtvorhandensein der Cassationshof sehr häufig auch ohne Abhaltung eines Gerichtstages vollkommen zuverlässig auf Grund der Acten zu entscheiden in der Lage ist und zwar umsomehr, als er berechtigt ist, die Thatsachen, auf die es hiebei ankommt, nöthigenfalls vorerst feststellen zu lassen. Der Beschluss auf Zurückweisung kann übrigens bei der nicht öffentlichen Berathung auch dann ergehen, wenn wegen anderer Nichtigkeits-



würde, nicht statt. (Dagegen zwar E. des C. H. Nr. 97, dafür aber Beschluss des C. H. v. 18. Mai 1881, G. Z. Nr. 102 und E. des C. H. Nr. 921).

gründe oder weil der Cassationshof sich die Ausübung der ihm nach §. 290, Abs. 1 St. P. O. zustehenden Befugnis, bestimmte materielle Nichtigkeitsgründe von Amtswegen zu berücksichtigen, vorbehalten will, ein Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung anzuberaumen ist.[1]) — Nach §. 5 des cit. G. kann bei der nicht öffentlichen Berathung über eine zum Vortheile des Angeklagten ergriffene Nichtigkeitsbeschwerde mit Zustimmung des Generalprocurators derselben durch Urtheil sofort Folge gegeben werden, wenn sich zeigt, dass die Anordnung einer neuen Hauptverhandlung nicht zu vermeiden ist, eine Entscheidung des Cassationshofes in der Sache selbst aber noch nicht einzutreten hat. Denn es liegt im Interesse namentlich des verhafteten Angeklagten, es zu ermöglichen, dass in Fällen, in denen zu seinen Gunsten die Wiederholung der Hauptverhandlung anzuordnen ist, diese Anordnung möglichst rasch erfolgen könne. — Bei der nicht öffentlichen Berathung kann ferner nach §. 6 des cit. G. die Einholung thatsächlicher Aufklärungen über behauptete Formverletzungen (§. 281, Z. 1—4, §. 344, Z. 1—5) angeordnet werden.



§. 207.

Öffentliche Verhandlung.

Wird kein Antrag auf Abhaltung einer nicht öffentlichen Sitzung gestellt oder wird bei derselben keiner der obbezeichneten Beschlüsse gefasst oder sind die etwa nöthig befundenen thatsächlichen Aufklärungen über eine behauptete Formverletzung eingeholt worden, so ist vom Cassationshofe ein Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung der Sache anzuberaumen und die Vorladung des Angeklagten, sowie des allenfalls einschreitenden Privatanklägers in der Art vorzunehmen, dass sie dieselbe wenigstens acht Tage vor dem Gerichtstage erhalten. Dabei ist ihnen zu bedeuten, dass im Falle ihres Ausbleibens ihre Beschwerden und Ausführungen vorgetragen und der Entscheidung zu Grunde gelegt werden würden. Ist der Angeklagte verhaftet, so wird er von dem Gerichtstage mit dem Beisatze in Kenntniß gesetzt, dass er nur durch einen Vertheidiger erscheinen könne. Hat er einen Vertheidiger bereits namhaft gemacht oder um die Bestellung eines solchen gebeten, so ist die Vorladung nur an den Vertheidiger zu richten (§§. 286, 346). Ist aber die Nichtigkeitsbeschwerde gegen ein schwurgerichtliches Urtheil gerichtet, so muss dem Angeklagten, wenn er nicht selbst erklärt, dass

[1]) Den Beschluss auf Zurückweisung der Nichtigkeitsbeschwerde kann der Cassationshof auch bei der Berathung über eine auf Grund des §. 2 des obcit. G. (s. oben §. 205) an ihn gelangte Beschwerde fassen, wenn die Ausführung der Nichtigkeitsbeschwerde überreicht oder die Frist hiezu verstrichen ist (§. 7. des cit. G.).

er auf seine Kosten einen Vertheidiger zu dem beim Cassationshofe stattfindenden Gerichtstage absenden wolle, ein solcher von dem Cassationshofe aus der Zahl der am Sitze desselben wohnhaften Vertheidiger bestellt werden (§. 347). Bei der öffentlichen Verhandlung vor dem Cassationshofe trägt zuerst ein Mitglied desselben als Berichterstatter eine Darstellung des bisherigen Ganges des Strafverfahrens vor und bezeichnet die von dem Beschwerdeführer aufgestellten Nichtigkeitsgründe und die sich daraus ergebenden Streitpunkte, ohne eine Ansicht über die zu fällende Entscheidung zu äußern. Hierauf erhält der Beschwerdeführer das Wort zur Begründung seiner Beschwerde und sodann sein Gegner zur Erwiderung. Dem Angeklagten oder seinem Vertheidiger gebürt jedenfalls das Recht der letzten Äußerung. Ist ein Theil nicht erschienen, so wird dessen Beschwerdeschrift oder Gegenausführung vorgelesen. Hierauf zieht sich der Gerichtshof in sein Berathungszimmer zur Fällung des Urtheils zurück (§§. 287, 346).

§. 208.

Entscheidung des Cassationshofes.

Findet der Cassationshof die Nichtigkeitsbeschwerde nicht begründet, so hat er dieselbe zu verwerfen, und wenn sie offenbar muthwillig oder nur zur Verzögerung der Sache angebracht wurde, gegen den Beschwerdeführer oder nach Umständen gegen dessen Vertreter auf eine Geldstrafe bis zu 100 Gulden zu erkennen (§. 288 St. P. O. und §. 9 des obcit. G.). — Ist hingegen die Nichtigkeitsbeschwerde begründet, so hebt der Cassationshof das Urtheil, soweit es angefochten und durch den Nichtigkeitsgrund berührt ist, auf. Die weitere Entscheidung hängt davon ab, ob der von dem Cassationshofe anerkannte Nichtigkeitsgrund eine Verletzung des Processrechtes mit Ausschluss der Überschreitung der Anklage (§. 281, Z. 8 und §. 344, Z. 7) oder aber eine solche Überschreitung der Anklage oder eine Verletzung des Strafgesetzes zum Gegenstande hat. Im ersteren Falle muss man mit Rücksicht auf die verschiedenen Verletzungen des Processrechtes und auf die Verschiedenheit des Verfahrens vor Gerichtshöfen erster Instanz oder vor Schwurgerichten folgende Fälle unterscheiden: 1. Liegt einer der im §. 281, Z. 1—5 (s. oben §§. 201, 202) angeführten Nichtigkeitsgründe vor, so ordnet der Cassationshof eine neuerliche Hauptverhandlung an und verweist die Sache nach seinem Ermessen entweder an denselben oder an einen anderen Gerichtshof erster Instanz. 2. Hat der Gerichtshof erster Instanz mit Unrecht seine Nichtzuständigkeit ausgesprochen oder die Anklage nicht erledigt (§. 281, Z. 6 und 7), so trägt ihm der Cassationshof auf, sich der Verhandlung und Urtheilsfällung zu unter-

ziehen, welche sich im letzteren Falle auf die unerledigt gebliebenen Anklagepunkte zu beschränken hat (§. 288, Z. 1, 2). 3. Liegt einer der im §. 344, Z. 1 bis 9 (s. oben §. 201) erwähnten Fälle vor, so hebt der Cassationshof den Wahrspruch der Geschwornen und das darauf beruhende Urtheil auf und verweist die Sache in die nächste Schwurgerichtssitzung des von ihm zu bezeichnenden Gerichtshofes zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung. Eine Ausnahme von dieser Verweisung tritt aber dann ein, wenn der Nichtigkeitsgrund darin besteht, dass an die Geschwornen eine Frage über eine That gestellt wurde, auf welche die Anklage weder ursprünglich gerichtet, noch während der Hauptverhandlung ausgedehnt wurde und die Geschwornen diese Frage bejaht haben (§§. 267 und 344, Z. 7); denn in diesem Falle fällt der Cassationshof nach Aufhebung des Wahrspruches und des Urtheils rücksichtlich dieser die Anklage überschreitenden That ein Freisprechungsurtheil. — Berührt der geltend gemachte Nichtigkeitsgrund nicht alle Theile des Wahrspruches und des darauf beruhenden Urtheils und ist eine Sonderung möglich, so bleiben die nicht betroffenen Theile des Wahrspruches und des Urtheiles aufrecht und der Schwurgerichtshof, an welchen die Sache verwiesen wird, hat dieselben seiner Entscheidung zu Grunde zu legen (§. 348). Bestünde also z. B. der Nichtigkeitsgrund darin, dass eine Eventualfrage nicht gestellt wurde, so bliebe der verneinende Wahrspruch rücksichtlich der Hauptfrage und das darauf gebaute Urtheil aufrecht und wäre von dem Schwurgerichtshofe seiner Entscheidung zu Grunde zu legen. 4. Wenn endlich der Nichtigkeitsgrund darin besteht, dass das von dem Schwurgerichtshofe gefällte Strafurtheil nicht die bei sonstiger Nichtigkeit gesetzlich vorgeschriebenen Punkte enthält, so bleibt zwar der Wahrspruch der Geschwornen aufrecht, das darauf beruhende Urtheil wird aber aufgehoben und die Sache an den Gerichtshof,[1]) bei dem die Schwurgerichtssitzung abgehalten wurde, zur neuerlichen Urtheilsfällung verwiesen (§. 349).

§. 209.

Fortsetzung.

Liegt der Nichtigkeitsgrund in der Überschreitung der Anklage oder in einer Verletzung des Strafgesetzes, so erkennt der Cassationshof nach Aufhebung des früheren Urtheils in der Sache selbst, indem er seiner Entscheidung die durch das Urtheil des Gerichtshofes erster Instanz oder durch den Wahrspruch der Geschwornen festgestellten

[1]) Der Gerichtshof entscheidet in einer Versammlung von drei Richtern, welche nach Thunlichkeit aus denselben Mitgliedern, welche den Gerichtshof der Schwurgerichtssitzung bildeten, zusammenzusetzen ist (§. 349.)

Thatsachen zu Grunde legt. In diesem Falle darf aber der Cassationshof, wenn die Nichtigkeitsbeschwerde lediglich zu Gunsten des Angeklagten ergriffen wurde, unbeschadet der ihm zustehenden Freiheit der juristischen Qualification der That, doch keine strengere Strafe verhängen, als welche das angefochtene Urtheil ausgesprochen hatte (Verbot der reformatio in pejus, §§. 290, 346). — Findet jedoch der Cassationshof in dem Urtheile und dessen Entscheidungsgründen jene Thatsachen nicht festgestellt, welche bei richtiger Anwendung des Gesetzes dem Erkenntnisse zu Grunde zu legen wären, z. B. die Thatsache der thätigen Reue beim Diebstahle, welche die erste Instanz, da sie Betrug in der Sache erkannte, nicht näher erhob, so verweist er die Sache zu neuerlicher Verhandlung und Entscheidung an denselben oder an einen anderen Gerichtshof erster Instanz oder wenn die Sache bei richtiger Anwendung des Gesetzes sich als Übertretung darstellt, an das zuständige Bezirksgericht (§. 288). Handelt es sich aber um ein Urtheil eines Schwurgerichtshofes, so verweist der Cassationshof in einem solchen Falle die Sache in die nächste Schwurgerichtssitzung des von ihm zu bezeichnenden Sprengels oder wenn die strafbare Handlung bei richtiger Anwendung des Gesetzes nicht mehr vor das Geschwornengericht gehört, vor das zuständige Gericht zu nochmaliger Verhandlung (§. 350).

§. 210.

Theilweise Aufhebung des Urtheils.

Der Cassationshof ist berechtigt, das angefochtene Urtheil auch nur theilweise aufzuheben, und zwar *a)* wenn die Nichtigkeitsbeschwerde nur gegen einzelne in dem Urtheile enthaltene Verfügungen gerichtet ist, z. B. nur gegen die Überschreitung der Grenzen des gesetzlichen Strafsatzes, ohne die rechtliche Qualification der That anzufechten, und der Cassationshof diese Verfügungen von dem Inhalte des ganzen Urtheils trennbar findet; *b)* wenn dem angefochtenen Urtheile mehrere strafbare Handlungen zu Grunde liegen und die Nichtigkeitsbeschwerde sich nur auf Verletzungen wesentlicher Förmlichkeiten des Verfahrens rücksichtlich einzelner derselben (z. B. auf die Unterlassung der Beeidigung eines Zeugen rücksichtlich der einen der mehreren strafbaren Handlungen) gründet oder nur auf einer Verletzung oder unrichtigen Anwendung des Gesetzes rücksichtlich einzelner dieser strafbaren Handlungen beruht. In diesen unter *b)* angeführten Fällen findet jedoch eine theilweise Aufhebung des angefochtenen Urtheils nur dann statt, wenn es als leicht ausführbar erscheint, das Verfahren nur rücksichtlich jener einen strafbaren Handlung, in Beziehung auf welche die Nichtigkeit eintrat, zu wiederholen, was voraussetzt, dass die mehreren strafbaren Handlungen

unter sich in keinem engen Zusammenhange stehen; oder wenn ohne Wiederholung des Verfahrens ein neuerlicher Ausspruch rücksichtlich dieser einzelnen strafbaren Handlung ausführbar erscheint. Wäre eine solche Sonderung des Verfahrens oder des Ausspruches über die Anwendung des Gesetzes nach dem Ermessen des Cassationshofes nicht ausführbar, so müsste er das Urtheil in der Gänze aufheben und entweder selbst das Erkenntnis in der Hauptsache fällen oder eine neue Verhandlung anordnen (§§. 289, 346).

§. 211.

Entscheidung von Amtswegen.

In der Regel hat sich der Cassationshof bei Prüfung der Nichtigkeitsbeschwerde auf die vom Beschwerdeführer in gesetzlicher Form geltend gemachten Nichtigkeitsgründe zu beschränken. Von dieser Regel findet aber in dreifacher Richtung eine Ausnahme statt, und zwar: *a)* Den Nichtigkeitsgrund der Verletzung des Strafgesetzes (§. 281, Z. 9 bis 11; §. 344, Z. 10—12) hat der Cassationshof von Amtswegen zu berücksichtigen, insoweit diese Verletzung dem Angeklagten zum Nachtheile gereicht. Ob die Beschwerde zum Vortheile oder zum Nachtheile des Angeklagten und ob im ersteren Falle der Nichtigkeitsgrund der Verletzung des Strafgesetzes geltend gemacht wurde, ist unentscheidend. *b)* Hat von mehreren Angeklagten einer die Nichtigkeitsbeschwerde ergriffen und kommt der Nichtigkeitsgrund, auf welchem die Verfügung des Cassationshofes zu Gunsten dieses Angeklagten beruht, auch einem Mitangeklagten zu Statten, welcher die Nichtigkeitsbeschwerde nicht ergriffen hat, so hat der Cassationshof so vorzugehen, als hätte auch dieser Mitangeklagte diesen Nichtigkeitsgrund geltend gemacht. Wenn daher dieser Nichtigkeitsgrund, wäre er auch geltend gemacht worden, doch ohne Wirkung wäre, weil z. B. der zu seiner Geltendmachung nothwendige Widerspruch bei der Hauptverhandlung nicht vorgebracht wurde, so könnte das Urtheil rücksichtlich des Mitangeklagten nicht für nichtig erklärt werden (§§. 290, 346). *c)* Bei der Berathung über jede Nichtigkeitsbeschwerde hat der Cassationshof auch nach §. 362 von Amtswegen zu prüfen, ob sich nicht erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit der dem Urtheile zu Grunde gelegten Thatsachen ergeben, und wenn dies der Fall ist, entweder sogleich ein neues Urtheil zum Vortheile des Angeklagten zu fällen oder aber die Wiederaufnahme des Strafverfahrens zu dessen Gunsten zu verfügen.[1])



Das Urtheil des Cassationshofes ist, nachdem sich derselbe in den Gerichtssaal zurückbegeben hat, sammt den Entscheidungsgründen münd-

[1]) Das nähere darüber unten in der Lehre von der Wiederaufnahme.

lich zu verkünden und wenn der Angeklagte der Verhandlung bei dem Cassationshofe nicht beigewohnt hat, so ist ihm ohne Verzug eine amtlich beglaubigte Abschrift des Urtheils durch den Gerichtshof erster Instanz zuzustellen. Rücksichtlich der Ausfertigung des Urtheils und der Führung des Protokolles bei den Verhandlungen des Cassationshofes sind die für die Gerichtshöfe erster Instanz geltenden Vorschriften anzuwenden (§§. 291, 346).

§. 212.

Neuerliches Verfahren in erster Instanz.

Hat der Cassationshof nach Aufhebung des erstrichterlichen Urtheils die Vornahme einer neuerlichen Verhandlung angeordnet, so findet diese auf Grund der früheren Anklage statt, sofern nicht der Cassationshof eine Abweichung angeordnet hat. Bei dieser neuerlichen Verhandlung, welche, da die frühere Verhandlung als rechtlich ungiltig erklärt wurde, als die erste in der Sache anzusehen ist, gelten daher die allgemeinen Bestimmungen über die Vornahme von Hauptverhandlungen, daher auch der Ankläger berechtigt ist, bei dieser neuerlichen Verhandlung von der Anklage zurückzutreten (E. des C. H. Nr. 380), was ein freisprechendes Urtheil zur Folge hätte. Keineswegs ist aber der Ankläger berechtigt, noch vor Beginn der neuerlichen Verhandlung von der Anklage zurückzutreten, denn durch das Urtheil des Cassationshofes ist ja nur die frühere Hauptverhandlung und das auf derselben beruhende Urtheil für rechtlich unwirksam erklärt worden, keineswegs aber auch das der Hauptverhandlung vorhergegangene Verfahren. Dieses besteht daher aufrecht und da der Ankläger in demselben von der Anklage nicht zurückgetreten ist, so kann ihm das Recht zum Rücktritte vor der neuerlichen Verhandlung umsoweniger zustehen, als dadurch das Recht des Angeklagten, nach eröffneter Hauptverhandlung durch Urtheil freigesprochen zu werden, verkürzt würde. — Bei der neuerlichen Verhandlung ist der Gerichtshof an die Rechtsansicht, von welcher der Cassationshof bei seiner Entscheidung ausgegangen, gebunden und darf, wenn die Nichtigkeitsbeschwerde lediglich zu Gunsten des Angeklagten ergriffen worden war, keine strengere Strafe (wohl aber höhere Kosten, E. des C. H. Nr. 569) gegen den Angeklagten verhängen, als welche das erste Urtheil ausgesprochen hatte. — Gegen das neuerliche Urtheil kann die Nichtigkeitsbeschwerde aus allen oben angeführten Gründen, soweit dieselben nicht bereits durch eine in derselben Sache ergangene Entscheidung des Cassationshofes beseitigt sind, ergriffen werden (§§. 293, 351).

§. 213.

2. Die Berufung gegen Urtheile der Gerichtshöfe. Grund zur Berufung.

Gegen die Urtheile der Gerichtshöfe erster Instanz und der Schwurgerichtshöfe steht neben der Nichtigkeitsbeschwerde auch das Rechtsmittel der Berufung zu. Dieselbe kann nur gegen den Ausspruch über die Strafe, insoweit sie mit Zugrundelegung des gesetzlichen Strafsatzes zu hoch oder zu niedrig bemessen wurde und gegen den Ausspruch über die privatrechtlichen Ansprüche ergriffen werden. Gegen den Ausspruch über die Processkosten ist die Berufung nicht zugelassen, vielmehr steht, insoweit die Beschwerde über den Kostenpunkt nicht ohnehin mit der wider das Urtheil zustehenden Nichtigkeitsbeschwerde angebracht werden kann, jedem Betheiligten, der sich durch eine Entscheidung oder Verfügung des Gerichtshofes in Ansehung der Kosten gekränkt erachtet, dagegen nach §. 392 die Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz zu. — Wegen des Ausspruches über die Strafe kann die Berufung von allen zur Ergreifung der Nichtigkeitsbeschwerde Berechtigten, jedoch zum Nachtheile des Angeklagten nur dann ergriffen werden, wenn eine ausserordentliche Strafmilderung oder eine Strafumwandlung (§§. 54, 55, 260, 261, 262 St. G. und §. 338 St. P. O.) erfolgt ist, wenn also das Gericht zu Gunsten des Angeklagten den gesetzlichen Strafrahmen sei es durch Wahl einer anderen Strafart oder durch Überschreitung der Minimalgrenze, verlassen hat; zu Gunsten des Angeklagten aber nur dann, wenn der Gerichtshof von diesem ihm zustehenden Rechte nicht ohnehin schon Gebrauch gemacht, sich somit innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens gehalten hat (J. M. E. vom 3. Jänner 1875, Z. 17476 an die Generalprocuratur).[1]) Gegen den Ausspruch über die privatrechtlichen Ansprüche kann nur der Angeklagte und dessen gesetzliche Vertreter und Erben, keineswegs aber auch der Privatbetheiligte die Berufung ergreifen; diesem letzteren steht nur der Civilrechtsweg offen (§§. 283, 366, 372).[2])[3])

[1]) Damit übereinstimmend Pl. B. des C. H. Jud. B. Nr. 26: „Die Berufung gegen den Ausspruch über die Strafe ist nach §. 283 St. P. O. zu Gunsten des Angeklagten ausgeschlossen, wenn der Gerichtshof bereits die gesetzliche Strafart geändert, oder die Strafe unter das Mindestausmaß herabgesetzt hat. Rücksichtlich jener Strafen, welche ihrer Natur nach eine außerordentliche Milderung oder Umwandlung nicht zulassen (untheilbare Strafen), unterliegt das Berufungsrecht keiner Beschränkung." Das Letztere gilt auch dann, wenn die angewendete Strafbestimmung (z. B. §. 301 St. G.) kein Mindestausmaß enthält.

[2]) Wird durch das Urtheil die Zulässigkeit der Stellung des Verurtheilten unter Polizeiaufsicht ausgesprochen oder nicht ausgesprochen, so steht nach §. 5 des G. v. 10. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 108 auch dagegen die Berufung zu und auf dieselbe finden die allgemeinen Vorschriften über die Berufung Anwendung, jedoch unterliegt dieselbe nicht den oben angeführten Beschränkungen. Bezüglich des Aus-

§. 214.

Verfahren.

Die Berufung ist binnen drei Tagen nach Verkündung des Urtheils bei dem Gerichtshofe erster Instanz anzumelden. Eine verspätet oder von einer nicht berechtigten Person überreichte Berufung darf der Gerichtshof erster Instanz nicht zurückweisen, sondern er muss dieselbe dem höheren Gerichte vorlegen, welches allein berechtigt ist, über formell unzulässige Berufungen zu entscheiden. Die Berufungsanmeldung hat nur dann aufschiebende Wirkung, wenn sie gegen die Strafart gerichtet ist oder wenn der Angeklagte, insofern sie gegen das Strafmaß gerichtet ist, nicht selbst die Strafe einstweilen antreten zu wollen erklärt. Ist daher die Berufung nur gegen den Ausspruch über die privatrechtlichen Ansprüche gerichtet, so hat sie rücksichtlich des Ausspruches über die Strafe keine aufschiebende Wirkung. — Die Berufungsausführung hat der Beschwerdeführer binnen acht Tagen nach der Anmeldung einzubringen (§. 294). Der Beschwerdeführer hat in der Anmeldung oder Ausführung der Berufung den Grund anzuführen, aus dem er sich beschwert erachtet. Es wäre daher eine Berufung wegen mangelhafter Bezeichnung der Beschwerdepunkte sofort zu verwerfen, wenn dieselbe einen Zweifel darüber zulässt, ob sie gegen die Strafart oder die Strafdauer, oder ob sie gegen den Ausspruch über die privatrechtlichen Ansprüche, und falls dieser Ausspruch mehrere Punkte enthält, gegen welchen derselben sie gerichtet ist (Pl. B. des C. H. Jud. Nr. 25).

§. 215.

Entscheidung.

Der Gerichtshof zweiter Instanz, an den nach Überreichung der Ausführung oder nach Ablauf der hiezu bestimmten Frist alle Acten zu übersenden sind, entscheidet nach Anhörung des Oberstaatsanwaltes über die Berufung in nicht öffentlicher Sitzung, ohne dass gegen diese Entscheidung ein weiteres Rechtsmittel zulässig ist. Er hat, wenn er

---

spruches auf Zulässigkeit der Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt kann die Berufung zu Gunsten des Angeklagten ergriffen werden, wenn auf die Zulässigkeit der Anhaltung erkannt wurde und zum Nachtheile des Angeklagten, wenn auf dieselbe nicht erkannt wurde (G. v. 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 89, §. 7).

[8]) Den Erben des Angeklagten würde die Berufung gegen den Ausspruch über die privatrechtlichen Ansprüche für den Fall zustehen, wenn der Angeklagte vor seinem Tode auf die Nichtigkeitsbeschwerde verzichtet hätte, daher in dieser Beziehung das Urtheil rechtskräftig, die Frist zur Berufung aber noch nicht abgelaufen wäre.

nicht die Berufung wegen Verspätung oder wegen Mangels der Berechtigung oder wegen Mangels der Angabe des Beschwerdepunktes als unzulässig zurückzuweisen findet, bei seiner Entscheidung den Ausspruch des Gerichtshofes über die Schuld des Angeklagten und über das anzuwendende Strafgesetz zu Grunde zu legen. Innerhalb dieser Schranke hat aber der Gerichtshof zweiter Instanz über das Vorhandensein und das Gewicht von Erschwerungs- und Milderungsgründen nach freiem Ermessen zu erkennen und ist in dieser Beziehung an die thatsächlichen Annahmen des ersten Richters nicht gebunden. Er hat sich jedoch bei seiner Entscheidung auf die der Berufung unterzogenen Punkte zu beschränken, woraus aber nicht gefolgert werden darf, dass er, wenn die Berufung wegen des Ausspruches über die Strafe ergriffen wurde, nur zu prüfen habe, ob die Anwendung des außerordentlichen Strafmilderungs- oder des Strafumwandlungsrechtes oder umgekehrt dessen Nichtanwendung gesetzlich gerechtfertigt sei, so dass ihm z. B. nicht gestattet wäre, auch bei Anerkennung des außerordentlichen Milderungsrechtes die Strafe gleichwohl zu erhöhen. Denn den Beschwerdepunkt bildet ja nicht die Anwendung oder Nichtanwendung des außerordentlichen Strafmilderungs- oder Strafumwandlungsrechtes, sondern der Ausspruch über die Strafe, und bei Prüfung dieses Beschwerdepunktes ist der Gerichtshof 2. Instanz nur insoweit beschränkt, als er, wenn die Berufung lediglich zu Gunsten des Angeklagten ergriffen worden ist, keine strengere Strafe gegen den Angeklagten verhängen darf, als welche das erste Urtheil ausgesprochen hatte. — Setzt der Gerichtshof die Strafe zu Gunsten eines Mitangeklagten in Folge der von ihm ergriffenen Berufung herab und kommen die Gründe seiner Entscheidung auch andern Mitangeklagten zu Statten, so hat er von Amtswegen so vorzugehen, als hätten auch diese Mitangeklagten die Berufung ergriffen, vorausgesetzt, dass ihnen das Berufungsrecht überhaupt zugestanden wäre (§. 295).

§. 216.

Berufung und Nichtigkeitsbeschwerde.

Wurde außer der Berufung auch eine Nichtigkeitsbeschwerde von der einen oder anderen Seite ergriffen, so hat, um das Verfahren zu vereinfachen, der Cassationshof nach oder bei Erledigung der Nichtigkeitsbeschwerde auch über die Berufung zu entscheiden, und zwar stets in nicht öffentlicher Sitzung nach Anhörung des Generalprocurators (§. 296). Dieses Recht steht dem Cassationshofe daher auch dann zu, wenn die Berufung von einem Angeklagten ausgeht oder einen Angeklagten betrifft, in Ansehung dessen zwar das Urtheil nicht mit einer Nichtigkeitsbeschwerde angefochten ist, welcher aber mit demselben

Erkenntnisse, gegen welches bezüglich eines andern Angeklagten eine Nichtigkeitsbeschwerde vorliegt, verurtheilt wurde (Pl. B. des C. H. Jud. Nr. 32).

§. 217.

3. Die Berufung gegen Urtheile der Bezirksgerichte. Berufungsgründe.

Gegen Urtheile der Bezirksgerichte, mögen sie gegen einen Anwesenden oder Abwesenden ergangen sein, findet nur das Rechtsmittel der Berufung an den Gerichtshof erster Instanz statt.[1]) Diese Berufung schließt auch die Nichtigkeitsbeschwerde in sich und kann wegen Nichtigkeit aus folgenden Gründen ergriffen werden: 1. wenn das Bezirksgericht örtlich nicht zuständig oder nicht gehörig besetzt war, oder wenn ein gesetzlich ausgeschlossener Richter das Urtheil gefällt hat; 2. wenn eine Vorschrift verletzt oder vernachlässigt worden ist, deren Beobachtung das Gesetz bei sonstiger Nichtigkeit vorschreibt;[2]) 3. wenn während der Hauptverhandlung über einen Antrag des Beschwerdeführers nicht erkannt worden ist oder wenn durch ein gegen seinen Antrag oder Widerspruch gefälltes Zwischenerkenntniß Gesetze oder Grundsätze des Verfahrens hintangesetzt oder unrichtig angewendet worden sind, deren Beobachtung durch das Wesen eines die Strafverfolgung und die Vertheidigung sichernden Verfahrens geboten ist; 4. wenn der Ausspruch des Bezirksgerichtes über entscheidende Thatsachen undeutlich, unvollständig oder mit sich selbst im Widerspruche ist; wenn für diesen Ausspruch keine Gründe angegeben sind oder wenn zwischen den Angaben der Entscheidungsgründe über den Inhalt von bei den Acten befindlichen Urkunden oder über gerichtliche Aussagen und den Urkunden oder Vernehmungs- und Sitzungsprotokollen selbst ein erheblicher Widerspruch besteht; 5. wenn das Bezirksgericht mit Unrecht seine sachliche Nichtzuständigkeit ausgesprochen hat; 6. wenn das ergangene Urtheil die Anklage nicht erledigt oder dieselbe gesetzwidrig überschritten hat; 7. wenn durch den ergangenen Ausspruch über die Frage *a)* ob die dem Angeklagten zur Last fallende That eine zur Zuständigkeit der Gerichte gehörige Übertretung begründe; *b)* ob Umstände vorhanden seien, vermöge welcher die Strafbarkeit der That aufgehoben oder die Verfolgung wegen derselben ausgeschlossen ist, endlich *c)* ob die nach dem Gesetze erforderliche Anklage fehle, ein Gesetz verletzt oder unrichtig angewendet wurde; 8. wenn die der Entscheidung zu Grunde liegende That durch unrichtige Gesetzesauslegung

[1]) Über den Einspruch gegen in Abwesenheit des Angeklagten geschöpfte Urtheile des Bezirksgerichtes, welcher kein Rechtsmittel im e. S., sondern ein Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist, siehe oben §. 68.

[2]) §§. 120, 151, 152, 170, 271, 456 und 458.

einem Strafgesetze unterzogen wurde, welches darauf keine Anwendung findet; 9. wenn das Bezirksgericht bei Ausmessung der Strafe seine Strafbefugniß oder die Grenzen des gesetzlichen Strafsatzes, soweit derselbe durch namentlich im Gesetze angeführte Erschwerungs- oder Milderungsumstände begründet wird oder wenn er die Grenzen des ihm zustehenden Strafumwandlungs- oder Milderungsrechtes überschritten hat. — Die Geltendmachung einzelner dieser Nichtigkeitsgründe hängt aber von denselben Bedingungen ab, von welchen die Geltendmachung derselben Nichtigkeitsgründe gegen Urtheile der Gerichtshöfe abhängig ist, jedoch mit der Ausnahme, dass auch der Ankläger der Geltendmachung eines Nichtigkeitsgrundes deshalb nicht verlustig wird, weil er hinsichtlich eines Formgebrechens die Entscheidung des Bezirksrichters nicht begehrt und die Beschwerde nicht sofort nach Verweigerung oder Verkündigung der Entscheidung sich vorbehalten hat (§. 468).

Die Berufung kann ferner wegen des Ausspruches über die Schuld, mag das Urtheil ein Straf- oder ein freisprechendes Urtheil (Pl. E. des C. H. Nr. 33) sein, ergriffen werden. Dadurch, dass auch der Schuldausspruch in thatsächlicher Beziehung (die That- oder Beweisfrageentscheidung) Gegenstand der Anfechtung ist, unterscheidet sich die Berufung gegen bezirksgerichtliche Urtheile wesentlich von der Berufung gegen Urtheile der Gerichtshöfe. Die Gründe, welche die Gesetzgebung zu dieser Abweichung von dem Principe der Unanfechtbarkeit der Thatfrageentscheidung bestimmt haben, wurden bereits oben S. 201 angegeben. — Die Berufung kann ferner wegen des Ausspruches über die Strafe jedoch nur unter den bei der Berufung gegen Urtheile der Gerichtshöfe geltenden Voraussetzungen und endlich auch wegen der Entscheidung über die privatrechtlichen Ansprüche ergriffen werden (§. 464). Wegen des Ausspruches über die Processkosten ist die Berufung nicht zulässig; wegen derselben könnte nur die Beschwerde an den Gerichtshof erster Instanz ergriffen werden.

§. 218.

Berechtigte Personen.

Die Berufung kann sowohl zu Gunsten als auch zum Nachtheile des Angeklagten ergriffen werden. Zu Gunsten des Angeklagten kann die Berufung nicht nur von ihm selbst, sondern auch von seinem Ehegatten, seinen Verwandten in auf- und absteigender Linie, seinem Vormunde und im Falle seiner Minderjährigheit von seinen Eltern und seinem Vormunde auch gegen seinen Willen ergriffen werden. Stirbt der Angeklagte vor eingetretener Rechtskraft des Urtheils, so können die erwähnten Personen ebenfalls die Berufung ergreifen, was sich daraus

ergibt, dass nach dem Gesetze Erben des Angeklagten, welche nicht in einem der erwähnten Verhältnisse zu dem Angeklagten standen, die Berufung nur wegen der in dem Urtheile allenfalls enthaltenen Entscheidung über die privatrechtlichen Ansprüche ergreifen oder fortsetzen können. — Zum Nachtheile des Angeklagten kann die Berufung vom Ankläger und vom Privatbetheiligten, von dem Letzteren aber selbst dann, wenn er als Subsidiarankläger aufgetreten ist, nur wegen seiner privatrechtlichen Ansprüche, daher nur dann, wenn der Angeklagte verurtheilt wurde, ergriffen werden (§. 465).

§. 119.

Anmeldung und Ausführung.

Die Berufung ist binnen drei Tagen nach Verkündung des Urtheils bei dem Bezirksgerichte anzumelden. War der Angeklagte bei der Verkündung des Urtheils nicht anwesend, so läuft die Frist zur Anmeldung von dem Tage, an welchem er von dem Urtheile verständigt wurde.[1]) Für diejenigen Personen, welche außer dem Angeklagten die Berufung zu seinen Gunsten ergreifen können, läuft die Frist zur Anmeldung von demselben Tage, von welchem sie für den Angeklagten zu laufen beginnt. Die Anmeldung der Berufung hat in der Regel aufschiebende Wirkung. Die Entlassung eines freigesprochenen Angeklagten aus der Haft wird jedoch wegen der Berufung des Staatsanwaltes nur dann aufgeschoben, wenn diese sogleich bei der Verkündung des Urtheils angemeldet wurde. Übrigens kann der zu einer Freiheitsstrafe Verurtheilte, wenn er sich weder durch den Ausspruch über die Schuld, noch durch den über die Strafart, sondern nur durch das Strafmaß beschwert erachtet, die Strafe einstweilen antreten. Dasselbe gilt auch dann, wenn der Verurtheilte die Berufung nicht ergriffen hat und der Ankläger seine Berufung nur gegen das Strafmaß richtet (§. 466).

Der Beschwerdeführer hat das Recht, innerhalb acht Tagen nach der Anmeldung oder wenn er vor oder bei derselben eine Abschrift des Urtheils verlangt hat, nach der Zustellung derselben, eine Ausführung der Gründe seiner Berufung bei dem Bezirksgerichte zu überreichen. In derselben kann er auch neue Thatsachen oder neue Beweismittel jedoch mit genauer Angabe aller zur Beurtheilung ihrer Erheblichkeit

[1]) Ergreift der Angeklagte, welcher bei der Verhandlung nicht anwesend war, gegen das Urtheil den Einspruch (s. oben S. 72), und wird dieser verworfen, so steht ihm dagegen die Beschwerde an den Gerichtshof erster Instanz binnen drei Tagen zu. Mit dieser Beschwerde kann für den Fall der Verwerfung derselben die Berufung verbunden werden (§. 478), wenn nicht dieses Rechtsmittel bereits mit dem Einspruche verbunden gewesen wäre (Pl. E. des C. H. Nr. 585).

dienenden Umstände anzeigen (§. 467, al. 1), ein Recht, welches auch dem Gegner des Berufungswerbers zusteht (Pl. E. Nr. 1040). Er muss ferner entweder bei der Anmeldung oder in der Ausführung der Berufung ausdrücklich erklären, durch welche Punkte des Erkenntnisses er sich beschwert erachte[1]) und welche Nichtigkeitsgründe er geltend mache, widrigens auf die Berufung, beziehungsweise auf Nichtigkeitsgründe von dem Gerichtshofe erster Instanz keine Rücksicht zu nehmen ist, wobei aber bemerkt werden muss, dass die zu Gunsten des Angeklagten ergriffene Berufung gegen den Ausspruch über die Schuld auch die Berufung gegen die Strafbemessung in sich enthält. Übrigens kann der Beschwerdeführer außer den in der Anmeldung bezeichneten Punkten in der Ausführung noch weitere Beschwerdepunkte geltend machen (Pl. E. des C. H. Nr. 66). Betreffend die Geltendmachung der Nichtigkeitsgründe, so müssen dieselben auch hier deutlich und bestimmt bezeichnet, es muss insbesondere der Thatumstand, welcher den Nichtigkeitsgrund bilden soll, ausdrücklich oder doch durch deutliche Hinweisung angeführt sein. — Die Anmeldung der Berufung kann mündlich oder schriftlich geschehen. Im ersteren Falle hat der Richter den Beschwerdeführer zur genauen Angabe der Beschwerdepunkte besonders aufzufordern und über die Rechtsfolgen der Unterlassung dieser Angabe zu belehren. — Eine verspätete Berufungsanmeldung oder Ausführung ist vom Bezirksgerichte zurückzuweisen, wogegen dem Betheiligten die Beschwerde an den Gerichtshof erster Instanz zusteht (§§. 467, 481).

§. 220.

Berufungsverfahren.

Der Gerichtshof erster Instanz hat über jede an ihn gelangte Berufung zuerst in nicht öffentlicher Sitzung nach Anhörung des Staatsanwaltes, und zwar auch im Falle einer zu Grunde liegenden Privatanklage (J. M. E. v. 6. Januar 1874, Z. 16812) zu berathen. Er kann in Folge dessen die Berufung sofort verwerfen, *a)* wenn sie von einer Person ergriffen wurde, welcher das Berufungsrecht überhaupt oder doch in der Richtung, in welcher es in Anspruch genommen wird, nicht zusteht, *b)* wenn der Berufungswerber auf das Berufungsrecht Verzicht geleistet hat; *c)* wenn die Berufung zu spät angemeldet wurde und *d)* wenn die Punkte, gegen welche sie gerichtet ist, oder wenn die Nichtigkeitsgründe, wegen welcher allein sie ergriffen wurde, nicht einzeln

[1]) Dieser Forderung ist Genüge geschehen, wenn der Berufungswerber erklärt, er berufe, um nicht schuldig erkannt zu werden oder um eine Milderung der Strafe oder eine Herabminderung des zuerkannten Schadenersatzanspruches zu erwirken (Pl. E. des C. H. Nr. 37).

und bestimmt bezeichnet sind, es wäre denn, dass der Richter bei einer mündlich angemeldeten Berufung unterlassen hätte, den Berufungswerber zur Angabe der Beschwerdepunkte aufzufordern, in welchem Falle die Anmeldung zur Verbesserung rückzusenden wäre. — Ist die Berufung lediglich gegen den Ausspruch über die Strafe oder die privatrechtlichen Ansprüche gerichtet, so hat der Gerichtshof in Übereinstimmung mit dem bei Berufungen gegen Urtheile der Gerichtshöfe geltenden Verfahren sofort in der Sache selbst zu entscheiden (§. 469). Zeigt sich endlich bei der nicht öffentlichen Berathung, dass die Hauptverhandlung in erster Instanz wiederholt werden muss, so hat der Gerichtshof sofort das Urtheil des Bezirksgerichtes aufzuheben und die Sache zur neuerlichen Verhandlung entweder an dasselbe oder an ein anderes Bezirksgericht seines Sprengels zu verweisen (§. 470, al. 3). — Liegt keiner der bisher erwähnten Fälle vor, so ist ein Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung über die Berufung, und zwar auch soweit sie gegen den Ausspruch über die Strafe und die privatrechtlichen Ansprüche gerichtet ist, anzuordnen (§. 471, al. 1), und es sind jene Zeugen und Sachverständige zu bestimmen, die zu derselben vorgeladen werden sollen. Bei dieser Bestimmung hat sich der Gerichtshof an folgende Grundsätze zu halten: *a)* Die bereits in erster Instanz vernommenen Zeugen und Sachverständigen sind in der Regel zu der neuerlichen Verhandlung nicht vorzuladen, sondern es sind die in erster Instanz aufgenommenen Protokolle der Entscheidung zu Grunde zu legen. Ausnahmsweise kann aber der Gerichtshof eine nochmalige Vorladung und Abhörung derselben beschließen, wenn er dies wegen wesentlicher Bedenken gegen die Richtigkeit der im Urtheile erster Instanz enthaltenen Feststellung der Thatsachen erforderlich findet. *b)* Hat der Berufungswerber in der Berufungsausführung neue Thatsachen und Beweismittel vorgebracht, so hat der Gerichtshof zu prüfen, ob dieselben erheblich sind und kann zu dem Ende auch die neuen Beweise sowie die Thatsachen, aus denen ein Nichtigkeitsgrund abgeleitet wird, durch einen abgeordneten Richter erheben lassen. Die Vorladung neuer Zeugen und Sachverständigen zum Gerichtstage ist aber nur dann zulässig, wenn dieselbe geeignet erscheint, die vom ersten Richter als erwiesen angenommenen erheblichen Thatsachen als unrichtig darzustellen. Im Übrigen ist der Gerichtshof rücksichtlich der Vorladung von Zeugen und Sachverständigen, mögen diese bereits in erster Instanz abgehörte oder neue sein, nicht an den Antrag des Beschwerdeführers gebunden, sondern er kann die Vorladung auch von Amtswegen anordnen, wenn er dieselbe für nothwendig erachtet (§. 470, al. 1 und 2).

Zu der öffentlichen Verhandlung sind der Ankläger, der Angeklagte und jener, der zu seinen Gunsten die Berufung ergriffen hat,

sowie jene Zeugen und Sachverständigen, deren Vorladung beschlossen wurde, rechtzeitig vorzuladen. Dem Angeklagten müssen mit Rücksicht auf seine Entfernung vom Sitze der Berufungsbehörde wenigstens drei Tage zur Vorbereitung seiner Vertheidigung frei bleiben. Ist der Angeklagte verhaftet, so kann er, falls der Gerichtshof nicht seine Vorführung zur Erforschung der Wahrheit nothwendig findet, sich durch einen Vertheidiger vertreten lassen. Sowohl dem Angeklagten als auch dem Privatankläger ist in der Vorladung, welche, wenn diese Personen einen Vertheidiger oder Vertreter namhaft gemacht haben, an diesen zu richten ist, zu bemerken, dass auch im Falle ihres Ausbleibens mit Berücksichtigung des in der Berufungsausführung Vorgebrachten über die Berufung dem Gesetze gemäß erkannt werden würde. — Der Privatbetheiligte oder sein Vertreter, wenn er einen solchen namhaft gemacht hat, ist in jedem Falle, mag er selbst die Berufung eingelegt haben oder aber nicht, von dem angesetzten Gerichtstage mit der Bemerkung in Kenntniß zu setzen, dass es ihm freistehe, bei demselben zu erscheinen (§. 471).

§. 221.

Öffentliche Verhandlung.

Die Verhandlung vor der Berufungsbehörde ist öffentlich, in dem oben, S. 19, angegebenen Umfange. Sie beginnt mit einem schriftlichen Vortrage eines Mitgliedes der Berufungsbehörde, welcher weder Gutachten noch Anträge enthalten, sondern nur das Thatsächliche des Falles, den bisherigen Verlauf der Sache, soweit es zur Beurtheilung der angebrachten Beschwerde erforderlich ist, das Wesentliche der Berufungsschrift und die daraus sich ergebenden Streitpunkte umfassen soll. Der auf die Berufungspunkte sich beziehende Theil des Erkenntnisses erster Instanz sammt den Entscheidungsgründen ist jederzeit und wenn es der Vorsitzende für zweckdienlich erachtet, auch das über die Hauptverhandlung in erster Instanz aufgenommene Protokoll vorzulesen (§. 472). Hierauf ist der Angeklagte, wenn er persönlich anwesend ist und sodann die vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen zu vernehmen, wobei die für die Hauptverhandlung vor den Gerichtshöfen erster Instanz gegebene, rücksichtlich der Beeidigung der Zeugen aber die im §. 453 (S. 180) enthaltene Vorschrift zu beobachten ist (§. 473, al. 1). Ist ein Zeuge zu vernehmen, dem die Rechtswohlthat, sich des Zeugnisses zu entschlagen, zu Statten kömmt, so kann er nur dann von dieser Rechtswohlthat Gebrauch machen, wenn er nicht in erster Instanz auf dieselbe Verzicht geleistet hat. War dies Letztere der Fall, so kann er in der Berufungsinstanz nicht mehr von dieser Rechtswohlthat Gebrauch machen, da dies mit dem Wesen der Berufung und ihrem Zwecke

einer Überprüfung des erstrichterlichen Urtheils, und zwar zunächst auf Grundlage des gesammten dem ersten Richter vorgelegenen Beweismaterials im Widerspruch stünde, übrigens auch die Kenntnißnahme der in den Acten befindlichen vor dem ersten Richter abgelegten Aussage durch den Gerichtshof nicht zu umgehen wäre. Nach Abhörung der Zeugen und Sachverständigen sind die als Beweismittel dienenden Actenstücke zu verlesen und sodann wird derjenige, welcher die Berufung einlegte, zur Begründung derselben und der Gegner zur Erwiderung aufgefordert. Dem Angeklagten oder seinem Vertheidiger gebührt jedenfalls, er mag Berufungswerber oder Berufungsgegner sein, das Recht der letzten Äußerung (§. 473, al. 2 und 3). In jedem Falle, daher auch im Falle einer der Berufung zu Grunde liegenden Privatanklage, ist auch der Staatsanwalt zu hören, der aber, wenn er nicht selbst die Berufung ergriffen hat, nicht als Partei erscheint, sondern lediglich vom Standpunkte des Gesetzes aus seine Anträge zu stellen hat. Schließlich sei bemerkt, dass von einem Rücktritte des Privatanklägers bei der öffentlichen Verhandlung mit der Wirkung, dass nun ein freisprechendes Urtheil zu fällen wäre, keine Rede sein kann, da es sich eben nicht mehr um eine Anklage, sondern um ein Urtheil handelt. Verzeiht daher der Privatankläger bei der öffentlichen Verhandlung dem Angeklagten, so hat dies nur die Folge, dass dieser Umstand nach §. 530 St. G. als Grund zur Milderung der Strafe, wenn diese den Gegenstand der Berufung bilden würde, anzusehen ist, wovon nach §. 503 St. G. nur im Falle des Ehebruches eine Ausnahme eintreten würde (Pl. E. des C. H. Nr. 77).

§ 222.

Urtheilsfällung.

Nach geschlossener Verhandlung zieht sich der Gerichtshof zur Berathung und Schlussfassung zurück (§ 473, al. 4). Findet er, dass die Berufung unzulässig ist, weil sie z. B. von einer nicht berechtigten Person herrührt oder findet er, dass er zur Erledigung derselben örtlich nicht zuständig ist, so weist er im ersteren Falle die Berufung zurück, im letzteren Falle spricht er seine Nichtzuständigkeit aus und übersende die Acten zur weiteren Entscheidung an den zuständigen Gerichtshof (§ 474). Geht der Gerichtshof in die Entscheidung der Sache selbst ein, so kann er mit Urtheil die Berufung entweder als unbegründet zurückweisen oder derselben als begründet Folge geben und in diesem Falle das bezirksgerichtliehe Urtheil entweder aufheben oder abändern. — Das Urtheil des Bezirksgerichtes wird aufgehoben: *a)* wenn einer der oben im §. 217, unter Z. 1—4, angeführten Nichtigkeitsgründe vorhanden ist. In diesem Falle verweist der Gerichtshof die Sache zur neuerlichen Verhandlung an ein anderes Bezirksgericht seines Sprengels.

b) Wenn das Bezirksgericht mit Unrecht seine Nichtzuständigkeit ausgesprochen oder die Anklage nicht vollständig erledigt hat. In diesem Falle trägt der Gerichtshof dem Bezirksgerichte auf, sich der Verhandlung und Urtheilsfällung zu unterziehen, welche sich im letzteren Falle auf die unerledigt gebliebenen Anklagepunkte zu beschränken hat. In beiden unter *a)* und *b)* bezeichneten Fällen steht es jedoch dem Gerichtshofe auch frei, sofort oder in einer späteren Sitzung nöthigenfalls unter Wiederholung oder Ergänzung der in erster Instanz gepflogenen Verhandlungen und unter Verbesserung der mangelhaft befundenen Processhandlung (z. B. unter Nachholung der etwa unterbliebenen Belehrung eines Zeugen über das ihm zustehende Recht, sich des Zeugnisses zu entschlagen) in der Sache selbst zu erkennen (§. 476). *c)* Das Urtheil des Bezirksgerichtes wird aufgehoben, wenn das Bezirksgericht über eine That geurtheilt hat, welche ein Verbrechen oder Vergehen begründet (§ 475, al. 2). Das Gesetz macht in dieser Beziehung keinen Unterschied, ob die Berufung von dem Vertreter der Staatsanwaltschaft bei dem Bezirksgerichte oder von dem Angeklagten selbst ergriffen wurde; es genügt, dass überhaupt eine Berufung vorliegt (Pl. E. des C. H. Nr. 18). Dieses Recht der Berufungsinstanz, das bezirksgerichtliche Urtheil wegen sachlicher Incompetenz aufzuheben ist auch nicht durch einen darauf abzielenden Antrag des Staatsanwaltes beim Gerichtshofe bedingt, da ja die Berufungsinstanz sich die Grenzen ihrer Competenz von Amtswegen vor Augen zu halten hat (dagegen Pl. E. des C. H. Nr. 829). Ob übrigens die Berufungsinstanz auf Grund der bereits dem Bezirksgerichte vorgelegenen oder auf Grund neuer erst bei der Berufungsverhandlung vorgekommener Thatsachen zur Erkenntnis gelangt, dass ein Verbrechen oder Vergehen vorliege, ist gleichgiltig,[1]) denn in Folge der Berufung gegen bezirksgerichtliche Urtheile hat keineswegs nur eine Überprüfung der Richtigkeit des angefochtenen Urtheils stattzufinden, sondern es ist eine neue Verhandlung unter Zulassung neuer Beweismittel zu pflegen und der sohin zu fällenden Entscheidung ist das Ergebniß dieser Verhandlung (Pl. E. des C. H. Nr. 1040) zu Grunde zu legen. *d)* Das Urtheil des Bezirksgerichtes wird endlich aufgehoben, wenn dasselbe wegen Verletzung des Strafgesetzes (s. oben §. 217, Z. 7—9) nichtig ist. In diesem Falle hat die Berufungsinstanz in der Sache selbst nach den für die Urtheilsfällung der Gerichtshöfe

[1]) Die E. des C. H. Nr. 443, nach welcher der Gerichtshof schon bei der nicht öffentlicheu Berathung berechtigt sein soll, das Urtheil aufzuheben, weil die demselben zu Grunde liegende That ein Verbrechen oder Vergehen begründet, steht wohl mit der in den §§. 469 und 470 vorkommenden taxativen Aufzählung der nicht zur öffentlichen Berathung gehörigen Fälle, sowie mit dem Rechte des Angeklagten, in einer für ihn so wichtigen Sache früher gehört zu werden, im Wiederspruche.

erster Instanz geltenden Vorschriften zu erkennen (§. 474). — In allen anderen Fällen, in denen der Berufung Folge gegeben, das Urtheil des Bezirksgerichtes aber nicht aufgehoben wird, hat die Berufungsinstanz das Urtheil dem Gesetze gemäß abzuändern; nur darf sie, wenn die Berufung lediglich zu Gunsten des Angeklagten ergriffen worden, keine strengere Strafe gegen denselben verhängen, als welche das erste Urtheil ausgesprochen hat (§. 477, al. 2). Diese Bestimmung gilt übrigens auch für das Bezirksgericht, an welches die Sache im Falle der Aufhebung des erstrichterlichen Urtheils zur neuerlichen Verhandlung verwiesen wird. — Bei Prüfung der Berufung hat sich der Gerichtshof auf die Beschwerdepunkte zu beschränken und er darf nur jene Theile des erstrichterlichen Erkenntnisses abändern, gegen welche die Berufung gerichtet ist. In einzelnen Fällen wird aber zu Gunsten des Angeklagten vom Gesetze angenommen, es sei eine Berufung angemeldet oder ein Beschwerdepunkt hervorgehoben worden, obwohl dies nicht der Fall ist. Wenn nämlich der Gerichtshof aus Anlass einer von wem immer ergriffenen Berufung zu der Überzeugung gelangt, dass das Strafgesetz zum Nachtheile des Angeklagten unrichtig angewendet worden sei, so hat er bei seiner Entscheidung so vorzugehen, als ob der Angklagte den Nichtigkeitsgrund der Verletzung oder unrichtigen Anwendung des Strafgesetzes (s. oben §. 270 Z. 7—9) geltend gemacht hätte, wobei er seiner Entscheidung die von der ersten Instanz als erwiesen angenommenen Thatsachen zu Grunde zu legen hat. Überzeugt sich ferner der Gerichtshof, dass dieselben Gründe, auf welchen seine Verfügung zu Gunsten eines Angeklagten beruht, auch einem Mitangeklagten zu Statten kommen, welcher die Berufung nicht oder nicht in der in Frage kommenden Richtung ergriffen hat, so hat er ebenfalls so vorzugehen, als ob der Mitangeklagte die Berufung überhaupt oder auch in der in Frage kommenden Richtung ergriffen habe (§. 477). Die Voraussetzung dieser dem Gerichtshofe zustehenden Rechte ist aber selbstverständlich eine gesetzlich zulässige Berufung, denn nur eine solche kann den Gegenstand einer öffentlichen Verhandlung bei der Berufungsinstanz bilden und nur bei einer solchen Verhandlung kann über den Nichtigkeitsgrund der unrichtigen Anwendung des Strafgesetzes entschieden werden.

B. Die Beschwerde.

§. 223.

Allgemeine Grundsätze.

Gegen richterliche Entscheidungen und Verfügungen, welche nicht Urtheile sind, sowie gegen Verzögerungen von Seite des Untersuchungsrichters findet das Rechtsmittel der Beschwerde (in einzelnen Fällen

§§. 243, 493 Einspruch genannt) an den höheren Richter statt, insoferne dasselbe nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist. Dies letztere ist der Fall in den in den §§. 64, 74, 114, 229, 237, 238, 264, 366, 378, 401, 410, 411 hervorgehobenen Fällen. Zur Beschwerdeführung ist jeder berechtigt, welcher sich durch die angefochtene Entscheidung oder Verzögerung in seinem Rechte verletzt erachtet. Der Vertheidiger des Beschuldigten ist auch ohne dessen Zustimmung berechtigt, die Beschwerde gegen einzelne Entscheidungen zu ergreifen. Keineswegs steht aber das Recht statt des Beschuldigten die Beschwerde zu ergreifen auch dessen Anverwandten in auf- und absteigender Linie, dessen Vormund und Ehegatten zu, da das Gesetz diesen Personen nur das Recht zur Ergreifung der Nichtigkeitsbeschwerde und der Berufung einräumt und für eine Ausdehnung dieses Rechtes kein Bedürfniß vorliegt. — Das Gericht, welches über die Beschwerde zu entscheiden hat, ist verschieden. Gegen Verfügungen des Untersuchungsrichters während der Vorerhebungen, der Voruntersuchung oder in dem der Einbringung der Anklageschrift nachfolgenden Verfahren ist die Rathskammer, gegen Entscheidungen der Rathskammer, insofern eine Beschwerde gegen dieselben zulässig ist, der Gerichtshof zweiter Instanz, und gegen Entscheidungen der Bezirksgerichte in Übertretungsfällen der Gerichtshof erster Instanz (§§. 480, 481) die Beschwerdeinstanz. Beschwerden wegen Ausschließung aus der Vertheidigerliste sind an den Justizminister (§. 39), Beschwerden gegen die vom Gerichtshofe zweiter Instanz verfügte Delegirung eines Gerichtes (§. 62), ferner Beschwerden gegen den Beschluss des Gerichtshofes erster Instanz auf Zurückweisung der Nichtigkeitsbeschwerde (§. 1 des G. v. 31. December 1877, R. G. B., Nr. 3, ai. 1878) an den Cassationshof zu richten. Über den Einspruch gegen die Verurtheilung eines bei der Hauptverhandtung nicht erschienenen Zeugen oder Sachverständigen (§. 243) entscheidet der erkennende Gerichtshof, beziehungsweise der Gerichtshof erster Instanz (in einer Versammlung von drei Richtern), in Übertretungsfällen das Bezirksgericht; über den Einspruch in objectiven Verfahren in Presssachen (§. 493) entscheidet der Gerichtshof erster Instanz, in Übertretungsfällen das Bezirksgericht. Gegen die Entscheidung der Beschwerdeinstanz ist in der Regel jeder weitere Rechtszug ansgeschlossen. Ausnahmen hievon wurden im Laufe der Darstellung des Verfahrens hervorgehoben. Die Einlegung der Beschwerde ist entweder an keine Frist (Beschwerde gegen Verfügungen des Untersuchungsrichters) oder an eine bestimmte regelmäßig dreitägige Frist gebunden. Die Beschwerde ist in der Regel (Ausnahme §. 113) nicht bei der Beschwerdeinstanz, sondern bei dem Gerichte, gegen dessen Entscheidung sie gerichtet ist, zu überreichen. Sie hat in der Regel keine aufschiebende Wirkung (Ausnahme in den Fällen der §§. 108,

197). Über dieselbe entscheidet die Beschwerdeinstanz in nicht öffentlicher Sitzung nach Anhörung des bei derselben fungirenden Vertreters der Staatsanwaltschaft.

C. Die Wiederaufnahme des Strafverfahrens.*)

§. 224.

Im Allgemeinen.

Der Antrag auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens ist ein außerordentliches Rechtsmittel. Denn er setzt eine rechtskräftige durch kein der bisher behandelten Rechtsmittel anfechtbare richterliche Entscheidung voraus und greift dieselbe aus dem Grunde an, weil sie entweder durch eine strafbare Handlung herbeigeführt wurde oder weil die Thatsachen, auf welchen sie beruht, der Wahrheit nicht entsprechen oder weil nicht alle erheblichen Thatsachen dem Richter zur Zeit der gefällten Entscheidung bekannt waren. Unter dieser Voraussetzung fordert die Gerechtigkeit, dass auch das rechtskräftige Erkenntniß angefochten und in Folge dessen auf Grund eines neuerlichen Verfahrens durch ein der Gerechtigkeit entsprechendes Erkenntniß ersetzt werden könne. Da aber andererseits die Kraft und das Ansehen der Strafjustiz durch Anfechtung und Aufhebung rechtskräftiger Erkenntnisse leidet, da ferner auch Beweismittel im Laufe der Zeit verloren gehen können oder in ihrer Kraft geschwächt werden, so dass die Besorgniß nahe liegt, dass die Grundlage der neuerlichen Verhandlung eine schwankendere und unsichere als die der ersten sein werde und da endlich die schrankenlose Möglichkeit, denselben Menschen wegen derselben Sache in die ohnehin gedrückte und bedauernswerte Stellung eines Angeklagten nochmals zu versetzen mit der bürgerlichen Freiheit unverträglich wäre, so ergibt sich daraus die Nothwendigkeit mannigfacher Beschränkungen der Zulässigkeit der Wiederaufnahme des Strafverfahrens. — Der Antrag auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens kann nicht nur gegen Urtheile, sondern auch gegen Beschlüsse gestellt werden, durch welche das gegen eine bestimmte Person eingeleitete Verfahren eingestellt wurde. Gegen Urtheile kann die Wiederaufnahme des Strafverfahrens entweder zu Gunsten des Verurtheilten oder aber zum Nachtheile eines Freigesprochenen oder Verurtheilten begehrt werden.

*) Remeis, Wiederaufnahme des Strafverfahrens, 1864. Schwarze in Holtz. H. B. II. S. 325. Mayer, S. Die Wiederaufnahme des Strafverfahrens (Thl. III. Zur Reform des Strafverfahrens), 1871.

§. 225.

Voraussetzungen der Wiederaufnahme des Strafverfahrens: *a)* gegen Einstellungsbeschlüsse.

Wurde das Strafverfahren im Laufe der Vorerhebungen eingestellt, ehe eine bestimmte Person als Beschuldigter behandelt wurde, so kann das Strafverfahren ohne Weiteres nach den allgemeinen Vorschriften durch das nach denselben zuständige Gericht fortgesetzt werden, sobald der Ankläger einen bezüglichen Antrag stellt (§. 363, Z. 1). Anders verhält sich aber die Sache, wenn bereits das Strafverfahren wider eine bestimmte Person sei es im Laufe der Vorerhebungen, sei es durch Stellung des Antrages auf Einleitung der Voruntersuchung oder durch Überreichung der Anklageschrift eingeleitet worden war und dasselbe durch Einstellung, Zurückweisung der Anklage in Folge erhobenen Einspruches oder durch Rücktritt von derselben vor der Hauptverhandlung beendet wurde. In diesem Falle kann das Verfahren nur auf Antrag des Staatsanwaltes (nicht aber auch auf Antrag des als Subsidiarankläger auftretenden Privatbetheiligten §. 49, Z. 3) oder des Privatanklägers und nur dann wieder aufgenommen werden, wenn die Strafbarkeit der That noch nicht durch Verjährung erloschen ist und wenn neue in dem früheren Verfahren nicht erhobene Beweismittel beigebracht werden, welche allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen geeignet erscheinen, die Überführung des Beschuldigten zu begründen. Der Privatankläger kann aber den Antrag nicht stellen, wenn er seine Klage ausdrücklich oder stillschweigend (§. 46, al. 3) gleichviel in welchem Stadium des Verfahrens zurückgenommen hat. Über die Zulassung des Antrages entscheidet nach Vornahme der allenfalls nöthig befundenen Vorerhebungen die Rathskammer, gegen deren Entscheidung binnen drei Tagen nach Eröffnung des Beschlusses die Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz ergriffen werden kann (§. 352).

§. 226.

b) Gegen Urtheile *α)* zu Gunsten des Verurtheilten.

Zu Gunsten des Verurtheilten kann die Wiederaufnahme des Strafverfahrens entweder zum Zwecke seiner Freisprechung oder zum Zwecke seiner Verurtheilung wegen einer unter ein milderes Strafgesetz fallenden Handlung beantragt werden. Eine solche unter ein milderes Strafgesetz fallende Handlung liegt aber nicht nur dann vor, wenn die Handlung zu einer andern minder schweren Gattung strafbarer Handlungen gehört, sondern auch dann, wenn ohne Änderung der Gattung doch ein milderer Strafsatz auf dieselbe Anwendung findet. Wegen Milderungsumständen, welche, wenn sie bei der Urtheilsfällung bekannt gewesen wären, nur eine

mildere Bemessung der Strafe innerhalb des gesetzlichen Strafsatzes herbeigeführt hätten, kann eine Wiederaufnahme nicht beantragt werden, sondern es findet wegen derselben ein besonderes im §. 410 (s. unten §. 237) bezeichnetes Verfahren statt. — Die Wiederaufnahme des Strafverfahrens zu Gunsten des Verurtheilten kann nun und zwar selbst nach vollzogener Strafe beantragt werden,[1]) wenn 1. dargethan ist, dass seine Verurtheilung durch Fälschung einer Urkunde oder durch subjectiv falsches beeidetes oder nicht beeidetes, mündlich bei der Hauptverhandlung abgelegtes oder nur verlesenes Zeugniß veranlasst worden ist. Da die Gerichtshöfe erster Instanz ihre Entscheidungen begründen müssen und in den Entscheidungsgründen anzugeben haben, welche Thatsachen und aus welchen Gründen sie dieselben als erwiesen oder als nicht erwiesen angenommen haben, so kann aus diesen Gründen entnommen werden, ob die Verurtheilung durch die falsche Urkunde oder durch das falsche Zeugniß veranlasst worden sei. Bei Urtheilen der Geschwornengerichte hingegen kann dies nicht dargethan werden, es besteht somit in dieser Beziehung ein unlösbarer Zweifel, der dem Verurtheilten zu Gute kommen muss, daher die Wiederaufnahme in jedem Falle verlangt werden kann, wenn zu Ungunsten des Verurtheilten eine falsche Urkunde vorgebracht oder ein falsches Zeugniß abgelegt wurde.



2. Die Wiederaufnahme kann verlangt werden, wenn dargethan ist, dass die Verurtheilung durch Bestechung oder eine sonstige strafbare Handlung einer dritten von dem Angeklagten verschiedenen Person veranlasst worden ist (§. 353, Z. 1). Unter Bestechung ist nicht nur die Bestechung eines Richters, eines Geschwornen oder eines Sachverständigen zu verstehen, sondern auch die Bestechung des Staatsanwaltes oder Vertheidigers, da auch die Thätigkeit dieser Personen in Bezug auf die Beweisaufnahme sowie insbesondere auch ihre Vorträge von Einfluss auf die Entscheidung sein können. Die Bestechung einer dieser Personen bildet in jedem Falle einen Grund zur Wiederaufnahme, daher die Bestechung eines Richters oder Geschwornen auch dann, wenn außer dem bestochenen Richter auch die übrigen Richter für die Verurtheilung gestimmt, wenn außer dem bestochenen Geschwornen noch zwei Drittel der Geschwornen das Schuldig ausgesprochen hätten. Denn der Bestochene kann ja schon bei der Berathung auf seine Collegen eingewirkt, ja er kann bereits bei der Beweisaufnahme zum Nachtheile des Angeklagten durch die Richtung der Fragenstellung gewirkt haben. In Bezug auf die beiden unter 1 und 2 angeführten Gründe der Wiederaufnahme würde es sich zwar aus der Natur der Wiederauf-

[1]) Zum Zwecke der Stellung dieses Antrages kann um Einsicht der strafgerichtlichen Acten angesucht werden. Die Entscheidung über dieses Ansuchen ist der Beurtheilung des Gerichtes überlassen (§. 82).

nahme ergeben, dass dieselbe, abgesehen von den Fällen, in denen eine Verurtheilung wegen eines thatsächlichen oder rechtlichen Hindernisses (Tod, Verjährung) nicht mehr stattfinden kann, nur dann zulässig wäre, wenn wegen der behaupteten strafbaren Handlung eine rechtskräftige Verurtheilung stattgefunden hat; allein vom Standpunkte unseres Gesetzes und seiner Entstehungsgeschichte muss es als genügend erklärt werden, wenn nur das behauptete Verbrechen glaubwürdig dargethan wurde. 3. Die Wiederaufnahme des Strafverfahrens zu Gunsten des Verurtheilten kann auch verlangt werden, wenn neue Thatsachen und deren Beweise oder neue Beweismittel über bereits in dem früheren Verfahren geltend gemachte Thatsachen beigebracht werden, welche allein oder in Verbindung mit den bei der der Verurtheilung vorhergegangenen Hauptverhandlung erhobenen Beweisen geeignet erscheinen, seine Freisprechung oder die Verurtheilung nach einem milderen Strafsatze zu begründen (§. 353, Z. 2). Als neu sind jene Thatsachen und Beweise anzusehen, rücksichtlich welcher aus den Acten zu ersehen ist, dass sie bei der ersten Hauptverhandlung nicht vorgebracht wurden; ob der Verurtheilte diese Thatsachen und Beweise früher gekannt hat oder nicht, ist unentscheidend. 4. Die Wiederaufnahme kann endlich auch verlangt werden, wenn wegen derselben That zwei oder mehrere Personen durch verschiedene Erkenntnisse verurtheilt worden sind und bei der Vergleichung dieser Erkenntnisse sowie der ihnen zu Grunde liegenden Thatsachen die Nichtschuld einer oder mehrerer dieser Personen nothwendig anzunehmen ist (§. 353, Z. 3). Keineswegs ist aber in diesem Falle die Cassirung der beiden einander widersprechenden Erkenntnisse nothwendig; es ist nur die Voraussetzung bezeichnet, welche den Verurtheilten berechtigt, die Wiederaufnahme zu begehren. Wenn also von den zwei durch widersprechende Erkenntnisse Verurtheilten der eine die Wiederaufnahme begehrt, der andere im Bewusstsein seiner Schuld eine solche Forderung nicht stellt, so liegt kein Grund zu einem neuerlichen Verfahren gegen ihn vor.

Den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens zu Gunsten des Verurtheilten kann nicht nur dieser, sondern es können denselben auch und zwar selbst nach seinem Tode alle jene Personen stellen, welche berechtigt wären, zu seinen Gunsten die Nichtigkeitsbeschwerde oder die Berufung zu ergreifen. Da ferner neue Beweismittel sehr häufig gerade aus Anlass anderer Untersuchungen hervorkommen und dann vor Allem dem Staatsanwalte bekannt werden, so ist dieser, wenn er zur Kenntniß eines Umstandes gelangt, welcher einen Antrag auf Wiederaufnahme zu Gunsten des Verurtheilten begründen kann, im öffentlichen Interesse verpflichtet, hievon diesen oder sonst eine zur Stellung dieses Antrages berechtigte Person in Kenntniß zu setzen oder selbst den Antrag zu stellen (§. 354).

§. 227.

β) Zum Nachtheile des Angeklagten.

Die Wiederaufnahme des Strafverfahrens kann auch zum Nachtheile des Angeklagten oder des Verurtheilten, somit gegen Freisprechungs- sowohl als Strafurtheile ergriffen werden. Wider ein Freisprechungsurtheil kann die Wiederaufnahme vom Staatsanwalte oder Privatankläger beantragt werden, wenn die Strafbarkeit der That noch nicht durch Verjährung erloschen ist und wenn entweder: 1. das Erkenntniß durch Fälschung einer Urkunde oder durch falsches Zeugniß, Bestechung oder eine sonstige strafbare Handlung des Angeklagten oder einer dritten Person herbeigeführt worden ist, oder 2. der Angeklagte später, d. h. nach seiner Freisprechung gerichtlich oder außergerichtlich ein glaubwürdiges Geständniß der ihm beigemessenen That ablegt oder andere neue Thatsachen oder Beweismittel sich ergeben, welche allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen geeignet erscheinen, die Überführung des Angeklagten zu begründen (§. 355). Gegenüber der Wiederaufnahme zu Gunsten des Verurtheilten tritt daher hier der Unterschied ein, dass die neuen Thatsachen oder Beweismittel sich erst nach dem früheren Verfahren ergeben haben müssen; es müssen also Thatsachen oder Beweismittel sein, deren Dasein dem Ankläger zur Zeit des ersten Verfahrens noch nicht bekannt sein konnte. — Die Wiederaufnahme kann auch von dem Staatsanwalt zum Nachtheil eines Verurtheilten, also gegen ein Strafurtheil zu dem Zwecke beantragt werden, um seine Verurtheilung nach einem strengeren Strafgesetze zu erwirken. Dies aber nur dann, wenn einerseits die Voraussetzungen zur Wiederaufnahme gegen ein Freisprechungsurtheil vorhanden sind und wenn anderseits entweder 1. das wirklich verübte Verbrechen mit Todes- oder lebenslanger Kerkerstrafe bedroht ist, während nach dem dem Urtheile zu Grunde gelegten Strafsatze nur auf eine zeitliche Kerkerstrafe erkannt werden konnte, oder wenn 2. wenigstens zehnjährige Kerkerstrafe zu verhängen wäre, während die Bemessung der Strafe nach einem Strafsatze in der Dauer von höchstens fünf Jahren vorgenommen wurde, oder wenn endlich 3. eine That sich als Verbrechen darstellt, während der Angeklagte nur wegen eines Vergehens oder einer der dem Bezirksgerichte zur Aburtheilung zugewiesenen strafbaren Handlungen verurtheilt wurde, es möge übrigens die Verurtheilung im letzteren Falle durch ein Bezirksgericht oder durch einen Gerichtshof erfolgt sein (§. 356). Verschieden von diesem Falle, in welchem eine That, welche als Vergehen oder Übertretung behandelt wurde, sich in Folge neu hervorgekommener Thatsachen oder Beweise als Verbrechen darstellt, ist aber der Fall, wenn eine That, welche ein Verbrechen begründet, von

einem Bezirksgerichte durch unrichtige Anwendung des Gesetzes als Übertretung behandelt wurde. In diesem Falle, in welchem nicht neue Thatsachen oder Beweismittel vorliegen, sondern in dem es sich nur um unrichtige Anwendung des Gesetzes von Seite eines Bezirksgerichtes handelt, kann das Strafverfahren unabhängig von den Bedingungen und Förmlichkeiten der Wiederaufnahme nach den allgemeinen Vorschriften und zwar durch das nach denselben zuständige Gericht eingeleitet und fortgesetzt werden, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die That, welche als Übertretung behandelt wurde, ein Verbrechen und nicht bloß ein Vergehen begründet und dass seit der Entscheidung des Bezirksgerichtes noch nicht mehr als sechs Monate, und wenn es sich um eines der den Geschwornengerichten zur Aburtheilung zugewiesenen Verbrechen handelt, noch nicht mehr als zwölf Monate verflossen sind (§. 363, Z. 4).[1]

§. 228.

Verfahren zum Zwecke der Wiederaufnahme.

Die Wiederaufnahme des Strafverfahrens gegen Urtheile ist, da durch dieselbe das erste Urtheil nicht wegen Irrthums des Richters angefochten wird, bei dem Gerichtshofe erster Instanz, oder bei dem Bezirksgerichte, bei welchen dasselbe anhängig war, zu beantragen. Ist über eine That, welche sich in Folge neuer Thatsachen oder Beweismittel als Verbrechen darstellt, von einem Bezirksgerichte abgeurtheilt worden, so ist der Antrag bei dem Gerichtshofe erster Instanz, zu dessen Sprengel jenes Bezirksgericht gehört, anzubringen (§. 357, al. 1). Der Antrag kann in der Regel die Vollstreckung des rechtskräftigen Urtheils nicht hemmen, jedoch kann das über denselben entscheidende Gericht in Berücksichtigung besonderer Umstände nach Anhörung des Anklägers die Hemmung des Strafvollzuges anordnen (§. 361). Der Gerichtshof erster Instanz entscheidet über den Antrag in einer Versammlung von vier Richtern in nicht öffentlicher Sitzung (§§. 357, 480). Der Antrag ist als *unzulässig* zurückzuweisen: *a)* wenn er von einer zur Stellung desselben nicht berechtigten Person gestellt wurde; *b)* wenn

[1]) Unabhängig von den Bedingungen und Förmlichkeiten der Wiederaufnahme kann von dem zuständigen Gerichte das Strafverfahren eingeleitet werden: *a)* wenn der zur Klage noch berechtigte Privatankläger dieselbe anbringt, während in dem früheren Verfahren die Einstellung oder ein freisprechendes Urtheil lediglich wegen Mangels des nach dem Gesetze erforderlichen Antrages eines Betheiligten erfolgt ist; *b)* wenn dem Ankläger bei der Beendigung des Strafverfahrens wegen eines Verbrechens oder Vergehens die Verfolgung wegen anderer strafbarer Handlungen vorbehalten wurde oder wenn sich erst nachher Verdachtsgründe einer anderen früher begangenen strafbaren Handlung ergaben (§. 363, Z. 2, 3).

er gegen ein noch nicht rechtskräftiges Urtheil gerichtet ist; c) wenn in demselben kein gesetzlicher Grund zur Wiederaufnahme geltend gemacht wird, daher auch dann, wenn die neu vorgebrachten Thatsachen auch bei Annahme ihrer Wahrheit oder die neu vorgebrachten Beweismittel nicht geeignet erscheinen, um allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen ein anderes Urtheil zu begründen. Wird der Antrag nicht als unzulässig zurückgewiesen, so lässt der Gerichtshof durch den Untersuchungsrichter die Thatsachen und Beweise, durch welche der Antrag begründet wird, erheben. Nach geschlossenen Erhebungen ist im Falle einer Wiederaufnahme zu Gunsten des Verurtheilten der Staatsanwalt (im Falle als der Privatbetheiligte als Kläger eingeschritten wäre, auch dieser) oder Privatankläger; im Falle einer Wiederaufnahme zum Nachtheile des Angeklagten aber dieser über die Gründe der angesuchten Wiederaufnahme zu vernehmen und sodann sind die gepflogenen Erhebungen dem Gerichtshofe zur Entscheidung vorzulegen. — Gegen den Beschluss, durch welchen dem Antrage auf Wiederaufnahme des Verfahrens stattgegeben oder derselbe als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen wird, steht, wenn der Beschluss von dem Gerichtshofe erster Instanz gefasst wurde, die Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz; wurde er aber von einem Bezirksgerichte gefällt, an den Gerichtshof erster Instanz zu. Dieselbe ist binnen drei Tagen bei dem Gerichtshofe erster Instanz, beziehungsweise bei dem Bezirksgerichte anzubringen. Sie steht, wenn es sich um ein von einem Gerichtshof wiederaufzunehmendes Verfahren handelt, jedem Betheiligten, also auch dem Ankläger in dem Falle zu, wenn der Gerichtshof die zu Gunsten eines Verurtheilten beantragte Wiederaufnahme für statthaft erklärt, während im Verfahren in Übertretungsfällen vor den Bezirksgerichten die Beschwerde den Betheiligten nur gegen die Verweigerung der Wiederaufnahme zusteht. Beschließt der Gerichtshof zweiter, bez. erster Instanz die Wiederaufnahme des Verfahrens, so ist er auch berechtigt, einen anderen Gerichtshof, bez. ein anderes Bezirksgericht zur Führung der Untersuchung zu bestellen, da das Gericht, welches in einer Sache zuerst entschieden, dann in der Wiederaufnahmsfrage sich ablehnend verhalten hat, als voreingenommen erscheinen kann (§§. 357, 480).

§. 229.

Wirkung der bewilligten Wiederaufnahme.

Der rechtskräftige Beschluss, welcher der Wiederaufnahme des Strafverfahrens stattgibt, hat in allen Fällen, daher auch dann, wenn die Wiederaufnahme nur zum Zwecke der strengeren Bestrafung des Verurtheilten bewilligt wurde, die Wirkung, dass das frühere Urtheil

durch denselben insoweit für aufgehoben erklärt wird, als es diejenige strafbare Handlung, hinsichtlich welcher die Wiederaufnahme bewilligt wird, betrifft (§. 358). In Folge dessen ist der Vollzug der Strafe unverzüglich einzustellen (§. 361). Was aber die gesetzlichen Ehrenfolgen der in dem ersten Erkenntnisse ausgesprochenen Verurtheilung anbetrifft, so dauern diese einstweilen fort und sind nur dann und insoweit als aufgehoben anzusehen, als sie nicht auch vermöge des neuen Erkenntnisses einzutreten haben. Die Vollstreckung der in dem früheren Urtheile enthaltenen Entscheidung über die privatrechtlichen Ansprüche ist nur bis zur Sicherstellung zulässig (§. 358).

§. 230.

Wiederaufgenommenes Verfahren.

Das wiederaufgenommene Verfahren wird in der Regel (Ausnahme oben §. 228 am Ende) bei jenem Gerichte durchgeführt, bei welchem das frühere Verfahren anhängig war. Findet die Wiederaufnahme des Verfahrens zu Gunsten des Beschuldigten statt, so kann das Gericht, welches die Wiederaufnahme für zulässig erklärt hat, soferne der Ankläger damit einverstanden ist, sofort ein Urtheil fällen, wodurch der Beschuldigte freigesprochen oder seinem Antrage auf Anwendung eines milderen Strafgesetzes oder milderen Strafsatzes stattgegeben wird. Gegen ein solches Erkenntniß ist kein Rechtsmittel zulässig und der Freigesprochene kann die Veröffentlichung desselben verlangen (§. 360). Abgesehen von diesem Falle tritt die Sache, wenn dieselbe ein Verbrechen oder Vergehen betrifft, durch die Wiederaufnahme in den Stand der Voruntersuchung, im Falle einer Übertretung in den Stand der Vorerhebungen. Die Voruntersuchung sowohl als die Vorerhebungen sind nach Maßgabe der die Wiederaufnahme bewilligenden Entscheidung und der neuen Beweise zu führen oder zu ergänzen. Die hinsichtlich der Einstellung der Voruntersuchung (Vorerhebungen) und der Versetzung in den Anklagestand geltenden Vorschriften finden auch in diesem Falle Anwendung. Wird in Folge dessen das Verfahren ohne Vornahme einer Hauptverhandlung beendigt, so hat der Beschuldigte das Recht, die öffentliche Bekanntmachung der Einstellung oder des Erkenntnisses, durch welches die Anklage endgiltig zurückgewiesen wurde, zu verlangen und diese Entscheidungen haben gleiche Wirkung mit dem Erkenntnisse, wodurch der Angeklagte freigesprochen wird (§. 359, al. 1). Wird die Voruntersuchung auf Antrag des Staatsanwaltes eingestellt, so ist hievon der Privatbetheiligte zu verständigen, dem das Recht zusteht, binnen drei Tagen nach erfolgter Verständigung bei dem Untersuchungsrichter die Erklärung abzugeben, dass er die Verfolgung aufrecht er-

halte. — Kommt es zur neuerlichen Hauptverhandlung, so ist von derselben auch der Privatbetheiligte in Kenntniß zu setzen; es sind bei derselben die Aussagen jener Zeugen, Sachverständigen und Mitbeschuldigten, welche nicht mehr vernommen werden können, aus den Acten vorzulesen. Jene Personen, denen die Rechtswohlthat, sich des Zeugnisses zu entschlagen, zukömmt, können von dieser Rechtswohlthat im wiederaufgenommenen Verfahren auch dann Gebrauch machen, wenn sie im früheren Verfahren auf diese Rechtswohlthat Verzicht geleistet haben, da das wiederaufgenommene Verfahren eben ein neues, selbständiges Verfahren ist. Nach beendeter Hauptverhandlung ist ein neues Urtheil zu fällen, und wird durch dasselbe der Angeklagte verurtheilt, so ist bei Bemessung der Strafe auf die bereits erlittene Strafe angemessene Rücksicht zu nehmen.[1]) Ist die Wiederaufnahme nur zu Gunsten des Verurtheilten bewilligt worden, so darf im neuen Urtheil keine schwerere Strafe über ihn verhängt werden, als welche ihm das erste Urtheil auferlegte.[2]) Gegen das neue Urtheil stehen dieselben Rechtsmittel offen, wie gegen jedes andere Urtheil (§. 359).

§. 230. *A.*

Entschädigung für ungerechtfertigt erfolgte Verurtheilung.

Nach dem G. v. 16. März 1892, Nr. 64 R. G. Bl. kann derjenige, der wegen einer nach der St. P. O. zu verfolgenden strafbaren Handlung rechtskräftig verurtheilt worden ist, in dem Falle, wenn auf Grund der Wiederaufnahme des Strafverfahrens die Einstellung des Verfahrens oder die endgiltige Zurückweisung der Anklage erfolgt, ferner in allen Fällen, in welchen nachträglich seine Freisprechung stattfindet, für die durch die ungerechtfertigte Verurtheilung erlittenen vermögensrechtlichen Nachtheile vom Staate eine angemessene Entschädigung verlangen. Dieser Anspruch ist aber unstatthaft, wenn der Verurtheilte die ungerechtfertigte Verurtheilung absichtlich herbeigeführt oder im Falle eines Contumazirungsurtheils Einspruch zu erheben unterlassen hat (§. 1 des cit. G.). — Nach dem Tode des ungerechtfertigt Verurtheilten kann der ihm erwachsene Anspruch nur von dessen Ehegatten,

[1]) Die in der al. 3 des §. 359 vorkommende Citirung des §. 339 beruht auf einem Redactionsfehler und bezieht sich auf die in das Gesetz nicht aufgenommene mit den Grundsätzen unseres Strafrechtes aber im Einklange stehende Bestimmung der Regierungsvorlage, nach welcher anstatt der Todesstrafe auf lebenslange schwere Kerkerstrafe zu erkennen ist, wenn der Angeklagte eines Verbrechens schuldig gefunden wird, worauf nach dem Gesetze die Todesstrafe zu verhängen wäre und eine früher wegen eines Verbrechens erlittene Strafe einzurechnen ist.

[2]) Wurde aber die Wiederaufnahme zum Nachtheile des Verurtheilten eingeleitet, so kann allerdings ein demselben günstigeres Urtheil gefällt werden.

Kindern und Eltern erhoben werden und zwar nur insoweit, als diesen Angehörigen durch die ungerechtfertigte Verurtheilung ein ihnen von dem Verurtheilten geschuldeter Unterhalt entgangen ist (§. 2). — Der Anspruch erlischt nach drei Monaten von dem Zeitpunkte, in welchem derselbe auf Grund der obangeführten §§. 1 und 2 erhoben werden konnte (§. 3). Er ist mittels schriftlicher Eingabe oder zu Protokoll bei dem Gerichte, welches das aufgehobene Urtheil in erster Instanz gefällt hat, zu erheben und mit möglichster Beschleunigung zu behandeln (§. 4). Das Gericht hat dabei von Amtswegen vorzugehen, die erforderlichen Erhebungen zu pflegen und die zur Feststellung der Thatsachen, welche den Anspruch begründen, nöthigen Beweise aufzunehmen. Hiebei sind alle Umstände für und gegen den Anspruch mit gleicher Sorgfalt zu erheben. Zeugen und Sachverständige können zur Aussage verhalten und erforderlichenfalls in Eid genommen werden (§. 5). Nach geschlossenen Erhebungen ist dem Anspruchsteller bekannt zu geben, dass es ihm freisteht, eine Äußerung zur Begründung seines Anspruches schriftlich zu überreichen oder zu Protokoll zu geben, wozu ihm eine unerstreckbare Frist von 14 Tagen zu gewähren und die Einsicht der Acten zu gestatten ist (§. 6). Die geschlossenen Acten sind nebst einem Gutachten des Gerichtes dem Justiz-Minister vorzulegen, welcher Ergänzungen der Erhebungen anordnen kann. Er erkennt über den erhobenen Anspruch und stellt den Entschädigungsanspruch fest (§. 7). Stellt sich der Anspruchsteller mit dem Erkenntnisse des Justiz-Ministers nicht zufrieden, so steht ihm eine Frist von 60 Tagen von der Zustellung des Erkenntnisses zur Erhebung seines Anspruches vor dem Reichsgerichte auf Grund des Art. 3 *a* des St. G. G. v. 21. December 1869, Nr. 143 R. G. Bl. über die Einsetzung eines Reichsgerichtes, offen. Diese Frist ist unerstreckbar und findet eine Wiedereinsetzung wegen Versäumung der Frist nicht statt. Das Gesuch bedarf nicht der Unterschrift eines Advokaten (§. 8). Die Verhandlungen in der durch dieses Gesetz geregelten Angelegenheit und alle darauf bezüglichen Eingaben sind gebühren- und portofrei (§. 9). Auf Strafurtheile, welche vor der Wirksamkeit des Gesetzes gefällt worden sind, findet dasselbe keine Anwendung (§. 10).

D. Die Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes.

§. 231.

Verschieden von der Nichtigkeitsbeschwerde als Rechtsmittel ist die Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes, welche nur dazu bestimmt ist, die Gesetzlichkeit der richterlichen Thätigkeit überhaupt und die Gleichmäßigkeit in der Anwendung des Gesetzes

im ganzen Umfange des Gebietes, für welche dasselbe erflossen ist, zu erhalten. Das Recht, dieselbe zu erheben, steht ebendeshalb ausschließlich dem Generalprocurator am Cassationshofe zu (§. 33). Er kann sich zur Erhebung derselben, welche an keine Frist gebunden ist, entweder selbst bestimmen, oder es kann ihm die Erhebung derselben vom Justiz-Minister aufgetragen werden. Sie kann nicht bloß gegen Urtheile, sondern auch gegen jeden gesetzwidrigen Vorgang oder Beschluss eines Strafgerichtes und zwar nicht bloß aus einem der in den §§. 281 und 344 angeführten Nichtigkeitsgründe, sondern überhaupt wegen Verletzung oder unrichtiger Anwendung des Gesetzes erhoben werden, und damit der Generalprocurator in die Lage komme, von dieser Nichtigkeitsbeschwerde Gebrauch machen zu können, sind die Staatsanwälte verpflichtet, diejenigen Fälle, welche sie zu einer solchen Nichtigkeitsbeschwerde für geeignet erachten, den Oberstaatsanwälten vorzulegen, welche zu beurtheilen haben, ob dieselben dem Generalprocurator anzuzeigen sind. Die Verhandlung über eine solche Nichtigkeitsbeschwerde richtet sich im Allgemeinen nach den für Nichtigkeitsbeschwerden gegebenen Vorschriften, jedoch mit der Abweichung, dass sich der Angeklagte dabei nicht zu betheiligen und dass der Cassationshof die Entscheidung darüber in einer Versammlung von eilf Richtern zu fällen hat. Findet der Cassationshof die Beschwerde gegründet, so hat er zu erkennen, dass in der fraglichen Strafsache durch den angefochtenen Beschluss oder Vorgang, durch das gepflogene Verfahren oder durch das erlassene Urtheil das Gesetz verletzt worden sei.. Dieser Ausspruch ist in der Regel ohne Wirkung auf den Angeklagten. Ist jedoch der Angeklagte durch ein solches nichtiges Urtheil zu einer Strafe verurtheilt worden, so steht es dem Cassationshofe frei, nach seinem Ermessen entweder den Angeklagten freizusprechen oder einen milderen Strafsatz anzuwenden, oder nach Umständen eine Erneuerung des gegen denselben gepflogenen Verfahrens anzuordnen (§§. 292, 479). Da nun diese Bestimmung eine Ausnahme von der Regel bildet, so wäre sie eben nur auf Urtheile zu beschränken, nicht aber auch auf Beschlüsse und Vorgänge der Gerichtshöfe auszudehnen. Allein der Cassationshof hat diese Bestimmung wiederholt auch auf Beschlüsse der Gerichte, namentlich im Berufungsverfahren gegen Urtheile der Bezirksgerichte angewendet und solche dem Angeklagten zum Nachtheile gereichenden Beschlüsse aufgehoben. Er stützt sich dabei auf die Erwägung, dass der letzte Absatz des §. 292 in unmittelbarem Zusammenhange mit dem drittletzten Satze desselben Paragraphen steht, in welchem von Beschlüssen und überhaupt von solchen Vorgängen die Rede ist, durch welche das Gesetz verletzt worden sei und dass, da dem Cassationshofe die Anordnung der Erneuerung des ganzen Verfahrens zusteht, dieses Recht

folgerecht auch betreffs einzelner Theile dieses Verfahrens, z. B. des Berufungsverfahrens ihm zustehen muss (Pl. E. des C. H. Nr. 37, 66, 103, 333).

E. Die außerordentliche Wiederaufnahme des Strafverfahrens.

§. 232.

Durch die Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes ist der Cassationshof in die Lage gesetzt, einem Verurtheilten gegen offenbare Rechtsirrthümer Schutz auch dann gewähren zu können, wenn dieser Schutz im ordentlichen Rechtswege nicht mehr erlangt werden kann. Den gleichen Schutz gewährt nun das Gesetz dem wegen eines Verbrechens oder Vergehens Verurtheilten auch gegen offenbare thatsächliche Irrthümer, indem es dem Cassationshofe das Recht der außerordentlichen Wiederaufnahme des Strafverfahrens zu dessen Gunsten einräumt.[1]) Wenn sich nämlich dem Cassationshofe 1. bei der vorläufigen Berathung über eine Nichtigkeitsbeschwerde oder nach der öffentlichen Verhandlung über dieselbe, oder 2. bei der Berathung über einen an den Cassationshof erstatteten Bericht, ob ein zum Tode Verurtheilter einer Begnadigung würdig sei, oder endlich 3. bei einer auf besonderen Antrag des Generalprocurators[2]) vorgenommenen Prüfung der Acten erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit der dem Urtheile zu Grunde gelegten Thatsachen ergeben, welche auch nicht durch einzelne etwa angeordnete Erhebungen beseitigt werden, so ist er nach Anhörung des Generalprocurators berechtigt im außerordentlichen Wege und ohne an die Bedingungen der Wiederaufnahme gebunden zu sein, die Wiederaufnahme des Strafverfahrens zu Gunsten des wegen eines Verbrechens oder Vergehens Verurtheilten zu verfügen. In diesem Falle tritt die Sache in den Stand der Voruntersuchung zurück und es finden die weiteren für den Fall der im ordentlichen Wege verfügten Wiederaufnahme geltenden Bestimmungen sinngemäße Anwendung. Das Urtheil hat der Gerichtshof nach seiner freien Überzeugung zu schöpfen, da es sich in diesem Falle eben nur um die Richtigkeit der dem Urtheil zu Grunde gelegten Thatsachen, nicht aber um eine Rechtsansicht handelt. Ob in diesem Falle der Vollzug der durch das frühere Urtheil zuerkannten

[1]) In Übertretungsfällen steht dem Cassationshofe dieses Recht nicht zu (§. 480).

[2]) Anträge von Privaten, welche auf Herbeiführung der Wiederaufnahme von Seite des Cassationshofes abzielen, sind von den Gerichten, bei denen sie einlaufen, abzuweisen; auch dürfen sie niemals zum Gegenstande der Erörterung in der mündlichen Verhandlung gemacht werden (§. 362 al. 3). — Nach Art. VI des S. 19 cit. Reg. E. soll der Gerichtshof zweiter Instanz berechtigt sein, wenn sich ihm bei vorgenommener Prüfung von Acten erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit der einem Urtheile, womit jemand wegen eines Verbrechens oder Vergehens verurtheilt worden ist, zugrunde gelegten Thatsachen ergeben, die Sache dem Cassationshofe zur Behandlung in Gemäßheit des §. 362 anzuzeigen.

Strafe zu hemmen und ob das weitere Verfahren an ein Gericht eines anderen Sprengels zu verweisen sei, hat nur der Cassationshof zu entscheiden. Dieser kann aber auch, ohne erst die Vornahme eines neuerlichen Verfahrens zu verfügen, sofort ein neues Urtheil schöpfen, durch welches der Verurtheilte freigesprochen oder ein milderes Strafgesetz auf ihn angewendet wird; hiezu ist jedoch Einstimmigkeit und die Zustimmung des Generalprocurators erforderlich (§. 362).

XV. Abschnitt.

Von der Vollstreckung der Urtheile.*)

§. 233.

Im Allgemeinen. Aufschub der Vollstreckung.

Das rechtskräftige durch kein ordentliches Rechtsmittel angreifbare Urtheil ist in der Regel sogleich zu vollstrecken. Der verhaftete Angeklagte ist daher nach Verkündigung des Freisprechungsurtheiles, gegen welches kein Rechtsmittel sogleich angemeldet wird, von dem Vorsitzenden der Hauptverhandlung oder dem Bezirksrichter sogleich in Freiheit zu setzen, es wäre denn, dass die gegen ihn wegen einer anderen strafbaren Handlung erhobene Beschuldigung seine fernere Haft nothwendig macht (§. 396). Ausnahmen von der unverzüglichen Vollstreckung eines rechtskräftigen Strafurtheiles treten ein: 1. Wenn der zum Tode oder zu einer Freiheitsstrafe Verurtheilte zur Zeit, wo das Strafurtheil in Vollzug gesetzt werden soll, geisteskrank oder körperlich schwer krank, oder die Verurtheilte schwanger ist. In diesen Fällen hat die Vollziehung so lange zu unterbleiben, bis dieser Zustand aufgehört hat. Nur dann kann eine Freiheitsstrafe auch gegen eine Schwangere vollzogen werden, wenn die bis zu ihrer Entbindung fortdauernde Haft für sie härter sein würde, als die zuerkannte Strafe (§. 398). 2. Wenn die durch das Urtheil verhängte Freiheitsstrafe nicht sechs Monate übersteigt, so kann der Beginn des Vollzuges derselben auf kurze Zeit aufgeschoben werden, wenn durch deren unverzügliche Vollstreckung der Erwerb des Verurtheilten oder der Unterhalt seiner schuldlosen Familie gefährdet würde und eine Entweichung desselben nicht zu besorgen ist. Über das Ansuchen um einen solchen Strafaufschub entscheidet das Gericht erster Instanz (Bezirksgericht oder Gerichtshof erster Instanz); der Gerichtshof erster Instanz nach Anhörung des Staatsanwaltes in einer Versammlung von vier Richtern, von denen einer den Vorsitz führt. Das Gericht erster Instanz kann einen Aufschub nur für eine Zeit von höchstens

*) Meves in Holtz. H. B. II.

sechs Wochen bewilligen. Ein längerer Aufschub kann nur auf Antrag des Gerichtes erster Instanz vom Gerichtshofe zweiter Instanz (Oberlandesgericht J. M. E. 24. Juli 1874, Z. 9556) aus besonders wichtigen Gründen bewilligt werden. Findet das Gericht erster Instanz nicht auf Bewilligung anzutragen, so hat es das Gesuch zurückzuweisen, wogegen ein Rechtsmittel nicht stattfindet. 3. Der Vollzug der gegen eine Militär- (Landwehr-) Person verhängten Freiheitsstrafe, welche nicht sechs Monate übersteigt, ist auf Verlangen der zuständigen Militär- (Landwehr-) Behörde zu verschieben, wenn der Verurtheilte zur Dienstleistung einberufen wird. Eine Unterbrechung in der Vollstreckung der Freiheitsstrafe darf aber nicht zugelassen werden (§. 401). — Die Vollstreckung eines Strafurtheils wird in der Regel von dem Vorsteher des Gerichtes, welches in erster Instanz erkannt hat, angeordnet (§. 397).

§. 234.

Vollstreckung von Todesurtheilen.

Die Vollstreckung von Todesurtheilen geschieht am nächsten Morgen nach dem Tage, an welchem dem Verurtheilten eröffnet worden ist, dass die Strafe wegen nicht eingetretener Begnadigung an ihm werde vollzogen werden. Diese Eröffnung geschieht im Gerichtshause in Gegenwart dreier Richter und des Staatsanwaltes und das Strafgericht hat darauf zu sehen, dass die Vollziehung weder auf einen Sonn- oder Feiertag, noch auf einen solchen Tag falle, welcher nach dem Religionsbekenntnisse des Verurtheilten ein Festtag ist, und dass der Vollstreckung an dem bestimmten Tage überhaupt kein Hinderniß im Wege stehe. Nach dieser Verkündung hat das Strafgericht dem Verurtheilten einen Seelsorger seines Religionsbekenntnisses beizugeben, insofern er sich nicht selbst einen solchen wählt, und ihm nöthigenfalls zu bedeuten, dass weder seine Ablehnung der Vorbereitung zum Tode, noch ein von wem immer überreichtes Begnadigungsgesuch die Vollstreckung der Todesstrafe hemmen könne. Der Zutritt zu dem Verurtheilten ist außer den durch ihre amtliche Stellung hiezu Berufenen nur seinen Angehörigen und denjenigen Personen zu gestatten, die er selbst zu sehen oder zu sprechen wünscht. Die Vollstreckung der Todesstrafe erfolgt innerhalb der Mauern des Gefangenhauses oder in einem anderen umschlossenen Raume in Gegenwart einer Gerichtscommission, welche wenigstens aus drei Mitgliedern des Gerichtes und einem Protokollführer bestehen muss, dann des Staatsanwaltes, eines Gerichtsarztes und des den Verurtheilten begleitenden Seelsorgers. Der Vertheidiger, der Vorstand und die Vertretung der Gemeinde, in deren Gebiet die Vollstreckung stattfindet, sind von dem Orte und der Stunde der Vollstreckung, um derselben beiwohnen zu können, in Kenntniß zu setzen. Den Beamten des Gerichtes, der

Staatsanwaltschaft und der Sicherheitsbehörden, ferner den nächsten Verwandten des Verurtheilten ist gestattet, der Hinrichtung beizuwohnen. Soweit dies der Raum zulässt, kann dies außerdem achtbaren Männern gestattet werden. Ist das Todesurtheil an Mehreren zu vollstrecken, so ist die Veranstaltung zu treffen, dass Keiner die Hinrichtung des Andern sehen könne. Das Strafurtheil sammt einer kurzen Darstellung der That ist in Druck zu legen und nach der Hinrichtung zu vertheilen. Der Körper des Hingerichteten ist bei Nacht mit Vermeidung alles Aufsehens an einem besonders dazu bestimmten Platze zu begraben; derselbe kann aber seiner Familie auf deren Begehren zur Beerdigung ausgefolgt werden, wenn kein Bedenken dagegen obwaltet. Auch in diesem Falle darf die Beerdigung nur im Stillen und ohne alles Gepränge stattfinden. Solange die Leiche nicht weggebracht ist, ist außer den oben erwähnten Personen Niemand zu dem Orte der Hinrichtung zuzulassen (§§. 403, 404).

§. 235.

Vollstreckung von Freiheitsstrafen.

Kerkerstrafen, deren Dauer ein Jahr nicht übersteigt, sowie Arreststrafen sind in der Regel bei dem Strafgerichte, welches das Urtheil in erster Instanz erlassen hat, zu vollziehen (§§. 405, al. 1, 482). Insoweit es sich aber um Freiheitsstrafen handelt, welche bei dem Gerichtshofe erster Instanz abzubüßen sind, kann der Gerichtshof zweiter Instanz wegen Überfüllung der Gefängnisse, zur Ersparung unverhältnißmäßiger Reise- oder Transportauslagen oder aus anderen wichtigen Gründen die Vollstreckung bei einem anderen Gerichte seines Sprengels, daher ausnahmsweise auch bei einem Bezirksgerichte bewilligen. Soll aber die Vollstreckung außerhalb des Sprengels des Gerichtshofes zweiter Instanz erfolgen, so ist auf Antrag des erkennenden Gerichtes durch das demselben vorgesetzte Oberlandesgericht die Entscheidung des Justizministers einzuholen (§ 406 und J. M. E. v. 22. März 1885, Z. 5254). Bei Freiheitsstrafen, welche bei den Bezirksgerichten abzubüßen sind, kann auch der Gerichtshof erster Instanz in einzelnen Fällen eine andere Verfügung treffen (§. 482, al. 1). — Kerkerstrafen in der Dauer von mehr als einem Jahre sind an denjenigen Orten zu bestehen, welche durch besondere Vorschriften hiezu angewiesen werden. Die Ablieferung des Verurtheilten in die Strafanstalt hat der Staatsanwalt zu veranlassen (§. 405). Er hat, wenn sich der Abgeurtheilte auf freiem Fuße befindet, mit Berücksichtigung aller Umstände zu bestimmen, ob der Verurtheilte sich unmittelbar bei der Strafanstalt oder bei Gericht zu stellen habe, und hat diese von ihm getroffene Verfügung und den Zeitpunkt, bis zu welchem die Strafe anzutreten ist, sowohl dem Verurtheilten als der zu

seiner Übernahme berufenen Behörde bekannt zu geben. Kommt der Verurtheilte der Aufforderung nicht nach, so hat der Staatsanwalt durch das Gericht die Haftnahme zu veranlassen. In Ansehung verhafteter Abgeurtheilter hat der Staatsanwalt dem Vorsteher des Gerichtshofes die Strafanstalt zu bezeichnen, in welche sie abzuliefern sind. In allen Fällen hat der Staatsanwalt eine genaue Auskunftstabelle über die Verhältnisse des Verurtheilten nebst einer Abschrift des Urtheils und der Gründe (in Schwurgerichtsfällen gemäß J. M. E. v. 16. März 1875, Z. 3423 auch eine Abschrift der Anklageschrift) der Strafanstalt zu übergeben (V. V. §. 76). — In die durch das Urtheil ausgesprochene Freiheitsstrafe ist die Zeit, welche der zu derselben Verurtheilte seit der Verkündigung des Urtheils erster Instanz (mag dasselbe ein Straf- oder Freisprechungsurtheil gewesen sein, Pl. E. des C. H. 774) in Haft zubrachte, insoweit einzurechnen, als der Eintritt der Strafe durch von dem Willen des Verurtheilten unabhängige Umstände (z. B. Verzögerung der Abstellung in die Strafanstalt wegen Überfüllung), insbesondere auch durch Ergreifung eines Rechtsmittels von Seite des Staatsanwaltes oder solcher Personen verzögert wurde, die hiezu auch gegen seinen Willen berechtigt waren. Die Einrechnung findet außerdem auch dann statt, wenn ein zu Gunsten des Verurtheilten ergriffenes Rechtsmittel auch nur theilweise Erfolg hatte (§. 400), was auch dann der Fall ist, wenn die Rechtsmittelinstanz das angefochtene Urtheil aufhob und die Sache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung in erster Instanz verwiesen hat (Pl. E. des C. H. Nr. 176). Hat dagegen der Verurtheilte ein Rechtsmittel ohne Erfolg selbst eingelegt oder der Einlegung zu seinen Gunsten zugestimmt,[1] so findet die Einrechnung der seit Verkündung des erstrichterlichen Urtheils in Haft zugebrachten Zeit nicht statt. Die Strafzeit läuft in diesem Falle von dem Zeitpunkte der Kundmachung des Urtheils der Rechtsmittelinstanz.[2] — Über die Frage der Einrechnung sowie des Beginnes der Strafzeit hat ~~im Falle eines Zweifels~~ der Gerichtshof erster Instanz in einer Versammlung von drei Richtern, bez. das Bezirksgericht, zu entscheiden, gegen welche Entscheidung die Beschwerde an den Gerichtshof zweiter ~~bez. erster~~ Instanz zulässig ist.

[1]) Ist daher ein Rechtsmittel zu Gunsten eines verhafteten Angeklagten von solchen Personen ergriffen worden, welche hiezu gegen seinen Willen nicht berechtigt sind, so ist der Angeklagte hievon in Kenntniß zu setzen und über den dadurch herbeigeführten Aufschub der Strafvollstreckung zu belehren. Dasselbe hat zu geschehen, wenn es zweifelhaft ist, ob der verhaftete Angeklagte der Einlegung des Rechtsmittels durch seinen Vertheidiger zugestimmt habe (§. 397).

[2]) Für den Zeitpunkt des Beginnes einer an die Stelle der gnadenweise nachgesehenen Todesstrafe getretenen zeitlichen Freiheitsstrafe ist der Tag maßgebend, an welchem die betreffende a. h. Entschließung erfolgte (Pl. B. des C. H. Jud. Nr. 36).

§. 236.

Vollziehung anderer Strafen.

Zieht eine Verurtheilung nach dem Gesetze für den Verurtheilten den Verlust des Adels, der Mitgliedschaft bei Gemeindevertretungen oder bei anderen zur Besorgung öffentlicher Angelegenheiten berufenen Vertretungen oder den Verlust von Ämtern, Diensten, Titeln, Würden und Orden, den zeitlichen Verlust des Wahlrechtes oder der Wählbarkeit zu den erwähnten Vertretungen oder den Verlust von andern Rechten und Befugnissen oder von Bezügen aus öffentlichen Cassen nach sich, so ist eine Abschrift des rechtskräftigen Urtheils von dem Strafgerichte auch derjenigen Behörde mitzutheilen, welcher die deshalb erforderlichen Vorkehrungen zustehen [1] (§. 402). — Ist durch ein Strafurtheil die Landesverweisung des Verurtheilten nach ausgestandener Strafe oder dessen Abschaffung aus einem der im Reichsrathe vertretenen Länder oder aus allen ausgesprochen, so ist von der Staatsanwaltschaft die Anzeige hievon an den Landeschef desjenigen Landes, in dem das Strafgericht gelegen ist, zu erstatten. Bezieht sich die Abschaffung nur auf einen einzelnen Ort oder Bezirk, so sind die unterste politische und die Sicherheitsbehörde hievon zu verständigen (§. 407). Zieht ein Strafurtheil den Verfall von Waren, Feilschaften oder Geräthen, die Vernichtung oder Zerstörung von Geräthschaften oder anderen Gegenständen, den Verlust eines Gewerbes oder anderer Rechte und Befugnisse nach sich, so hat sich der Staatsanwalt mit denjenigen Behörden in das Einvernehmen zu setzen, in deren Wirkungskreis die Vorkehrung der hiezu erforderlichen Maßnahmen einschlägt (§. 408). Die Einbringung von Geldstrafen, die nicht in Raten, sondern nur auf einmal entrichtet werden dürfen (E. des o. G. H. vom 21. Juni 1865, Z. 5041), erfolgt nach dem Gesetze v. 11. Februar 1854, Nr. 30 R. G. B. durch das Bezirksgericht, in dessen Sprengel der Verurtheilte seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat. [2] [3] Die Einbringung der Kosten des Strafverfahrens und

[1] Wird ein Strafurtheil gegen eine Person erlassen, die ein öffentliches Amt oder eine öffentliche Würde bekleidet, so ist dasselbe, sobald es rechtskräftig geworden, dem unmittelbaren Vorgesetzten derselben bekannt zu geben (§. 399).

[2] Die im Laufe des Strafverfahrens verhängten Geldstrafen, welche, wenn sie nicht eingebracht werden können oder den Vermögensumständen oder dem Unterhaltserwerbe des Straffälligen zum empfindlichen Abbruche gereichen würden, in Arreststrafen von je einem Tage für fünf Gulden umgewandelt werden, sind zur Unterstützung dürftiger Gefangener bei ihrer Entlassung aus der Haft, insbesondere zum Zwecke ihrer Unterbringung in einem ehrlichen Gewerbe zu verwenden (§. 7 St. P. O. und §§. 53, 54 V. V.).

[3] Über die Einbringung der nach dem Thierkrankheits- und Rinderpestgesetze v. 29. Februar 1880, Nr. 35 und 37 St. G. Bl. verhängten Geldstrafen, s. J. M. V. v. 15. August 1881, Z. 9788.

der Strafvollstreckung erfolgt durch die Gerichte nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften, insbesondere der Instruction für die Strafgerichte v. 16. Juni 1854, R. G. B. Nr. 165 §§. 139—148.

§. 237.

Berücksichtigung später hervorgekommener Milderungsgründe.

Wegen Milderungsgründen, welche erst nach eingetretener Rechtskraft eines Strafurtheiles hervorkommen, kann eine Wiederaufnahme des Strafverfahrens nur dann stattfinden, wenn diese Milderungsgründe die Anwendung eines milderen Strafsatzes zur Folge gehabt hätten. Wenn hingegen diese Milderungsgründe nur eine mildere Bemessung der Strafe innerhalb des im Strafurtheile zur Anwendung gebrachten Strafsatzes herbeiführen würden, dann findet wegen derselben keine Wiederaufnahme des Strafverfahrens, wohl aber ein besonderes Verfahren statt. Kommen nämlich solche Milderungsgründe nach eingetretener Rechtskraft des Urtheils hervor, welche zur Zeit der Urtheilsfällung entweder noch nicht vorhanden waren, z. B. die Gutmachung des Schadens nach rechtskräftiger Verurtheilung, die Verzeihung von Seite des Beleidigten (§§. 419 und 530 St. G. und Pl. E. des G. H. Nr. 1474) oder welche noch nicht bekannt waren und würden dieselben offenbar eine mildere Bemessung der Strafe herbeigeführt haben, so hat der Gerichtshof erster Instanz bez. das Bezirksgericht in Folge gestellten Antrages oder Ansuchens diese Milderungsgründe zu erheben und sodann (der Gerichtshof erster Instanz in einer Versammlung von vier Richtern, von denen einer den Vorsitz führt) nach Vernehmung des Staatsanwaltes zu entscheiden, ob ein Antrag auf angemessene Milderung der Strafe zu stellen sei. Über den auf Milderung der Strafe gestellten Antrag entscheidet der Gerichtshof zweiter Instanz nach Anhörung des Oberstaatsanwaltes. Tritt er dem Antrage auf Milderung einer Strafe bei, welche von dem Cassationshofe bemessen wurde, so hat er diesen Antrag dem Cassationshofe vorzulegen, welcher darüber nach Anhörung des Generalprocurators entgiltig entscheidet. Gegen die von der ersten oder zweiten Instanz erfolgte Ablehnung eines auf Strafmilderung gerichteten Gesuches oder Antrages findet kein Rechtsmittet statt (§. 410).

§. 238.

Verfahren bei Gnadengesuchen.

Gesuche um eine im Gesetze nicht vorbedachte Nachsicht oder Milderung der Strafe, welche nur dem Kaiser zusteht, haben keine aufschiebende Wirkung. Nur wenn bei dem Bezirksgerichte ein Gesuch um Milderung oder Nachsicht der wegen einer Übertretung verhängten

Strafe noch vor deren Antritt eingebracht wurde und sich auf solche rücksichtswürdige Umstände stützt, welche erst nach ergangenem Urtheile hervorgekommen sind, kann mit Vollstreckung der Strafe innegehalten werden, insoferne sonst der Zweck des Gesuches ganz oder zum Theile vereitelt würde (§. 482, al. 2). Gnadengesuche sind, sofern nicht in einzelnen Fällen besondere höhere Aufträge ergehen, nach folgenden Bestimmungen, bei denen die Rücksicht auf möglichste Entlastung der höheren Gerichte von zeitraubenden und überflüssigen Geschäften maßgebend war, zu behandeln: Alle Gnadengesuche sind an das Gericht zu leiten, welches in der Sache in erster Instanz erkannt hat. Bringt daher ein Verurtheilter nach Antritt der Strafe bei dem Vorsteher der Strafanstalt oder bei dem zur Visitation derselben abgesandten Beamten ein Gnadengesuch ein, so ist dieses mit der Äußerung des Vorstehers über das Betragen und den Gesundheitszustand des Sträflings dem Gerichte, welches in erster Instanz erkannt hat, zu übermitteln. Dieses Gericht nun hat das Gesuch zu prüfen und dasselbe zurückzuweisen, wenn es nicht findet, dass wichtige Gründe für die Milderung oder Nachsicht der Strafe sprechen. Im entgegengesetzten Falle legt es dasselbe mit seinem Antrage dem Gerichtshofe zweiter Instanz vor, welcher darüber nach Anhörung des Oberstaatsanwaltes Beschluss fasst und das Gesuch entweder zurückweist oder dasselbe mit seinem Antrage dem Justizminister vorlegt. War aber das Urtheil in der Sache selbst vom Cassationshofe gefällt worden, so ist der das Gnadengesuch befürwortende Antrag des Gerichtshofes zweiter Instanz an den Cassationshof zu richten, welcher nach Anhörung des Generalprocurators entscheidet, ob das Gesuch zurückzuweisen oder bei dem Justizminister zu befürworten sei. Gegen die Zurückweisung eines Gnadengesches durch eines der genannten Gerichte findet keine Beschwerde statt (§. 411).

XVI. Abschnitt.

Von den Kosten des Strafverfahrens.

§. 239.

Im Allgemeinen.

Unter den Kosten des Strafverfahrens sind nicht die Kosten der Strafrechtspflege überhaupt, sondern nur diejenigen Kosten zu verstehen, welche ein bestimmtes einzelnes Verfahren bis zur Vollstreckung des Urtheils verursacht. — Da das Strafverfahren im öffentlichen Interesse

stattfindet, so sind alle Verhandlungen in Strafsachen, sie mögen von was immer für einer Behörde vorgenommen werden, und alle darauf bezüglichen Eingaben der Parteien gebühren- und portofrei, und ebenso sind Vorspannsfuhren bei solchen Anlässen für die Hin- und Rückfahrt von der Weg- und Brückenmauth befreit (§. 380). Zu den Kosten des Strafverfahrens gehören daher nur die folgenden: 1. die Auslagen für Zustellungen, Vorladungen und Botengänge; 2. die Kosten für die Vorführung, Wachebegleitung und Transportierung des Beschuldigten und anderer Personen; 3. die Gebüren der Zeugen, Sachverständigen und Dolmetsche; 4. die Gebüren der Vertheidiger und anderer Parteienvertreter; 5. die Kosten für die Verpflegung des Beschuldigten während der Untersuchungshaft; 6. die Reisekosten und Diäten der Gerichtspersonen und Staatsanwälte, sowie die Reisekosten der Geschworenen; endlich 7. die Kosten für die Vollstreckung eines Strafurtheils. Diese letzteren Kosten umfassen bei Freiheitsstrafen nicht bloß die bestrittenen Auslagen für Verpflegung, sondern auch jenen Antheil an den Kosten der Bewachung und Verwaltung des Strafortes, welcher auf jeden Sträfling in der Strafhaft entfällt und welcher durch §§. 42—47 der V. V. geregelt wird. Die Kosten der Vollstreckung einer andern Strafe werden von Fall zu Fall festgesetzt [1] (§. 388). — Alle diese Kosten werden mit Ausnahme der Gebüren der Vertheidiger und anderer Parteienvertreter, von dem Staate vorbehaltlich des Rückersatzes von Seite der zu dem Ersatze derselben verpflichteten Personen, vorgeschossen (§. 381).

§. 240.

Ersatz der Kosten.

Was nun die Pflicht des Ersatzes der vom Staate vorgeschossenen Kosten anbetrifft, so liegt diese Pflicht 1. dem Angeklagten ob, wenn er durch das Urtheil einer strafbaren Handlung schuldig erkannt wird, und es ist in diesem Falle im Urtheile auszudrücken, dass er auch die Kosten des Strafverfahrens zu ersetzen habe (§. 389, al. 1). Da aber diese Pflicht in dem Verschulden des Angeklagten ihren Grund hat, so ergibt sich daraus, dass, wenn sich das Verfahren auf mehrere strafbare Handlungen bezog, die Kosten hinsichtlich jener strafbaren Handlungen, deren der Angeklagte für nicht schuldig erkannt wurde, soweit es thunlich ist, von dem Ersatze auszuscheiden sind. Die Ver-

[1]) Für die Vollziehung eines Todesurtheils gebüren dem Scharfrichter 25 fl. und jedem seiner dazu nöthigen Gehilfen 5 fl. Außerdem gebürt ihm, wenn die Vollziehung außerhalb seines Wohnsitzes geschieht, nebst der Vergütung des Beförderungsmittels, dessen er sich zu bedienen hat, ein täglicher Zehrungsbeitrag von 5 fl. für ihn und seine Gehilfen zusammen (§. 55 V. V.).

pflichtung zum Kostenersatze trifft den rechtskräftig Verurtheilten nur für seine Person, keineswegs aber auch dritte Personen, welche für dessen Unterhalt zu sorgen haben und zwar auch nicht rücksichtlich der Kosten seiner Verpflegung während der Strafhaft (Pl. E. des C. H. Nr. 1091). Den Nachlass des Verurtheilten trifft der Ersatz der Kosten nur dann, wenn er nach eingetretener Rechtskraft des Urtheils verstorben ist. Sind mehrere Mitbetheiligte vorhanden, so ist jeder Einzelne zur Tragung derjenigen Kosten zu verurtheilen, welche durch seine Verpflegung in der Untersuchungshaft, seine Vertheidigung, den Strafvollzug oder durch besondere, nur bei ihm eingetretene Ereignisse oder durch sein besonderes Verschulden entstanden sind. Zur Bezahlung aller übrigen Kosten des Strafverfahrens sind sämmtliche Mitbetheiligte zur ungetheilten Hand zu verurtheilen, soferne das Gericht nicht besondere Gründe findet, eine Beschränkung dieser Haftung eintreten zu lassen, d. h. die Antheile der einzelnen Mitbetheiligten den besonderen Verhältnissen gemäß entsprechend zu bestimmen (§. 389). 2. In jenen Fällen, in denen das Strafverfahren auf andere Weise als durch ein Strafurtheil beendigt wird, sind die Kosten des Strafverfahrens mit Ausnahme folgender Fälle vom Staate zu tragen: *a)* Hat das Strafverfahren auf Begehren eines Privatanklägers, mag dieser durch den Staatsanwalt vertreten worden sein oder nicht, oder auf Antrag des Privatbetheiligten, ohne dass der Staatsanwalt im Laufe des Verfahrens die Verfolgung wieder übernommen hätte, stattgefunden, so ist diesen Personen, ohne dass es eines von dem Angeklagten bei der Haupt verhandlung gestellten Antrages bedarf (Pl. E. des C. H. Nr. 521), der Ersatz aller infolge ihres Einschreitens aufgelaufenen Kosten durch Beschluss des Gerichtes aufzutragen (§. 390, al. 1). *b)* Wurde das Strafverfahren durch eine wissentlich falsche Anzeige veranlasst, so hat die Kosten der Anzeiger zu ersetzen (§. 390, al. 4). Der Ausspruch des Kostenersatzes hat in diesem Falle entweder in dem wider den Anzeiger gefällten Strafurtheile oder aber, wenn ein Strafverfahren wider den Anzeiger nicht eingeleitet worden wäre (§. 495 St. G.) in einem besonderen Beschlusse des Gerichtshofes zu geschehen. Eine Verweisung des in den Fällen *a)* und *b)* erwachsenen Anspruches auf Ersatz der Kosten des Strafverfahrens auf den Civilrechtsweg ist unzulässig (Pl. E. des C. H. Nr. 521). *c)* Für die besonderen Kosten, welche durch Ergreifung eines ordentlichen Rechtsmittels oder durch das Begehren um Wiederaufnahme des Verfahrens herbeigeführt wurden, haftet derjenige, welcher das Rechtsmittel ergriffen oder das erwähnte Begehren gestellt hat, insoferne das erstere ganz erfolglos geblieben oder das letztere abgewiesen worden ist (§. 390, al. 2). Die Staatsanwaltschaft kann jedoch nie zum Ersatze der Kosten verurtheilt werden (§. 390, al. 3).

§. 241.

Eintreibung der Kosten.

Die Kosten des Strafverfahrens sind jedoch von dem zu dem Ersatze derselben Verurtheilten (daher auch von dem Privatankläger, Privatbetheiligten und dem Anzeiger)[1] nur insoweit einzutreiben, als er dadurch nach dem Ermessen des Gerichtes mit Rücksicht auf seine Vermögens- und sonstigen Verhältnisse, welche, wenn sie nicht ausreichend erhoben sind, zu dem Zwecke genauer erhoben werden müssen, weder an seinem Nahrungsstande gefährdet, noch an der Erfüllung derjenigen Pflichten gehindert wird, welche ihm zur Leistung einer aus der strafbaren Handlung entspringenden Entschädigung oder zur Ernährung seiner Angehörigen obliegen. Personen, für welche während ihrer Verhaftung Alimentationsbeiträge angewiesen werden, haben aus denselben die für sie aufgewendeten Verpflegungskosten zu vergüten. — Die Entscheidung über die Einbringlichkeit der Kosten soll, soweit thunlich, gleich bei Schöpfung des Erkenntnisses, durch welches der Ersatz der Kosten auferlegt wird, erfolgen (§. 391). Im Falle der Einbringlichkeit der Kosten hat das Gericht, sobald das Erkenntniß rechtskräftig geworden ist, deren Einbringung und Entrichtung an die Staatscasse zu bewirken (§. 48 V. V., §§. 140—142 der I. für die St. G.).

§. 242.

Rechtsmittel in Ansehung des Kostenersatzes.

Jedes Strafurtheil muss auch die Entscheidung über den Ersatz der Kosten des Strafverfahrens enthalten, welche Entscheidung in der Regel in dem einfachen Ausspruche besteht, „dass der Angeklagte auch die Kosten des Strafverfahrens zu ersetzen habe". Doch kann das Gericht auch in den Fall kommen, diesen Ausspruch durch die oben §. 240 unter Z. 1 hervorgehobenen engeren Bestimmungen zu beschränken und zu präcisieren. Das Urtheil wird ferner in denjenigen Fällen, wo es sich nicht um den dem Staate gebürenden Kostenersatz allein handelt, aussprechen müssen, wem der Ersatz der Kosten des Strafverfahrens zu leisten sei; dies wird insbesondere auch dann zu geschehen haben, wenn dem freigesprochenen Angeklagten ein Kostenersatz gebürt. Ziffermäßige Feststellungen der Kosten sind zwar vom Urtheile nicht geradezu ausgeschlossen, allein zweckmäßiger werden sie, wie dies auch die beinahe

[1]) §. 139 der J. für die St. G. vom 16. Juni 1854: „Nach gefälltem Erkenntnisse erster oder höherer Instanz, worin der Beschuldigte oder ein Dritter zum Ersatze der Kosten des Strafverfahrens verurtheilt worden ist, hat das Gericht, welches in erster Instanz erkannt hat, zu entscheiden, ob diese Kosten als einbringlich oder uneinbringlich anzusehen seien."

ausnahmslose Regel in der Praxis ist, einem besonderen Beschlusse vorbehalten. Die Entscheidung nun über die Processkosten kann unmittelbar weder durch Berufung noch durch Nichtigkeitsbeschwerde angefochten werden. Wenn daher das Gesetz (§. 392) Fälle voraussetzt, in denen die Beschwerde über den Kostenpunkt ohnehin mit dem wider das Urtheil offenstehenden Rechtsmittel angebracht werden kann, so können darunter nur solche Fälle gemeint sein, in denen mit dem Ausspruche über die Schuld auch der über die Kosten hinfällig wird. Denn der in erster Instanz dem Angeklagten auferlegte Kostenersatz wird hinfällig, wenn die Verurtheilung entfällt und ebenso wird umgekehrt die Loszählung des freigesprochenen Angeklagten vom Kostenersatz, welche etwa in erster Instanz ausgesprochen wurde (obgleich dies weder vom Gesetze vorgeschrieben, noch unbedingt nothwendig ist), mit der Freisprechung selbst beseitigt und steht es der der Verurtheilung in der Hauptsache von der Rechtsmittelinstanz beizufügenden Verurtheilung des Angeklagten zum Kostenersatze nicht im Wege, dass der Ausspruch über die Kosten nicht ausdrücklich angefochten wurde. Wird daher eine Entscheidung oder Verfügung über den Kostenpunkt unmittelbar und nicht bloß in ihren, im urtheilsmäßigen Ausspruche über die Schuld beruhenden Voraussetzungen angegriffen, so kann dies, mag die angefochtene Entscheidung im Urtheile enthalten oder abgesondert erfolgt sein, nur im Wege der Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz, beziehungsweise, wenn die Beschwerde gegen eine Entscheidung eines Bezirksgerichtes gerichtet ist, an den Gerichtshof erster Instanz geschehen (Pl. E. des C. H. Nr. 669). Diese Beschwerde steht jedem zu, der sich durch eine Entscheidung oder Verfügung eines Gerichtes in Ansehung der Kosten gekränkt erachtet, also nicht bloß dem Verurtheilten, sondern auch einem Zeugen, Sachverständigen u. s. w. Sie ist bei dem Gerichte, welches in erster Instanz entschieden hat, längstens binnen vierzehn Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung zu überreichen und von diesem an den Gerichtshof zweiter, bezw. erster Instanz einzubegleiten, welcher darüber endgiltig entscheidet (§. 392 und Just. M. E. v. 9. Juli 1878 Z. 7075.)

§. 243.

Vertretungskosten.

Wer sich im Strafverfahren eines Vertheidigers oder Vertreters bedient, hat in der Regel auch die für diese Vertretung auflaufenden Kosten und zwar selbst in dem Falle zu zahlen, wenn ihm ein solcher Vertreter von Amtswegen bestellt wird. Von dieser Regel tritt in zwei Fällen eine Ausnahme ein: *a)* Wurde dem Angeklagten ein Armenvertreter beigegeben, so sind demselben auf sein Verlangen die nöthig

gewesenen und wirklich bestrittenen baren Auslagen, und zwar aus dem Staatsschatze zu vergüten; *b)* wird der Beschuldigte, der Privatankläger, der Privatbetheiligte oder derjenige, der eine wissentlich falsche Anzeige erstattet hat, in den Ersatz der Processkosten verurtheilt, so haben diese Personen auch alle Kosten der (freiwilligen oder nothwendigen) Vertheidigung und der Vertretung zu ersetzen, es sei denn, dass die Processkosten für uneinbringlich erklärt wurden (§. 393). — Was nun den Betrag der Vertheidigungs- und Vertretungskosten anbetrifft, so ist die Bestimmung derselben in jedem Falle und zwar sowohl dann, wenn sich der Beschuldigte, der Privatankläger oder der Privatbetheiligte selbst einen Vertreter wählte, als auch dann, wenn dem Angeklagten ein Vertheidiger vom Gerichte bestellt wurde, dem freien Übereinkommen zwischen dem Vertreter und dem Zahlungspflichtigen überlassen (§. 394). Dieses Übereinkommen kann auch im Vorhinein oder während des Verlaufes des Verfahrens getroffen werden, denn die gegentheilige Bestimmung der St. P. O. vom J. 1853, §. 346 wurde als mit der Bestimmung des §. 12 der Advocaten-Ordnung vom 16. Juli 1868, R. G. B. Nr. 96 im Widerspruche stehend, weggelassen. — Kommt aber ein Übereinkommen über die Gebüren für die geleistete Vertretung zwischen dem Vertreter und dem Zahlungspflichtigen (es sei dies die Partei des Vertreters oder eine andere zum Ersatze der Processkosten verurtheilte Person) nicht zustande, so steht es jedem Theile frei, bei demjenigen Gerichte, welches zur Entscheidung in erster Instanz berufen war, um die Bestimmung dieser Gebüren anzusuchen, es möge sich die Vertretung auf das Vorverfahren, auf die Hauptverhandlung oder auf die Verfassung von Schriften bezogen haben. Über ein solches Gesuch hat das Gericht nach Vernehmung der Gegenpartei zu entscheiden. Bei Bemessung dieser Gebüren sind die Gerichte an keinen bestimmten Betrag gebunden, sondern sie haben hiebei das wesentliche Verdienst des Vertreters zu würdigen, daher insbesondere die auf Herbeischaffung von Beweismitteln und auf die Vertretung selbst verwendete Zeit, Mühe und bare Auslagen zu berücksichtigen. Gegen die von dem Gerichte erster Instanz ausgesprochene Gebürenbestimmung steht beiden Theilen binnen vierzehn Tagen vom Tage der Zustellung des Beschlusses die Beschwerde an den Gerichtshof zweiter, bezw. erster Instanz zu, welcher darüber endgiltig entscheidet (§. 395).

Register.

(Die Zahlen verweisen auf die Seiten.)

